



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

(Inter)Nationaler Minderheitenschutz –  
Roma und Sinti in Österreich

Verfasserin

**Christina Ortbauer**

angestrebter akademischer Grad

Magistra (Mag.)

Wien, Juni 2012

Studienkennzahl: A 057 390

Studienrichtung: Internationale Entwicklung

Betreuer: a.o. Univ.-Prof. Dr. René Kuppe

## *Danksagung*

*An dieser Stelle möchte ich all jenen danken, die mir das Schreiben an dieser Diplomarbeit ermöglicht haben.*

*Besonderen Dank gilt meinem Diplomarbeitsbetreuer Dr. René Kuppe, der mir stets mit fachlicher Unterstützung weiterhalf.*

*Weiters danke ich meinen Freunden und meiner Familie, die mich im Laufe meines Studiums immer unterstützt und aufgebaut haben und mir auch in schwierigen Zeiten zur Seite standen.*

## **Inhalt**

<b>ABKÜRZUNGEN</b> .....	<b>7</b>
<b>I. EINLEITUNG</b> .....	<b>9</b>
<b>II. DEFINITION VON MINDERHEITEN</b> .....	<b>13</b>
1. Rechtliche Definition des Minderheitenbegriffes .....	13
1.1. Nationale Minderheiten .....	16
1.2. Ethnische Minderheiten .....	16
1.3. Sprachliche Minderheiten .....	17
1.4. Religiöse Minderheiten.....	18
2. Politische Aktionsweisen der Staaten mit Minderheitengruppen.....	19
<b>III. MINDERHEITENRECHTE - INDIVIDUELLE RECHTE ODER DOCH EIN KOLLEKTIVES RECHT?</b> .....	<b>22</b>
1. Warum benötigt man Minderheitenrechte?.....	22
2. Individuelle oder Kollektive Rechte.....	24
2.1. Individuelle Rechte und Sonderrechte .....	26
2.2. Kollektive oder gruppenspezifische Rechte.....	28
3. Vorrang des Individuellen oder des Gruppenrechtes?.....	31
4. Minderheitenrecht – weder das Eine noch das Andere, oder vielleicht doch beides?.....	34
<b>IV. INTERNATIONALE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DEN SCHUTZ DER MINDERHEITEN</b> .....	<b>35</b>
1. Minderheitenbegriff im internationalem Recht.....	35
2. Einblick in die Entwicklung des Minderheitenschutzes. Vom Völkerbund zu den Vereinten Nationen und zur Europäischen Union. ....	35
3. UN Deklaration über die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten.....	38
4. Weitere Instrumente des internationalen Rechts .....	40
4.1. Die Allgemeine Deklaration der Menschenrechte .....	40
4.2. Der Internationale Pakt der bürgerlichen und politischen Rechte .....	41

4.3. Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung aller Art von Rassen-	
diskriminierung .....	42
4.4. Das Menschenrechtskomitee (HRC) .....	43
4.5. Institution der Unabhängigen ExpertInnen von Minderheitsthemen .....	43
4.6. Forum für Minderheitenthemen .....	44
5. OSZE und ihr Minderheitenschutz.....	44
5.1. Der Hochkommissar für nationale Minderheiten (HCNM) .....	45
5.2. Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) .....	45
6. Der Minderheitenschutz der Europäischen Union .....	46
6.1. „Nationale Minderheiten“ im Kontext der Europäischen Union und des Europarates....	46
6.2. Die Minderheitenschutzmaßnahmen der Europäischen Union.....	47
6.2.1. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union .....	50
6.2.2. Das Diskriminierungsverbot in der Europäischen Union .....	50
7. Die Schutzmaßnahmen durch den Europarat .....	51
7.1. Die EMRK und das Zusatzprotokoll Nr. 12 .....	52
7.2. Die Rahmenkonvention zum Schutz von nationalen Minderheiten (FCNM).....	53
7.2.1. Die Berücksichtigung der Rahmenkonvention in der Politik der EU.....	54
7.2.2. Möglichkeit eines Beitrittes der EU?.....	54
7.2.3. Inhalt der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten .....	55
7.3. Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.....	59
7.3.1. Definitionen in der Charta .....	61
7.3.2. Inhalt der Sprachencharta .....	62
8. Der internationale Rechtsschutz.....	64
<b>V. DAS ÖSTERREICHISCHE MINDERHEITENRECHT.....</b>	<b>65</b>
1. Was versteht man unter Volksgruppen?.....	65
1.1. Die Abgrenzung zwischen Volksgruppe und Minderheit.....	66
1.2. Die Begriffswandlung und Bedeutung in Österreich.....	67
2. Der Minderheitenschutz Österreichs im Staatsgrundgesetz und den Staatsverträge von Saint	
Germain en Laye und Wien .....	68
2.1. Der umstrittene Minderheitenschutz im Art. 19 Staatsgrundgesetz von 1867.....	68
2.2. Der Minderheitenschutz im Staatsvertrag von St. Germain en Laye von 1919.....	69
2.3. Der Minderheitenschutz im Artikel 7 Staatsvertrag von Wien 1955.....	71
3. Das Volksgruppengesetz von 1976 .....	73

3.1. Inhalt des Volksgruppengesetzes .....	74
3.1.1. Volksgruppenbeiräte.....	75
3.1.2. Amtssprache und topografische Bezeichnungen .....	77
3.2. Novellen zum Volksgruppengesetz .....	80
3.2.1. Entwurf einer Novelle von 2011.....	81
3.3. Das Minderheitenschulgesetz .....	83
3.4. Kritik am Volksgruppengesetz .....	84
4. Umsetzung des Völkerrechts und europäischen Gemeinschaftsrechts in Österreich.....	85
4.1. Völkerrecht und europäisches Recht.....	85
4.2. Die Umsetzung des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in der österreichische Gesetzgebung .....	87
4.2.1. Artikel 10.....	87
4.2.2. Artikel 11 .....	88
4.2.3. Artikel 12 und 14.....	89
4.2.4. Artikel 13.....	89
4.2.5. Artikel 15.....	90
4.3. Die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Österreich.....	91
4.3.1. Kritik und Empfehlungen des ExpertInnenkomitees.....	91
<b>VI. DIE SITUATION DER ROMA UND SINTI IN EUROPA .....</b>	<b>93</b>
1. Maßnahmen internationaler Organisationen zum Schutz und zur Integration der Roma in die Gesellschaft.....	98
1.1. Die Vereinten Nationen .....	98
1.2. Die OSZE.....	98
1.3. Der Europarat.....	99
1.4. Die Europäische Union.....	100
2. Emanzipations-Bewegungen der Roma und Sinti .....	102
2.1. Die Weltkongresse der Roma .....	103
2.2. Der/die UN-Sonderbeauftragte für Roma- und Sinti-Fragen.....	104
2.3. Die politische Repräsentation in Osteuropa.....	104
<b>VII. DIE VOLKSGRUPPE DER ROMA UND SINTI IN ÖSTERREICH.....</b>	<b>105</b>
1. Die Roma- und Sinti-Gruppen in Österreich.....	106
1.1. Die Burgenland Roma.....	107
1.2. Die Lovara .....	107
1.3. Die Sinti .....	108

1.4. Die Kalderaš.....	108
1.5. Die Arlije .....	109
1.6. Die Gurbet.....	109
2. Die Geschichte der Roma und Sinti in Österreich.....	109
3. Die rechtliche und soziale Situation der Roma und Sinti in Österreich .....	112
3.1. Die europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und die geltenden Maßnahmen für die österreichischen Roma und Sinti .....	113
3.2. Von der Anerkennung der Roma und Sinti als Volksgruppe hin zur Möglichkeit der politischen Repräsentation .....	114
3.2.1. Der Volksgruppenbeirat der Roma und Sinti .....	115
3.2.2. Möglichkeiten einer politischen Vertretung .....	118
3.3. Die Sprache und ihre Verwendungsmöglichkeiten in der Praxis.....	119
3.3.1. Die Kodifikation von Romanes/Romani .....	121
3.3.2. Die Verwendung des Romanes in den Print- und Fernsehmedien .....	122
3.4. Die Schulbildung der Roma-Kinder in Österreich.....	124
3.4.1. Die Schulbildung vor den 70er Jahren in Österreich.....	126
3.4.2. Die Schulsituation ab den 70er Jahren.....	127
3.4.3. Das Konzept des Interkulturellen Lernens, Deutsch als Zweitsprache, Muttersprachlichen Unterrichts und die Lehrerbildung .....	128
3.4.4. Der Schulunterricht heute .....	130
<b>VIII. SCHLUSSFOLGERUNGEN .....</b>	<b>134</b>
1. Das Recht auf politische Vertretung .....	135
2. Das Recht zur Verwendung der eigenen Sprache .....	137
3. Das Recht auf Schulbildung .....	139
<b>IX. CONCLUSIO .....</b>	<b>141</b>
<b>LITERATUR .....</b>	<b>146</b>
<b>ABSTRAKT .....</b>	<b>165</b>
<b>LEBENS LAUF .....</b>	<b>167</b>

## **ABKÜRZUNGEN**

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBL	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
CFR	Curriculum Framework for Romani
COE	Europarat (Council of Europe)
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
ECRI	Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EUCFR	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
FCNM	Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten
FUEN	Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen
gfbV	Gesellschaft für bedrohte Völker
HCNM	Hochkommissar für nationale Minderheiten
HIP	Hrvatski integrativni projekt
HKD	Kroatische Kulturverein im Burgenland
HRC	Menschenrechtskomitee (Human Right Committee)
ICCPR	International Covenant of Civil and Political Rights
IPbpR	Internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte
LIF	Liberales Forum (politische Partei in Österreich)
NGO	Nicht-Regierungs-Organisation
NSKS	Rat der Kärntner Slowenen
ODIHR	Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OSCE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
ÖVZ	Österreichisches Volksgruppenzentrum
PCIJ	Permanent Court of International Justice
RL	Richtlinie
StGG	Staatsgrundgesetz

StV.	Staatsvertrag
RÜK	Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten
UdSSR	Union Der Sozialistischen Sowjetrepubliken Russlands
UN	Vereinten Nationen (United Nation)
UNHCHR	Büro des Hochkommissars für Menschenrechte
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VoGrG	Volksgruppengesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
zit. nach	zitiert nach

## **I. EINLEITUNG**

Seit den 70er Jahren gibt es in vielen Gesellschaften Bewegungen, die unterschiedlichste Forderungen gegenüber der Regierung und der Gesellschaft äußern. Die meisten von diesen Forderungen wenden sich gegen einen Ausschluss aus der gesellschaftlichen und politischen Sphäre und werden sowohl von sozialen Gruppen oder auch von Minderheitengruppen gestellt. Dabei werden die gleichen Rechte und Pflichten, welche auch die Mehrheitsgesellschaft eines Landes besitzt, für die eigene Gemeinschaft gefordert. (vgl. Wenzel 2008: 195)

Vor allem Minderheitengruppen werden häufig in ihren Menschenrechten verletzt, unabhängig davon, ob dies nun die Lebensbedingungen, die Arbeits-, Wohn- oder Bildungssituation betrifft. Oftmals sind sie auch den Diskriminierungen und Vorurteilen der restlichen Bevölkerung ausgeliefert. Immer wieder gibt es Berichte über Übergriffe auf und Ermordungen von Angehörigen einer Minderheitengruppe, welche häufig die schwächste Gemeinschaft in einem Staat darstellt.

Viele Internationale Organisationen wie den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, dem Europarat und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ist die Schutzwürdigkeit und die Bedeutung von Minderheiten für die Friedenssicherung und für die Stabilität eines Landes bewusst. Diese Ansichten spiegeln sich auch in zahlreichen Instrumenten wieder, die dem Schutz und der Gewährleistung von Rechte und Pflichten von Minderheiten verschrieben sind. So enthält die Präambel der Minderheitendeklaration den Hinweis, dass die Förderung und der Schutz von Rechten für Minderheitenangehörige zu einer sozialen und politischen Stabilität beitragen sollen. (vgl. UN OHCHR 1992)

Im Laufe des letzten Jahrhunderts wurde man sich in vielen Staaten der Heterogenität der Gesellschaft bewusst und entwickelte eigene Maßnahmen und Gesetze zu deren Schutz. Zusätzlich wurden die Schutzmechanismen Internationaler Organisationen übernommen, während auch von Seiten der Minderheitengruppen Vereine und Organisationen gegründet wurden, um ihren Interessen und Bedürfnissen Gehör zu verschaffen und um in den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen teilnehmen zu können.

Vor allem die Roma und Sinti waren in der Vergangenheit oft Opfer von Diskriminierung aufgrund ihrer Andersartigkeit und auch heute werden sie in vielen Staaten immer noch diskriminiert oder ausgeschlossen.

Diese Diplomarbeit setzt sich mit dem Thema der Minderheitenrechte im internationalen und nationalen Bereich auseinander. Der Titel der Arbeit lautet "(Inter)Nationaler Minderheitenschutz – am Beispiel der Roma und Sinti in Österreich".

Im Blickpunkt liegen dabei die Instrumente zum Schutz der Minderheiten der Vereinten Nationen, des Europarates, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie die Maßnahmen der Europäischen Union. Von diesem Rahmen ausgehend soll beleuchtet werden wie die von Österreich ratifizierten Dokumente umgesetzt werden und welche Rechte und Pflichten diese den nationalen Minderheitengruppen ermöglichen.

In dieser Arbeit wird die Frage beantwortet, welche rechtlichen Schutzmaßnahmen im internationalen und im nationalen Kontext bestehen und wie sich diese auf die Situation im Bereich der politischen Mitbestimmung, der Sprache und der Schulbildung für die in Österreich lebenden Roma und Sinti auswirken.

Im ersten Teil der Arbeit wird die Frage behandelt, wer als Minderheit bezeichnet werden kann und welche Gruppen von Minderheiten in den Rechtsdokumenten berücksichtigt werden.

Der zweite Teil setzt sich mit den Minderheitenrechten selbst und mit der Debatte über die Individuellen und Kollektiven Rechte von Minderheiten auseinander. Innerhalb der Rechtswissenschaft ist dies ein umstrittener Bereich, da man über die Frage, ob Minderheiten ein kollektives Recht zusteht, uneins ist.

Im dritten Teil werden die Schutzmaßnahmen der Vereinten Nationen, der OSZE, der Europäischen Union und des Europarates behandelt. Welche Maßnahmen gibt es und welche Rechte und Pflichten beinhalten sie.

Danach werden diese auf ihre Wirkung innerhalb des österreichischen Minderheitenschutzsystems betrachtet sowie das österreichische Volksgruppengesetz, welches zum Schutz der Volksgruppen, der anerkannten Minderheiten in Österreich, geschaffen wurde. Das letzte Kapitel beschäftigt sich mit der Volksgruppe der Roma und Sinti. Nach einem allgemeinen Überblick über die Lage dieser Gruppen in Europa wird auf die Situation in Österreich näher eingegangen. Der Fokus liegt hierbei auf den Bereichen der politischen Partizipation, der Möglichkeit für die Verwendung der Sprache und der Schulbildung von Roma- und Sinti-Kindern. Hierbei werden vor allem die rechtlichen Voraussetzungen für eine aktive Beteiligung untersucht. Die Auswahl der drei Themengebiete, politische Partizipation, Sprache und Schulbildung, wurde aufgrund privaten Interesses ausgewählt, da es für mich interessierte herauszufinden, wie die rechtliche Lage der Roma und Sinti in die-

sen Bereichen aussieht und andererseits diese Teilgebiete für mich persönlich eine wichtige Rolle in der Selbstwahrnehmung und Identität von Menschen und Gruppen darstellen. In der Zusammenfassung werden nochmal die wichtigsten Erkenntnisse, wie die rechtlichen Voraussetzungen sowohl von internationaler als auch nationaler Seite und deren Auswirkung beziehungsweise Umsetzung in der Praxis aufgezeigt.

*Einleitende Anmerkungen:*

In meiner Arbeit soll der rechtliche Rahmen und die daraus resultierenden Rechte und Möglichkeiten für die Gruppe der Roma und Sinti erarbeitet werden. Die Umsetzung der Gesetze wurde anhand der Staatenberichte Österreichs, welche aufgrund des Rahmenabkommens zum Schutz der nationalen Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sowie durch Stellungnahmen des österreichischen Volksgruppenzentrums und anderer Literaturquellen untersucht. Des Weiteren endet die Diplomarbeit mit dem Stand von Dezember 2011. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass sich im Jänner und Februar 2012 eine Novelle zum Volksgruppengesetz zur Abstimmung im Parlament befand und zusätzlich im Rahmen der OSCE Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Roma und Sinti auch in Österreich auszuarbeiten waren.

Da es sich bei den Roma und Sinti um eine sehr heterogene Gruppe handelt, ist es kaum möglich allgemein gültige Aussagen zu treffen. Die von mir herangezogenen Aussagen müssen deshalb mit dem Hintergrundwissen gelesen werden, dass es sehr wohl Ausnahmen von der Regel gibt und die Thesen nicht auf alle Angehörigen der Roma und Sinti zutreffen. Des Weiteren verwende ich den Überbegriff der Roma und Sinti in meiner Arbeit, da es sich einerseits dabei um den politisch korrekten Ausdruck für diese Gruppen handelt und andererseits in der Literatur keine Unterschiede zwischen den verschiedenen Gruppen gemacht werden.

Gelegentlich wird nur die Gruppe der Roma genannt, jedoch beziehen sich diese Aussagen zumeist auch auf die Sinti, welche nicht explizit erwähnt wird.

Begriffe wie "Zigeuner" oder "Rasse" werden von mir unter Anführungszeichen gestellt, da es sich dabei um negativ besetzte Ausdrücke handelt und im Falle des Terminus "Rasse" wissenschaftlich erwiesen ist, dass dieser für den Menschen nicht anwendbar ist. Der Begriff wird jedoch vereinzelt erwähnt, da es immer noch übersetzte Gesetzestexte gibt, in denen dieser verwendet wird.

*Relevanz für das Studium Internationale Entwicklung:*

Überall auf der Welt gibt es Gruppen von Menschen, die aufgrund ihrer ethnischen Abstammung oder religiösen, kulturellen oder sprachlichen Eigenschaften eine Minderheit in ihrem Heimatland darstellen und aus verschiedenen Gründen in den unterschiedlichsten Lebensbereichen diskriminiert oder benachteiligt werden.

Bereits in der Geschichte der Menschheit zeigte sich immer wieder, dass ungleiche Behandlungen basierend auf der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oftmals Konfliktpotentiale innerhalb eines Staates darstellen, aufgrund dessen die Menschen verfolgt oder getötet werden. Solche Konfliktpotentiale, die unter anderem auch auf mangelnde Rechte und Freiheiten basieren, können den Frieden, die Stabilität und politische Sicherheit eines Landes gefährden, da es oftmals zu einer Gegenreaktionen der diskriminierten Gruppen kommt und diese sich gegen eine solche Behandlung zu wehren beginnen.

Aus diesem Grund entwickelten Internationale Organisationen wie die UN, die OSCE oder der Europarat und die EU bestimmte Maßnahmen, um die Rechte und Pflichten von Minderheitengruppen zu schützen und zu fördern.

Durch die internationale Beschäftigung mit dem Thema der Minderheitenrechte zeigt sich auch deren Relevanz für die Sicherheit und Stabilität der einzelnen Staaten, welche auch in der Zielformulierung der Instrumente genannt werden. Viele Staaten haben diese Schutzmechanismen von Minderheiten übernommen, um somit das Konfliktpotential zu lindern und den Gruppen auch gewissen Möglichkeiten der Partizipation in der Politik, Wirtschaft und im privaten Bereich zu ermöglichen oder um ihre nationalen Schutzmechanismen darauf anzupassen. Denn die Stabilität und Sicherheit eines Landes ist auch ein wesentlicher Faktor, um ein demokratisches und rechtsstaatliches System in den Ländern entwickeln zu können. Insofern betrifft der Schutz von Minderheiten auch die Entwicklungspolitik sowie die Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, die neben der Förderung von Demokratie auch die Etablierung von Rechtsstaatlichkeit und Sicherheit sowie die Verbesserung der Lebenssituation der Menschen zum Ziel haben.

Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen Staat in Afrika, Asien, Amerika oder Europa handelt, der Schutz der Minderheitenrechte ist für jedes Land und dessen Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung.

## II. DEFINITION VON MINDERHEITEN

### *1. Rechtliche Definition des Minderheitenbegriffes*

Der Begriff Minderheiten ist auf unterschiedlichste Weise definierbar. Sprachwissenschaftler beschäftigen sich in einem anderen Zusammenhang mit diesem Begriff als Rechtswissenschaftler. Im Kontext dieser Diplomarbeit soll der Minderheitenbegriff aus der Sicht der Rechtswissenschaft beleuchtet werden, da dieser für die Erarbeitung des Themas essentiell ist.

Die Definition dieses Wortes ist umstritten, da die internationalen Konventionen und Deklarationen keine klare inhaltliche Festlegung beinhalten. Aus dem Art. 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) schlossen die meisten Theoretiker, dass unter Minderheiten Gruppen mit den Merkmalen einer eigenen Kultur, eigenen Religion und eigenen Sprache verstanden werden sollen, wonach diese auch differenziert werden. (vgl. Gayim 2006: 65)

Obwohl es bis heute an einer eindeutig formulierten und verbindlichen Definition von Minderheiten fehlt, wurden im Laufe des 20. Jahrhunderts verschiedenste Versuche unternommen, eine einheitliche Begriffsbestimmung zu finden. In den 50er Jahren entwickelte die UN Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities Kriterien zur Bestimmung von Minderheitengruppen. Darunter sollten jene Gruppen verstanden werden, die sich in einer nicht-dominierenden Position innerhalb eines Staates befinden und die ihre ethnischen, religiösen oder sprachlichen Traditionen und Charakteristika schützen wollen, welche sich von der Mehrheitsgesellschaft unterscheiden. Weiters müsse die Gruppe eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern umfassen, die diese Traditionen schützen wollen und dem Staat, in dem sie leben, gegenüber loyal sein. (vgl. Pentasuglia 2002a: 57)

Francesco Capotorti und Jules Deschenes versuchten ebenfalls, eine klare und allgemein verwendbare Definition zu entwickeln.

Capotorti war Sonderberichterstatter der UN Sub-Commission und sah Minderheiten als

*“a group numerically inferior to the rest of the population of a State, in a non-dominant position, whose members – being nationals of the State – possess ethnic, religious or linguistic characteristics differing from those of the rest of the population and show, if only implicitly, a sense of solidarity, directed toward pre-*

*„serving their culture, traditions, religion or language.“* (Capotorti 1979 zit. nach Thornberry 1991: 3)

Diese Definition berücksichtigt die drei Charakteristika des IPbPR. Die darin genannten Merkmale wie „Staatsangehörige“, „gegenüber der restlichen Bevölkerung des Staates in der Minderzahl“ sowie „in einer nicht-dominierenden Position befindend“ und das „Vorhandensein von Gruppensolidarität, deren wesentliches Anliegen auf dem Erhalt ihrer Kultur, Tradition, Religion oder Sprache besteht“, werden der restlichen Bevölkerung gegenübergestellt. (vgl. Gayim 2006: 65f)

Deschenes versteht darunter eine oder mehrere Gruppen von Bürgern in einem Staat, die eine Minderheit gegenüber der Mehrheitsbevölkerung darstellen. Sie befinden sich in einer nicht-dominierenden Position und unterscheiden sich auch in ihren ethnischen, religiösen oder sprachlichen Eigenheiten. Zusätzlich verbindet sie eine gemeinsame Solidarität in Bezug auf die Erhaltung ihrer Kultur, Tradition, Religion und Sprache. (vgl. Thornberry 1991: 3)

*“A group of citizens of a State, constituting a numerical minority and in a non-dominant position in that state, endowed with ethnic, religious or linguistic characteristics which differ from those of the majority of the population, having a sense of solidarity with one another, motivated, if only implicitly, by a collective will to survive and whose aim is to achieve equality with the majority in fact and law.”*(Deschenes 1985 zit. nach Thornberry 1991:3)

Deschenes ersetzt Capotorti's Begriff der „nationals“ durch „citizens“, wodurch die Kontroverse rund um den Begriff „nationals“ und seines Wirkungsgrades vermieden wird. Durch das Streben der benachteiligten Gruppe nach Gleichheit mit der Mehrheit wird Deschenes Definition restriktiver wahrgenommen.

Eine Gemeinsamkeit besteht in der nicht-dominierende Position innerhalb der Gesellschaft aufgrund ihrer Sprache, ethnischer, kultureller oder religiöser Traditionen, die sie von der Mehrheitsgesellschaft unterscheidet. In Hinsicht auf die Debatte im Minderheitenrecht, ob MigrantInnen ebenfalls als Minderheiten angesehen werden sollen, werden sowohl Flüchtlinge als auch MigrantInnen durch den Wortlaut beider Definitionen ausgeschlossen. (vgl. Gayim 2006: 66f)

Neben diesen beiden wichtigsten Begriffserklärungen gibt es noch andere, wie jene von James Avery Joyce oder James Fawcett.

J.A. Joyce fügt das Merkmal eines gemeinsamen Bewusstseins hinzu, welches aus der gemeinsamen Geschichte, Traditionen, Sprache, Kultur oder Religion einer Gruppe be-

steht, und sich von jener der Mehrheit beziehungsweise der dominanten Gruppe eines Staates unterscheidet.

Für James Fawcette sind Minderheiten Gruppen mit einem gemeinsamen Willen, gewissen Gewohnheiten, Lebensweisen und Verhalten, die aufgrund von ethnischer, kultureller, sprachlicher, religiöser oder aus einer Kombination dieser Merkmale bestimmt werden und somit als Kriterium dienen.

Beide Definitionen benötigen zur Bestimmung einer Minderheitengruppe jedoch nur eines der genannten Charakteristika. Weiters wird kein Vergleich zur Mehrheitsgesellschaft oder deren nicht-dominierende Position wie bei Deschenes oder Capotorti verlangt. (vgl. Gayim 2006: 67)

Internationale und völkerrechtliche Instrumente zum Schutz von Minderheiten beinhalten keine verbindliche Minderheitendefinition. Durch die verwendete Formulierung der Artikel und Paragraphen lassen sich jedoch bestimmte Voraussetzungen feststellen, welche den Begriff Minderheit einschränken. So spricht sich Art. 27 IPbPR gegen eine Vorenthaltung der Rechte von Personen einer ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit im Bezug auf die Pflege und Ausübung ihres kulturellen Lebens, ihrer Religion und Sprache, aus. Dadurch werden bestimmte Kriterien zur Bestimmung der betroffenen Gruppen festgemacht. In der von den Vereinten Nationen entwickelten „Erklärung über die Rechte von Personen, die nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten angehören“ wurden die Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheitengruppen als Empfänger der Schutzmaßnahmen, der Rechte und Pflichten festgehalten. Der Art. 30 der Kinderrechtskonvention bestimmt den Schutz von Kindern mit indigener oder minderheitenbezogener Herkunft. Somit legen die jeweiligen Instrumente fest, welche Voraussetzungen von den Personen erfüllt werden müssen, um vom Schutz erfasst zu werden. Die in den internationalen Instrumenten festgelegten Charakteristika können von den Staaten selbstständig ausgeweitet werden und somit einen zusätzlichen Schutz für alle benachteiligten Gruppen, also auch kulturellen oder sexuellen Gemeinschaften festlegen. (vgl. Gayim 2006: 85ff) Als ein weiteres Kriterium für den Begriff der Minderheiten wird eine historische oder langjährige Bindung zum Staat angesehen. Somit werden freiwillige oder unfreiwillige Gruppen von MigrantInnen nicht als Minderheiten anerkannt werden. (vgl. Vuciri Ramaga 1993: 579f)

### ***1.1. Nationale Minderheiten***

In den europäischen Ländern werden Minderheiten häufig als „nationale Minderheiten“ bezeichnet, welche im Friedensvertrag von Neuilly 1919 oder im Friedensvertrag von St. Germain 1919 berücksichtigt wurden. Auch in der Europäischen Rahmenkonvention zum Schutz von nationalen Minderheiten wird diese Kategorie verwendet.

Die Einteilung der Minderheitengruppen in nationale, ethnische, sprachliche oder religiöse Gemeinschaften ist nicht unumstritten. Debattiert wird dabei, was genau unter dem Term „national“ verstanden werden soll. Wörterbücher definieren „national“ sowohl als Angehörige einer politischen Nation, also StaatsbürgerInnen, als auch als Mitglieder einer sozialen Nation. (vgl. Gayim 2006: 102f)

I. L. Claude definiert eine nationale Minderheit als *“a group of people within a state exhibits the conviction that it constitutes a nation, or a part of a nation, which is distinct from the national body to which the majority of the population belongs, or when the majority element of the population feels it possesses a national character in which minority groups do not and perhaps cannot share.”* (I. L. Claude zit. nach Pentassuglia 2002a: 56)

Viele AutorInnen wie auch Francesco Capotorti, Jules Deschênes oder Gaetano Pentassuglia verwendeten den Begriff der nationalen Minderheit und verbinden damit das Kriterium der Staatsbürgerschaft, welches aber nicht unumstritten ist. (vgl. Gayim 2006: 103)

Durch den Begriff „national“ setzten manche Staaten jedoch voraus, dass die Mitglieder dieser Gruppen Staatsbürger des jeweiligen Landes sein sollen. Andere Länder verwenden den Begriff der nationalen Minderheit in einem soziologischen Zusammenhang, wodurch unter anderem kleine Gemeinschaften oder Clans aus der Definition ausgeschlossen werden sollen. (vgl. Gayim 2006: 70, 102)

Beschränkungen, die die Gewährung des Minderheitenschutzes auf das Kriterium der Nationalität einzuschränken versuchen, werden von der internationalen Gemeinschaft kritisiert. Durch die Ausdehnung des Wirkungsgrades der „Deklaration über die Rechte von Angehörigen von nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten“ der Vereinten Nationen auf nationale Minderheiten wird versucht, die Debatte um die Staatsbürgerschaft zu entkräften. (vgl. Gayim 2006: 107f)

### ***1.2. Ethnische Minderheiten***

Der Begriff der „ethnischen Minderheit“ oder „Ethnizität“ ist nicht einfach zu definieren. Die internationalen Instrumente für Minderheitenrechte verwenden den Begriff, wie etwa

Art. 27 IPbpR oder auch die UN Deklaration über die Rechte von Angehörigen nationaler oder *ethnischer*, religiöser und sprachlicher Minderheiten, vermeiden aber eine Begriffserklärung. (vgl. Gayim 2006: 91)

Die International Encyclopaedia of the Social Science definiert Ethnizität als eine bestimmte Kategorie von Menschen innerhalb einer Gesellschaft, deren Kultur sich von den restlichen Gruppen unterscheidet und deren Mitglieder sich aufgrund ihrer „Rasse“, Nationalität oder Kultur miteinander verbunden fühlen. (vgl. International Encyclopaedia of the Social Science o.J.: 167 zit. nach Gayim 2006: 90)

Patrick Thornberry stellt eine Verbindung zwischen Ethnizität und Kultur her, welche sich aus dem Satzbau des Art. 27 IPbpR ergibt. Demnach soll ethnischen Gruppen der Genuss der eigenen Kultur ermöglicht werden. Da aber Religion und Sprache ebenfalls unter die Definition von Kultur fallen, kann man nicht davon ausgehen, dass nur ethnischen Minderheiten ein Recht auf Kultur hätten. (vgl. Gayim 2006: 89)

James Bank versteht unter Ethnizität eine gemeinsame Identifikation von Mitgliedern, die gemeinsame Werte, politische und wirtschaftliche Interessen, Verhaltensmuster und andere kulturelle Elemente teilen, wodurch sie sich von anderen Gruppen innerhalb einer Gesellschaft unterscheiden. (vgl. Gayim 2006: 90f)

### ***1.3. Sprachliche Minderheiten***

In der Definition rund um sprachliche Minderheiten gibt es ebenfalls unterschiedliche Ansichten trotz der Einigkeit, dass das wesentliche Element die Sprache und deren SprecherInnen sind. Die internationalen Instrumente geben abermals keinen Aufschluss, welche Kriterien von den jeweiligen Gruppen erfüllt werden müssen, um als eine sprachliche Minderheit zu gelten. (vgl. Gayim 2006: 93, 95)

Einigkeit besteht darin, dass eine Sprache nicht nur die einzelnen Wörter umfasst, sondern auch eine Art und Weise der Kommunikation darstellt, welche häufig ein Produkt der jeweiligen Kultur ist. Die Mitglieder einer sprachlichen Minderheit sprechen somit die gleiche Sprache oder benutzen dieselbe Sprachweise. (vgl. Gayim 2006: 94f)

Gayim verweist in seinem Werk auf die Definition eines Experten, wonach eine sprachliche Minderheit eine Gruppe von Personen sei, welche die gleiche schriftliche und orale Sprache im privaten und im öffentlichen Raum verwenden und sich dadurch von der restlichen Gesellschaft unterscheiden. Diese Sprache ist nicht die Nationalsprache des Landes. (vgl. Gayim 2006: 94) Viele TheoretikerInnen verlangen, dass die Sprache sich markant von der Nationalsprache unterscheidet, oder dass die Minderheitensprache durch politi-

sche Dominanz in ihrer Verwendung benachteiligt oder beschränkt sein muss. (vgl. Gayim 2006: 94f)

Ein Großteil der Staaten mit Minderheitenrechten beschränkt sich auf den Schutz der Muttersprache der jeweiligen Gruppen. Diese müssen aber häufig zusätzliche Kriterien wie eine bestimmte Größe sowie einen zeitlichen als auch territorialen Faktor erfüllen. Diese werden jedoch von den Monitoring Organisationen bezüglich der Einhaltung von Minderheitenrechten nicht anerkannt. (vgl. Gayim 2006: 95f)

#### ***1.4. Religiöse Minderheiten***

Das Random House Unabridged Dictionary beschreibt Religion als Überzeugungen, welche die Ursache, Natur und Zweck des Universums betreffen, die die Schöpfung eines überirdischen Wesens ist. Es umfasst auch die rituellen Bräuche und enthält einen moralischen Verhaltenskodex für das menschliche Zusammenleben. (vgl. The Random House Unabridged Dictionary zit. nach Gayim 2006: 97)

Für die AnhängerInnen eines religiösen Glaubens spielt dieser eine wesentliche Rolle für die Gestaltung ihres Lebens und legt gewisse Moralvorstellungen und Richtlinien fest. (vgl. Gayim 2006: 97f)

Ermacora bemerkt, dass religiöse Interessen sehr facettenreich sind und unter anderem religiöse Manifestationen und Bildung oder durch die religiöse Gemeinschaft organisierte Aktivitäten beinhalten. Eine religiöse Minderheit ist eine Gemeinschaft, die sich aufgrund ihrer Religion in einer nicht-dominierenden Position befindet. (vgl. Gayim 2006: 99)

Ähnlich wie bei der Anerkennung als sprachliche, ethnische oder nationale Minderheit müssen auch bei der Anerkennung als religiöse Minderheit oftmals bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Dabei werden Kriterien wie ein territorialer und/oder ein zeitlicher Faktor, wodurch neue Religionen abgelehnt, oder eine bestimmte Mitgliederzahl herangezogen. (vgl. Gayim 2006: 100)

Diese staatlichen Kriterien zur Anerkennung als religiöse Minderheitengruppe kann aber nicht mit der, in der Menschenrechtskonvention enthaltenen Religionsfreiheit verglichen werden, wonach jeder Mensch ein Recht auf religiöse Freiheit und Freiheit auf Ausübung, Versammlung und Umsetzung hat. Um als religiöse Gruppe anerkannt zu werden, müssen bestimmte, vom Staat festgelegte Voraussetzungen erfüllt werden. Das Recht auf Religionsfreiheit wird hingegen durch Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte jedem Individuum gewährleistet und beinhaltet nicht die Anerkennung der Religion durch den Staat an sich. Es geht lediglich um das Praktizieren als einzelne Person und in

der Gruppe. Eine Beschränkung dieses Rechtes ist nur vorgesehen, wenn die Ausübung der Religion mit der öffentlichen Moralvorstellung, öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Konflikt gerät. Obwohl fast alle Staaten die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die darin festgehaltene Religionsfreiheit ratifiziert haben, werden häufig bloß die von der Mehrheitsgesellschaft und vom Staat anerkannten Religionen geschützt beziehungsweise als staatlich anerkannte Religionsgruppen wahrgenommen. (vgl. Gayim 2006:101f; vgl. UN OHCHR 1948)

## ***2. Politische Aktionsweisen der Staaten mit Minderheitengruppen***

Unter anderem gibt es aufgrund der fehlenden, universal akzeptierten Definition von Minderheiten eine sehr unterschiedliche Staatenpraxis im Umgang mit Minderheitengruppen. Die Gründe und Ursachen dafür sind facettenreich, die offensichtlichsten sind jedoch die vielen unterschiedlichen Lebensweisen der marginalisierten Gruppen. Darunter fallen Gemeinschaften, die sich aufgrund ihrer Herkunft, Religion oder Sprache von der Mehrheitsgesellschaft unterscheiden oder Gruppen, bei denen alle drei genannten Merkmale zusammenspielen sowie deren differenzierende Größe und territoriale Zerstreuung. Auch das Zusammenleben mit der Mehrheitsgesellschaft variiert von einer friedlichen Variante bis hin zur systematischen Verfolgung und Assimilierung. (vgl. Gayim 2006: 68f)

Die rechtliche und politische Bestätigung der Gruppen hängen von den jeweiligen Staaten selbst ab. Manche anerkennen nur „historische“ oder „traditionelle“ Gruppen, die bereits seit Jahrhunderten in dem besagten Staatsgebiet leben, andere berücksichtigen auch neuere Gemeinschaften, die erst seit zwei oder drei Generationen in ihrem Staat beheimatet sind. Die meisten europäischen Länder verwenden in diesem Zusammenhang den Begriff der „national“. Die Präferenz der Verwendung von „nationalen Minderheiten“ zeigt sich auch in den Staats- und Friedensverträgen nach dem 1. Weltkrieg von 1919 und wurde in vielen Ländern weitergeführt. (vgl. Gayim 2006: 70, 102)

In diesem Zusammenhang wird auch der Begriffshof des Wortes unterschiedlich verstanden. Manche Länder sehen für bestimmte marginalisierte Gruppen einen verfassungsrechtlichen Schutz vor, wodurch eine staatliche Anerkennung vorausgesetzt wird. Österreich bezeichnet seine sechs anerkannten Minderheitengruppen als Volksgruppen, die als „*in Teilen des Bundesgebietes wohnhafte[...] und beheimatete[...] Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum*“ (§1 Abs. 2 VoGrG 1976, BGBl Nr. 396/1976) definiert werden. Daneben gibt es Staaten wie Frank-

reich, Liechtenstein, Korea oder Japan, die das Vorhandensein von Minderheitengruppen in ihrem Staatsgebiet systematisch leugnen. (vgl. Gayim 2006: 70-74)

Im Bezug auf die politischen Strategien zur Eingliederung von Minderheiten in die Gesellschaft, können fünf politische Maßnahmen festgestellt werden. Darunter zählen die Integration, der Pluralismus, die Assimilation, Segregation oder die Fusion. (vgl. Thornberry, 1991: 4)

Unter Integration in seiner Grundform wird ein Prozess verstanden, "*which diverse elements are combined into a unity while retaining their basic identity*". (Thornberry 1991: 4) Das heißt es sollen unterschiedliche charakteristische und traditionelle Elemente miteinander verbunden werden ohne jene Unterschiede, die eine Einheit stören würden, zu übernehmen. Durch dieses Konzept sollten bestimmte Identitätsmerkmale der jeweiligen Gruppe erhalten bleiben, während andere abgelegt und durch andere übernommen werden. (vgl. Thornberry 1991: 4) Schlägt man dieses Wort im Wörterbuch nach, findet man die Erklärung von einer Eingliederung in ein größeres Ganzes. (vgl. Duden 2005: 465) Viele Staaten versuchen anhand von offiziellen Integrationsprogrammen ihre Minderheiten in das gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale Leben einzugliedern, indem sie die Sprache des Staates lernen und dadurch im beruflichen und sozialen Leben mit der Mehrheitsbevölkerung interagieren sollen. So besteht auch in Österreich ein Nationaler Integrationsplan, um MigrantInnen und Minderheiten-Angehörige in die Gesellschaft zu integrieren. Besonderer Fokus wird dabei auf die Integration, Eingliederung der Minderheiten und MigrantInnen im Bereich der Sprache, Bildung, Arbeit, Gesundheit Soziales oder auch im Interkulturellen Dialog zwischen den Gruppen sowie im Bereich der Freizeit und des Wohnens gelegt. (vgl. Integration.at o.J.) Thornberry verweist hier aber auch auf einen Bericht der Vereinten Nationen, worin auf die Gefahr einer Wandlung von Integration hin zur Assimilation gewarnt wird. So können offizielle staatliche Integrationsmaßnahmen ins Gegenteil umschlagen und die wesentlichen Identitätsmerkmale einer Gruppe verdrängen. (vgl. Thornberry 1991: 4)

Der Pluralismus ist eine Maßnahme, "*which aims at uniting different ethnic groups in a relationship of mutual inter-dependence, respect and equality, while permitting them to maintain and cultivate their distinctive ways*". (Thornberry 1991:4) In diesem Konzept können die traditionellen Werte und die Kultur der Gruppen bewahrt und ausgeübt werden. (vgl. Thornberry 1991: 4)

Die Assimilation beinhaltet die Idee der Überlegenheit der Kultur der dominierenden Ethnie gegenüber jener der Minderheiten. Mittels dieser Strategie versucht der Staat eine

möglichst homogene Kultur innerhalb seiner Grenzen zu schaffen. (vgl. Thornberry 1991:4) Die Minderheitengruppe wird nach dem Abbild der Mehrheitsbevölkerung verändert, indem sie die Sprache, die kulturellen und sozialen Traditionen und die Praktiken übernehmen. Assimilation ist eine der häufigsten Antworten auf ethnische Differenzen. Es wird davon ausgegangen, dass eine nationale Einheit und Entwicklung nur mittels einheitlicher kultureller Perspektiven und einer gemeinsamen Sprache möglich sei. (vgl. Addis 1992: 619f, 634) In der Realität zeigt sich, dass das System der Assimilation nicht förderlich ist, da Minderheiten ihren Frust oft auf unorthodoxe Weise äußern, wodurch das Konfliktpotential in einem Staat erhöht wird. (vgl. Gayim 2006: 75)

Auch die Segregation beruht auf dem Gedanken der Überlegenheit der Kultur der dominierenden Bevölkerung. Dabei wird die Gesellschaft hierarchisch gegliedert, wobei ethnische Gruppen voneinander getrennt werden und sich nicht vermischen dürfen. Die schlimmste Form der Segregation war die Ausbildung der Apartheid in Südafrika, welche heute als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wird. (vgl. Thornberry 1991: 4)

Bei der Fusion schließen sich zwei oder mehrere verschiedene Kulturen zusammen und bilden gemeinsam eine neue, von ihrer Wurzel unabhängige Kultur. Thornberry ist jedoch mehr der Ansicht, dass es sich dabei um das Resultat des Zusammenlebens mehrerer Kulturen, als um eine absichtlich gewählte Strategie zur Einbeziehung von Minderheiten handelt. Anders als bei der Assimilation findet sich hier eine größere Gleichberechtigung zwischen den Gruppen. (vgl. Thornberry 1991:4)

Eine weitere Maßnahme mit dem Umgang von Minderheiten ist ihre Verleugnung. Adeno Addis sieht hierbei zwei Möglichkeiten. Entweder die totale Vernichtung der Gruppe, wie es z.B. während des zweiten Weltkrieges der Versuch der Juden-Vernichtung oder die Ausgrenzung aus ihrer körperlichen Umgebung war. (vgl. Addis 1992: 619) Dabei handelt es sich allerdings um Reinformen von Verleugnung, die in der Praxis selten vorkommt.

Neben den unterschiedlichen politischen Maßnahmen wie einzelne Staaten mit ihren Minderheiten umgehen, beschäftigt sich die Rechtswissenschaft mit einem anderen Ansatz. Dabei geht es um die Frage, ob den Minderheitengruppen als Einheit bestimmte Rechte zustehen oder ob diese Rechte und Verpflichtungen vielmehr einzelnen Personen verliehen werden, welche allerdings hauptsächlich in der Gruppe ausgeübt werden, z.B. das Recht auf Religionsfreiheit oder auf Versammlungsfreiheit. In diesem Kontext wird zwischen Individuellen Rechten und Kollektiven Rechten unterschieden.

### **III. MINDERHEITENRECHTE - INDIVIDUELLE RECHTE ODER DOCH EIN KOLLEKTIVES RECHT?**

Einen wichtigen Streitpunkt in Bezug auf Minderheitenrechte nimmt die Frage des Individuellen beziehungsweise des Kollektiven Rechtes ein. Über diese Frage gibt es viele verschiedene Meinungen, wobei hier nun die wichtigsten erläutert werden sollen.

#### ***1. Warum benötigt man Minderheitenrechte?***

Minderheitenrechte umfassen generell Rechte von ethnischen, religiösen, kulturellen oder sprachlichen Minderheitengruppen innerhalb eines Staatsgebietes. Eine genaue Festlegung, wer als Träger dieser Rechte anerkannt wird, das Individuum oder die Gruppe, ist bis heute in der Literatur und unter den ExpertInnen umstritten. (vgl. Addis 1992: 629f)

Die Forderungen nach Minderheitenrechten basieren auf den Konflikten bzw. dem Aufeinanderprallen von unterschiedlichen kulturellen Gruppen, das heißt der Kultur der Mehrheitsgesellschaft und jener der Minderheitengruppen, und dem Prinzip der rechtlichen Gleichheit in einem liberalen demokratischen Staat. Letzteres legt fest, dass alle StaatsbürgerInnen eines Landes formal gleiche Rechte und Pflichten besitzen, dass jeder Mensch gleich ist und keiner benachteiligt werden darf. Diese liberale Sichtweise tendiert zu einem Ausblenden der Kultur bei politischen Entscheidungen des Staates, wodurch Angehörige einer kleineren kulturellen Gruppe durch allgemeine politische Aktionen und Regelungen benachteiligt werden können. Dieses Phänomen wird häufig als eine Bedrohung der kulturellen Identität der Gruppe angesehen und kann zu einer Abwehrhaltung gegen den Staat und zu Forderungen nach Schutz vor benachteiligenden Eingriffen führen. (vgl. Boshammer o.J.: 2f; vgl. Wenzel 2008: 230f) Der Staat ist somit nicht in der Lage, allen BürgerInnen den gleichen Schutz und die gleichen Freiheiten in der Praxis zu gewährleisten. Dies zeigt sich in scheinbar neutralen Regelungen des Staates wie etwa von Feiertagen, der Nationalhymne oder anderen Dingen, welche jedoch durch die Kultur der Mehrheitsgesellschaft beeinflusst, geprägt oder direkt zu ihren Schutz eingeführt werden. Scheinbar neutrale und zugunsten der gesamten Bevölkerung getroffene Normierungen und Entscheidungen können somit zu einer Benachteiligung von Minderheitengruppen führen.

Aus diesem Grund ist die Gewährung von Minderheitenrechten als Ausgleich der Nachteile, welche die unterschiedlichen Minderheitengruppen durch den Staat erfahren, notwendig. (vgl. Wenzel 2008: 230f)

Ein weiterer Grund für Minderheitenrechte ist die Bedeutung der Gruppe, deren Kultur und soziale Zugehörigkeit für die Selbstwahrnehmung des Individuums und seiner Identität ein wesentlicher Bestandteil ist. (vgl. Pentassuglia 2002b: 15f) Die Kultur ist sehr eng mit dem Bewusstsein der Gruppe verbunden. Sie durchdringen sich gegenseitig und der Einfluss der Kultur und der Tradition einer Gruppe findet sich im Alltag ihrer Mitglieder wieder. (vgl. Vuciri Ramaga 1993: 582f) Kymlicka verweist in zahlreichen Werken auf die Bedeutung der Kultur für die Gruppe und der Individuen und auf den Rahmen, welchen sie den Angehörigen der Gemeinschaft bietet, innerhalb dessen sich diese bewegen, Entscheidungen fällen und eigene Identitäten und den Weg des guten Lebens entwickeln können. (vgl. Kymlicka 1995: 42) Die Definition eines guten Lebens muss jeder Mensch für sich selbst bestimmen. Wesentliche Merkmale sind jedoch ein selbstbestimmtes Leben, gewisse Freiheiten, die Möglichkeit bestimmte Ansichten zu hinterfragen, die Bedürfnisse nach Autonomie, Selbstbestimmung, Bildung sowie die Anerkennung und der Respekt durch andere. (vgl. Boshammer o.J.: 11)

Susanne Boshammer bezeichnet die Kulturzugehörigkeit als ein „soziales Grundgut“ (Boshammer o.J.: 13), welches eine wichtige Bedeutung für das Individuum einnimmt. Die Gruppe sei das Objekt seiner Interessen und Wünsche, da innerhalb der Gruppe die Vorstellungen von einem guten Leben, vom Weltverständnis, von den gemeinsamen Interessen und Werten vermittelt werden. Jedoch determiniert die Gruppe nicht die Identität und Lebensvorstellung eines Mitgliedes, sondern bietet ihm/ihr Möglichkeiten und Voraussetzungen an, um seine eigenen Zielsetzungen zu verwirklichen. Die Vorstellung von einem guten Leben sowie der eigenen Identität entsteht durch das Auseinandersetzen mit diesen Alternativen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gruppe. (vgl. Boshammer o.J.: 13f)

Aus der Bedeutung der Gruppe für das Individuum lässt sich ableiten, dass die Zugehörigkeit zu einer kulturellen, religiösen, ethnischen oder anderen Gruppe von wesentlichem Interesse ist, wodurch der Staat dieses schützen muss. Vor allem im öffentlichen Leben kann die kulturelle Zugehörigkeit zu einer Benachteiligung führen, weshalb ein zusätzlicher Schutz für Minderheitengruppen und deren Angehörigen befürwortet wird. (vgl. Boshammer o.J.: 14)

Diese beiden Argumentationsstränge, einerseits die Gleichheit aller BürgerInnen, die jedoch zur Benachteiligung gewisser Gruppenmitglieder führen kann, andererseits die Bedeutung der Gruppe für den/die Einzelnen und der daraus resultierenden Schutzwürdigkeit, sind die wesentlichen Grundlagen für die Befürwortung der Minderheitenrechte. (vgl. Pentassuglia 2002b: 14ff; vgl. Boshammer o.J; vgl. Wenzel 2008: 230ff)

Sie haben einen wichtigen Einfluss auf die für Minderheiten relevanten Verträge, Konventionen usw., wo entweder ein indirekter oder direkter Schutz für wichtige Kernelemente der Gruppe und deren Wesensmerkmal verankert wird. (vgl. Pentassuglia 2002b: 15)

KritikerInnen der Minderheitenrechte weisen hingegen auf die Gefahr einer Abspaltung von Territorien mit Minderheitengruppen beziehungsweise auf eine Unterminierung der staatlichen Souveränität hin, wenn diesen Gruppen eigene Minderheitenrechte gewährt werden. Aus diesem Grund verneinen auch manche Staaten, wie etwa Frankreich, die Existenz von Minderheiten und deren Rechte. (vgl. Vuciri Ramaga 1993: 575f) Spezielle Kritiken bezogen auf individuelle oder kollektive Rechte werden in den jeweiligen Kapiteln behandelt.

## ***2. Individuelle oder Kollektive Rechte***

In der nordamerikanischen Literatur prägte seit den 70er Jahren der Begriff des Multikulturalismus die politischen Forderungen unterschiedlichster Gruppen. Dabei entwickelten sich unterschiedliche Ausprägungen in den USA und in Kanada.

Das Konzept des Multikulturalismus führte zu einer Auseinandersetzung mit der Vorstellung von kultureller Identität sowie zur Entwicklung von Modellen für den Umgang mit kulturellen Unterschieden. Trotz der Vielzahl an unterschiedlichen Modellen gibt es die gemeinsame Auffassung der Anerkennung verschiedener kultureller Gruppen innerhalb einer Gesellschaft und die Verpflichtung des Staates, diese kulturellen Identitäten zu schützen. Zur Erreichung dieser Ziele muss der Staat neben den gleichen Rechten für alle BürgerInnen auch spezifische Rechte für Minderheitengruppen erlassen. Dabei handelt es sich häufig um gruppenschützende Rechte und Sonderrechte, die unterschiedliche Zwecke verfolgen. (vgl. Wenzel 2008: 209f) Mitte der 90iger Jahre entwickelte sich ein steigendes Interesse für kollektiven Schutz im Sinne von Rechte für Minderheiten und indigenen Völker. Die BefürworterInnen der gemeinschaftlichen Rechte betonen die Bedeutung der Gruppe für das Aufblühen und die Lebensweise eines Menschen. Dabei wird die Identität

einer Person mit der Gruppenzugehörigkeit verbunden. Die VertreterInnen des Individualismus hingegen vertreten die Ansicht, dass man kollektive Rechte nicht brauchen würde, da deren Funktion durch individuelle Rechte abgedeckt sei. Somit ist die Identität des Individuums ausschlaggebend, woraus sich kollektive Einheiten und deren Schutz ableiten lassen. (vgl. Hartney 1995: 203-205)

Zugunsten der kollektiven Rechte lässt sich argumentieren, dass bestimmte Güter und Rechte eher dem Wohl der Gruppe, als dem/der Einzelnen dienen. Als Beispiel dafür kann man das Recht auf Versammlungsfreiheit oder auf Religionsfreiheit nennen. Sie stehen zwar einzelnen Individuen als Recht zur Verfügung, jedoch spielen sie für die betroffene Gruppe meist eine größere Rolle als für den/die Einzelne(n). Andererseits werden diese Rechte als Individuelle Rechte angesehen, welche eben nur den einzelnen Personen verliehen werden und nicht der Gruppe selbst. (vgl. Hartney 1995: 206-209)

KollektivistInnen verneinen die Rückführung des Interesses der Gemeinschaft auf das Interesse der einzelnen Mitglieder. Das kollektive Interesse entspräche vielmehr dem gemeinsamen Interesse der Gruppe, woraus sich die kollektiven Rechte ableiten lassen. Somit ist der Anspruch unabhängig von den Belangen der Mitglieder. (vgl. Kymlicka 1995: 47) Kymlicka selbst lehnt den Begriff der Kollektiven Rechte ab, da sie alternative Theorien zur Verteidigung der Rechte von Minderheiten nicht zulassen. (vgl. McDonald 1997: 309) Er bezeichnet den Begriff insofern als nutzlos, als das dieser den verschiedenen Formen der Gruppen und deren Definition nicht gerecht werden könne. (vgl. Kymlicka 1995: 45)

*„The problem is partly that the term is too broad, and partly that it fails to distinguish internal restrictions from external protections. But a deeper problem is that it suggest a false dichotomy with individual rights.“* (Kymlicka 1995: 45)

Sowohl Individuelle Rechte als auch Kollektive Rechte zielen auf die Bewahrung der kulturellen Identität einer Gruppe ab, welche wie bereits im vorhergegangenen Kapitel erwähnt, eine wichtige Rolle für die Lebensführung und die Vorstellung des guten Lebens für ein Individuum einnimmt. Das primäre Ziel von gruppendifferenzierten Rechten ist der Schutz der kulturellen Gruppen im Sinne der kollektiven Existenz, wohingegen Sonderrechte an die Zugehörigkeit zu einer kulturellen Gruppe gebunden sind. (vgl. Wenzel 2008: 209ff)

## ***2.1. Individuelle Rechte und Sonderrechte***

Damit Angehörige einer Minderheitengruppe in der öffentlichen Sphäre ohne Beschränkungen aufgrund ihrer Zugehörigkeit agieren können, benötigen sie bestimmte Rechte. Das Konzept des Individualismus erkennt dafür die individuellen Rechte beziehungsweise bestimmte Sonderrechte an. Diese sollen aufgrund ihres Wirkungskreises einen Schutz für die Gruppe, deren Kultur und Traditionen bewirken. (vgl. Wenzel 2008: 209, 212)

VertreterInnen der Individualismus-Theorie gehen davon aus, dass nur das Individuum wichtig ist, und dadurch dessen Interessen und Würde schützenswert seien. Der Gedanke eines kollektiven Rechtes wird dabei abgelehnt. (vgl. Kymlicka 1995: 47)

Innerhalb der Theorie gibt es unterschiedliche Tendenzen, wie jene des methodologischen Individualismus, der den Menschen als alleinigen Akteur sieht, welchem gewisse Rechte und Pflichten auferlegt werden. Daneben gibt es den konsequenten Individualismus, der im Falle eines Zusammenschlusses mehrerer Individuen mit gleichen Interessen und Zielen kollektive Rechte ermöglicht. (vgl. Addis 1992: 631f)

Individuelle Sonderrechte dienen dem Schutz einzelner Individuen einer Minderheitengruppe, die deren kulturspezifische Lebensweisen schützen und eventuelle Benachteiligungen ausgleichen sollen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe innerhalb der Gesellschaft entstehen. Sonderrechte können entweder in Form von Ausnahmeregelungen von Gesetzen oder mittels Förderrechten erlassen werden. Ausnahmeregelungen wären zum Beispiel die Erlaubnis, dass Angehörige der Sikhs ihren Turban auch während ihrer Ausübung des Berufes als Polizisten oder Bahnfahrer tragen dürfen, dass muslimischen Lehrerinnen das Tragen des Kopftuches während des Unterrichtes gestattet wird oder das Schächten von Tieren im Judentum und Islam. (vgl. Boshammer o.J.: 6f)

Förderrechte unterstützen die Ausübung der kulturellen Lebensweise der Minderheitenangehörigen im alltäglichen Leben. Dazu zählen muttersprachlicher Unterricht, Weiterbildungen speziell für die Angehörigen von Minderheitengruppe oder besondere Arbeitszeitenregelungen. Weiters werden auch Quotenregelungen für Angehörige von Minderheiten am Arbeitsplatz zu den Sonderrechten gezählt. (vgl. Boshammer o.J.: 7)

Prinzipiell stützt sich die Argumentation des Individualismus auf vier wesentliche Annahmen. Erstens gibt es seit der Aufklärung die Theorie, dass nur ein Mensch durch dessen individuelle Identität Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Den Menschen werden aufgrund ihrer Menschlichkeit und ihres rationalen Handelns und der Vernunft gewisse Rechte und Pflichten auferlegt. Zweitens wird das Individuum als einzige Einheit

mit moralischen Gewissen wahrgenommen. Drittens soll jedes Individuum andere Menschen mit dem gleichen moralischen Status und mit gleichem Respekt behandeln, mit dem dieses selbst behandelt werden möchte. Und zu guter Letzt gibt es die Ansicht, dass nur durch individuelle Rechte soziale Harmonie und Frieden sichergestellt werden können, indem die Individuen mit ihrem gleichen moralischen Status und Rechten als Ausgangspunkt herangezogen werden, welche durch diese Voraussetzungen den Frieden und die Harmonie zu gewährleisten. (vgl. Addis 1992: 633f)

Die Gewährung von speziellen Individuellen Rechten und Sonderrechten führt aber auch zu kritischen Auseinandersetzungen zwischen den Vertretern der Kollektiven und jener der Individuellen Rechte. Die wichtigste Kritik basiert hierbei auf dem Gleichheitsgedanken eines liberalen Rechtsstaates und dessen Unparteilichkeit.

Nach diesem Prinzip würden Sonderrechte gegen das Gleichheitsprinzip verstoßen, da sie Angehörige einer bestimmten Gruppe, mit bestimmten Merkmalen bevorzugte Rechte zusprechen. Ziel der Kritik hierbei ist nicht die rechtliche Ungleichbehandlung, sondern vielmehr eine scheinbar falsche Differenzierung durch das Gesetz. Demnach würden die Mitglieder einer Gesellschaft die gleichen fundamentalen Interessen und Vorstellungen teilen, welche sich nur in kleinen Details unterscheiden würden. Trotz kulturell oder religiös bedingter Unterschiede würde die Vorstellung von einem guten Leben ähnlich sein. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe sollte somit keine Voraussetzung zur Verteilung von Sonderrechten darstellen. Weiters würde das Diskriminierungsverbot eine Ungleichbehandlung verbieten. Somit verstoßen Sonderrechte gegen das Prinzip der Gleichbehandlung und gegen das Diskriminierungsverbot. In weiterer Folge können spezielle Individualrechte zu einem Gefühl der Benachteiligung, Ungerechtigkeit und Unzufriedenheit in der restlichen Bevölkerung führen, da kulturelle Merkmale und Bedürfnisse vom Staat stärker berücksichtigt werden könnten, als von anderen sozial marginalisierten Gruppen, wie etwa Homosexuellen oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen. (vgl. Boshammer o.J.: 10f) Viele Gesetze sehen aber eine positive Diskriminierung zugunsten von Angehörigen einer Minderheitengruppe vor beziehungsweise findet sich häufig der Zusatz, dass durch bestimmte Maßnahmen die Rechte einer anderen Person nicht verletzt werden dürfen. (vgl. Europarat 1995: 7f, 27)

Die Individualismus-Perspektive wird oftmals auch als realitätsfremd bezeichnet. Ein Individuum ist in seinem Alltag in die Kultur und Traditionen seiner Gruppe eingegliedert, in der dieses eine bestimmte Rolle einnimmt und Verpflichtungen erfüllt. Diese Gruppenbindung und Zugehörigkeit bestimmt und definiert das Leben eines Menschen, womit

diesem auch bestimmte Rechte zustehen, ebenso wie der Gruppe, um ihre Traditionen und Kultur zu schützen. (vgl. Addis 1992: 641ff)

## ***2.2. Kollektive oder gruppenspezifische Rechte***

Neben den oben genannten Sonderrechten gibt es auch Kollektive Rechte, deren Rechts-trägerin die Gruppe ist. Diese Rechte dienen der Sicherung der kollektiven Interessen wie etwa der Religion, der Kultur oder auch der Sprache und der Bewahrung der Einheit der Gemeinschaft. Die Gruppe wird dabei als Handlungseinheit wahrgenommen, welche ebenso wie ein Individuum zu einem moralischen Handeln und Denken fähig ist. Sie kann von anderen Menschen oder Gruppen gerecht oder ungerecht behandelt werden, ebenso wie auch sie selbst andere gerecht oder ungerecht behandeln kann. Aus diesem Grund sollten Gemeinschaften auch gewisse Rechte zugesprochen werden. (vgl. Addis 1992: 654)

Die meisten BefürworterInnen von Kollektiven Rechten haben ethnische, sprachliche oder religiöse Minderheiten im Sinn, welche für das Aufblühen und die Identität der Angehörigen von großer Bedeutung ist. Die Rolle der Gruppe für das Individuum wurde bereits im vorherigen Kapitel über die Notwendigkeit von Minderheitenrechten erläutert. Auch in der Argumentation für Kollektive Rechte spielt die Bedeutung der Gruppe für die Entwicklung des Individuums eine wichtige Rolle. (vgl. Hartney 1995: 204; vgl. Wenzel 2008: 228f)

Gruppenschützende Rechte richten sich vor allem gegen den Staat, gegen einen vorhandenen Assimilierungsdruck auf die Gruppe, wodurch die eigene Kultur und Traditionen gefährdet werden sowie gegen strukturelle Benachteiligungen im öffentlichen Raum. (vgl. Wenzel 2008: 228f)

Als Voraussetzung, um kulturellen Gruppen einen rechtlichen Schutz gewähren zu können, benötigen diese einen „*intrinsic*en Wert und eigene Interessen“ (Wenzel 2008: 222), welche als schützenswert angesehen werden. Weiters muss die Gruppe auch eigene Interessen, unabhängig von denen ihrer Mitglieder haben, wodurch es als ein eigenes Subjekt anerkannt werden kann. (vgl. Wenzel 2008: 222f)

Die liberale Theorie anerkennt eine Gruppe nicht als Rechtsträgerin und sieht für den Schutz der Angehörigen Individuelle Rechte vor. Liberale MultikulturalistInnen sehen hingegen den Fortbestand einer kulturellen Gruppe als ein kollektives Gut, welches für die

Angehörigen als fundamentales Interesse dient. Dadurch wird der Gruppe ein intrinsischer Wert zugesprochen, der auch Kollektive Rechte ermöglicht. (vgl. Wenzel 2008: 222-228) Ein weiterer wichtiger Aspekt innerhalb von Gruppen ist das Vorhandensein von Meinungsfreiheit und Teilnahmerechten. Diese stützen einen Wandel von innen und eine Weiterentwicklung von Gruppen, die keinesfalls starre Einheiten sind. Die Voraussetzung dieser beiden Rechte ergibt sich auch aus dem Schutzzweck von Kollektiven Rechten, die dem Fortbestand einer Gruppe dienen. (vgl. Wenzel 2008: 260)

Neben den verschiedenen Möglichkeiten von Individuellen bzw. Sonderrechten können auch die Kollektiven Rechte in zwei Arten aufgeteilt werden. Einerseits gibt es Quotenregelungen oder Repräsentationsrechte, welche den Minderheitengruppen ermöglichen, in Angelegenheiten, welche die Gruppe betreffen, mitzubestimmen. Somit soll verhindert werden, dass Entscheidungen der Mehrheitsbevölkerung nachteilige oder diskriminierende Auswirkungen auf die Minderheitengruppen haben.

Andererseits gibt es Autonomierechte, die einer Gruppe weitgehende Selbstbestimmung einräumen. Dabei erhalten die Minderheitengruppen die Möglichkeit ihre eigene Rechts-tradition und Rechte auszuüben und wahrzunehmen, welche nur für die Mitglieder der Gruppe gelten. Diese Rechte werden als Gruppenrechte bezeichnet. (vgl. Boshammer o.J.: 7)

Im Bezug auf diese Verfügungsgewalt kritisiert Will Kymlicka das Gruppenrecht und spricht von einem problematischen Verhältnis zwischen externen Schutz und interner Restriktionen. Externer Schutz sei wichtig, um die eigene Kultur und Traditionen zu bewahren und sich gegen negative und schädliche Einflüsse von außen zu schützen. Dies birgt aber auch die Gefahr der Abspaltung von der Gesellschaft, einer Segregation oder Marginalisierung in sich. Interne Beschränkungen, welche Minderheitengruppen aufgrund von Gruppenrechten für ihre Angehörigen bestimmen dürfen, können zur Beschränkung von individuellen Freiheiten führen. Somit besteht auch die Gefahr einer individuellen Unterdrückung im Namen der Religion oder Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit aufgrund traditioneller Praktiken. Kymlicka weist aber darauf hin, dass externer Schutz nicht notwendigerweise auch Ungerechtigkeiten mit sich bringen muss. (vgl. Kymlicka 1995: 36)

KritikerInnen des Kollektiven Rechtes sehen Gruppen als künstliche Einheiten, welchen somit kein spezieller Schutz zusteht. Es wird argumentiert, dass Gemeinschaften nicht die richtige Form oder Struktur besäßen, um als Rechtsträgerinnen anerkannt zu werden. Es

wird ihnen die Handlungs- und Verantwortungsfähigkeit abgesprochen, welche auch nach Ansichten der Individualisten nur den menschlichen Subjekten innewohnen würde. (vgl. Boshammer o.J. 8f) Eine alternative Theorie geht von einer historischen Entstehung von Gruppen aus, wodurch die Mitglieder ihre Merkmale aufgrund ihres sozialen Umfeldes entwickelt haben. Diese Argumentation befürwortet kollektive bzw. gruppenspezifische Rechte, um das Individuum und dessen Interessen an der Gruppe zu schützen. (vgl. Gayim 2006: 1f)

Das Festhalten und Verweisen auf die Kultur einer Gruppe würde einen falschen Eindruck der Situation vermitteln. Diesem Eindruck zufolge würden die Mitglieder einer kulturellen Gruppe aufgrund ihrer Kultur benachteiligt, wohingegen soziale und/oder wirtschaftliche Ungleichheiten, materielle Not und ungleiche Chancen daran Schuld wären. BefürworterInnen von Kollektiven Rechten weisen allerdings darauf hin, dass dem Staat keine Umverteilungsmechanismen aufgezwungen werden, vielmehr soll er für Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung sorgen. (vgl. Wenzel 2008: 231f)

Weitere Kritikpunkte sind die, durch Kollektive Rechte geförderten Rechte auf Autonomie und Selbstbestimmung. Dadurch käme es zu einer Gefährdung der sozialen Gesellschaft und deren Zusammenhalt. In manchen Fällen können die sezessionistischen Tendenzen einer Gruppe eine Abspaltung fördern, wodurch es zu einer Gefährdung der inneren Sicherheit kommen könnte. (vgl. Vuciri Ramaga 1993: 575) Dem ist entgegenzuhalten, dass die Gewährung solcher Rechte aber auch als Prävention vor separatistischen Forderungen dienen kann, da sie die Loyalität zum Staat fördern können. (vgl. Wenzel 2008: 231f)

In der Literatur wird im Zusammenhang mit den Kollektiven Rechten auch der kommunitaristische Ansatz behandelt. Dieser geht davon aus, dass ein Individuum nur in seiner/ihrer Gemeinschaft, die auf einer ethnischen, religiösen, sprachlichen oder kulturellen Zugehörigkeit basiert, in der Lage ist, die Prinzipien der Gerechtigkeit zu verstehen. Kritik dieses Ansatzes besteht darin, dass die individuelle Entwicklung eines Menschen eingeschränkt werden würde, indem zum Beispiel formelle oder informelle Beschränkungen auferlegt werden. Es kann zu einer Isolierung und Ausschließung der Gruppe aus der Gesellschaft kommen. Im Falle des Minderheitenrechtes ist das Konzept des Kommunitarismus nicht wirklich anwendbar, da es assimilierende und ausschließende Tendenzen beinhaltet. (vgl. Addis 1992: 648; vgl. Wenzel 2008: 223)

Es ist häufig nicht einfach zu unterscheiden, ob es sich bei den einzelnen Rechten zugunsten von Minderheitenangehörigen um ein Recht der Gruppe, oder um ein Recht für ein Individuum handelt.

Adeno Addis vertritt in dieser Frage das Konzept des kritischen Pluralismus. Dabei werden ethnische Minderheiten als Gruppe und somit als eine Einheit wahrgenommen. Um ihre Kultur weiterentwickeln zu können, sollen notwendige Ressourcen und institutionelle Strukturen der Gemeinschaft bereitgestellt werden. Ein wesentlicher Ansatz dieses Konzeptes ist der Dialog zwischen der Mehrheitsgesellschaft und den Minderheiten, durch den es zu einem kulturellen Austausch zwischen zwei gleichwertigen Dialogpartnern kommt. Die Anerkennung und Befürwortung von anderen kulturellen Traditionen, sowie der sozialen Gruppen wird als eine Bereicherung für die Gesellschaft wahrgenommen und es wird sich ein Bewusstwerden und eine Rückbesinnung auf die eigenen Traditionen erhofft. Institutionelle Strukturen sollen sich öffnen und mit anderen Institutionen in Verbindung setzen. (vgl. Addis 1992: 648-651)

### ***3. Vorrang des Individuellen oder des Gruppenrechtes?***

In der Debatte um Individuelle Rechte und Gruppenrechte stellt sich oft die Frage, welches der beiden Rechte den Vorrang gegenüber dem anderen innerhalb der Gruppe hat. Auch hierbei spalten sich die Meinungen. Manche TheoretikerInnen geben dem Individuellen Recht Vorrang gegenüber dem Gruppenrecht, andere hingegen bevorzugen letztere.

Bei einem Vorrang des Individualrechtes wird davon ausgegangen, dass aufgrund des Interesses aller Mitglieder an dem Schutz ihrer Gruppe, diese dem Staat beziehungsweise auch ihren Mitgliedern bestimmte Pflichten auferlegen können. Der Gruppenschutz muss jedoch mit dem Schutz des Individuums kompatibel sein. Das bedeutet, der Schutz der Gruppe ist nur insoweit gültig, als dass er den Schutz des Individuums nicht beschränkt. Dazu gehören die Autonomie, sowie bestimmte Freiheiten und die Verwirklichung von Vorstellungen, auch wenn sich diese nicht mit jenen der Gruppe decken sollten.

Wird die Freiheit des Individuums durch die Rechte der Gruppe beschränkt, so verlieren diese laut Kymlicka ihre Schutzwürdigkeit. AutorInnen ziehen hierbei als Beispiel gerne Gruppen heran, in denen Frauen systematisch in ihren Rechten beschränkt werden. (vgl. Wenzel 2008: 237f)

Kymlicka weist auf die Gefahr der internen Beschränkung durch externen Schutz hin, wodurch gruppeninterne Regelungen und Traditionen die Freiheiten und Rechte des Individuums verletzen können. (vgl. Kymlicka 1995: 36)

Eine andere Sichtweise ist jene des Vorrangs des Gruppenrechts. Hierbei wird eine Einmischung des Staates zum Schutz von individuellen Rechten innerhalb von kulturellen Gruppen generell abgelehnt. Das interne Recht der Gruppe ist dem Individualrecht vorrangig.

Chandran Kukathas knüpft den Vorrang des Rechts einer Gruppe an sich an das Vorhandensein von Toleranz. Dieser wird jedoch anders als bei den liberalen Prinzipien ein unabhängiger Wert beigemessen. Innerhalb des öffentlichen Raumes gibt es unterschiedliche Vorstellungen, die parallel existieren und miteinander interagieren. Durch die Kommunikation kommt es zu einer Bewusstseinsveränderung innerhalb der Gruppen, die zu einer Aufgabe von illegitimen Praktiken führen soll. Der Wandel der Gruppe geschieht innerhalb und ohne staatlicher Beeinflussung. Diese könnte nämlich zu einer Abwehrhaltung und Abwendung der Gruppe sowie zu einer Verstärkung von illiberalen Praktiken und Tendenzen führen. (vgl. Wenzel 2008: 239f)

Bei einer vorrangigen Behandlung des Gruppenrechtes kann es auch zu einer Einschränkung der individuellen Freiheiten kommen. Kymlicka spricht in diesem Zusammenhang auch von illiberalen und liberalen Gruppen, wobei bei ersterer Praktiken und Traditionen vorherrschen, die systematische und strukturelle Verletzungen von Menschenrechten bedeuten. Dennoch sollen illiberale Gruppen externen Schutz erhalten und gleichzeitig soll es zu einer Stärkung der individuellen Rechte der Gruppenmitglieder kommen. Durch die Anerkennung dieser Rechte werden die illiberalen Praktiken abgeschafft. (vgl. Wenzel 2008: 248)

Aufgrund von möglichen Verletzungen von individuellen Freiheiten durch den Vorrang von Gruppenrechten unterliegen die letzteren bestimmten Einschränkungen. Die beiden wichtigsten sind dabei das Vorhandensein einer Austrittsmöglichkeit bzw. eines Austrittsrechtes des einzelnen aus der Gruppe sowie die Eingriffsmöglichkeit des Staates bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen. (vgl. Wenzel 2008: 234ff, 250ff)

Eine weitere Methode zur Stärkung individueller Menschenrechte entstand in der Auseinandersetzung mit vorherrschenden, frauendiskriminierenden Praktiken innerhalb von Gemeinschaften. Dieser Aspekt wird als „my right in my culture“ (Wenzel 2008: 254) bezeichnet und versucht, die Forderungen aller Gruppenmitglieder und deren Interessen zu berücksichtigen. Gleichzeitig sollen Aufklärung und Verbreitung von Informationen zu

einem Wandel von innen führen, der die benachteiligenden Praktiken abschafft. Wichtige Voraussetzungen dafür sind das Vorhandensein von Partizipationsrecht und Meinungsfreiheit. Wobei letztere allgemein eine wichtige Rolle für Veränderungen innerhalb der Gruppe spielen. (vgl. Wenzel 2008: 254ff)

#### *Das Austrittsrecht*

Von einem Austrittsrecht wird gesprochen, wenn ein Mitglied einer Gruppe aufgrund von Verletzungen von individuellen Rechten aus seiner Gemeinschaft austritt.

Hierbei werden häufig Parallelen zu freiwilligen Assoziationen gezogen, wo ebenfalls ein Vorrang des Gruppenrechtes besteht. Mitglieder, die freiwillig einem Verein beitreten, stimmen den Einschränkungen in ihre individuellen Rechte zu. Wollen sie diese Beschneidungen nicht mehr hinnehmen, so steht ihnen frei, die Gemeinschaft zu verlassen. Diese Argumentation wird auch bei kulturellen oder religiösen Gruppen angewendet.

Das Übernehmen dieses Ansatzes auf kulturelle Gemeinschaften ist problematisch, da ein Mitglied in die Gruppe hineingeboren wird und sich nicht freiwillig dieser anschließt. Weiters spielt die Gruppe eine wesentliche Rolle in der Entwicklung der individuellen Identität, der Wahrnehmung und der Anschauung eines Mitgliedes, welches in das soziale Leben der Gemeinschaft integriert ist. Somit ist ein Austritt meist mit großen persönlichen und wirtschaftlichen Kosten verbunden. Kulturelle Unterschiede zur Mehrheitsgesellschaft können eine Eingliederung zusätzlich erschweren. (vgl. Wenzel 234ff)

#### *Interventionen des Staates bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen*

Obwohl es im Bereich um die Minderheitenrechte viele unterschiedliche Ansichten gibt, sind sich die TheoretikerInnen einig, dass sich der Staat bei schweren Verletzungen der Menschenrechte innerhalb der Gruppe einschalten muss. Somit befürworten einige Autoren einen Eingriff des Staates in die internen Angelegenheiten von Minderheitengruppen, wenn diese individuelle Menschenrechte verletzen. Manche Theoretiker sehen darin sogar eine Pflicht des Staates.

Als Analogie hierfür dient einerseits die internationale humanitäre Intervention, bei der Staaten bei schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen von Staatsbürgern durch ihren eigenen Staat eingreifen dürfen und andererseits wird eine Parallele zur Souveränität eines Staates gesehen, wodurch durch den Eingriff des Staates die Souveränität der Gruppe verletzt wird.

Als Voraussetzung für den Eingriff des Staates in die Autonomie von Minderheitengruppen ist ebenso wie bei humanitären Interventionen eine Abwägung des Ausmaßes der Ver-

letzung, das eventuelle Bestehen eines Konsenses innerhalb der Gemeinschaft über diese Beschränkung sowie die Möglichkeit eines Austrittes vorzunehmen. Weiters muss der Eingriff des Staates mittels Verhandlungen erfolgen. (vgl. Wenzel 208: 250ff)

#### ***4. Minderheitenrecht – weder das Eine noch das Andere, oder vielleicht doch beides?***

Es ist schwierig, festzulegen, ob es sich bei den Minderheitenrechte um kollektive oder individuelle Rechte handeln soll, denn laut der Formulierung der Konventionen stehen die Rechte Individuen zu, obwohl einige von ihnen hauptsächlich in der Gruppe ausgeübt werden. Es gibt gewisse Rechte wie etwa jenes auf Kultur oder Sprache, welche ein gewisses Gruppenbewusstsein fördern und welche somit kaum als rein Individuelle Rechte vorstellbar sind. Zur sinnvollen Ausübung dieser Rechte bedarf es einer Gemeinschaft. Darauf wird auch bereits in Art. 27 IPbPR aufmerksam gemacht, wonach „Angehörigen [...] von Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe“ (BGBl Nr. 591/1978) ihre Kultur, Religion oder Sprache zu pflegen oder auszuüben. Das Recht auf Versammlungsfreiheit beinhaltet ebenfalls eine kollektive Perspektive, da zu dessen Durchführung mehrere Menschen benötigt werden. Jedoch steht dieses Recht jedem einzelnen Individuum zu und kann somit als Individuelles Recht definiert werden. Dies zeigt, dass eine Grenzziehung zwischen Individuellen und Kollektiven Rechten nicht möglich ist, beziehungsweise dass man sich dabei auf einem schmalen Grad befindet. (vgl. Vuciri Ramaga 1993: 582f)

Unabhängig davon, welche Theorie man vertritt, ist die Literatur uneinig, ob es sich im Fall von Minderheitenrechten um Individuelle oder um Kollektive Rechte handelt. Unumstritten ist, dass die internationalen Deklarationen und Pakte auf dem Konzept des Individualismus beruhen, viele Rechte (Kultur, Sprache, Versammlungsfreiheit) jedoch nicht ohne das Vorhandensein einer Gruppe ausgeübt werden können, auch wenn sie als Individuellen Rechten entstanden sind. (vgl. Kymlicka 1995: 45ff; vgl. Addis 1992: 641ff; vgl. Hartney 1995: 203ff)

## **IV. INTERNATIONALE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DEN SCHUTZ DER MINDERHEITEN**

### ***1. Minderheitenbegriff im internationalem Recht***

Wie bereits in dem Kapitel über die Definition des Minderheitenbegriffes erwähnt, beinhalten die völkerrechtlichen Instrumente zum Schutz von Minderheiten keine eigenen Begriffserklärungen, sondern stützen sich fast ausschließlich auf die Definition von Capotorti oder Deschenes.

### ***2. Einblick in die Entwicklung des Minderheitenschutzes. Vom Völkerbund zu den Vereinten Nationen und zur Europäischen Union.***

Schon vor der Zeit des Völkerbundes gab es gewisse Schutzverträge für religiöse Gruppen. Während des Völkerbundes schlossen Staaten Verträge zugunsten ethnischer, sprachlicher oder religiöser Minderheiten ab. Diese Verträge waren formal beeindruckend, in der Praxis verhalfen sie ihren Adressanten jedoch kaum zu deren Rechten. (vgl. Thornberry 1991: 6)

Ein Vertrag, der in seiner ursprünglichen Fassung für Minderheiten äußerst positiv gewesen wäre, war der Vertrag von Versailles von 1918, der unter anderem den Frieden nach dem ersten Weltkrieg sichern sollte. In dessen Entwurf wäre die Anerkennung der unabhängigen und autonomen Staaten durch den Völkerbund an den Schutz, der im jeweiligen Land lebenden Minderheiten, gekoppelt gewesen. Das bedeutet, dass die Staaten sich somit zum Schutz und Förderung von Minderheiten und deren Rechten verpflichtet hätten. Weiters mussten die Staaten diesen Gruppen die gleiche Behandlung wie den eigenen Staatsbürgern entgegenbringen. Obwohl diese Idee in der Endfassung nicht berücksichtigt wurde, beeinflusste sie trotzdem die weitere Entwicklung des Minderheitenschutzes. (vgl. Castellino 2010: 402f)

Eine weitere erwähnenswerte Entwicklung in der Entstehung des Minderheitenschutzes ist die Rede von Woodrow Wilson 1918, bei der er den Gedanken der Selbstbestimmung mit den Rechten von Minderheiten in Verbindung brachte. Es fehlte an einer genauen Definition des Begriffes der Selbstbestimmung und an einer Erklärung für wen diese gelten sollte. Jedoch basierte die Idee sowohl auf den Prinzipien einer demokratischen Berechtigung als auch auf der Auffassung, dass Minderheiten, falls möglich, einen eigenen Staat haben

sollten. Wilson erntete damit viel Kritik aus den eigenen Reihen und löste eine bis heute andauernde Debatte aus, nämlich die Frage, ob ethnische, nationale, religiöse oder sprachliche Minderheiten ein Recht auf Selbstbestimmung hätten. (vgl. Castellino 2010: 404, 408)

Die generellen Inhalte der Verträge aus dieser Zeit umfassen die Verpflichtung und Garantie der Staaten, für einen umfangreichen Schutz für Leben und Freiheit ihrer Staatsbürger und der Menschen, die einer Minorität angehören, zu sorgen. Es wurde eine Gleichbehandlung aller Menschen innerhalb des Staatsgebietes und der Anspruch der bürgerlichen und politischen Rechte aller gewährleistet. Nationale Minderheiten sollten somit auch in den Genuss des Zugangs zu Bildungsinstitutionen und religiösen sowie gemeinnützigen Einrichtungen kommen. Ebenso wurde eine Sicherung und effektive Verbreitung der Minderheitensprachen beachtet. (vgl. Castellino 2010: 406)

Das System des Völkerbundes kollabierte im Zusammenhang mit den Handlungen und der Aggression, die zum Zweiten Weltkrieg führte und hatte somit auch katastrophale Folgen für Europas Minderheiten. (vgl. Castellino 2010: 408)

Als Reaktion auf die Erfahrungen im Zweiten Weltkrieg und als Nachfolge des Völkerbundes entstanden 1945 die Vereinten Nationen. In den unterschiedlichen und vielfältigen Gremien und Sonderorganisationen der UNO wurden auch der Schutz und die Förderung der Minderheitenrechte berücksichtigt. Die Auffassung, dass Minderheiten eine schützenswerte Gruppe sind, deren Rechte und Identität bewahrt werden müssen, hat sich auch durch die schlimmen Erfahrungen der letzten Jahrzehnte gezeigt. Es wurden zahlreiche Dokumente und Institutionen entwickelt, die die Würde eines Menschen schützen und gegen Diskriminierung jeglicher Art vorgehen sollen. (vgl. Thornberry 1991: 6) In diesem Zusammenhang wurden auch die Allgemeine Deklaration der Menschenrechte 1948 und die Menschenrechtspakte 1966 entwickelt. Wie schon die Charta der Vereinten Nationen enthält auch die Allgemeine Menschenrechtserklärung keine explizite Erwähnung von Minderheiten und deren Rechten, beziehungsweise eine Definition dieser Gruppen, obwohl sich die UdSSR, Jugoslawien und Dänemark bei letzterer dafür ausgesprochen haben. Vielmehr wurde davon ausgegangen, dass die Individuellen Rechte auch für Personen aus ethnischen, religiösen, sprachlichen, kulturellen oder sonstigen Minderheiten gelten. (vgl. Heintze 1998:21ff)

Heutzutage wird, neben der Deklaration für die Rechte der Angehörigen von nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten, der Minderheitenschutz auf unterschiedlichen Ebenen berücksichtigt, da man der Ansicht ist, dass dieser ein wichtiger

Faktor für die Sicherheit und den Frieden innerhalb und außerhalb eines Landes darstellt. Aus vielen Bestimmungen von UN-Dokumenten lässt sich ein direkter oder indirekter Schutz für diese Gruppen ableiten. Dies zeigt unter anderem die UN Millennium Declaration in ihrer Fassung bei der die Rechte von Minderheiten berücksichtigt werden, ebenso wie bei dem World Summit Outcome. “[...] *[T]he promotion and protection of the rights of persons belonging to national or ethnic religious and linguistic minorities contribute to political and social stability and peace and enrich the cultural diversity and heritage of society.*” (UN World Summit Outcome 2005: 28) Die Probleme von Minderheitengruppen finden sich auch auf der Tagesordnung von UN Konferenzen. Die World Conference against Racism, Racial Discrimination, Xenophobia and related Intolerance, welche 2001 in Durban, South Afrika stattfand, ernannte die speziellen Probleme von Minderheitengruppen zu einem Punkt der Konferenz. Es wurde auf die Diskriminierung und die Notwendigkeit des Schutzes für die Rechte bestimmter Gruppen, unter anderem der Roma und Sinti, sowie von Reisenden in Europa eingegangen. (vgl. UN General Assembly 2001: 2)

Die Entwicklung der Rechtssetzung der Vereinten Nationen im Minderheitenbereich ist von langen und andauernden Diskussionsprozessen geprägt, die immer noch nicht abgeschlossen sind. Es wurden unterschiedliche juristische Dokumente mit direktem oder indirektem Bezug auf diese Thematik entwickelt, ebenso wie viele soft-law Instrumente. Doch es bilden sich immer wieder neue Herausforderungen für Minderheitenrechtsaktivisten und Akademiker, die sich für diese Rechte einsetzen. Die theoretische und normative Arbeit darf sich aber nicht von der politischen Realität entfernen und dadurch unrealistisch werden. Es muss ein Weg gefunden werden, um ein Gleichgewicht der unterschiedlichen Bedürfnisse und Erwartungen der heterogenen Gruppe der Minderheiten und jene der Politiker und der Mehrheitsgesellschaft zu schaffen. (vgl. Hilpold 2007: 205) Dieser Prozess wird durch unterschiedliche Problematiken erschwert. Einerseits gibt es Staaten, die auf ihrem Staatsgebiet Minderheiten als solche nicht anerkennen und ihnen somit keine gesonderten Rechte gewähren. (vgl. Thornberry 1991: 7) Diese Länder fürchten die Forderungen von Minderheiten nach Sezession und einem eigenen Staat. Die Ansprüche würden die Stabilität und Sicherheit eines Landes gefährden, wodurch es als Gegenstrategie zu einer Verleugnung von Minoritäten kommt. (vgl. Castellino 2010: 416f) Andere umstrittene Punkte befassen die alte Frage der Verbindung zwischen Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenrechte, oder die Auswirkung der Globalisierung, die durch Migration neue Fragen im Bezug auf die Minderheitenrechte aufwarf, wie etwa, ob auch neue Min-

derheitengruppen Anspruch auf Minderheitenrechte hätten oder nicht. Das am häufigsten diskutierte Thema in der Literatur ist jedoch die Frage, ob die Minderheitenrechten dem Individuum oder der Gruppe zugutekommen. Auf diese Problematik wurde bereits im vorherigen Kapitel eingegangen.

Auch auf regionaler Ebene wurden Dokumente geschaffen, um den Schutz der Minderheiten zu gewährleisten. Im Auftrag des Europäischen Rates wurden die Europäische Rahmenkonvention zum Schutz von Minderheiten sowie die Europäische Charta für Regional- und Minderheitensprache entwickelt. Dadurch sollen die Sprachen von regionalen und ethnischen oder nationalen Minderheiten geschützt und gefördert werden, da sie Bestandteil des kulturellen Erbes sind. (vgl. gfbV 2000) Die vage formulierte Rahmenkonvention ist ein nicht bindendes Dokument, welches aber ein wesentliches Arrangement der westlichen Länder offenbart. (vgl. Pentassuglia 2002b: 13)

Neben den Instrumenten der Europäischen Union beschäftigt sich auch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSCE) mit der Frage des Minderheitenschutzes. Dafür wurde das Büro des/der Hochkommissars/-kommissarin für nationale Minderheiten<sup>1</sup> eingerichtet. Deren Maßnahmen zielen aber nur auf die Minderheiten Europas ab und sind nicht auf andere Länder der Welt übertragbar. (vgl. Castellino 2010: 415)

### ***3. UN Deklaration über die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten***

Die Arbeit an einer Deklaration zugunsten von Minderheiten wurde einerseits durch den Capotorti Bericht 1977 und andererseits durch den Art. 27 IPbpR beeinflusst. Zeitgleich drängten auch die Krisen auf dem Balkan und der Zerfall der jugoslawischen Föderation zur Schaffung eines solchen Dokumentes. Ende der 80iger Jahre wurde die Arbeit beendet und die Deklaration bildete somit einen Meilenstein im internationalen Minderheitenschutz. (vgl. Castellino 2010: 186; vgl. Heintze 1998: 38f)

Die Erklärung wurde von allen Staaten bei der Abstimmung angenommen, doch im Nachhinein vermerkten manche Staaten bestimmte Einwände gegen einzelne Artikel. So gab Deutschland bekannt, dass es als Minderheiten nur jene Gruppen anerkennen würde, die

---

<sup>1</sup>High Commissioner for National Minorities: <http://www.osce.org/hcnm/>

seit langem einen Aufenthalt im Staat haben. Dadurch wurden Migrationsminderheiten vom Schutz der Deklaration ausgenommen. (vgl. Heintze 1998: 39f)

Ein wesentliches Merkmal der Minderheitendeklaration ist die fehlende Definition des Begriffes von Minderheiten. Artikel 1 und Art. 2 (1) sprechen zwar von Angehörigen einer nationalen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit, doch es findet sich keine nähere Begriffserklärung im Text. (vgl. UN OHCHR 1992)

Die Deklaration betont die Notwendigkeit für die gegenseitige Anerkennung und das Verstehen von Minderheitengruppen und der Mehrheitsgesellschaft innerhalb eines Staates. Es wird die Bedeutung der Interaktionen zwischen den unterschiedlichen Gruppen und deren Gleichbehandlung betont. (vgl. Xanthaki 2010: 36) Weiters nimmt sie eine positive Haltung gegenüber dem Multikulturalismus ein. Bei einem multikulturellen Staat befinden sich mehrere unterschiedliche Nationalitäten innerhalb eines Staatsgebietes, welche entweder als ethnische oder nationale Gruppen der Mehrheitsbevölkerung gegenübergestellt werden. (vgl. McDonald 1997: 294f)

Artikel 2 der Deklaration garantiert das Recht, eigene Vereinigungen zu schaffen, einen freien und friedlichen Kontakt zu Menschen mit verbindenden Gemeinsamkeiten herstellen zu können sowie Kontakt mit anderen Mitgliedern von marginalisierten Gruppen zu führen.

Die Angehörigen von Minderheitengruppen erhalten unter anderem das Recht auf Partizipation am wirtschaftlichen Fortschritt und der Entwicklung des Landes sowie ein politisches Teilnahmerecht. Weiters muss der Staat die nationale, ethnische, religiöse und sprachliche Identität schützen und Maßnahmen für deren Förderungen ermöglichen. Auch das Diskriminierungsverbot und das Gleichbehandlungsgebot nehmen einen wichtigen Stellenwert ein und werden im Bezug auf politische und wirtschaftliche Partizipation erwähnt.

Weniger Beachtung hingegen erhielten das Recht auf Sprache und das Recht auf Bildung. Diese beiden Rechte wurden in der Deklaration vernachlässigt, da sich die AutorInnen auf die bereits vorhandenen Regelungen und „best-practice“ Beispiele in den Staaten beriefen. (vgl. Hilpold 2007: 187) Im Art. 4 Abs. 3 und 4 werden die Staaten verpflichtet Maßnahmen zu setzen, um das Erlernen der Minderheitensprache zu ermöglichen oder darin Unterricht zu erhalten sowie das Erlernen der Geschichte, Kultur, Traditionen und Sprache der Minderheiten zu fördern. Allerdings fehlt eine Erläuterung, wie oder auf welche Art und Weise dies geschehen soll. (vgl. UN OHCHR 1992)

Die unterzeichneten Staaten sind die Verpflichtung eingegangen, Möglichkeiten für das Ausleben und die Weiterentwicklung der jeweiligen Kultur, Sprache, Tradition und Bräu-

che sowie der Religion zu gestatten. Ausgenommen sind dabei jedoch kulturelle Traditionen und Rituale, die gegen die Würde des Menschen verstoßen würden, wie etwa die Beschneidung von Frauen. (vgl. Heintze 1998: 40; vgl. Art. 4 (2) UN OHCHR 1992) Ebenso müssen die unterzeichneten Staaten bei politischen Entscheidungen und Programmen sowie bei zwischenstaatlichen Hilfs- und Kooperationsprogrammen auf die Interessen der Minderheitengruppen Rücksicht nehmen. (vgl. Art. 5 UN OHCHR 1992)

Im Wesentlichen beinhaltet die Deklaration für die Angehörigen von nationalen, sprachlichen, ethnischen oder religiösen Minderheiten Rechte und Pflichten, die den Staat im Großen und Ganzen zu einem aktiven Handeln verpflichten.

Eine große Schwäche ist jedoch der nicht-bindende Charakter der Deklaration sowie die fehlenden Umsetzungsmechanismen. Die Mängel dürfen aber nicht überschätzt werden, da die Erklärung dennoch einen großen Stellenwert in der internationalen Gemeinschaft innehat und Akzeptanz durch die Staaten erfährt. (vgl. Hilpold 2007: 188)

#### ***4. Weitere Instrumente des internationalen Rechts***

Trotz der umstrittenen Frage, ob es sich bei den Minderheitenrechten um Kollektive oder Individuelle Rechte handelt, wurden während des letzten Jahrhunderts im Rahmen der Vereinten Nationen mehrere Deklarationen, Konventionen oder Pakte entwickelt, welche direkt oder indirekt die Rechte von Minderheiten betreffen. Einen wesentlichen Beitrag spielen dabei die Allgemeine Menschenrechtsdeklaration von 1948 sowie der Art. 27 des Internationalen Paktes der bürgerlichen und politischen Rechte. Neben diesen beiden Dokumenten wird in der Literatur auch auf die Übereinkunft zur Beseitigung aller Art von Rassendiskriminierung verwiesen, da die Opfer von Diskriminierungen zumeist Minderheiten sind. (vgl. Castellino 2010: 409-414)

##### ***4.1. Die Allgemeine Deklaration der Menschenrechte***

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde am 10. Dezember 1948 von den Vereinten Nationen erlassen. Darin wird die Würde eines jeden Menschen, sowie dessen Recht und Bedürfnis nach Nicht-Diskriminierung festgehalten und auf die Gleichheit der Individuen sowie auf den Schutz des Lebens gegen jegliche Bedrohung verwiesen. Die Menschenrechte stehen allen Menschen weltweit zu, wodurch sie auch für Mitglieder von Minderheitengruppen gelten, obwohl diese nicht extra erwähnt werden. (vgl. Castellino

2010: 409) Da sie am häufigsten von Verletzungen des Rechtes auf Gleichbehandlung und des Schutzes des Lebens betroffen sind, befürworteten Staaten wie Dänemark, Jugoslawien und die UdSSR bei den Verhandlungen zur Menschenrechtserklärung die Einbeziehung von Minderheiten und bestimmter Rechte. Ihre Vorschläge wurden jedoch in der Endfassung nicht berücksichtigt. (vgl. Thornberry 1991: 5f)

Die allgemeine Menschenrechtsdeklaration bietet vielmehr einen indirekten Schutz für Minderheiten, da sie diese weder ausdrücklich erwähnt, noch bestimmte Rechte für Gruppen gewährt. Den einzelnen Individuen können allerdings bestimmte Rechte und Pflichten auferlegt werden, die sich schützend oder begünstigend auf Minderheitenangehörigen auswirken und die der Staat abgesehen von Ausnahmefällen nicht beschränken darf. Es wird somit ausgegangen, dass der Individualschutz auch die Minderheiten schützen kann. Dieses Argument wurde damit begründet, dass die Artikel der Menschenrechtskonvention mit den Worten „Jeder...“, „Niemand...“ beziehungsweise „Alle Menschen“ wie in Artikel 1 der Menschenrechtskonvention beginnen. Somit sind auch Angehörige von Minderheitengruppen davon erfasst. (vgl. Heintze 1998: 21f; vgl. UN OHCHR 1948)

#### ***4.2. Der Internationale Pakt der bürgerlichen und politischen Rechte***

Eine wichtige Entwicklung im Bereich des internationalen Minderheitenschutzes bietet der Internationale Pakt der bürgerlichen und politischen Rechte und dabei vor allem der Art. 27 IPbpR. Dieser war unter anderem einer der Grundpfeiler, auf denen die UN Minderheitendeklaration 1992 und andere Instrumente des Minderheitenschutzes entstanden sind. (vgl. Hilpold 2007: 187)

*“In those States in which ethnic, religious and linguistic minorities exist, persons belonging to such minorities shall not be denied the right, in community with other members of their group, to enjoy their own culture, to profess and practice their own religion, or to use their own language.”* (Art. 27 ICCPR 1966)

Nach Wortlaut des Artikels 27 IPbpR darf den religiösen, sprachlichen oder ethnischen Minderheiten das Recht alleine oder mit anderen Mitgliedern der Gemeinschaft ihre kulturellen Traditionen oder religiösen Glauben auszuüben, nicht verweigert werden. Hierbei ist aber zu betonen, dass die Formulierung des Art. 27 eindeutig darauf hinweist, dass diese Rechte den einzelnen Individuen zustehen und nicht der Gruppe an sich. (vgl. Castellino 2010: 412) Weiters gilt der Artikel nur in jenen Staaten, in denen Minderheiten von der

Regierung anerkannt werden. Somit besteht die Gefahr, dass der Staat durch Verleugnung von Minderheiten auf seinem Territorium sich nicht daran halten muss. (vgl. Thornberry 1991: 7) Migranten oder Minderheiten aufgrund einer anderen Kategorisierung, wie etwa Alter, Geschlecht oder Behinderung werden aus dem Geltungsbereich des Art. 27 IPbpR ausgeschlossen. (vgl. Vuciri Ramaga 1993: 580f)

Der Artikel verursachte heftige Kontroversen im Bezug auf kollektive Rechte. Viele BefürworterInnen des Kollektivismus vertraten die Ansicht, dass Art. 27 IPbpR die Gruppe als Rechtsträgerin anerkennen würde. Bei einer genaueren Betrachtung lässt sich jedoch erkennen, dass es sich um die Gewährleistung von Individuellen Rechten handelt, welche auch in einer Gemeinschaft ausgeübt werden können. Somit stehen diese Rechte zwar den einzelnen Personen einer Minderheitengruppe zu, sie dürfen aber gemeinsam ausgeübt werden beziehungsweise darf der Staat ihnen „*dieses Recht nicht vorenthalten*“ (BGBl Nr. 591/1978, Art. 27). (vgl. Addis 1992: 638f, vgl. BGBl. Nr. 591/1978)

Trotz seiner vagen Formulierung gilt der Artikel 27 als einzige international verbindliche Bestimmung, welche sich auf die Rechte von Minderheiten bezieht und von vielen Staaten der Welt ratifiziert wurde. (vgl. Nowak 2006: 3)

#### ***4.3. Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung aller Art von Rassendiskriminierung***

Das Übereinkommen zur Beseitigung aller Art von Rassendiskriminierung wurde 1965 erarbeitet und enthält ebenfalls keine explizite Erwähnung von Minderheiten in ihrem Wortlaut. Sie entstand aufgrund des wachsenden Anti-Semitismus in den europäischen Ländern und wurde als Instrument angesehen, um sich gegen das Apartheidssystem in Südafrika auszusprechen.

Art. 14 der Konvention ermöglicht die Individualbeschwerde, welche auch von Mitgliedern einer Minorität genutzt werden kann, um sich gegen eine erfahrene Diskriminierung zu wehren. Durch das enthaltene Verbot der Diskriminierung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit dient das Übereinkommen indirekt als Schutz für Minderheiten. Neben dem Diskriminierungsverbot ist die Betonung der Gleichheit aller Menschen ein wesentlicher Aspekt, der auch einen wichtigen Platz im Minderheitenrecht einnimmt. (vgl. Castellino 2010: 413f)

#### ***4.4. Das Menschenrechtskomitee (HRC) <sup>2</sup>***

Ein wichtiges Instrument innerhalb der UN und im Bereich des Standard-Setting ist das Menschenrechtskomitee. Durch seine Rechtsprechung in Fragen des Minderheitenrechts trägt es wesentlich zur Klärung von umstrittenen Bereichen bei.

1994 wurde das General Comment No. 23 vom HRC erlassen, in dem bestimmte Bereiche des Rechtes erläutert werden. Dabei handelt es sich um eine Bestandsaufnahme der bisherigen Entscheidungen. (vgl. Hilpold 2007: 189) In seiner Rechtsprechung verdeutlichte das HRC die Unterschiede zwischen Art. 27 IPbpR und des Art. 1 IPbpR. Dabei wurde festgelegt, dass es kein Recht der Minderheiten auf Selbstbestimmung gibt.

Heftige Kritik entstand durch die Erklärung, dass sich auch sogenannte „neue Minderheiten“ auf den Art. 27 IPbpR berufen können. Darunter werden zum Beispiel Migrationsarbeiter in einem Land verstanden, die dadurch in diesem Staat eine Minderheit bilden. (vgl. Hilpold 2007: 191)

In den Entscheidungen des HRC werden die kulturellen Traditionen und die Lebensweise der betroffenen Minderheitengruppe sehr genau berücksichtigt. In Fällen, wo diese Rechte beschränkt werden sollen, wird genau abgewogen, ob diese Einschränkungen zulässig sind, oder ob die Gruppen weiterhin ein Recht auf Beibehaltung ihrer eigenen Lebensweise und der Entwicklung und Ausübung ihre Traditionen und Kulturen haben. Dies zeigt sich unter anderem in den Entscheidungen *Apirana Mahuika et al. v. New Zealand* oder *Kitok v. Schweden*. (vgl. Hilpold 2007: 192ff)

Kritik gegenüber der Rechtsprechung des HRC betrifft dessen teilweise unzusammenhängenden Entscheidungen sowie der fehlenden Definition von Minderheiten als Gruppe. Kriterien dafür werden in einen Fall als ausschlaggebend anerkannt, wohingegen sie in einem anderen nicht berücksichtigt werden. (vgl. Hilpold 2007: 196f)

Dennoch hat das HRC durch seine Rechtsprechung viele Unklarheiten in der Rechtslage von Minderheitengruppen gelöst und somit Licht in manche Unklarheiten gebracht. (vgl. Hilpold 2007: 189-198)

#### ***4.5. Institution der Unabhängigen ExpertInnen von Minderheitsthemen***

Das Institut der Unabhängigen ExpertInnen von Minderheitsthemen wurde 2005 geschaffen und erhielt ein Mandat, welches sie gegenüber anderen Spezialberichterstattem der

---

<sup>2</sup>Human Rights Committee: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrc/index.htm>

UN ebenbürtig machte. (vgl. Hadden 2007: 285) Der große Vorteil des Mandates ist der direkte Kontakt zu Regierungen und zu NGOs, um die Situation von Minderheiten in dem jeweiligen Land zu verbessern sowie die Ergänzung und Verbesserung der Arbeiten anderer UN Einrichtungen, etwa des Forums für Minderheitenthemen bezüglich den Interessen der Minderheiten und deren Rechte.

Die Aufgaben umfassen das Vorantreiben der Umsetzung der UN Minderheitendeklaration wie auch die Beratung der Regierungen für die Berücksichtigung von existierenden internationalen und nationalen Regelungen zugunsten der Minderheitengruppen.

Es soll eng mit den Einrichtungen der UN zusammengearbeitet und somit eine parallele Entwicklung von mehr oder weniger identen Dokumenten verhindert werden. (vgl. Office UNHCHR o.J. b)

#### ***4.6. Forum für Minderheitenthemen***

2007 wurde gemäß dem Menschenrechtsrat das Forum für Minderheitenthemen geschaffen. Dieses soll als Plattform für Dialoge und Kooperationen im Bezug auf nationale, religiöse, sprachliche oder ethnische Minderheiten dienen und die Institution der Unabhängigen ExpertInnen von Minderheitenthemen unterstützen.

Das Forum dient zu Analysierung und Identifizierung von „best-practice“ Methoden ebenso wie zur Entwicklung von neuen Herausforderungen und Möglichkeiten der Umsetzung der UN Minderheitendeklaration. (vgl. Office UNHCHR o.J. c)

### ***5. OSZE und ihr Minderheitenschutz***

Die OSCE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) ist seit 1994 die Nachfolgeorganisation der KSZE, der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Ihre 56 Mitgliedsstaaten bestehen aus Ländern Amerikas, Europas und Asiens, die sich der Sicherheit und Zusammenarbeit verschrieben haben. Die wesentlichen Aufgaben sind Konfliktverhütung und –nachsorge, Krisenmanagement und Frühwarnungen in Gebieten, wo es zu Spannungen kommt. Sie arbeitet zu politisch-militärischen, wirtschaftlichen und umweltrelevanten Themen, wobei ein wichtiger Fokus auf den Menschenrechten und Grundfreiheiten liegt. Im Laufe der Zeit wurden mehrere Institutionen entwickelt, die ihren eigenen Aufgabenbereich haben. (vgl. OSCE 2011: 1,3)

### ***5.1. Der Hochkommissar für nationale Minderheiten (HCNM)***

Das Büro des Hochkommissars für nationale Minderheiten untersteht der OSZE und wurde 1992 gebildet. (vgl. Pentassuglia 2002b: 13) Die Aufgaben des HCNM umfassen ein „Frühwarnungssystem“, bei dem Spannungen, die zu Konflikten auswachsen können, bereits in einem frühen Stadium entdeckt und gelöst werden sollen. Ist der/die HochkommissarIn mit der Lage überfordert, wird die OSCE verständigt. Bei dem Aufgabenbereich der Konfliktbekämpfung sollen mögliche Konflikte zwischen Regierungen und Minderheitengruppen gelöst werden. Ein entwickeltes Frühwarnsystem dient zur Entdeckung solcher Spannungen.

Auf langfristige Sicht sollen nachhaltige Lösungen entwickelt werden, um dem Entstehen von Spannungen von Beginn an entgegenzuwirken, wie etwa durch Dialoge zwischen Minderheitengruppen und den politischen Parteien. Die praktische Arbeit des/der Hochkommissars/-kommissarin besteht in der Einhaltung und Förderung von Minderheitenrechten. Er/Sie ist allerdings kein Ombudsmann für Minderheiten und sein/ihr Aufgabenbereich umfasst auch nicht individuelle Verletzungen von Minderheitenrechten.

Es bestehen strikte Richtlinien, an die sich der/die HCNM halten muss. Dabei wird festgelegt, ob und inwiefern er/sie in eine Situation intervenieren darf. Gleichzeitig werden auch gewisse Freiheiten gewährt.

Trotz der notwendigen Unabhängigkeit des/der HCNM vom Ständigen Rat der OSZE und den jeweiligen Staaten ist deren Mitarbeit auch ein wichtiger Faktor für die erfolgreiche Tätigkeit des/der Hochkommissars/-kommissarin. (vgl. OSCE o.J. a)

### ***5.2. Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR)***

Eine weitere Einrichtung der OSZE für den Schutz von Menschenrechten und Rechten von Minderheitengruppen ist das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte. Die Hauptaufgabe liegt in der Unterstützung und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, und der Förderung und Gewährleistung von Demokratie und deren Prinzipien (Wahlbeobachtung und Unterstützung; Entwicklung und Festigung von rechtsstaatlichen Strukturen; praktische Hilfestellung bei der und demokratischen Institutionen)

Ein weiterer Aufgabenbereich umfasst die Situation von Roma und Sinti und deren Problemen. Es gibt eine eigene Kontaktstelle, deren Schwerpunkte unter anderem die „*Förderung der bürgerlichen und politischen Rechte der Roma und Sinti im OSZE Raum; [die] akute Krisenverhütung und Krisenbewältigung in den von Konflikten betroffenen südost-*

*europäischen Ländern; [und die] Förderung und Unterstützung der Entwicklung der Zivilgesellschaft in den Roma-Gemeinschaften [ist].“* (humanrights.ch 2010) Aber auch die Lösungen von Problemen innerhalb der unterschiedlichen Gemeinschaften wie etwa arrangierte Ehen, die Bedeutung von Bildung für die Mitglieder der Gruppe und der Kinder, politische Bildung und Partizipation und das Empowerment der Gruppe werden erarbeitet. (vgl. OSCE o.J. b)

Die OSZE unterstützt die Rechte von Roma und Sinti in Europa durch Projekte, welche die politische Partizipation, Bildung, Wohnsituation, den Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung sowie den Schutz der Rechte von vertriebenen Personen fördern. (vgl. OSCE o.J. c)

## ***6. Der Minderheitenschutz der Europäischen Union***

Der Minderheitenschutz der EU ist ein sehr umfangreiches Thema, welches ausführlich in einer eigenen Arbeit behandelt werden könnte. Dies ergibt sich daraus, dass die Union kein eigenes Mandat hat, um einen Schutz für die europäischen Minderheitengruppen zu erwirken, diesen aber direkt oder indirekt in Verträgen, Richtlinien oder Empfehlungen berücksichtigt. (vgl. Guliyeva 2010: 295; vgl. Ahmed 2010: 284f)

Aus diesem Grund werden im folgenden Kapitel nur die wichtigsten Maßnahmen der EU zum Schutz der Minderheiten angeführt und erläutert.

Zunächst soll jedoch nochmals der Begriff der „nationalen Minderheiten“ beziehungsweise die Problematik der Begrifflichkeit erläutert werden, da sich die Europäische Union und auch der später erwähnte Europarat hauptsächlich auf diese beziehen.

### ***6.1. „Nationale Minderheiten“ im Kontext der Europäischen Union und des Europarates***

Die Bedeutung von Minderheit ändert sich im Zusammenhang mit der Gesetzgebung der Europäischen Union nicht, sondern ist an jener des internationalen Rechtes angelehnt. Es wird hierbei häufig von „nationalen Minderheiten“ gesprochen. In der Praxis werden darunter autochthone Gruppen verstanden, die in einem Territorium ihres Heimatlandes leben oder die aufgrund eines ähnlichen dauerhaften Status das Gebiet erworben haben und die Staatsbürgerschaft des Landes besitzen, in dem sie leben. (vgl. Ahmed 2010: 268f) Bei den Versuchen einer rechtlichen Definition wandte man sich objektiven und subjektiven

Kriterien zu und es wurden die Vorschläge von Definitionen aus dem internationalen Kontext als Richtlinien herangezogen. (vgl. Craig 2010: 309f)

Die Empfehlung 1021 (1993) der Parlamentsversammlung an den Europarat bezüglich eines Zusatzprotokolls zu den EMRK schlug für die Bestimmung von nationalen Minderheiten die Kriterien der Staatsbürgerschaft und einer langjährigen Bindung an den Staat, in dem sie leben, vor. (vgl. Craig 2010: 310) Somit schließt der Europarat, ebenso wie die Vereinten Nationen, Migranten, Flüchtlinge, Asylanten oder Wanderarbeiter und Personen mit einer anderen Staatsbürgerschaft vom Begriff der nationalen Minderheiten aus. (vgl. Pan 2008: 16, FN 27; vgl. Ahmed 2010: 269)

Die Debatte um den Minderheitenbegriff findet sich in der Einteilung in alte und neue Minderheiten wieder. Im westlichen Europa werden unter den neuen Minderheiten jene Gruppen verstanden, die sich nach dem zweiten Weltkrieg in einem anderen Land niedergelassen haben. (vgl. Craig 2010: 311) Für die Unterscheidung zwischen neuen und alten Minderheiten wurde Kymlickas Definition von nationalen Minderheiten herangezogen, der diese als eine Gesellschaft abgrenzte, die ihre eigenen Institutionen, Kultur und Sprache hat, in einem bestimmten Gebiet lebt und in den Staat eingegliedert wurde. Die Angehörigen der neuen Minderheiten hingegen haben sich entweder als einzelne Personen oder mit der gesamten Familie freiwillig entschlossen das Heimatland zu verlassen, in ein fremdes Land zu emigrieren und sich dort niederzulassen. (vgl. Craig 2010: 309f)

Wie bei der UN Minderheitendeklaration fehlt auch bei der Rahmenkonvention über den Schutz nationaler Minderheiten die Definition von nationalen Minderheiten. Viele KommentatorInnen verwenden deshalb den Begriff der ethnischen, nationalen oder kommunalen Unterschiede. (vgl. Craig 2010: 310)

Aufgrund der fehlenden Erklärung variiert die Staatenpraxis im Zusammenhang mit der Rahmenübereinkunft sehr stark. Die Staaten können selbst bestimmen, welche Gruppen unter den Begriff der nationalen Minderheiten fallen. Die überwiegende Mehrheit vertritt hierbei einen restriktiven Standpunkt und bezieht sich dabei nur auf autochthone, mit traditionellen und langanhaltenden Bindungen zum Land oder speziell anerkannte Gruppen. (vgl. Craig 2010: 311)

## ***6.2. Die Minderheitenschutzmaßnahmen der Europäischen Union***

Innerhalb der Europäischen Union befinden sich circa 191 Minderheitengruppen. (vgl. Pan 2009: 20) Während des 20. Jahrhunderts wurden viele dieser Gruppen Opfer von

Vertreibungs- und Assimilierungsbestrebungen. Aus diesem Grund sind die übrig gebliebenen Minderheiten besonders auf ein Schutzsystem innerhalb Europas angewiesen. (vgl. Pan 2008: 22)

Ein wichtiges Merkmal des Minderheitenschutzsystems der Europäischen Union ist dessen fehlende Kompetenz zur Rechtsprechung in diesem Bereich. Die EU hat kein Mandat, um ihren Mitgliedsstaaten verpflichtende Gesetze bezüglich Rechte für Minderheiten aufzuerlegen. (vgl. Guliyeva 2010: 295)

Eine Änderung des Mandates scheitert daran, dass bestimmte Staaten innerhalb der Europäischen Union die Minderheitengruppen innerhalb ihres Staatsgebietes nicht anerkennen (z.B. Frankreich) und somit kein Konsens im Europäischen Rat zugunsten einer Gesetzgebung für Minderheitenrechte zustande kommen kann. (vgl. Ahmed 2010: 274) Dadurch konnte auch in den bisherigen Unionsverträgen keine Kompetenzübertragung vorgenommen werden. Erst der EU Verfassungsvertrag von 2004 beinhaltet den Grundsatz der Wahrung der Menschenrechte, worunter auch die Minderheitenrechte fielen. Dieser Grundsatz wurde erneut im Vertrag von Lissabon 2007 festgehalten. (vgl. Pan 2009: 22)

Der Europäische Minderheitenschutz ist jedoch sehr ambivalent und wird als doppelbödig kritisiert. So verlangt die EU von Drittstaaten, Beitrittskandidaten oder auch von den neueren Mitgliedsstaaten einen höheren Minderheitenschutz, als in den älteren Mitgliedsstaaten selbst gewährleistet wird. (vgl. Pan 2009: 21) Durch die Kopenhagener Kriterien (Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Achtung von Minderheitenrechten), die von den Beitrittskandidaten zu erfüllen sind sowie durch die Beitrittsverträge, wird ein indirekter Minderheitenschutz geschaffen. (vgl. Pan 2009: 23; vgl. Pentassuglia 2002a: 147) Bei den Vorverhandlungen zum Beitritt wird die Rahmenkonvention zum Schutz von nationalen Minderheiten als Messlatte für den Minderheitenschutz innerhalb der EU und für den Schutz innerhalb der Bewerberstaaten herangezogen. (vgl. Guliyeva 2010: 289)

Tawhida Ahmed verweist in seinem Artikel auf zwei Maßnahmen für die Sicherung des Minderheitenschutzes. Einerseits gäbe es die traditionellen Methoden, die für die Mitgliedsstaaten verpflichtend sind, und auf der anderen Seite gibt es die neuen Methoden wie etwa Richtlinien, Empfehlungen oder Maßnahmen zur Förderung von Bereichen für Minderheiten. (vgl. Ahmed 2010: 270 – 280)

Zu den alten Maßnahmen zählt zum Beispiel der Art. 19 EUV, wonach Personen nicht aufgrund ihrer „rassischen“ oder ethnischen Herkunft diskriminiert werden dürfen. (vgl. Ahmed 2010: 271) Durch die neuen Maßnahmen von Richtlinien und Empfehlungen kann

die Europäische Union positive Veränderungen ermöglichen und ein Bewusstsein für die benachteiligten Gruppen schaffen. (vgl. Ahmed 2010: 276f) So gibt es die Richtlinie 2000/43/EG, welche eine Gleichbehandlung ohne Unterschied der „Rasse“ oder der ethnischen Herkunft vorsieht und die Richtlinie 2000/78/EG über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. (vgl. Guliyeva 2010: 299) Probleme werden darin gesehen, dass die EU keine Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Minderheitenschutzes hat und somit auch keine verbindlichen Regelungen erlassen kann. Jene Bereiche, in denen dies möglich ist, betreffen diese Gruppen kaum, wodurch die Richtlinien oder spezielle Artikel nur einen indirekten Schutz bieten können. (vgl. Ahmed 2010: 273f)

Zusätzlich gibt es spezielle Förderungen für Minderheitensprachen, für welche, neben der Hauptzuständigkeit der einzelnen Mitgliedsstaaten, die Europäischen Büros für Sprachminderheiten zuständig sind. (vgl. Pan 2009: 25f)

Der Europäische Rat kann auch länderspezifische Empfehlungen für eine verstärkte Einbeziehung von ethnischen Minderheiten in der Arbeitswelt und dem öffentlichen Bereich erstellen. Zusammen mit dem Europäischen Parlament organisierte er ein Aktionsprogramm von 2002 bis 2006, welches mittels Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung dienen sollte. (vgl. Pan 2009: 26) Die Förderungen und die Politik der EU, mittels Studien oder Untersuchungen die Situation von Minderheitengruppen an die Öffentlichkeit zu bringen, hat sowohl einen Effekt auf die Bildung innerhalb dieser Gemeinschaften als auch auf die Gesellschaft in den Ländern. Nichtdiskriminierung und Partizipation am wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben sollen dabei gefördert werden. (vgl. Ahmed 2010: 280)

Die Empfehlungen und Richtlinien haben einen großen Einfluss auf die nationalen Minderheitenschutzsysteme der Mitgliedsstaaten und ermutigen die Staaten für eigene Regelungen, um ein besseres Umfeld für Minderheitengruppen und deren Integration in den öffentlichen Bereich zu schaffen. (vgl. Ahmed 2010: 275- 278)

Eine Veränderung der Kompetenzen der Europäischen Union, wodurch diese auch verbindlich in den Minderheitenschutz eingreifen kann, würde eine komplett neue Herausforderung für die Staatengemeinschaft bedeuten. (vgl. Ahmed 2010: 266) Ahmed weist aber auch darauf hin, dass die Maßnahmen der EU und deren Erfolge nur ein kleiner Tropfen auf dem heißen Stein sind, solange es keine einheitlich verbindliche Regelung für die Rechte der Minderheiten gibt. Die finanziellen Förderungen und Empfehlungen sind unsicher und inkonsequent, da man sich nicht sicher sein kann, ob das Geld auch im nächsten Jahr zur Verfügung gestellt wird, beziehungsweise ob sich die Staaten auch an die Empfehlungen halten. (vgl. Ahmed 2010: 281ff)

Bei Fragen des Minderheitenschutzes verweist die EU häufig auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Daneben gibt es einzelnen Artikeln, die eine Diskriminierung verbieten wie die Anti-Diskriminierungsrichtlinie und Gleichbehandlungsrichtlinie.

### ***6.2.1. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union***

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union umfasst die gesamten bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte der BürgerInnen der Mitgliedsstaaten sowie der darin lebenden Personen. (vgl. Europäisches Parlament 2001) Sie wurde am 7. Dezember 2000 vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission unterzeichnet und verkündet. Durch den Vertrag von Lissabon 2007 wurde die Charta in die Gesetzessammlung der Europäischen Union aufgenommen und ist für ihre Mitgliedsstaaten verbindlich. (vgl. Europäisches Parlament o.J.) Trotz ihrer Verbindlichkeit entsteht keine Ausweitung der Kompetenzen für die EU, um im Bereich der Minderheitenrechte tätig werden zu können. (vgl. Ahmed 2010: 284f)

Wie viele andere rechtlichen Instrumente der EU enthält die Grundrechtecharta ein Diskriminierungsverbot aufgrund der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit. Sie enthält aber keine spezifischen Bestimmungen für deren Schutz. (vgl. Pentassuglia 2002a: 151) Hingegen kann sie vielmehr als eine Informationsquelle für Maßnahmen und Aktivitäten gesehen werden, um die Rechte von Minderheiten zu sichern. Die Charta verweist in ihrer Präambel auf notwendige Handlungen, um die Verschiedenheit der europäischen Völker zu schützen und zu bewahren. Die festgehaltenen Rechte und Verpflichtungen ermöglichen es der EU, indirekt einen Schutz für Minderheiten und deren Rechte zu fördern. (vgl. Ahmed 2010: 276)

### ***6.2.2. Das Diskriminierungsverbot in der Europäischen Union***

Innerhalb des Rechtssystem der Europäischen Union gibt es vermehrt Diskriminierungsverbote aufgrund der nationalen oder ethnischen Herkunft beziehungsweise Angehörigkeit einer nationalen Minderheit, wie etwa den Art. 1 ZP 12 zu EMRK, Art. 21 EUCFR und viele mehr.

2000 wurde von Europäischen Rat die Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung

der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf erlassen. Die beiden Richtlinien basieren auf dem Art. 13 EG-Vertrag von Amsterdam, welcher als eine Ermächtigungsnorm verstanden werden kann, wodurch das Europäische Parlament und letztlich der Europäische Rat Rahmenrichtlinien für Antidiskriminierungsmaßnahme erlassen konnte. Die beiden Richtlinien regeln den Schutz des Individuums vor direkter und indirekter Diskriminierung aufgrund bestimmter Merkmale, unter anderem auch aufgrund ihrer "rassischen" und ethnischen Herkunft. (vgl. Stalder 2002)

Die Präambel der RL 2000/43/EG verweist auf die Gewährleistung für die Entwicklung einer demokratischen und toleranten Gesellschaft, in der alle Menschen „*ohne Unterschiede der Rasse oder der ethnischen Herkunft*“ (RL 2000/43/EG 2000) partizipieren können und in denen „*spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft*“ (RL 2000/43/EG 2000) Sorge tragen sollen, dass diese Personen Zugang zu (un)selbstständigen Erwerbstätigkeiten, Bildung, sozialen Schutz und Sicherheit, sowie Zugang zu und Versorgung von Gütern und Dienstleistungen erhalten. (vgl. RL 2000/43/EG 2000)

Die Richtlinie 2000/78/EG dient hingegen zur Verwirklichung der Gleichbehandlung im Berufsleben und schützt das Individuum vor indirekter und direkter Diskriminierung aufgrund „rassischer“ und ethnischer Herkunft sowohl in der öffentlichen als auch in der privaten Sphäre.

Beide Richtlinien beinhalten ein konkretes Diskriminierungsverbot und beeinflussen dadurch auch die Staatenpraxis der einzelnen Mitgliedsstaaten. (vgl. Guliyeva 2010: 299f)

## ***7. Die Schutzmaßnahmen durch den Europarat***

Anfang der 90er Jahre entwickelte der Europarat zwei international geltende und völkerrechtlich bindende Instrumente zum Schutz von Minderheiten, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten 1994 und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen 1992, die beide 1998 in Kraft traten. (vgl. Pan 2008: 23) Zusätzlich beinhaltet auch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein geltende Regelungen welche, wie die UN-Menschenrechts-erklärung, auch für Minderheitenangehörige gelten.

### **7.1. Die EMRK und das Zusatzprotokoll Nr. 12**

Seit der Entstehung des Europarates bemühte sich dieser um die Entwicklung eines gewissen Standards an Minderheitenschutz. Bereits in den 40er Jahren gab es Versuche, Minderheitenrechte in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu berücksichtigen. Diese konnten sich aber in der Endfassung von 1950 nicht durchsetzen.

Stattdessen wurde in Art. 14 die Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, neben der nationalen Herkunft, "Rasse", Hautfarbe oder Religion verboten. (vgl. Pentassuglia 2002a: 120)

*„Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in der politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.“ (Art. 14 EMRK 1950, Herv. d. Verf.)*

Im Rahmen der Verhandlungen zum 4. Zusatzprotokoll zu den EMRK gab es Überlegungen, einen Artikel hinzuzufügen, der dem Art. 27 IPbpR ähnelte. Er würde jedoch nicht dessen Phrase „*in those States in which ... minorities exists*“ (Art. 27 ICCPR 1966) beinhalten und eine Kompatibilität zwischen Minderheitenrechten und öffentlichen Rechtsordnung fordern. Minderheiten sollte das Recht gewährt werden, eigene Schulen und Unterricht in der eigenen Sprache zu etablieren. Dieser Artikel wurde aber, wie viele andere davor, nicht weiterentwickelt, sondern auf unbestimmte Zeit verschoben. (vgl. Pentassuglia 2002a: 120)

Die EMRK beinhalten keine Minderheitenrechte, jedoch wurden ihre Artikel häufig in Fällen von Vertreibung, herabwürdigender Behandlung, Meinungs-, Religions- und Sprachenfreiheit herangezogen, um den Minderheiten einen Schutz zu gewährleisten. (vgl. Pentassuglia 2002a: 123)

2000 entstand das 12. Zusatzprotokoll zu den EMRK, welches ein allgemeines Diskriminierungsverbot beinhaltete und in seiner Wirkung weitreichender als jenes der Konvention ist. Das Protokoll befasst sich aber ebenfalls nicht direkt mit den Bedürfnissen von Minderheiten, sondern berücksichtigt diese in Art.1 des 12. ZP zu den EMRK. (vgl. Pentassuglia 2002a: 126, 150)

*„Der Genuss eines jeden gesetzlich niedergelegten Rechtes ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“ (Art. 1 Protokoll Nr. 12 2000, Herv. d. Verf.)*

## **7.2. Die Rahmenkonvention zum Schutz von nationalen Minderheiten (FCNM)**

Anfang der 90er Jahre entwickelte sich durch die Umbrüche in Europa das Bewusstsein für einen notwendigen Schutz von nationalen Minderheiten, welcher eine wesentliche Rolle für die Stabilität, demokratische Sicherheit und Frieden sowohl innerhalb der Länder als auch auf dem europäischen Kontinent spielen würde. (vgl. Craig 2010: 312)

1993 fand ein Treffen der VertreterInnen der Mitgliedsstaaten des Europarates in Wien statt, bei dem Richtlinien für die Arbeit des Europarates im Bereich der Menschenrechte ausgearbeitet werden sollten. Gleichzeitig wurde die Erarbeitung einer Rahmenkonvention zum Schutz von nationalen Minderheiten festgelegt. Als Inspiration wurden die vorhandenen Dokumente und Instrumente des Europarates, der UN und der OSZE herangezogen. 1995 lag die Rahmenkonvention zur Unterzeichnung auf und trat drei Jahre später, 1998, in Kraft. (vgl. Pentassuglia 2002a: 132f) 2008 hatten bereits 39 Staaten die Rahmenvereinbarung unterschrieben, darunter auch Staaten, die nicht der Europäischen Union beigetreten waren. (vgl. Pan 2008: 24f)

Die Rahmenkonvention beinhaltet eine Reihe von Prinzipien, Erklärungen und Durchführungsmaßnahmen, welche durch nationale Rechtsprechung und politisch angemessene Maßnahmen umgesetzt werden soll. (vgl. Pentassuglia 2002a: 132)

Zum Zeitpunkt der Entstehung gab es jedoch Kontroversen über den Anwendungsbereich der Rahmenvereinbarung, da sich ihre SchafferInnen entschieden hatten, einen pragmatischen Ansatz anzuwenden und dadurch die Anerkennung von allen Ebenen und allen Mitgliedsstaaten des Europarates zu sichern. (vgl. Craig 2002: 307) Die Rahmenvereinbarung ist zwar rechtlich bindend aber nicht unmittelbar anwendbar, wodurch die Artikel in nationales Recht transformiert werden müssen. (vgl. Guliyeva 2010: 288ff)

Auch Will Kymlicka hat sich zur Rahmenkonvention geäußert, indem er diese als *„targeted in form but generic in the substance of its rights provisions“* (Kymlicka 2007 zit. nach Craig 2010: 309) bezeichnet hat. Die wichtigsten Fragen, wie Selbstregierung, offi-

zielle Anerkennung und Status der Minderheitensprachen sowie Universitäten in der Minderheitensprache wären nicht berücksichtigt worden. (vgl. Craig 2010: 308f, 317)

Die Staaten sind durch die Rahmenkonvention verpflichtet, Berichte über die Fortschritte im Bereich des Minderheitenschutzes zu überliefern. Bereits 2001 hatten 18 Staaten die vom Europarat vorgegebenen Ziele zur Hälfte erreicht. 2004 ist die Zahl auf 24 Staaten angestiegen. (vgl. Pan 2008: 26)

### ***7.2.1. Die Berücksichtigung der Rahmenkonvention in der Politik der EU***

Die Europäische Union zieht seit vielen Jahren die Rahmenkonvention zum Schutz von nationalen Minderheiten als Richtwert für den eigenen Minderheitenschutz heran. Dies zeigt sich unter anderem auch in der Berücksichtigung der FCNM bei den Vorverhandlungen zum Beitritt zur Europäischen Union, und in den Empfehlungen, welche an Kandidatenstaaten entsendet werden. (vgl. Guliyeva 2010: 290-292)

Als Argumentation für die Berücksichtigung der Rahmenkonvention wird angeführt, dass *“minority rights are included in human rights as provided in Article 1 of the FCNM, and given that human rights are part of the EU acquis [Gesamtheit des EU-Rechts], the minority rights are articulated in the FCNM can also be viewed as belonging to the acquis.”* (Guliyeva 2010: 291, Anm. d. Verf.)

Weiters kann es mittels des Monitorings der FCNM durch die EU zu einer Stärkung aufgrund von effektiveren Durchsetzungsmechanismen der Europäischen Union, wie etwa politischen Sanktionen, kommen. (vgl. Guliyeva 2010: 292)

### ***7.2.2. Möglichkeit eines Beitrittes der EU?***

Aufgrund der Berücksichtigung der FCNM seitens der Europäischen Union gab es Überlegungen, ob ein Beitritt zur Konvention überhaupt möglich wäre. Kritiker sind der Ansicht, dass dieser nicht sinnvoll sei, da einige Regelungen der Konvention nicht mit dem Kontext des EU-Rechts kompatibel wären. (vgl. Guliyeva 2010: 296)

Ebenso wäre ein Beitritt kein leichtes Unterfangen, da es einige Mitgliedsstaaten der EU gibt, die die Konvention entweder noch nicht unterschrieben, wie etwa Frankreich, oder ratifiziert haben, wie Griechenland, Belgien oder Luxemburg. Dies ist aber für einen Beitritt unabdingbar.

Es müssten auch seitens der Rahmenkonvention Änderungen vorgenommen werden, da Art. 27 FCNM bisher nur den Beitritt von Staaten vorsieht. (vgl. Guliyeva 2010: 298)

### **7.2.3. Inhalt der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten**

Bei der Rahmenkonvention handelt es sich um eine rechtsverbindliche Übereinkunft der Vertragsstaaten, die sich für den Schutz der in ihrem Staatsgebiet lebenden nationalen Minderheiten aussprechen. Die Bestimmungen der FCNM sind nicht unmittelbar anwendbar, wodurch sie von den Staaten in nationales Recht transformiert werden müssen und dafür oftmals ein breiter Ermessensspielraum vorgesehen wurde. (vgl. Europarat 1995: 13)

Inhaltlich umfasst die Rahmenkonvention eine große Reichweite an Rechten und Pflichten sowohl für die nationalen Minderheiten als auch für die Regierungen der Vertragsstaaten. Die Rahmenkonvention beinhaltet grundlegende Menschenrechte, wie etwa das Recht auf Versammlungs-, Meinungs-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die ebenfalls in der EMRK festgelegt sind, wie auch speziellere Rechte wie etwa das Verbot der Assimilierung (Art. 5 (2) FCNM), die Verwendung sowie die Förderung und Pflege der eigenen Sprache (Art. 10-14 FCNM), die Bewahrung und Entwicklung der kulturellen Identität (Art. 5 FCNM) oder Zugang zu den Medien (Art. 9 FCNM).

Die Artikel des ersten Abschnittes behandeln die Schutzmaßnahmen und die dafür notwendige internationale Zusammenarbeit. Art. 1 FCNM weist darauf hin, dass der Schutz nationaler Minderheiten ein Bestandteil des internationalen Menschenrechtsschutz ist. Jede Person kann sich frei entscheiden, ob sie/er als Angehörige/r einer nationalen Minderheit wahrgenommen werden möchte, woraus jedoch keine Nachteile entstehen dürfen. Die persönliche Entscheidung der Person ist aber an objektive Kriterien gebunden.

Weiters können die Rechte der Rahmenkonvention „*einzel*n sowie *in Gemeinschaft mit anderen*“ (Art. 3 (2) FCNM, Europarat 1995: 2) ausgeübt und genossen werden. Der Erklärende Report zur FCNM stellt jedoch klar, dass es sich dabei nicht um Kollektive Rechte handeln würde, sondern dass das Individuum mit Angehörigen derselben nationalen Minderheit, einer anderen Minderheitengruppe oder mit Personen der Mehrheitsbevölkerung diese Rechte ausüben kann. (vgl. Europarat 1995: 2, 16)

Der zweite Abschnitt der Rahmenkonvention listet die allgemeinen und spezifischen Rechte und Pflichten beider Seiten auf. So vermerkt Art.4 FCNM die Gewährleistung von Gleichheit vor dem Gesetz sowie einen gleichen Schutz durch das Gesetz. Die Gewährleistung in den wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Bereichen muss mit-

tels angemessenen Maßnahmen erzielt werden. Unter „*angemessenen Maßnahmen*“ (Europarat 1995: 2) muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden, damit nicht Rechte anderer Personen verletzt werden. Weiters dürfen die Maßnahmen in ihrem Umfang und ihrer Dauer nicht über das Ziel hinausgehen. (vgl. Europarat 1995: 2f, 17) Die Gleichbehandlungsbestimmung ist zwar weitreichender als jene, die im 12. Zusatzprotokoll zu den EMRK festgehalten wurde, jedoch gelten sie nur für die FCNM. Die Rechte im 12. ZP hingegen sind für alle Rechte gültig, unabhängig ob sie in der EMRK oder FCNM festgehalten sind. (vgl. Pentassuglia 2002a: 133)

Art. 4 Satz 2 und Art. 6 (2) FCNM bieten einen Schutz vor Diskriminierung basierend auf der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, oder der ethnischen, sprachlichen, religiösen oder kulturellen Identität. Es sind auch feindselige oder gewalttätige Handlungen sowie deren Androhung unter dem Art. 6 (2) FCNM erfasst. (vgl. Europarat 1995: 2f)

Die Rahmenkonvention verpflichtet die Vertragsparteien, Angehörigen von nationalen Minderheiten die Weiterentwicklung und Pflege ihrer Kultur und Identität zu ermöglichen, worunter laut Art. 5 (1) die Religion, Sprache sowie die Traditionen und das kulturelle Erbe zählen. Der erläuternde Bericht stellt jedoch klar, dass das Vorhandensein von „*ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Unterschieden [nicht] zwangsläufig zur Entstehung nationaler Minderheiten [führe]*“. (Europarat 1995: 18) Ebenso zählen Traditionen und Bräuche, die gegen innerstaatliches Recht oder Völkerrecht verstoßen nicht als schützenswert und unterliegen der öffentlichen Ordnung des jeweiligen Landes. (vgl. Europarat 1995: 3, 18)

Mehrere Artikel des Rahmenübereinkommens beschäftigen sich mit den Rechten zur Verwendung der Minderheitensprache im privaten und im öffentlichen Bereich, vor Verwaltungsbehörden sowie bei der Topografie von öffentlichen Schildern, traditionellen Ortsnamen oder Straßennamen (Art. 10 und 11 FCNM) oder mit dem Bereich der Bildung, welche in der Minderheitensprache erfolgen kann (Art. 12, 13, 14). Durch die Gewährleistung der Minderheitensprache wird diese als ein wichtiges Mittel zur Wahrung der eigenen Identität anerkannt.

Diese Rechte sind aber teilweise mit Einschränkungen zu genießen, wie es auch schon bei der UN Deklaration über die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten der Fall ist.

Angehörige von Minderheiten haben das Recht mit Verwaltungsbehörden in ihrer eigenen Sprache zu kommunizieren, solange dies von den Minderheiten verlangt wird und ein tatsächlicher Bedarf dafür besteht (siehe Art. 10 Abs. 2). Diese Bestimmung bezieht sich auf Verwaltungsbehörden, deren Begriff zwar breit gefasst ist, jedoch nicht alle administrati-

ven Behörden umfasst. Die Frage des tatsächlichen Bedarfes obliegt dem Vertragspartner, der diesen mittels objektiven Kriterien festzustellen hat. Weiters wird die in Art. 10 Abs. 2 verwendete Formulierung „*in Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden*“ (Art. 10 Abs. 2, Europarat 1995: 4) nicht näher erläutert. Diese Phrase findet sich auch in Art. 11 Abs. 3. oder Art. 14. Abs. 2 wieder. (vgl. Europarat 1995: 4f, 21ff)

Artikel 12 verpflichtet die Vertragsparteien im Bereich der Bildung und Forschung, die Kultur, Geschichte, Sprache und Religion der nationalen Minderheiten im Land zu berücksichtigen. Diese Inhalte sollen den Minderheitengruppen und der Mehrheitsbevölkerung im Bildungswesen vermittelt werden, um ein größeres Bewusstsein für die marginalisierten Gemeinschaften zu schaffen. LehrerInnen soll der Zugang zu Materialien und eine Berücksichtigung der Themen während der Ausbildungen ermöglicht werden. Art. 13 gestattet zusätzlich die Errichtung und das Betreiben eigener Bildungseinrichtungen für Minderheitenangehörige, woraus für die Vertragspartner jedoch keine finanzielle Unterstützungspflicht resultieren soll. Der Erläuternde Bericht des Europarates hält hierbei fest, dass die Schulbildung eine bestimmte Qualität zu erfüllen hat, welche in einer staatlichen Anerkennung der Abschlüsse resultiert, wenn diese eingehalten wird. Zusätzlich wird vermerkt, dass obwohl es keine Unterstützungspflicht für den Staat gibt, dieser sehr wohl finanzielle Beiträge zur Unterstützung leisten kann. (vgl. Europarat 1995: 5, 23)

Das Recht auf die Erlernung der Minderheitensprache sowie des Unterrichts in der eigenen Sprache ist in Art. 14 FCNM festgehalten. Da der Unterricht von Minderheitensprachen beziehungsweise in der Minderheitensprache mit finanziellen und verwaltungstechnischen Schwierigkeiten verbunden sein kann, wurde in der Formulierung ein großer Ermessensspielraum integriert. Eine Voraussetzung ist zum Beispiel die „*ausreichende Nachfrage*“ (Europarat 1995: 5) der Angehörigen der Minderheiten, welche nicht näher definiert wurde. (vgl. Europarat 1995: 5, 24) Die Verfügbarkeit der Ressourcen wird zusätzlich mit dem Wortlaut „*soweit wie möglich*“ (Europarat 1995: 5) beschränkt. Pentassuglia verweist hier auf den Art. 4 Abs. 3 der UN Minderheitendeklaration, die ebenfalls die Phrase „*wherever possible*“ enthält. (vgl. Pentassuglia 2002a: 135)

Der Artikel 15 FCNM verpflichtet die Staaten Kriterien für eine effektive Partizipation im kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bereich und in den öffentlichen Angelegenheiten zu ermöglichen. In dem erläuternden Bericht wurde näher bestimmt, um welche Angelegenheiten es sich dabei handelt. So sollen Angehörige von Minderheiten oder deren repräsentativen VertreterInnen bei Gesetzgebungen oder Verwaltungsmaßnahmen angehört werden. Bei Erarbeitungen, Durchführungen und Auswertungen von Entwicklungsplänen

und Programmen sind diese einzubeziehen und mögliche Auswirkungen auf die Gruppe zu untersuchen. Ebenso sollen sie an nationalen und kommunalen Entscheidungsprozessen und gewählten Gremien beteiligt werden, soweit all diese Maßnahmen die Minderheiten-gruppe direkt berühren beziehungsweise beeinflussen. (vgl. Europarat 1995: 6, 24f)

Der letzte Artikel des zweiten Abschnittes der FCNM verpflichtet die Vertragsparteien die Grundsätze und Verpflichtungen der Rahmenkonvention zu respektieren und Ein- oder Beschränkungen sowie Abweichungen nur im Rahmen anderer völkerrechtlicher Instru-mente wie der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle vorzunehmen. (vgl. Europarat 1995: 6, 26) Es fehlen jedoch konkrete Hinweise über solche Beschränkungen von Rechten und Freiheiten, wie sie zum Beispiel in der EMRK enthalten sind. Darin wird vermerkt, dass die Rechte und Freiheiten auch den Prinzipien der FCNM folgen sollen. (vgl. Pentassuglia 2002a: 136)

Der dritte Teil beschäftigt sich mit den Verpflichtungen nationaler Minderheiten, die Rechtsvorschriften des Landes und die Rechte anderer Personen zu achten. Die Verpflichtungen der Rahmenkonvention dürfen nicht entgegen den wesentlichen Prinzipien des Völkerrechts, etwa der Souveränität, territorialen Unversehrtheit oder der politischen Un-abhängigkeit von Staaten ausgelegt werden. Weiters ist eine Auslegung, welche die Men-schenrechte und Grundfreiheit beschränkt, verboten. Vielmehr soll das Rahmenüberein-kommen in Übereinstimmung mit den Menschenrechten und Grundfreiheiten ausgelegt werden. (vgl. Europarat 1995: 7f, 27)

Die Artikel 24 bis 26 legen Richtlinien für die Überwachung der Implementierung der Rahmenkonvention und die Übermittlung sogenannter Staatenberichte über die Fortschrit-te und Entwicklungen im Bereich des Minderheitenschutzes fest. Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, innerhalb des ersten Jahres nach Inkrafttreten der Rahmenkonvention dem/der GeneralsekretärIn des Europarates Informationen über die Umsetzung und Maßnahmen zu senden. Dieser wird an das Ministerkomitee weitergeleitet, welches, von einem beratenden Ausschuss unterstützt, die Beurteilung der Fortschritte vornimmt. Dies soll eine wirksame Überwachung der Durchführung der Bestimmungen des Rahmenübereinkommens ge-währleisten. (vgl. Europarat 1995: 7f, 27f)

Abschnitt fünf der FCNM behandelt die Art und Weise und den Zeitpunkt für die Unter-schriften, die Ratifizierung sowie die Regelungen für den Austritt aus der Rahmenkonven-tion. (Art. 27 – 30 FCNM, Europarat 1995: 8f )

Im Gegensatz zum Internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte so-wie der Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

enthält die FCNM umfangreichere Schutzbestimmungen. Andererseits kann das EGMR in seinen Rechtsprechungen tiefer und breiter in die Materie eingehen als die allgemein formulierte Rahmenkonvention. Dennoch fehlt der EMRK ein expliziter Minderheitenrechte-katalog, wodurch sie keinen umfassenden Schutz für Minderheiten bieten kann. (vgl. Guliyeva 2010: 302)

### ***7.3. Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen***

In vielen europäischen Ländern gibt es Gebiete, in denen Menschen leben, die aufgrund historischer Prozesse eine andere Sprache als die Mehrheitsbevölkerung sprechen. (vgl. COE 2000) In den 46 Staaten Europas finden sich circa 91 Sprachen mit unterschiedlich großen Sprachgruppen, wobei nicht jede dieser Sprachen ein eigenes Heimatland besitzt. Diese Summe setzt sich einerseits aus offiziellen Landessprachen und andererseits aus Minderheitensprachen in den unterschiedlichen Staaten zusammen. (vgl. Pan 2008: 14f, 20)

Das Vorhandensein einer eigenen Sprache deutet auf das Vorhandensein einer eigenständigen Kultur hin, woraus sich schließen lässt, dass die Sprache mehr als nur ein Mittel zur Kommunikation ist. Worte können auch ein Ausdruck von Kultur sein, wodurch eine enge Verbindung zwischen Sprache und Kultur besteht. (vgl. Pan 2008: 12, 19)

Die Minderheiten- und Regionalsprachen werden durch die dominante Position der Nationalsprache gefährdet, ihre Bedeutung im Alltag ihrer Sprecher zu verlieren. Ein Grund dafür ist die Verwendung der Staatssprache vor öffentlichen Ämtern und im öffentlichen Leben, wodurch die Minderheitensprache oftmals in den privaten Bereich gedrängt wird und dadurch auch in Vergessenheit geraten kann. (vgl. Pan 2008: 13, 20, 29)

Zum Schutz dieser Sprachen wurde vom Europarat die Ausarbeitung einer Charta in Auftrag gegeben, welche 1992 beendet war und am 1. März 1998 in Kraft trat. Dabei handelt es sich um ein völkerrechtliches Instrument zum Schutz und zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen und ihrer Verwendung im privaten und öffentlichen Bereich. (vgl. COE o.J.a)

Der erklärende Report zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hält fest, dass nicht die sprachlichen Minderheiten und ihre Individuellen oder Kollektiven Rechte das schützenswerte Gut darstellen, sondern die Sprachen selbst. Durch die Charta sollen Garantien und Vergünstigungen für Regional- und Minderheitensprachen in den Staaten Europas bereitgestellt werden. (vgl. Pentassuglia 2002a: 130) Sie gilt für jene

Sprachen, die aus historischen Gründen in einem Staat entstanden sind und somit seit langer Zeit in diesem Territorium gesprochen werden. (vgl. COE 2000)

Bisher wurde die Charta von circa 25 Staaten Europas ratifiziert und 8 Staaten haben sie unterzeichnet. (vgl. COE o.J.b)

Durch die Ratifizierung und Implementierung kommt es zu staatlichen Verpflichtungen und zur Setzung von Maßnahmen, die einen positiven Effekt auf die Situation der betroffenen Gemeinschaften und ihre Mitglieder haben sollen. (vgl. Pentassuglia 2002a: 130)

Das übergeordnete Ziel der Charta besteht im Schutz und der Förderung der Kultur und der kulturellen Funktion der Sprache. Der Begriff „Sprache“ wird jedoch nicht subjektiv definiert. Denn dann würde ein individuelles Recht auf eine eigene Sprache und die individuelle Wahl dieser Sprache entstehen. Des Weiteren fehlt die ethnische oder sozio-politische Definition von Sprache als Kommunikationsmittel bestimmter Gruppen. Die Ziele und Prinzipien sollen mit Hilfe von Nichtdiskriminierungsklauseln oder aktiven Unterstützungsmaßnahmen erreicht werden, welche von den Staaten zugunsten der Minderheiten- und oder Regionalsprachen umgesetzt werden müssen. (vgl. COE 2000)

Im Artikel 1 und in der erläuternden Erklärung wird festgehalten, dass die Dialekte der offiziellen Staatssprache sowie die Sprache von Migranten, die in den letzten Jahren aufgrund von zum Beispiel wirtschaftlichen Wanderungen in das Land gekommen sind, nicht vom Geltungsbereich der Charta erfasst werden. (vgl. COE o.J.a) Sie enthält aber keine Aufzählung der europäischen Sprachen, welche als Regional- oder Minderheitensprachen anerkannt sind, da sich eine Feststellung dieser Sprachen als ein relativ schwieriger Prozess erweisen würde. (vgl. COE 2000) Stattdessen ist in der Charta in Artikel 3 festgehalten, dass die Staaten bei der Ratifizierung, Annahme- oder Genehmigungsurkunde angeben müssen, für welche Sprachen der Schutz und welche Bestimmungen für die genannte Regional- oder Minderheitensprachen gelten sollen. (vgl. COE 1993: 4f)

Die Charta definiert auch keine Beziehung zwischen der offiziellen Amts- und Staatssprache und der Regional- oder Minderheitensprache(n) im Bezug auf einen möglichen Wettbewerb oder deren Gegensätzlichkeiten. Vielmehr soll eine feindliche Gegenüberstellung oder eine Abschottung der Sprachen verhindert und eine multikulturelle und sprachenfreundliche Haltung eingenommen werden. Deshalb darf die Charta nicht zum Nachteil der Staatssprache interpretiert und umgesetzt werden. Durch die Wirkung der Charta dürfen die nationale Souveränität und territoriale Integrität eines Staates, oder bereits vorhandene, geltende nationale Bestimmungen zum Schutz der Sprachen nicht verletzt werden.

Vorhandene Gesetze bleiben bestehen und können durch die frei wählbaren Bestimmungen der Charta ergänzt werden. (vgl. COE 2000)

Im Zusammenhang mit anderen internationalen, völkerrechtlichen Instrumenten bezieht sich die Sprachencharta in ihrer Präambel auf den Internationalen Pakt der bürgerlichen und politischen Rechte, sowie auf die EMRK und besonders auf den Art. 4 EMRK und die vorhandenen Anti-Diskriminierungsparadigmen. (vgl. Pentassuglia 2002a: 131) Es wird auch auf Dokumente der Konferenz über die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Bezug genommen. (vgl. COE 2000)

### ***7.3.1. Definitionen in der Charta***

Die Charta bietet keine sozio-politische oder ethnische Definition des Begriffes Sprache. Dennoch finden sich einige Erklärungen in der Charta. So werden unter „regional“ sowohl ein begrenzter Teil eines Staatsgebietes als auch die dort gesprochene Sprache verstanden. Diese Sprache unterscheidet sich von der Nationalsprache und wird vom Großteil der dort lebenden Bevölkerung gesprochen. Der Begriff „Minderheiten“ ist auf jene Sprachen anzuwenden, die entweder von Personengruppen gesprochen werden, die nicht in einem bestimmten Gebiet konzentriert leben, oder jener Gruppen, die zwar in einem bestimmten Territorium leben, sich aber gegenüber den Personen, die die Staatssprache als Muttersprache sprechen, zahlenmäßig in der Minderheit befinden.

Diese beiden Begriffe dienen als faktische Merkmale für eine Situation in einem Staatsgebiet und nicht als rechtliche Begriffe. (vgl. COE 2000)

Artikel 1 der Charta enthält auch Definitionen für die Phrasen „*Sprachen, die herkömmlicherweise in einem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird*“ (COE 1993: 4) und für „*nicht territorial gebundene Sprachen*“ (COE 1993: 4).

*„Im Sinne dieser Charta*

*[...]*

*b) bezeichnet der Ausdruck "Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird," das geographische Gebiet, in dem die betreffende Sprache das Ausdrucksmittel einer Zahl von Menschen ist, welche die Übernahme der in dieser Charta vorgesehenen verschiedenen Schutz- und Fördermaßnahmen rechtfertigt;*

*c) bezeichnet der Ausdruck "nicht territorial gebundene Sprachen" von Angehörigen des Staates gebrauchte Sprachen, die sich von der (den) von der übrigen Bevölkerung des Staates gebrauchten Sprache(n) unterscheiden, jedoch keinem bestimmten Gebiet innerhalb des betreffenden Staates zugeordnet werden können, obwohl sie herkömmlicherweise im Hoheitsgebiet dieses Staates gebraucht werden.“ (Art. 1. (b); COE 1993: 3f)*

Die Charta enthält keine Hinweise darauf, wie groß die Gruppe der Regional- oder Minderheitensprache-Sprechenden sein muss, damit diese von der Schutzwirkung erfasst werden. Eine klare Festlegung von einer Prozentzahl wurde vermieden, wodurch die Staaten selbst festlegen können, wie viele Sprecher die Sprachengruppe umfassen muss. (vgl. COE 2000)

### **7.3.2. Inhalt der Sprachencharta**

Die Charta besteht im Wesentlichen aus zwei Hauptteilen.

Der zweite Teil, der nur den Art. 7 umfasst, behandelt die generellen Regelungen und fundamentalen Prinzipien sowie die staatlichen Maßnahmen und Praktiken. Dieser ist für alle Staaten und alle Regional- oder Minderheitensprachen anzuwenden. (vgl. Pentassuglia 2002a: 130) Der erläuternde Bericht hält dazu fest, dass es sich um eine „*Verpflichtung der Vertragsstaaten [handelt], [um] ihre Politik, Gesetzgebung, und Praxis mit einer Reihe von Grundsätzen und Zielen in Einklang zu bringen.*“ (COE 2000) Weiters beinhaltet sie die Anerkennung der Existenz und Legitimität der Sprache und ihrer Verwendung. (vgl. COE 2000)

Der dritte Teil umfasst spezifische Regelungen im Bereich der Bildung (Art. 8), Justizbehörde (Art. 9), Verwaltungsbehörden und öffentlichen Dienstleistungsbetrieben (Art. 10), Medien (Art. 11), kulturellen Tätigkeiten und Einrichtungen (Art. 12), wirtschaftlichen und sozialen Leben (Art. 13) und des grenzüberschreitenden Austausches (Art. 14), die vom Staat zu erfüllen sind. (vgl. COE 1993: 9-25)

Art. 2 der Charta legt fest, dass die Staaten aus diesem Bereich 35 Paragraphen oder Bestimmungen frei wählen dürfen, welche sie für den Schutz ihrer Regional- oder Minderheitensprachen in nationales Recht transformieren müssen. (vgl. Pentassuglia 2002a: 130). Artikel 2 Abs. 2 grenzt diese Freiheit aber wieder etwas ein, indem er festlegt, dass die Staaten mindestens eine Bestimmung aus den Artikeln 8 bis 13 übernehmen müssen. Viele der Artikel beinhalten mehrere Optionen, welche in ihrer Strenge abgestuft werden (vgl. COE 1993: 4)

So sieht zum Beispiel Art. 8 im Bereich der Bildung eine Reihe von Maßnahmen vor, die entweder für die Vorschule, primäre und sekundäre Schulbildung oder für die technische beziehungsweise berufliche Bildung sowie Erwachsenenbildung gelten soll. Er beinhaltet aber keine strikte Verpflichtung einer Schul- oder Weiterbildung in der zu schützenden Sprache. Die Staaten können sich je nach vorhandenen Gegebenheiten den betreffenden Schulgrad aussuchen, dessen Bestimmungen sie übernehmen wollen. (vgl. Pentassuglia 2002a: 130f)

Die Bedeutung der Bildung macht sich bereits im Art. 7 (1) f-h bemerkbar, da sie ein wichtiges Mittel zur Erhaltung und zum Schutz der Sprache ist. Je nach Ziffer variiert die Art und Weise der Bildung und des Unterrichts. (vgl. COE 2000)

Der erste Absatz des Artikels bestimmt jedoch, dass nur in Gebieten, in denen eine Regional- oder Minderheitensprache gesprochen wird, dieser „*unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen*“ (COE 1993: 9) anzuwenden ist. Der Artikel enthält zusätzlich die Voraussetzung, wenn „*deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird*“. (COE 1993: 9) Der erläuternde Bericht hält fest, dass die Zahl der dafür geforderten Schüler oder Familien von den einzelnen Staaten flexibel gehandhabt werden können, und das auch eine kleine Anzahl als genügend groß angesehen werden kann. Somit obliegt deren Feststellung den einzelnen Staaten und deren Kriterien. (vgl. COE 2000)

Artikel 10 legt fest, dass innerhalb von Verwaltungsbezirken die Regional- oder Minderheitensprache vor Verwaltungsbehörden und öffentlichen Dienstleistungsbetrieben schriftlich oder mündlich gebraucht werden kann. Dieser Artikel ist ebenfalls mit der Voraussetzung versehen, dass die Zahl der Menschen, die eine Regional- oder Minderheitensprache sprechen, diese Maßnahmen rechtfertigen und die Anwendung der Sprache den Vertragsparteien zumutbar sein müssen. (vgl. COE 1993: 15f) Manche dieser Ziffern ermöglichen eine „*Quasi-Amtssprache*“ (COE 2000) der regionalen oder Minderheitensprache. Das wesentliche Ziel der Bestimmung liegt aber in einer Verbesserung der Kommunikation zwischen den staatlichen Behörden und den Sprechern dieser ausgewählten Sprachgruppen. (vgl. COE 2000)

Durch die Anpassung der Staaten auf bereits vorhandenes nationales Recht sollen die Bestimmungen der Charta an den Kontext und die unterschiedlichen Situationen der Sprachen in den jeweiligen Ländern angepasst werden. (vgl. COE 2000)

Der vierte Abschnitt legt bestimmte Anwendungsvorschriften fest, und sieht auch die Einsetzung eines europäischen Sachverständigenausschusses vor, welcher anhand der Staatenberichte die Anwendung der Sprachencharta überwachen soll. (vgl. COE 2000)

Die Charta enthält ebenso wie die Rahmenkonvention unklare Formulierungen, wie etwa in Art. 8 „*deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird*“ (COE 1993: 9) oder in Artikel 10 „*im Rahmen des Zumutbaren*“ (COE 1993: 15), die nur mit Hilfe des erläuternden Berichtes geklärt werden können, wobei selbst dieser in manchen Bereich eine klare Festlegung den Vertragsstaaten überlässt. (vgl. COE 2000)

## ***8. Der internationale Rechtsschutz***

Wie dieses Kapitel zeigte, gibt es innerhalb des internationalen Rechtssystems Instrumente, die dem Schutz der Minderheiten dienen. Manche sind weniger stark ausgeprägt als andere, aber alle von ihnen führen zu einem Umdenken innerhalb der Politik der Staaten, der Gesellschaft und der Minderheitengruppen im Bezug auf deren Bedeutung für die Stabilität eines Landes und ihrer Schutzwürdigkeit.

Aus dem Bereich des Schutzes durch die Vereinten Nationen wurde der IPbPR am 10. September 1978 mit bestimmten Vorbehalten ratifiziert und trat am 10. Dezember 1978 in Kraft. (vgl. BGBl Nr. 591/1978) Österreich hat auch die Erklärung der Vereinten Nationen für den Schutz von nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheitenangehörigen übernommen. (vgl. ÖVZ 2007: 32f) Die Europäische Charta zum Schutz der Regional- oder Minderheitensprachen wurde am 5. November 1992 von Österreich unterzeichnet, am 28. Juni 2001 ratifiziert und trat am 1. Oktober 2001 in Kraft. (vgl. COE o.J. b) Das Rahmenübereinkommen zum Schutz von nationalen Minderheiten wurde hingegen bereits am 31. März 1998 ratifiziert und trat am 1. Juli 1998 in Kraft. (vgl. BGBl III Nr. 120/1998)

Nach dem kurzen Blick auf den internationalen Minderheitenschutz soll nun der gesetzliche Schutz für Minderheitengruppen in Österreich behandelt werden. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die politische Repräsentation, Schulbildung und Sprache der Roma und Sinti in Österreich gelegt.

## V. DAS ÖSTERREICHISCHE MINDERHEITENRECHT

### *1. Was versteht man unter Volksgruppen?*

Betrachtet man das österreichische Volksgruppengesetz, so stößt man unweigerlich auf den Begriff der „Volksgruppe“. In der Literatur, die sich mit Minderheiten beschäftigt, findet man hingegen hauptsächlich eine Einteilung in oder die Termini ethnische, religiöse, sprachliche oder auch nationale Minderheiten, wie bereits im Kapitel 2 erläutert.

Im Laufe der Geschichte lebten in vielen Gebieten Menschen, die eine gemeinsame Sprache, Religion oder gemeinsame Traditionen entwickelten. Durch die Entstehung von Nationalstaaten in der Neuzeit kam es oftmals zu einer Trennung dieser Gruppen durch Staatsgrenzen, wodurch sich ein Teil der Gemeinschaft in einem anderen Land wiederfand. (vgl. Krugmann 2004: 45) Betrachtet man die österreichische Geschichte, erkennt man in der österreichisch-ungarischen Monarchie einen Vielvölkerstaat, in dem unterschiedliche Völker zusammenlebten, welcher durch den ersten Weltkrieg auseinanderbrach und viele Gebiete verlor. Als Resultat fanden sich Angehörige der ungarischen oder slowenischen Volksgruppe in der Republik Österreich wieder. (vgl. Veiter 1966: 47f)

Unter einem Volk kann man eine Gemeinschaft verstehen, die sich über mehrere Generationen hinweg gebildet hat und die eine gemeinsame Sprache, Religion, Geschichte sowie andere Merkmale miteinander verbindet. (vgl. Veiter 1970: 29) Folgt man diesen Kriterien, so versteht man unter einer „Volksgruppe“ eine *„erlebte und gelebte Gemeinschaft, gekennzeichnet durch das Leben im Verbände, durch eine Heimat, nämlich die Heimat der Gruppenangehörigen, das Eingebunden sein in die Geschlechterfolge, die als Volksteil, der als ethnos (ethnische Schicksalsgruppe) in einem nicht von ihm allein beherrschten Staat sich zur Selbstbehauptung gegenüber einer zahlenmäßigen oder wirkungsmäßigen anderethnischen Mehrheit gezwungen sieht, wenn er nicht eingeengt werden oder untergehen will.“* (Veiter 1966: 56)

Die wesentlichen Kriterien sind dabei die andersartige Herkunft im Gegensatz zur restlichen Bevölkerung, eine eigene Kultur, Tradition, oftmals auch Sprache sowie das Vorhandensein der Angehörigen dieser Gruppe seit mehreren Generationen und deren Wahrnehmung des Landes als Heimat. (vgl. Veiter 1966: 56 – 71)

Der Begriff der Volksgruppe kann auch als Synonym für den Begriff der „Minderheit“ verstanden werden, ebenso wie für Sprachgruppen, die in einen anders-ethnischen Staat eingliedert sind. (vgl. Veiter 1966: 46; vgl. Veiter 1970: 30)

Eine ähnliche Definition wurde von der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) in ihren Entwurf für eine Konvention über Grundrechte für europäische Volksgruppen verwendet (Cottbuser-Erklärung). Dieser Entwurf entstand 1992 im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Thema der Minderheitenrechte auf internationaler Ebene. Als 1993 im Rahmen des Wiener Europaratsgipfels die Überlegung zu einem Zusatzprotokoll für die EMRK über den Schutz von Volksgruppen getätigt wurde, begrüßte die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen diese Entscheidung. Sie war allerdings der Ansicht, dass dabei die von ihr in der Cottbuser-Erklärung ausgearbeiteten Prinzipien berücksichtigt werden müssten. Durch dieses Zusatzdokument wollte man den Minderheitenschutz an jenen der Menschenrechte anknüpfen und zusätzlich wären die darin enthaltenen Rechte direkt vor dem Europarat einklagbar. Allerdings wurde ein solches Zusatzprotokoll nie umgesetzt, ebenso wie die von der FUEN entwickelte Konvention über die Grundrechte für europäische Volksgruppen. (vgl. Ermacora/Pan 1993: 3f)

Unter Artikel 2 wird festgehalten, dass unter Volksgruppe *„eine volkische Gemeinschaft zu verstehen [ist], die im Gebiet eines Vertragsstaates geschlossen oder in Streulage siedelt (Siedlungsgebiet der Volksgruppe), zahlenmässig [sic!] kleiner ist als die übrige Bevölkerung eines Vertragsstaates, deren Angehörige als Bürger dieses Staates sich durch ethnische, sprachliche oder kulturelle Merkmale von den übrigen Staatsbürgern unterscheiden und gewillt sind, diese Merkmale zu erhalten“* (Art. 2 Konvention über die Grundrechte der Europäischen Volksgruppen zit. nach Ermacora /Pan 1993: 31) zu verstehen sei. Wanderarbeiter, Flüchtlinge oder Einwanderer werden dabei nicht miteinbezogen. (vgl. Ermacora/Pan 1993: 31)

### ***1.1. Die Abgrenzung zwischen Volksgruppe und Minderheit***

Neben der österreichischen Verwendung des Begriffes findet er sich auch teilweise im völkerrechtlichen Gebrauch, wie bei der FUEV wieder. Dabei fehlt oftmals eine klare Unterscheidung zwischen Volksgruppe und ethnischer oder nationaler Minderheit.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Begrifflichkeiten ist der individuelle Rechtsschutz des Minderheitenrechtes, welcher dem gruppenrechtlichen Schutzprinzip der Volksgruppe gegenübersteht. Dieser soll neben der Gruppe ein bestimmtes räumliches Gebiet, deren Heimat, schützen. Angehörige von Volksgruppen leben meist in einem Verband zusammen, während Minderheitenangehörige auf das gesamte Staatsgebiet zersplittert sein können. (vgl. Krugmann 2004: 45ff) Von den Volksgruppen und Minderheiten sind zusätzlich unechte Minderheiten abzugrenzen, bei denen es sich um in ihrer Zahl

ständig verändernde Minderheiten, wie zum Beispiel Zuwanderungsminderheiten (Gastarbeiter) oder um politische und wirtschaftliche Flüchtlingsgruppen handelt. (vgl. Weiter 1970: 35) Diese werden heute auch als neue Minderheiten bezeichnet. (vgl. Bachmann 2010: 46-59)

### ***1.2. Die Begriffswandlung und Bedeutung in Österreich***

Die Schutzwirkung des Artikel 19 Staatsgrundgesetzes bezog sich damals auf die in Österreich lebenden Volksstämme, wohingegen der Staatsvertrag von St. Germain von „*österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören*“ (Art. 67 StV. von St. Germain, StGBI. Nr. 303/1920) spricht. (vgl. Hilpold 2001: 240, 241f) Der nachfolgende Staatsvertrag von Wien bezieht sich konkret auf die slowenischen und kroatischen Minderheiten im Burgenland, Kärnten und der Steiermark, die aber ebenfalls die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. (vgl. Art. 7 Z. 1, 4 StV von Wien, BGBl. Nr. 152/1955).

Hingegen definiert das Volksgruppengesetz diese Gemeinschaften als autochthone Volksgruppen, worunter „*die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum.*“ (§ 1 Abs. 2 VoVrG, BGBl. Nr. 396/1976) verstanden werden.

Dabei wird auf vier zu erfüllende Kriterien eingegangen. Einerseits auf das Vorhandensein der österreichischen Staatsbürgerschaft, einer nichtdeutschen Muttersprache, ein eigenes Volkstum und andererseits auf das territoriale Kriterium der Wohnhaftigkeit. Damit wird vorausgesetzt, dass die Angehörigen der Volksgruppe in einer räumlichen Nähe zueinander leben beziehungsweise mit dem Siedlungsgebiet traditionell verbunden sind, worunter zumeist ein Aufenthalt in dem Gebiet seit circa 90 Jahren beziehungsweise seit drei Generationen verstanden wird. Der Begriff des eigenen Volkstums umfasst sämtliche kulturellen Eigenschaften wie die Sprache, die Religion und Sitte oder den Brauch, während die Muttersprache als Beurteilung der Verbundenheit zur eigenen Kultur herangezogen wird. (vgl. Bachmann 2010: 53ff)

## ***2. Der Minderheitenschutz Österreichs im Staatsgrundgesetz und den Staatsverträge von Saint Germain en Laye und Wien***

Der Minderheitenschutz in Österreich ist im Bezug auf seine Legitimität besser verankert als in manchen anderen europäischen Ländern, da sich einige wesentliche Bestimmungen wie etwa die Regelungen des Art. 7 Staatsvertrag von Wien oder die Art. 66 bis 68 Staatsvertrag von St. Germain sowie einige Paragraphen des Volksgruppengesetz von 1976 im Verfassungsrang befinden. Die Staatsverträge beruhen zusätzlich auf völkerrechtlichen Verpflichtungen. (vgl. ÖVZ 2007: 39)

### ***2.1. Der umstrittene Minderheitenschutz im Art. 19 Staatsgrundgesetz von 1867***

Der Artikel 19 Staatsgrundgesetz (StGG) über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger beinhaltet weitreichende Regelungen zum Schutz der in der Monarchie lebenden Volksstämme. (vgl. Hilpold 2001: 240) Der erste Absatz gewährt allen Volksstämmen das „*unverletzliche Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache*“. (Wissenschaftliche Institut der burgenländischen Kroaten o.J.) Die nächsten beiden Absätze behandeln die „*Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben*“ (Wissenschaftliche Institut der burgenländischen Kroaten o.J.) sowie deren Anerkennung und die Bestimmung, dass „*in den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, [...] öffentliche Unterrichtsanstalten derart eingerichtet [...] [werden sollen], daß [sic!] ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.*“ (Wissenschaftliche Institut der burgenländischen Kroaten o.J.) Durch die Formulierung dieses Artikels werden den Volksgruppen umfassende Rechte gewährt, welche zusätzlich im Verfassungsrang stehen. Allerdings ist die Gültigkeit des Artikels umstritten. (vgl. Hilpold 2001: 26)

Während die Lehre eine Anwendbarkeit befürwortet, wurde diese bereits in den 50er Jahren vom Verfassungsgerichtshof verneint. Demnach wurde der Art. 19 StGG durch die nachfolgenden Minderheitenschutzbestimmungen im V. Abschnitt des Staatsvertrages von Saint Germain en Laye derogiert. Begründet wird diese Ansicht damit, dass es in Österreich keine Volksstämme mehr gäbe, sondern diese durch den Begriff der Volksgruppen abgelöst wurde und ebenso die landesüblichen Sprachen verschwunden wären. (vgl. Reiter 2001) Eine etwas andere Ansicht wird von Dieter Kolonovits vertreten. In den Rechtsprechungen des Reichsgerichtes wurden unter dem Begriff der Volksstämme auch die „*nati-*

onalen Minoritäten der österreichischen Staatsangehörigen“ (Kolonivits 1999: 53) einbezogen. Folgt man diesem Gedanken, so würden die Voraussetzungen, welche für die Volksstämme geschaffen wurden, auch für die heutigen Minderheitengruppen (Volksgruppen) in Österreich zutreffen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes war Artikel 19 StGG unmittelbar anwendbar. Aufgrund der verfassungsgesetzlichen Gewährleistung erstreckte sich nach dieser Rechtsmeinung die Wirkung des Artikels 19 StGG auch auf die heutigen Angehörigen von Volksgruppen. (vgl. Kolonovits 1999: 52ff)

2000 wurde vom Bundeskanzleramt ein Entwurf zur Änderung des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) vorgelegt, worin neben dem Antrag auf Aufhebung des Art. 19 StGG auch eine neue Staatszielbestimmung für den Art. 8 B-VG vorgesehen wurde. Das darin festgehaltene Bekenntnis zu der historisch gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt Österreichs wurde als ein passender Ersatz für den Art. 19 StGG angesehen. Bis heute kam es aber aufgrund von Unklarheiten bezüglich der Anwendbarkeit zu keiner formellen Aufhebung des umstrittenen Artikels, obwohl er von der Rechtsprechung nicht mehr angewendet wird. (vgl. ÖVZ 2007: 49f)

## ***2.2. Der Minderheitenschutz im Staatsvertrag von St. Germain en Laye von 1919***

Der Staatsvertrag von St. Germain en Laye von 1919 wurde nach dem ersten Weltkrieg abgeschlossen und beinhaltet im V. Abschnitt wesentliche minderheitenrechtliche Schutzbestimmungen, wobei Artikel 66, 67 und 68 nach Art. 149 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) im Verfassungsrang stehen. (vgl. Hannikainen 2004: 197; vgl. Hilpold 2001: 241)

Die Bestimmungen in den Artikel 62 bis 69 gewährleisteten den „*österreichischen Staatsbürgern, die einer Minderheit nach 'Rasse', Religion oder Sprache angehören*“ (Art. 67 StV v. St. Germain en Laye, StGBI. Nr. 303/1920) bestimmte Rechte. (vgl. StGBI. Nr. 303/1920) Diese Schutzbestimmungen boten eine Basis für die Entwicklung eines modernen Minderheitenrechts und ermöglichten die Anbindung an die Minderheitenregelungen im internationalen Bereich. (vgl. Hilpold 2001: 242) Die Zugeständnisse an die nationalen Minderheitengruppen können auch als Bekenntnis und Anerkennung der ethnischen und sprachlichen Vielfalt der Republik und als Ausbau eines Minderheitensystems angesehen werden. (vgl. Hilpold 2001: 256)

Artikel 66 gewährleistet allen österreichischen Staatsbürgern die Gleichheit vor den Gesetzen und dieselben bürgerlichen und politischen Rechte ohne eine Differenzierung nach „Rasse“, Sprache oder Religion. Weiters wird eine nachteilige Behandlung bei der Zulas-

sung zu öffentlichen Ämtern, Stellungen oder Würden sowie verschiedenen Erwerbs- und Berufstätigkeiten verboten. In privaten und öffentlichen Bereichen wird der Gebrauch der eigenen Sprache sowie eine „*angemessene Erleichterungen beim Gebrauch ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift*“ (Art. 66 Abs. 3,4 StV v. St. Germain en Laye, StGBI. Nr. 303/1920) ermöglicht. Unter der angemessenen Erleichterung wird in der Praxis häufig das Heranziehen von Dolmetschern verstanden. (vgl. Hilpold 2001: 244, 246ff)

Die Gewährleistung derselben rechtlichen und faktischen Garantien wird in Artikel 67 festgehalten. Dieser beinhaltet auch die Einrichtung von sozialen Institutionen, Schulen oder anderen Erziehungsanstalten auf eigene Kosten sowie deren Verwaltung und Beaufsichtigung. Dabei kann die eigene Sprache nach Belieben verwendet werden. (vgl. Hilpold 2001: 244) Dieses Recht betrifft in der Praxis die Errichtung von Privatschulen durch die autochthonen Volksgruppen. (vgl. ÖVZ 2007: 133)

Nähere Bestimmungen über der Schulbildung enthält Artikel 68 des Staatsvertrages. Demnach wird „*in den Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Zahl anderssprachiger [...] österreichischer Staatsangehöriger wohnt, angemessene Erleichterung gewährt, um sicherzustellen, daß [sic!] in den Volksschulen den Kindern dieser österreichischen Staatsangehörigen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt werde.*“ (Art. 68 Abs. 1 StV v. St. Germain en Laye, StGBI. Nr. 303/1920) Zusätzlich wird eine finanzielle Unterstützung für die Erziehung oder für religiöse beziehungsweise wohltätige Zwecke festgehalten. (vgl. Art. 68 Abs. 2 StV v. St. Germain en Laye, StGBI. Nr. 303/1920)

Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Minderheitenangehörigen einen Unterricht in ihrer Sprache in den betreffenden Grundschulen erhalten, und dass sie auf gleiche Weise wie die Mehrheitsbevölkerung von den Vergünstigungen und Anwendungen der öffentlichen Förderungen profitieren. (vgl. Hannikainen 2004: 198)

Große Probleme verursachten hierbei die verwendeten Formulierungen von „*angemessene Erleichterung*“ (Art. 68 Abs. 1 StV v. St. Germain en Laye, StGBI. Nr. 303/1920), „*Städten und Bezirken*“ (Art. 68 Abs. 1 StV v. St. Germain en Laye, StGBI. Nr. 303/1920) und die „*verhältnismäßig beträchtliche Zahl*“ (Art. 68 Abs. 1 StV v. St. Germain en Laye, StGBI. Nr. 303/1920). Es war unklar, ob unter dem Begriff der Bezirke auch Gemeinden zu verstehen waren und wie groß diese Zahl sein sollte. Lange Zeit wurde in diesem Zusammenhang auf das Vorhandensein von 20% der anderssprachigen Volksgruppenangehörigen ausgegangen. Diese Prozentzahl wurde aber kürzlich durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben und als rechtswidrig erklärt. Trotz der allgemeinen Gültigkeit für

alle Volksgruppen spielen die Bestimmungen des Artikels 68 in der Praxis kaum eine Rolle. (vgl. Reiter 2001)

Von Seiten der Volksgruppen wird ein Versäumnis bei der Umsetzung der Bestimmungen des Staatsvertrages kritisiert. Eine Ursache dafür ist der Staatsvertrag von Wien mit seinen spezielleren Regelungen für die slowenische und kroatische Volksgruppe, wodurch der Staatsvertrag von St. Germain, trotz seiner Gültigkeit für alle Volksgruppen, in den Hintergrund gedrängt wurde. (vgl. Hilpold 2001: 243, 254) Ein weiterer Kritikpunkt ist die geringe Reichweite und die Betonung des Individualrechtes anstelle der Minderheiten als Gesamtheit. (vgl. Hilpold 2001: 243; vgl. ÖVZ 2007: 53) Der Staatsvertrag wurde von Dr. Karl Renner als eine „*wahre Bettelsuppe des Minoritätenrechtes*“ (Renner 1922 zit. nach Reiter 2001) bezeichnet.

### ***2.3. Der Minderheitenschutz im Artikel 7 Staatsvertrag von Wien 1955***

Der Artikel 7 im Staatsvertrag von Wien, der nach dem zweiten Weltkrieg geschlossen wurde, kann als Rückgrat für die Rechte der kroatischen und slowenischen Minderheiten in den Bundesländern Kärnten, Burgenland und Steiermark angesehen werden. (vgl. Hanikainen 2004: 197) Man könnte ihn auch als Experimentierfeld für künftige umfassendere Schutzbestimmungen für die restlichen Volksgruppen in Österreich wahrnehmen, auf dessen Basis Bestimmungen für die autochthonen Minderheiten erfolgen. (vgl. Hilpold 2001: 257)

Nach Artikel 7 (1) genießen die slowenische und kroatische Volksgruppe in Kärnten, Steiermark und Burgenland die gleichen Rechte wie die übrigen Staatsbürger und auch das Recht auf eigene Organisationen, Versammlungen und Presse in eigener Sprache. (vgl. Art. 7 Abs. 1 StV v. Wien 1955, BGBl. Nr. 152/1955) Der zweite Absatz regelt den „*Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen*“ (Art. 7 (2) StV v. Wien 1955, BGBl. Nr. 152/1955) sowie die Überprüfung der Lehrpläne und die Errichtung einer eigenen Abteilung der Schulaufsichtsbehörde. (vgl. Art. 7 (2) StV. von Wien 1955, BGBl. Nr. 152/1955)

Die Verwendung der slowenischen oder kroatischen Volksgruppensprache in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken der drei Bundesländer mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung als zusätzliche Amtssprache sowie deren Verwendung bei den topografischen Aufschriften und Bezeichnungen wird im Absatz 3 gewährleistet. (vgl. Art. 7 (3) StV v. Wien 1955, BGBl. Nr. 152/1955)

Der vierte Absatz beinhaltet ein Partizipationsrecht an kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in den genannten Gebieten und der fünfte Absatz verbietet die Tätigkeit von Organisationen, die gegen die Rechte der slowenischen und kroatischen Volksgruppe gerichtet sind. (vgl. Art. 7 (4), (5) StV v. Wien 1955, BGBl. Nr. 152/1955)

Die Absätze 2 bis 4 stehen in Verfassungsrang und die Absätze 2 und 3 wurden vom Verfassungsgerichtshof zu einem unmittelbar anwendbaren Recht erklärt. (vgl. Hilpold 2001: 262)

Die Umsetzung des zweiten Absatzes erfolgte durch die Minderheiten-Schulgesetze von Kärnten 1959 und vom Burgenland 1994. (vgl. Hilpold 2001: 262)

Im dritten Absatz wird die Verwendung der slowenischen oder kroatischen Sprache als Amtssprache vor Verwaltungs- und Bezirksgerichten festgehalten. Da der Art. 8 Bundesverfassungsgesetz die deutsche Sprache als Amtssprache festlegt, kann Art. 7 (3) Staatsvertrag von Wien als Sonderrecht angesehen werden. (vgl. Hilpold 2001: 275) Eine teilweise Umsetzung der Bestimmung bezüglich der Topografie sollte 1972 mittels Ortstafelgesetz in Kärnten erfolgen, wonach in vorher festgelegten Gemeinden mit slowenischer Bevölkerung zweisprachige Ortstafeln anzubringen waren. Dieses Gesetz stieß aber sowohl Seiten des deutschnationalen Kärntner Organisationen sowie von Seiten der slowenischen Minderheit auf Widerstand und führte zu dem Kärntner Ortstafelsturm. (vgl. Hilpold 2001: 286)

Die Umsetzung der Bestimmungen aus dem dritten Absatz erfolgte in Verbindung mit dem Volksgruppengesetz von 1976 durch eigene Verordnungen wie die Amtssprachenverordnung oder die Verordnungen zur topografischen Bezeichnung. (vgl. ÖVZ 2007: 65; vgl. Hilpold 2001: 254; vgl. Reiter 2001) Auf die Auswirkung der unklaren Formulierung im Staatsvertrag, vor allem wie groß die Anzahl der Volksgruppenangehörigen in den gemischtsprachigen Gebieten sein soll oder was unter den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken verstanden werden kann, wird im nachfolgenden Kapitel über die Verordnungen eingegangen. (vgl. Kapitel 3.1.2 Amtssprachen und topografische Bezeichnungen)

Der Staatsvertrag von Wien bietet trotz seiner Umsetzungsprobleme in bestimmten Bereichen einen umfassenderen Schutz für die slowenischen und kroatischen Volksgruppen als der Staatsvertrag von St. Germain, welcher jedoch die verfassungsrechtliche Absicherung der Minderheitenrechte für die übrigen Volksgruppen darstellt. (vgl. Hilpold 2001: 256)

Vor allem in den Bereichen der Schulbildung, des zweisprachigen Unterrichts und der Verwendung der Volksgruppensprache vor Verwaltungs- und Bezirksgerichten wird laut Staatsvertrag von Wien eine Verbesserung erzielt. Jedoch ist er bezüglich des territorialen Geltungsbereiches sowie der davon profitierenden Volksgruppen stark eingeschränkt.

Schwierigkeiten ergeben sich auch durch die auslegungsbedürftigen Begriffe, denen sich der Staatsvertrag bedient. (vgl. Reiter 2001)

Aufgrund der damals vorherrschenden Unzufriedenheit unter den Minderheitengruppen der Slowenen und Kroaten sowie für die Umsetzungen der Bestimmungen und Verpflichtungen aus den beiden Staatsverträgen wurde 1976 das Volksgruppengesetz entwickelt. Bei genauerer Betrachtung stellt man jedoch fest, dass dieses hauptsächlich zur Umsetzung des Staatsvertrages von Wien dient. (vgl. Hilpold 2001: 254)

### ***3. Das Volksgruppengesetz von 1976***

Durch den Ortstafelsturm 1972, der aufgrund der geplanten Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln in Kärnten entbrannte, wurde der österreichischen Regierung bewusst, dass es einer Anpassung und eines Neuordnungsbedarfes im Bereich der Minderheitenregelung bedarf. (vgl. Hilpold 2001: 290)

1973 setzte der damalige Bundeskanzler Bruno Kreisky ein ExpertInnenteam zusammen, das sich neben anderen Themen auch um die Erarbeitung eines Volkgruppengesetzes anhand der Bestimmungen der beiden Staatsverträge kümmern sollte. Die Kommission setzte sich aus VertreterInnen des Bundeskanzleramtes, der Kärntner Landesregierung sowie Verfassungs- und MinderheitenrechtsexpertInnen zusammen. VertreterInnen der slowenischen Volksgruppe aus Kärnten verweigerten jedoch mit ein paar Ausnahmen die Mitarbeit. Grund dafür war das, ebenfalls durch das Komitee erarbeitete Gesetz über die geheime Erhebung der Muttersprache. (vgl. Hilpold 2001: 291) Die Durchführung dieser Volkszählung wurde vor allem in Kärnten und im Burgenland boykottiert, was sich in weiterer Folge negativ für die dort lebenden Volksgruppen auswirkte, da die Ergebnisse für die Umsetzung der im Volksgruppengesetz vorgesehenen Verordnungen der Amtssprache und der topografischen Bestimmungen herangezogen wurden. (vgl. Hilpold 2001: 294)

Mit dem Volksgruppengesetz (VoGrG) von 1976 (BGBl. Nr. 396/1976) wurden die Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain 1920 und des Staatsvertrages von Wien 1950 zusammengefasst, wobei der Schulbereich ausgegliedert und mittels eigener Minderheiten-Schulgesetze geregelt wird. Ziel des VoGrG ist die Gewährleistung von Rechten

für alle Volksgruppenangehörigen, die ihre Erhaltung und ihren Bestand sowie ihre Sprache und Volkstum sichern sollen. (vgl. Reiter 2001)

Neben dem Volksgruppengesetz bestimmt Art. 8 Bundesverfassungsgesetz, der in seinem ersten Absatz die deutsche Sprache als Staatssprache anerkennt, dass neben dem Deutsch gemäß der Sonderrechte der Volksgruppen aus dem VoGrG, diese Sprachen als Amtssprachen zugelassen werden können. Die Republik bekennt sich in Absatz 2 zu ihrer „*gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt*“ (Art 8 Abs. 2 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930) sowie zur Erhaltung, Achtung, Förderung und Sicherung der Sprache, der Kultur und des Bestandes der Volksgruppen. (vgl. BGBl. Nr. 1/1930; vgl. Hannikainen 2004: 198) In der Staatszielbestimmung wird ausdrücklich auf die autochthonen Volksgruppen Bezug genommen, wodurch andere Minderheiten ausgeschlossen werden. Das Bekenntnis beinhaltet jedoch keine rechtliche Besserstellung oder ein subjektives Recht für die Angehörigen der Volksgruppen, sondern ist lediglich eine Erklärung der Republik Österreich. (vgl. Bachmann 2010: 50)

### ***3.1. Inhalt des Volksgruppengesetzes***

Das Volksgruppengesetz wird in sechs Abschnitte eingeteilt, wobei der erste Abschnitt die allgemeinen Bestimmungen in den §§ 1 und 2 regelt. So hält § 1 (2) fest, dass unter dem Begriff der Volksgruppen „*im Sinne dieses Bundesgesetzes [...] die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nicht-deutscher Muttersprache und eigenem Volkstum*“ (BGBl. Nr. 396/1976) zu verstehen sind. Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei und muss nicht nachgewiesen werden, ebenso wenig darf die Zugehörigkeit als Ursache für eine Diskriminierung herangezogen werden. (vgl. Art. 1 (3), BGBl. Nr. 396/1976)

Der zweite Abschnitt regelt in den Paragrafen 3 bis 7 die Volksgruppenbeiräte, welche bereits in § 2 (1) VoGrG erwähnt werden. Der dritte Abschnitt dient den Bestimmungen der Volksgruppenförderung, die in den Paragrafen 8 bis 14 erläutert werden. Die topografischen Bezeichnungen werden im vierten Abschnitt mittels § 12 geregelt, während der fünfte Abschnitt die Amtssprachen in den Paragrafen 13 bis 22 behandelt. Der letzte Abschnitt befasst sich mit den Gebieten, auf die sich die Bestimmungen der Amtssprache und der topografischen Bezeichnungen beziehen und die in Anlage 1 und 2 näher bestimmt werden. Die §§ 12 (1) – (3) über die Topografie, § 13 (1) über die Amtssprache sowie § 22a wurden in den Verfassungsrang erhoben. (vgl. BGBl. Nr. 396/1976)

Der ursprüngliche § 2 (2) VoGrG betraf die Festlegung der Volksgruppenbeiräte, die „*Gebietsteile, in denen topografische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind*“ (Art. 2 (2) Z. 1 VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976) sowie die betreffenden Behörden und Dienststellen, in denen die Volksgruppensprache als Amtssprache anzuwenden ist. Diese sollten mittels „*Verordnungen der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß [sic!] des Nationalrates [...] nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung*“ (Art. 2 (2) Z. 1 VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976) erfolgen. (vgl. BGBl. Nr. 396/1976; vgl. ÖVZ 2007: 31) Der betreffende § 2 VoGrG wurde aber mit der Novelle 2011, BGBl. I. Nr. 46/2011 abgeändert. (vgl. BGBl. I. Nr. 46/2011)

### **3.1.1. Volksgruppenbeiräte**

Der Volksgruppenbeirat ist eine Vereinigung, die zahlenmäßig eine adäquate Vertretung „*der politischen und weltanschaulichen Meinungen*“ (§. 3 (3) VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976) repräsentiert und die das „*kulturelle, soziale und wirtschaftliche Gesamtinteresse der Volksgruppen zu wahren und zu vertreten*“ (§. 3 (1) VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976) hat. (vgl. BGBl. Nr. 396/1976)

In § 3 VoGrG in Verbindung mit § 2 VoGrG wird die Errichtung eines Volksgruppenbeirates mittels Verordnung festgelegt. Dafür ist die Bundesregierung, im Einklang mit dem Hauptausschuss des Nationalrats, zuständig. Zusätzlich wird die betroffene Landesregierung angehört. Durch den Beirat soll eine politische Partizipation der Minderheiten innerhalb des österreichischen Willensbildungsprozess der Bundesregierung und der Landesregierungen ermöglicht werden, welcher auch als Forum für legitime Anliegen der österreichischen Volksgruppen dient. (vgl. Hilpold 2001:371ff; vgl. Matscher o.J.: 806f)

Der Volksgruppenbeirat soll die Bundesregierung, -minister und die Landesregierungen in den Gebieten der Volksgruppenangelegenheiten beraten. Seine Hauptaufgabe liegt in der Mitwirkung von Rechtsvorschriften, die den Bereich und das Interesse der jeweiligen Volksgruppe betreffen. Er ist vor allem vor dem Erlassen von Rechtsvorschriften, aber auch bei Planungen von Förderungen im Interesse von Volksgruppen innerhalb bestimmter Fristen anzuhören. (vgl. BGBl. Nr. 396/1976; vgl. Domej 2003) Eine weitere Aufgabe des Beirates ist die Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der Volksgruppenförderungen. (vgl. Domej 2003; vgl. Reiter 2001) Sollten die Gesetzesentwürfe oder Förderungsmaßnahmen mehrere Volksgruppen betreffen, ist nach § 7 VoGrG die Einberufung eines Generalbeirates möglich. (vgl. BGBl. Nr. 396/1976)

Der Volksgruppenbeirat ist allerdings ein Beratungsorgan. Die Empfehlungen des Beirates sind nicht rechtsverbindlich, sondern haben eine rein politische Bedeutung. (vgl. Domej 2003) Der VwGH erklärte in einer Entscheidung, dass es sich bei dem Volksgruppenbeirat um ein Bundesorgan und nicht um ein Volksgruppen-Organ handelt. (vgl. VwGH 26.5.2003, 98/12/0528) Bezüglich der beratenden Funktion wird er in der Praxis jedoch häufig übergangen oder nicht berücksichtigt. (vgl. Domej 2003)

Im BGBl. Nr. 38/1977 wurde die Errichtung der slowenischen, kroatischen, ungarischen und tschechischen Volksgruppenbeiräte festgelegt. 1992 folgte der Beirat für die slowakische Volksgruppe. Die Gremien bildeten sich erst Jahre später. Der Volksgruppenbeirat der ungarischen Minderheit war 1979 der erste, 1989 folgte der Slowenische vier Jahre später, 1993 die der slowakischen und kroatischen Volkgruppen und 1994 der tschechische Beirat. Der letzte war der Volksgruppenbeirat der Roma 1995. (vgl. Hilpold 2001: 372)

Der Einrichtung des Beirates wird gleichzeitig eine Anerkennung der jeweiligen Volksgruppe zugeschrieben. Doch die Schaffung des Beirates bedeutet nicht automatisch ein Recht auf die, im Volksgruppenrecht 1976 geregelten, Ansprüche. (vgl. Domej 2003)

§ 4 VoGrG regelt die Bestellung und die Voraussetzungen für die Mitglieder der Beiräte. Die Mitglieder werden von der Bundesregierung nach Anhörung der betroffenen Landesregierung mit einer Amtsperiode von vier Jahren bestellt. Der Volksgruppenbeirat besteht zur Hälfte aus den VertreterInnen von Volksgruppenorganisationen bzw. von Mitgliedern, die von diesen vorgeschlagen werden (§ 4 (2) Z.2 VoGrG). Diese VertreterInnen werden unter dem Begriff der Organisationskurie zusammengefasst. Die zweite Hälfte der Mitglieder setzt sich aus VertreterInnen der Kirche oder Religionsgemeinschaften (§ 4 (2) Z. 3 VoGrG) bzw. aus der Politikerkurie (§ 4 (2) Z. 1 VoGrG) zusammen. (vgl. §4 VoGrG, BGBl Nr. 396/1976)

Für die Wählbarkeit müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die in § 4 (2) VoGrG festgelegt sind. Dabei wird zum Beispiel die Wählbarkeit zum Nationalrat und das Einsetzen für die Interessen der Volksgruppe sowie für die Ziele der Bundesgesetze verlangt, oder im Fall der Politikerkurie festgelegt, dass diese Nationalratsabgeordnete oder Abgeordnete der Bundesregierung, Landtagen oder Gemeinden sein müssen und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe gewählt wurden oder dieser angehören. Damit soll sichergestellt werden, dass die bestellten Mitglieder wirklich im Interesse der Volksgruppe agieren. Letztere Voraussetzung gilt ebenso für die vorgeschlagenen Mitglieder von Kirchen und Religionsgemeinschaften. Es bestehen auch eigene Kriterien für die vorschlagsberechtigten Organisationen. (vgl. Domej 2003; vgl. § 4 (2) VoGrG, BGBl Nr. 396/1976)

Bei der Bestellung der Mitglieder muss die Bundesregierung deren weltanschauliche und politische Meinung berücksichtigen. In diesem Fall gilt das vom VwGH bestätigte Ausgewogenheitsprinzip für den gesamten Beirat. Es besteht auch keine Bindung der Bundesregierung an die Vorschläge, da das Volksgruppengesetz den repräsentativen Vereinigungen kein Entsendungsrecht, sondern nur ein Anhörungsrecht gewährt. (vgl. Domej 2003; vgl. VwGH 26.5.2003, 98/12/0528)

In der Praxis sieht es bei der Bestellung der Mitglieder für den Volksgruppenbeirat häufig anders aus. So werden gelegentlich Personen in den Beirat bestellt, die weder der jeweiligen Volksgruppe angehören noch sich zu ihr bekennen oder sich mit ihr verbunden fühlen. Tanja Domej führt dieses Problem auf eine zu geringe Zahl von VolksgruppenmandatarInnen zurück. So gäbe es häufig zu wenig potentielle VertreterInnen, die sich als Angehörige der Volksgruppe bekennen. (vgl. Domej 2003) Mit diesem Problem hatte auch der Volksgruppenbeirat der Roma bei seiner ersten Konstituierung zu kämpfen. In der Politikerkurie befanden sich keine Angehörige der Roma bzw. Personen, die sich dieser Volksgruppe zugehörig fühlten, da diese in den Parlamentsparteien nicht vorhanden waren. Aus diesem Grund wählte man VertreterInnen aus den drei stärksten, im Nationalrat vertretenen Parteien. (vgl. Sarközi 2004: 59) Der Wortlaut des § 4 (2) Z. 1 VoGrG macht eine Bestellung von nicht-Volksgruppenangehörigen jedoch rechtswidrig, womit die repräsentativen Vereinigungen Beschwerde beim VwGH einlegen können. (vgl. Domej 2003)

Die Realität zeigt, dass einzelne VolksgruppenvertreterInnen der Beiräte versuchen, die Distanz zwischen sich und der Regierung mittels größerer Bereitwilligkeit und Zugeständnissen zu kompensieren. So sei z.B. bei manchen slowenischen Vertretungsorganisationen ein ständiger Wettlauf um die Gunst und Förderung der Regierung beobachtbar. Jede Organisation versucht sich als die attraktivere, konsenswilligere, loyalere darzustellen. Diese Handlungen untergraben jedoch eine gegenseitige Solidarität und behindern eine selbstbewusste und emanzipierte Minderheitenpolitik. (vgl. Wakounig 2006) Da der politische Dialog mit den Beiräten auch sehr schwach ausgeprägt ist und wenig politische Relevanz hat, versuchen viele Führungsmitglieder von Volksgruppen über private Kontakte ihre Interessen und Forderungen zu etablieren. (vgl. Hannikainen 2004: 197)

### ***3.1.2. Amtssprache und topografische Bezeichnungen***

Die Regelung für die Verwendung der Volksgruppensprache als Amtssprache vor Verwaltungs- und Gerichtsbezirken sowie die zweisprachigen topografischen Aufschriften und

Bezeichnungen wurden bereits in Art. 7 (3) Staatsvertrag von Wien als unmittelbar anwendbar erklärt. Die §§ 13ff VoGrG in Verbindung mit § 2 (2) VoGrG sehen eigene Verordnungen für die Amtssprachenregelungen vor, anhand derer die Gerichts- und Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, sowie der Personenkreis bestimmt werden, bei denen die Volksgruppensprache als Amtssprache anzuwenden ist. (vgl. VfGH 4.10.2000, V 91/99; vgl. Hilpold 2001: 297) Für die slowenische, die kroatische und später auch für die ungarische Volksgruppe entstanden Amtssprachenverordnungen, wobei die der ersten beiden Gruppen hauptsächlich auf den Bestimmungen des Staatsvertrages von Wien beruhen. (vgl. Reiter 2001) Im Gegensatz zu den anderen ist die ungarische Amtssprachenverordnung nicht an die österreichische Staatsbürgerschaft geknüpft, sondern steht allen Staatsbürgern einer EWR-Vertragspartei zu und basiert vielmehr auf den Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain. (vgl. Hilpold 2001: 314) Für die tschechische Volksgruppe in Wien, der Slowaken sowie der Roma und Sinti sind noch keine Amtssprachenverordnungen erfolgt. Einerseits aufgrund fehlender Nachfrage der Gruppen selbst, andererseits wegen möglicher technischer Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben könnten. (vgl. Hilpold 2001: 314)

Als problematisch erweist sich vor allem die Definition von Verwaltungs- und Gerichtsbezirken, sowie die Bestimmung der Größe der Volksgruppen, vor allem in den gemischt-sprachigen Gebieten. Die Erkenntnis des VfGH von 2000 bestätigte, dass unter Verwaltungs- und Gerichtsbezirken auch Gemeinden zu verstehen sind. (vgl. Hilpold 2001: 276 ff) Größere Schwierigkeiten verursachte die Formulierung der „Gemeinden mit gemischt-sprachiger Bevölkerung“, wonach die österreichische Praxis lange Jahre von einem Bevölkerungsanteil von bis zu 25% der dort wohnhaften Volksgruppenangehörigen ausging. (vgl. Hiesel 2010: 171) Diese Ansicht ergab sich unter anderem durch einen Rückgriff auf relevante Regelungen im Völkerrecht, wonach dort von Prozentsätzen zwischen 5 bis 25% die Rede war. (vgl. Hilpold 2001: 281ff) Die in der Praxis herangezogenen 25% an Volksgruppenangehörigen in dem Wohngebiet wurde vom Verfassungsgerichtshof am 4. Oktober 2000 als verfassungswidrig aufgehoben und mit einer Regelung von 10% an Minderheitenangehörigen, die über einen längeren Zeitraum in diesem Gebiet gelebt haben, festgelegt. Diese Erkenntnis beinhaltet zugleich eine rechtskonkretisierende Wirkung, da sie die unklare Bestimmung näher erläutert. Die Prozentzahl ist auch für die Topografie-Verordnungen verpflichtend anzuwenden. (vgl. Hiesel 2010: 171) Im ersten Evaluationsbericht des Beratenden Ausschusses über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens kritisierte dieser die Tatsache, dass sich die Verordnungen an den Ergebnissen der Volkszählungen orientieren, da diese mit den Schätzungen der Volksgruppenorganisationen

über die Zahl der Angehörigen meist nicht übereinstimmen. Der Ausschuss ermutigt Österreich, andere Wege zur Erhebung der Zahl der Volksgruppenangehörigen zu finden. (vgl. ACFC/OP/I(2002)4 2002: 17f, 47)

Im Bezug auf die Amtssprachenregelung ist zu vermerken, dass sie geringe Schutzintensität und viele Ausnahmen beinhaltet. (vgl. Hilpold 2001: 309) So muss die Verwendung der Volksgruppensprache den Behörden gesondert mitgeteilt werden und es wird die Heranziehung eines/r Dolmetschers/in für die Verwendung der Volksgruppensprache bereits als Erfüllung der Verpflichtung angesehen. Bei manchen Behörden und Ämtern fehlen die notwendigen Formulare in der Volksgruppensprache oder den betroffenen BeamtInnen mangelt es an Sprachkenntnissen. (vgl. ÖVZ 2007: 61f, 74f) Weiters sind von den Regelungen nur hoheitliche Verwaltungen betroffen, wodurch Interessensvertretungen oder Verhandlungen im Landtag oder bei Gemeinderäten ausgeschlossen werden. (vgl. Hilpold 2001: 310)

Die bisher ergangenen Amtssprachenverordnungen scheinen aus vielen einzelnen Normen zusammengesetzt worden zu sein, wodurch sich ein unscharfes und unausgewogenes Bild ergibt, das erst mittels Interpretation durch den VfGH an Konturen und Klarheit gewinnt. (vgl. Hilpold 2001: 316) Dies wurde auch vom ExpertInnenausschuss zur Sprachencharta wahrgenommen, der unter anderem auf die vielen Probleme, wie einer fehlenden Infrastruktur zur Erfüllung der Bestimmungen bei Behörden, verweist. (vgl. Kolonovits 2010: 18) Die Umsetzung der Regelung für die Verwendung der Amtssprache ist langwierig und bis heute nicht abgeschlossen, da immer wieder Erkenntnisse und Auslegungen durch den Verfassungsgerichtshof notwendig waren und vermutlich sein werden. (vgl. Hilpold 2001: 276)

Auch die Verordnungen für die topografischen Bezeichnungen ergeben sich aus den § 12 VoGrG in Verbindung mit § 2 (2) VoGrG. (vgl. BGBl. Nr. 396/1976) Hier wurde ebenfalls lange von einem 25%-Satz, von im Ort wohnhaften Volksgruppenangehörigen für die Erlassung der zweisprachigen Ortstafeln ausgegangen. Dieser wurde aber, wie bereits erwähnt, durch den Verfassungsgerichtshof auf 10% verringert. (vgl. Hiesel 2010: 169) In den Verordnungen werden die Örtlichkeiten und Bezeichnung der topografischen Aufschrift in der Volksgruppensprache festgehalten. (vgl. Hiesel 2010: 169)

Die erste Verordnung wurde 1997 für Kärnten erlassen, wonach in ca. 91 Ortschaften mit slowenischen Volksgruppenangehörigen zweisprachige Ortstafeln errichtet werden sollten. Diese wurde jedoch nur unzureichend umgesetzt. (vgl. Reiter 2001) Wie auch bei den Amtssprachen wurden nur für die Kärntner Slowenen, für die burgenländischen Kroaten

und 2000 für die burgenländischen Ungarn Verordnungen über die topografischen Bezeichnungen erlassen. (vgl. § 24 (6) VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976) Im Rahmen der Topografie-Verordnung für das Burgenland wurden in 51 von 260 betreffenden Gemeinden zweisprachige Ortschilder aufgestellt. (vgl. Reiter 2001: 50) Eine Ursache für die geringe Zahl der Gemeinden ist die Heranziehung des Ergebnisses der geheimen Erhebung der Muttersprache von 1976, welche von vielen Volksgruppen boykottiert wurde. (vgl. Hilpold 2001: 294) Eine andere Unklarheit betrifft die Definition der Bezeichnungen und Aufschriften topografischer Natur, worunter alle öffentlichen Gebäude, Ortstafeln, Wegweiser sowie Straßenschilder verstanden werden. Die österreichische Gesetzgebung legt jedoch den Hauptfokus auf die Ortstafeln. (vgl. ÖVZ 2007: 62)

In den letzten Jahren gab es immer wieder Erkenntnisse durch den Verfassungsgerichtshof, die allerdings ohne Umsetzung blieben. (vgl. Hiesel 2010: 180f)

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bisher nur für die slowenische, kroatische und ungarische Volksgruppe in den Bundesländern Kärnten und Burgenland Verordnungen im Bezug auf die Amtssprache und topografischen Bezeichnungen erlassen wurden. Verordnungen für die restlichen anerkannten Volksgruppen sind noch ausständig.

Der österreichische Staatenbericht verweist im Zusammenhang mit Art. 10 FCNM auf eine Umfrage unter den Angehörigen der Roma und Sinti über die Verwendung ihrer Sprache als Amtssprache. Aussagen zufolge soll dies wenig sinnvoll sein, da die derzeitige Sprachsituation zu ungenau sei. Diese Umfrage wurde allerdings 1994 im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Befragung der Volksgruppe im Bezug auf die SprachEinstellung und Verwendung erstellt. (vgl. Staatenbericht Österreich 2000: 72)

### ***3.2. Novellen zum Volksgruppengesetz***

Seit der Erlassung des Volksgruppengesetzes gab es einige Novellen zur Korrektur oder Veränderung einzelner Bestimmungen. Manche von ihnen korrigierten Fehler in der Formulierung oder fügten neue Absätze hinzu, andere hoben einzelne Wörter oder Satzteile aufgrund ihrer Verfassungswidrigkeit auf. (vgl. BGBl Nr. 575/1976; vgl. BGBl Nr. 24/1988; vgl. BGBl I Nr. 35/2002; vgl. BGBl. I Nr. 52/2009; vgl. BGBl. I. Nr. 46/2011) 2001 erklärte der Verfassungsgerichtshof im § 2 (1) Z. 2 die Wortfolge „wegen der verhältnismäßig beträchtlichen Zahl (ein Viertel) der dort wohnhaften Volksgruppenangehörigen“ (BGBl. I. Nr. 35/2002) als verfassungswidrig und hob sie auf. Dies wirkte sich vor

allem auf die Amtssprachen und topografischen Bezeichnungen aus. (vgl. BGBl. I. Nr. 35/2002; vgl. Hiesel 2010: 167-185)

Die letzte große Änderung erfolgte 2011 durch das BGBl. I. Nr. 46/2011, welche eine Neufassung des § 2 zur Folge hatte, wodurch nur noch die Einrichtung von Volksgruppenbeiräten für die Volksgruppen durch Verordnung der Bundesregierung und dem Einvernehmen des Nationalrates sowie der Anhörung der Landesregierung festgelegt werden soll. (vgl. § 2 VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976; vgl. BGBl. I. Nr. 46/2011) Neben Wortänderungen in den § 10 (1) und (2), § 15 (1) und § 17 (3) wurden die § 12 (1) bis (3) umformuliert und der Absatz 3 neu hinzugefügt, ebenso wie § 13 (1) und (3). Zusätzlich wurde § 22 a niedergeschrieben und als Verfassungsbestimmung festgehalten. Die Änderungen in den § 12 und 13 betreffen die hinzugefügten Anlagen 1 und 2, welche die Verordnungen für die Amtssprache und die topografischen Bezeichnungen enthalten. (vgl. BGBl. I. Nr. 46/2011)

### ***3.2.1. Entwurf einer Novelle von 2011***

Neben der bereits beschlossenen Novelle von 2011 gab es in diesem Jahr erneut Diskussionen über eine weitere Neuerung des Volksgruppengesetzes.

Ziel der Reform sei es, „die Volksgruppen auf die Ebene der Zivilgesellschaft herunter zu brechen“ (ÖVZ 2011: 2) und die Trennung zwischen Volksgruppe und neuen Minderheiten zu lockern.

Die Novelle des VoGrG sieht unter anderem im § 1 Absatz 2 und 3 eine taxative Aufzählung der Volksgruppen vor, wodurch anderen Minderheiten die Möglichkeit auf eine Anerkennung als Volksgruppe genommen wird. Des Weiteren ist ein neuer Bestellungsprozess für die Volksgruppenbeiräte geplant. Dabei werden vom/von der BundeskanzlerIn jene Organisationen bestimmt, die ein Vorschlagsrecht für die Bestellung der Mitglieder besitzen. Diese sollen nun drei Viertel des Beirats nominieren, während das restliche Viertel vom/von der BundeskanzlerIn aus einem ExpertInnenkreis ausgewählt wird. (vgl. ÖVZ 2011: 2f)

*„ § 4 (1) Jeder Volksgruppenbeirat besteht je zu drei Viertel aus Mitgliedern auf Vorschlag von Vereinigungen gemäß Abs. 2 und je zu einem Viertel aus dem Kreis von Expertinnen und Experten mit spezifischen Kenntnissen gemäß Abs. 3.*

*(2) Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler benennt jene Vereinigungen, die ihrem satzungsgemäßen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten, insbesondere Sprache, Kultur und Bildung der Volksgruppe wahren und fördern, welchen*

*das Recht zukommt, je drei Viertel der Mitglieder für den jeweiligen Volksgruppenbeirat vorzuschlagen;*

*(3) Je ein Viertel der Mitglieder stammen aus dem Kreis von Expertinnen und Experten mit spezifischen Kenntnissen auf sprach- oder bildungswissenschaftlichem, pädagogischem, kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem, rechtlichem, oder regionalpolitischem Gebiet, die von Bedeutung für die jeweilige Volksgruppe sind, oder die besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Volksgruppenwesens aufweisen.“ (ÖVZ 2011: 9)*

Die wesentliche Aufgabe der Volksgruppenbeiräte wird auf die Empfehlungen für die Verwendung der jährlichen Volksgruppenförderungen beschränkt und soll im § 10. Abs. 4 festgeschrieben werden. (vgl. ÖVZ 2011: 1) Die Beiräte sind weiterhin auch „*vor [den] Erlassungen von Rechtsvorschriften und zu[r] allgemeinen Planung auf dem Gebiet des Förderwesens, die Interessen der Volksgruppen berühren, unter Setzung einer angemessenen Frist anzuhören.*“ (ÖVZ 2011: 8) Weiters können sie Vorschläge für eine Verbesserung der Lebensbedingungen sowie der interkulturellen Zusammenarbeit erarbeiten.

Zusätzlich zum Volksgruppenbeirat soll ein Forum der Volksgruppenbeiräte geschaffen werden, welches von den Vorsitzenden oder deren StellvertreterInnen der Beiräte gebildet wird. Die im Hauptausschuss des Nationalrats vertretenen Parteien haben das Recht mittels einer/m VertreterIn daran beizuwohnen. Die Aufgaben des Forums werden in § 7 Abs. 6 erläutert, worunter „*allgemeine Empfehlungen für die Praxis des Volksgruppenwesens zu erstatten, [zur] Erlassung oder Änderung von Gesetzen oder Verordnungen anzuregen [oder] Gutachten zu Fragen von Bedeutung für die Volksgruppe zu erstatten*“ (ÖVZ 2011: 10) gehören. Sie können auch Empfehlungen über die Verwendung der Fördermittel erlassen. (vgl. ÖVZ 2011: 1, 10) Ebenso sind im Bereich der Topografie und der Amtssprachen Neuerungen geplant. (vgl. ÖVZ 2011: 2ff, 14- 19)

Das Volksgruppenzentrum kritisiert viele der geplanten Veränderungen und hätte eigene Vorstellungen für eine Neufassung des Volksgruppengesetzes. Diese würden zusätzlich Regelungen über Privatschulen und deren Organisation beinhalten. (vgl. ÖVZ 2011: 13f)

Im Gegensatz dazu wird der Vorschlag für ein Forum der Volksgruppenbeiräte gänzlich abgelehnt. Durch das Forum käme es nach Ansicht des Volksgruppenzentrums zu einer Einschränkung der Effektivität des Volksgruppenbeirates und der politischen Mitwirkung der Volksgruppen, da die Beiratsmitglieder im Wesentlichen durch den/die BundeskanzlerIn ernannt werden und diese/r bereits eine relativ freie Hand bei der Bestellung der Beirä-

te hätte. Die Volksgruppenbeiräte sind gegenwärtig die einzige rechtlich abgesicherte Möglichkeit der Volksgruppen, sich politisch Gehör zu verschaffen. Durch die neue Regelung wird auch die Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof abgeschafft. Nach Ansicht des Volksgruppenzentrums bedeutet diese Neuerung einen entscheidenden Rückschritt in der politischen Mitbestimmung und eine größere Kontrolle der Bundesregierung über die Beiräte und somit über die Volksgruppen. Ebenfalls wird die taxative Aufzählung der anerkannten Volksgruppen und die dadurch festgeschriebene Verhinderung für andere Minderheiten in Österreich, eine anerkannte Volksgruppe zu werden, vom Volksgruppenzentrum abgelehnt. (vgl. ÖVZ 2011: 1-3)

Des Weiteren fehlen den VertreterInnen der Volksgruppen wichtige Punkte betreffend der Grundrechte, des Bildungswesens, der Medien, der Volksgruppenförderungen sowie der Topografie-Bestimmungen und den Amtssprachen.

Im Bereich des Bildungswesens wird ein „*Rechtsanspruch auf zweisprachige[n] Unterricht vom Kindergarten bis zur Matura für alle österreichischen Volksgruppen*“ (ÖVZ 2011: 3) gefordert. Bezüglich den Amtssprachen sollen, neben anderen Forderungen, alle Volksgruppensprachen gleichwertig als Amtssprachen anerkannt werden und diese sowohl für juristische und als auch für natürliche Personen in allen Gemeinden und Ortschaften mit zweisprachiger Topografie gelten. Öffentliche Gebäude, Straßen, Bahn- und Busstationen, Postämter oder Landkarten sollen künftig zweisprachig beschriftet werden. (vgl. ÖVZ 2011: 3f)

Der Appell des Volksgruppenzentrums sowie die Kommentare zum Entwurf der Novelle zum Volksgruppengesetz werden von 13 Vereinen und Organisationen getragen, darunter der Kroatische Kulturverein im Burgenland (HKD), der Rat der Kärntner Slowenen (NSKS), der Kulturverein österreichischer Roma, der Verein Roma, der Artikel-VIII-Kulturverein für Steiermark, der Minderheitenrat der tschechischen und slowakischen Volksgruppen in Österreich oder dem Dachverband der unabhängigen ungarischen Vereine in Österreich. (vgl. ÖVZ 2011: 5f)

### ***3.3. Das Minderheitenschulgesetz***

Das Volksgruppengesetz beinhaltet keine Bestimmungen für die Schulbildung. (vgl. ÖVZ 2007: 73) Aus diesem Grund gibt es im Bereich des Schulwesens eigene Gesetze, die die Situation der Volksgruppen in Österreich berücksichtigen. Bisher wurden jedoch nur für die Bundesländer Kärnten (1959) und Burgenland (1994) eigene Minderheitenschulgesetze erlassen. (vgl. Hannikainen 2004: 199) Diese beinhalten Sonderbestimmun-

gen für die Ausbildung von LehrerInnen sowie den Gebrauch der Volksgruppensprachen im Schulwesen. (vgl. ÖVZ 2000c) Die Dauer des Elementarunterrichtes in der Sprache der Volksgruppen, welche in Art. 68 des Staatsvertrags von St. Germain und Art. 7 Absatz 2 des Staatsvertrags von Wien festgehalten wird, ist umstritten, da dieser in der Entstehungszeit der beiden Staatsverträge acht Schuljahre umfasste. (vgl. Hilpold 2001: 265) Die VertreterInnen des österreichischen Volksgruppenzentrums befürworten eine Ausdehnung des zweisprachigen Unterrichts auf die Dauer der Pflichtschuljahre, da gegenwärtig dieser hauptsächlich in den Volksschulen vorhanden ist. In den Hauptschulen, falls vorhanden, wird dieser als Wahlfach gehandhabt. (vgl. ÖVZ 2007: 61)

Das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland betrifft hauptsächlich die kroatische und ungarische Sprache, wobei in § 14 besondere sprachbildenden Angeboten für die Roma berücksichtigt werden. (vgl. § 14 (1) Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994) Somit kann Romanes als Unterrichtsgegenstand angeboten werden. In ihrem Bericht verweist das Österreichische Volksgruppenzentrum auf einen solchen Unterricht als Freigegegenstand in der Volksschule in Oberwart/Erba hin, zu dem sich bis 2000 14 SchülerInnen angemeldet hatten. (vgl. ÖVZ 2000c)

Die Regelungen der Minderheitenschulgesetze gelten aber nicht für die Verwendung der Volksgruppensprache in Kindergärten. Das Kindergarten-Gesetz von Kärnten sieht keine öffentlichen zweisprachigen Kindergärten vor. Diese wurden im Burgenland in der Novelle des burgenländischen LGB 1990/12 zum burgenländischen Kindergarten-Gesetz berücksichtigt, wonach es vereinzelt öffentliche Kindergärten gibt, in denen die Volksgruppensprache gesprochen wird. (vgl. ÖZV 2000c)

### ***3.4. Kritik am Volksgruppengesetz***

Obwohl das Volksgruppengesetz von einigen Seiten als ein moderner Minderheitenschutz angesehen wird, gibt es einige Kritikpunkte. Seitens der Volksgruppen, vor allem der slowenischen Volksgruppe in Kärnten, gab es heftigen Widerstand gegen das Volksgruppengesetz, da es unter anderem keine Bestimmungen über das Schulwesen oder über Medien beinhaltet und Fragen wie den Anwendungsbereich für Amtssprachen und topografische Bezeichnungen den Verordnungen sowie die Bestellung des Volksgruppenbeirates der Regierung überlässt. Auch die jugoslawische Regierung äußerte sich negativ gegenüber dem Gesetz, wonach dieses die Rechte der Volksgruppen weiter schmälert und auch den Sinn und Zweck des Art. 7 Staatsvertrag von Wien 1955 entgegenstehen würde. (vgl. ÖVZ 2007: 73; vgl. Reiter 2001)

Ein anderes großes Problem bereitete die bereits erwähnte 25% Klausel, an die die Verordnungen im Bezug auf die Amtssprache und Topografie gebunden waren. Diese konnte erst mittels VfGH Erkenntnisse als rechtswidrig erklärt werden. Es wurde daraufhin festgelegt, dass ein 10% Anteil an Slowenisch- oder KroatischsprecherInnen ausreichend wäre. (vgl. ÖVZ 2007: 75)

Die Bestimmungen des Volksgruppengesetzes sind zum Teil sehr vage und mussten beziehungsweise müssen oftmals durch den Verfassungsgerichtshof interpretiert werden. Vor allem die unklaren Formulierungen öffnete Interpretationsspielräume und Unsicherheiten bei der Auslegung der Bestimmungen. (vgl. Hilpold 2001: 291) Aus diesem Grund kam es zu zahlreichen Entscheidungen durch den VfGH im Bezug auf die Ortstafelfrage, der Amtssprachen-Verordnungen oder im Bereich des Schulwesens. (vgl. Kolonovits 2010: 17)

Die teilweise restriktiven Bestimmungen der Gesetze verhindern auch die Berücksichtigung der sogenannten neuen Minderheiten durch das Volksgruppengesetz. (vgl. Hilpold 2001: 291)

Neben den innerstaatlichen Gesetzen hat Österreich auch internationale beziehungsweise europäische Instrumente ratifiziert, die sich mit dem Schutz von Minderheiten auseinandersetzen.

#### ***4. Umsetzung des Völkerrechts und europäischen Gemeinschaftsrechts in Österreich***

In einem Staat gerät die nationale Rechtsordnung häufig mit internationalen oder supranationalen Rechtssystemen aneinander. Dabei müssen bestimmte Über- und Unterordnungen berücksichtigt werden.

##### ***4.1. Völkerrecht und europäisches Recht***

Im Zusammenhang mit dem Völkerrecht gilt, steht das österreichische Gesetz bezüglich eines Rechtsfalles im Widerspruch zum Völkerrecht, so wird ersteres verdrängt. Das nationale Recht bleibt zwar in Geltung, jedoch wird für die Konfliktlösung das Völkerrecht herangezogen. Somit besitzen völkerrechtliche Verträge gegenüber widersprüchlichem nationalem Recht eine Vorrangwirkung.

Diese können entweder im Verfassungsrang stehen oder als einfache Gesetze ausgeübt werden. In der österreichischen Bundesverfassung sind keine Regelungen bezüglich der Einbeziehung von Beschlüssen internationaler Organisationen enthalten. Der Verfassungsgerichtshof geht somit von der Annahme aus, dass diese ohne notwendige Transformation durch die Kundmachung im Bundesgesetzblatt Bestandteil des österreichischen Rechtes werden.

Gewisse Verträge werden auch nur unter Erfüllungsvorbehalt unterzeichnet. Dabei werden bestimmte Verpflichtungen aus den Verträgen eingeschränkt und können somit nicht angewendet werden. Österreich hat in diesem Zusammenhang das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung mit Erfüllungsvorbehalt ratifiziert, ebenso wie die beiden Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen, den Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, sowie den Pakt über bürgerliche und politische Rechte. (vgl. Öhlinger 2009: 85f, 300ff)

Bei dem Europäischen Gemeinschaftsrecht handelt es sich um ein supranationales Recht, welches eine autonome Geltung, unmittelbare Anwendbarkeit und einen Vorrang gegenüber dem staatlichen Recht besitzt. Aufgrund der autonomen Geltung und der unmittelbaren Anwendbarkeit bedarf es keiner Umsetzung des Staates in nationales Recht. Die österreichischen Organe haben das Gemeinschaftsrecht anzuwenden, wodurch es zu einem Zusammenspielen von diesem und dem nationalem Recht kommt. Im Falle eines Widerspruches zwischen den beiden Rechtssystemen hat das Gemeinschaftsrecht eine Vorrangwirkung gegenüber den österreichischen Gesetzen. Der Anwendungsvorrang ergab sich durch eine Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. (vgl. Öhlinger 2009: 91ff)

Im Falle des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta für Regional- und Minderheitensprachen wurden beide Instrumente mittels eines Erfüllungsvorbehaltes ratifiziert. (vgl. Bachmann 2010: 48f) Dies bedeutet, dass das Rahmenübereinkommen und die Sprachencharta nicht unmittelbar anwendbar sind, wodurch die Volksgruppenangehörigen keine subjektiven Rechte daraus ableiten können. Regelungen beider Instrumente können mittels Erfüllungsgesetzen, das heißt durch formelle Gesetze oder Verordnungen erfüllt werden, falls es noch keine innerstaatliche Regelung in diesem Bereich gibt. (vgl. ÖVZ 2007)

#### ***4.2. Die Umsetzung des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in der österreichische Gesetzgebung***

Die Entstehung, der Geltungsbereich und Inhalt der Rahmenkonvention wurden bereits im Kapitel über den Europäischen Minderheitenschutz behandelt. Das FCNM wurde von Österreich als Staatsvertrag mit gesetzesergänzendem beziehungsweise –änderndem Charakter mit Erfüllungsvorbehalt ratifiziert. (vgl. ÖVZ 2007) In der Erklärung zur Ratifikation wird festgehalten, dass unter dem in der Rahmenkonvention verwendete Begriff von „nationalen Minderheiten“ in Österreich die, durch das VoGrG anerkannten Volksgruppen verstanden werden. (vgl. BGBl III Nr. 120/1998)

In diesem Kapitel soll nun die Umsetzung der Artikel 10 bis 15 in die österreichische Gesetzgebung beziehungsweise die dafür vorhandenen Regelungen beleuchtet werden. Hingezogen werden dabei der Österreichische Staatenbericht von 2000 und der Staatenbericht des Österreichischen Volksgruppenzentrums von 2000.

##### ***4.2.1. Artikel 10***

Der Artikel 10 FCNM beschäftigt sich mit der Anerkennung der ungehinderten Verwendung der Minderheitensprache im privaten und öffentlichen Bereich sowohl in mündlicher als auch schriftlicher Form, mit dem Gebrauch der Minderheitensprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und gewährleistet die Benutzung einer verständlichen Sprache für die in Kenntnissetzung der Gründe für eine Festnahme und Beschuldigung sowie die Möglichkeit einer unentgeltlichen Heranziehung eines Dolmetschers. (vgl. Europarat 1995: 4)

Im österreichischen Bundesverfassungsgesetz sieht Art. 8 B-VG die deutsche Sprache als Amtssprache vor. Dies betrifft aber nur den amtlichen Verkehr und nicht die verwendete Sprache im privaten Bereich. (vgl. Staatenbericht Österreich 2000: 68)

Die Bestimmungen des Artikel 10 FCNM finden sich bereits in dem Artikel 66 Staatsvertrag von St. Germain sowie im Art. 7 Absatz 3 und 4 des Staatsvertrages von Wien. (vgl. StGBI. Nr. 303/1920; vgl. Staatenbericht Österreich 2000: 69) Das Volksgruppengesetz behandelt in den §§ 13ff die Stellung der Minderheitensprachen als Amtssprachen. (vgl. BGBl Nr. 396/1976) In diesem Zusammenhang wurden Amtssprachenverordnungen für die kroatische, slowenische und ungarische Volksgruppe erlassen. (vgl. Staatenbericht Österreich 2000: 70f)

Die Bestimmungen des letzten Absatzes des Art. 10 FCNM werden vom § 15 VoGrG wiedergespiegelt. (vgl. ÖVZ 2000b) Im Bezug auf den Schutz des Artikel 10 FCNM ist festzuhalten, dass dieser im Wesentlichen nur für die kroatische, slowenische und ungarische Volksgruppe tatsächlich besteht, da diesen durch die Amtssprachen-Verordnungen die Verwendung ihrer Sprache vor Behörden, Dienststellen und Gerichten gewährt wurde. (vgl. Staatenbericht Österreich 2000: 69ff; vgl. ÖVZ 2000b)

#### ***4.2.2. Artikel 11***

Artikel 11 FCNM beschäftigt sich mit dem Recht auf Führung des eigenen Namens in der Minderheitensprache und dessen amtliche Anerkennung. Absatz zwei und drei gewähren die Bezeichnung von öffentlich sichtbaren Schildern, Aufschriften und Inschriften oder Mitteilungen privater Natur in der Minderheitensprache, sowie die Bezeichnung von Ortsnamen, Straßen oder anderen topografischen Hinweisen in der Minderheitensprache. (vgl. Europarat 1995: 4f)

Das österreichische Volksgruppengesetz sieht selbst kein Recht auf Führung des Namens in der eigenen Sprache vor. Dies findet sich vielmehr in der Personenstandsverordnung, die festhält, dass der Name in einer lateinischen Schrift vorgelegten Urkunde eingetragen werden muss und dieser im Bezug auf die Buchstaben und Zeichen 1:1 wiederzugeben ist. (vgl. Staatenbericht Österreich 2000: 73) Problematisch war/ist die herrschende Praxis, bei der die eingetragenen Namen oftmals nicht der Schreibart der Volksgruppensprache entsprechen. (vgl. ÖVZ 2000b) Die Artikel 18 und 20 VoGrG halten fest, dass die Personenstandsbücher und öffentlichen Bücher in deutscher Sprache zu führen sind, die Volksgruppenangehörigen jedoch die Möglichkeit haben, Auszüge aus diesen Büchern in ihrer Sprache zu erhalten. (vgl. Staatenbericht Österreich 2000: 73)

Im Bezug auf die Topografie und die Amtssprachen gibt es für die slowenische, kroatische und ungarische Volkgruppe Verordnungen über die topografischen Aufschriften, die jedoch nicht alle relevanten Gebiete umfassen. Für die restlichen österreichischen Volksgruppen wurden noch keine dieser Verordnungen erlassen. Somit ist die Umsetzung des Artikels 11 EMRK in Theorie erfolgt, die Praxis sieht jedoch anders aus. (vgl. ÖVZ 2000b, c)

#### **4.2.3. Artikel 12 und 14**

Die beiden Artikel 12 und 14 FCNM betreffen die Schulbildung, die Kenntnis über nationale Minderheiten, chancengleichen Zugang zur Bildung, das Recht auf Erlernen der Minderheitensprache sowie des Unterrichts in der eigenen Sprache. (vgl. Europarat 1995: 5)

Das Recht auf Erlernen der eigenen Sprache findet sich bereits in Art. 68 StV v. St. Germain, wonach der Staat eine angemessene Erleichterung zur Erlernung der eigenen Sprache schaffen soll sowie im Art. 7 Abs. 2 StV v. Wien, der neben dem Anspruch auf Unterricht in Kroatisch und Slowenisch die Schaffung einer verhältnismäßigen Zahl von eigenen Mittelschulen beinhaltet. (vgl. Staatenbericht Österreich 2000: 79; vgl. ÖVZ 2000c)

Da das Volksgruppengesetz von 1976 keine Regelungen für das Schulwesen vorsieht, wurden Minderheiten-Schulgesetze für Kärnten (BGBl. Nr. 101/1959) und für das Burgenland (BGBl. Nr. 641/1994) erlassen. Diese Minderheiten-Schulgesetze berücksichtigen aber erneut im Wesentlichen die Sprachen der slowenischen Gruppe in Kärnten und der kroatischen beziehungsweise ungarischen Volksgruppen im Burgenland. (vgl. ÖVZ 2000c)

#### **4.2.4. Artikel 13**

Dieser Artikel anerkennt das Recht auf eigene Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen von nationalen Minderheiten, wodurch den Vertragsparteien aber keine finanziellen Verpflichtungen auferlegt werden müssen, diese sich aber nach Angaben des Erläuternden Berichtes daran beteiligen können. (vgl. Europarat 1995: 4)

Eine ähnliche Regelung enthält der Art. 67 StV v. St. Germain wonach auf eigene Kosten Schulen und Erziehungsanstalten errichtet, verwaltet und beaufsichtigt sowie die eigene Sprache für den Unterricht verwendet werden kann. (vgl. ÖVZ 2000c).

Bereits der Art. 17 StGG gewährleistet das Recht jedes Staatsbürgers, eigene Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu etablieren und dort zu unterrichten, sofern er dazu in gesetzlicher Weise befugt ist. (vgl. Staatenbericht Österreich 2000: 120)

In Kärnten gibt es die zweisprachige Volksschule „Mohorjeva – Hermagoras“, in Wien zweisprachige tschechische Privatschulen durch den Schulverein Komenský. Diesen Schulen sind auch zweijährige Kindergärten angeschlossen. Zusätzlich wird alternativ zu Tschechisch auch Slowakisch unterrichtet, wodurch die Schule auch für die slowakische Volksgruppe relevant ist. Der Verein Roma im Burgenland, ebenso wie das Romano Centro in Wien bieten außerschulische Lernbetreuung für Schulkinder an. Für die Er-

wachsenbildung wurden eigene Kurse in der Volkshochschule organisiert. (vgl. Staatenbericht Österreich 2000: 121f)

#### **4.2.5. Artikel 15**

Der letzte zu behandelnde Artikel betrifft das Teilnahmerecht von nationalen Minderheiten an den politischen, kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und öffentlichen Bereichen, sofern sie diese betreffen. (vgl. Europarat 1995: 6)

Art. 7 Abs. 4 StV. von Wien sieht ebenfalls Partizipationsrechte an kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen vor. (vgl. Staatenbericht Österreich 2000: 122) Im Volksgruppengesetz wird auf die Partizipationsrechte mittels § 3 VoGrG Rücksicht genommen, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Interesse der Gruppe wahren sollen. Die Beiräte sind vor der Erlassung von Rechtsvorschriften und finanziellen Förderungen anzuhören und können Empfehlungen zur Verbesserung der Situation der Volksgruppen erlassen. (vgl. Staatenbericht 2000: 122) Die Effektivität der Beratung und der Empfehlungen durch die Volksgruppenbeiräte ist allerdings sehr eingeschränkt. (vgl. ÖVZ 2000c)

Neben dieser Regelung gibt es jedoch keine andere, in Verfassungsrang stehende Bestimmung, die eine aktive politische Repräsentation der Volksgruppen vorsieht, wie etwa durch einen Minderheitenabgeordneten. Es fehlt an einer Berücksichtigung der Minderheiten in den Wahlordnungen zum Parlament oder auch auf lokaler Ebene. Doch ohne selbstständige Vertretung im Parlament, die sich für ihre Interessen einsetzt, können sie im öffentlichen Bereich und in der Rechtssetzung nicht beziehungsweise nur sehr schwer mitwirken. Auf lokaler Ebene bildet die slowenische Volksgruppe in Kärnten mit ihrer Enotna Lista eine Ausnahme, jedoch können auf dieser Ebene keine rechtlichen Regelungen für Minderheitenangelegenheiten erlassen werden. (vgl. ÖVZ 2000c)

Neben der politischen Teilnahme gibt es Vereine, die sich in den kulturellen oder sozialen Bereichen betätigen. Die Schaffung eines Vereines wird nicht behindert, jedoch werden sie auch durch den Staat selten gesondert gefördert beziehungsweise fehlt eine spezielle öffentlich-rechtliche Vertretungsform im österreichischen Recht, wonach die Vereine die Interessen ihrer Mitglieder, der Volksgruppen und ihrer Angehörigen vertreten können. (vgl. ÖVZ 2000c) Das ExpertInnenkomitee vermerkte in seinem Bericht, dass die Angehörigen der Roma im sozio-ökonomischen Bereich immer noch benachteiligt werden und fordert Maßnahmen zur wirksameren Einbeziehung in das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Leben. (vgl. ACFC/OP/I(2002)4 2002: 43f, 53, 56)

Aus den oben beleuchteten Gesetzen und Bestimmungen lässt sich erkennen, dass die Regelungen der Europäischen Rahmenkonvention zum Schutz der nationalen Minderheiten im Großen und Ganzen umgesetzt wurden, im Wesentlichen jedoch die meisten Gesetzesregelungen scheinbar die kroatische und slowenische Volksgruppe betreffen. Die restlichen Volksgruppen würden zwar von dem Staatsvertrag von St. Germain oder durch das Volksgruppengesetz erfasst werden, aber nach Angaben des Berichtes des Österreichischen Volksgruppenzentrums scheinen diese Bestimmungen nicht sehr effektiv. (vgl. ÖVZ 2000b, c)

#### ***4.3. Die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Österreich***

Wie bereits erwähnt, wurde die Sprachencharta 1992 von Österreich unterzeichnet, die Ratifizierung fand jedoch erst neun Jahre später statt und sie trat am 1. Oktober 2001 in Kraft. (vgl. COE o.J. b) Die Charta samt der Erklärung Österreichs wurde im Bundesgesetzblatt III. Nr. 216/2001 veröffentlicht. (vgl. BGBl. III Nr. 216/2001)

Artikel 3 Abs. 1 der Charta verlangt die Festlegung der Regional- oder Minderheitensprachen, für die die Bestimmungen der Charta gelten sollen sowie die Auswahl der betreffenden Verpflichtungen. Österreich hielt in seiner Erklärung fest, dass das Burgenlandkroatische, das Slowenische, das Tschechische, das Slowakische, das Ungarische und die Sprache der Roma von der Charta erfasst sein sollen. Weiters werden die anwendbaren Bestimmungen und Regelungen der Sprachencharta für die betreffenden Volksgruppensprachen festgelegt. (vgl. BGBl. III NR. 216/2001) Im ersten Staatenbericht der Republik Österreich über die Umsetzung der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen verweisen die VerfasserInnen auf die vorhandenen gesetzlichen Regelungen in den Staatsverträgen, dem Volkgruppengesetz oder anderen Verordnungen, die auf diesen basieren. (vgl. MIN-LANG/PR(2003)5 2003: 12-15)

##### ***4.3.1. Kritik und Empfehlungen des ExpertInnenkomitees***

Im ersten Evaluationsbericht des ExpertInnenkomitees ging dieses auf die gesetzlichen Bestimmungen in der österreichischen Rechtsordnung zugunsten der Volksgruppen im Rahmen der Zielbestimmung des Artikels 7, sowie auf die tatsächliche Situation in Österreich ein. (vgl. ECRML(2005)1 2005)

Der Artikel 7 der Sprachencharta behandelt die allgemeinen Ziele und Grundsätze, worunter unter anderem die Anerkennung des kulturellen Reichtums, die Erleichterung von Wort und Schrift der Minderheitensprache sowie das Bereitstellen von Einrichtungen zur Erlernung der eigenen Sprache fallen. Weiters werden die Förderungen der Gruppen oder das Setzen von Maßnahmen zum gegenseitigen Verständnis zwischen den Volksgruppen und deren Mitwirkung in der Bildung und Ausbildung festgeschrieben. (vgl. Art. 7, BGBl. III NR. 216/2001) Bezüglich der in Art. 7 Abs. 3 festgehaltenen Verpflichtung der Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Sprachgruppen und deren Einbeziehung in die Bildung und Massenmedien vermerkte das ExpertInnenkomitee, dass gegenüber den Angehörigen der österreichischen Volksgruppen eine allgemeine Ignoranz bezüglich ihrer Sprache und Sprachverwendung sowie ihrem Vorhandensein im Staat bestehen würde. Vor allem die VertreterInnen der Roma wiesen auf ein Ignorieren ihrer Gemeinschaft in der Gesellschaft und einen wesentlichen Mangel der Lehrkräfte in den Schulen und der Wissensvermittlung bezüglich der Geschichte der Roma sowie deren Kultur und Sprache hin. Dadurch würden die Kinder in den Pflichtschulen beziehungsweise nur sehr wenig über die Volksgruppe der Roma lernen, was die geringe Kenntnis und Berücksichtigung in der Gesellschaft fördern würde. (vgl. ECRML(2005)1 2005: 14, 21) Nach Angaben von VertreterInnen verschiedener Volksgruppen hätte die Veränderung der Einteilung der Verwaltungseinheiten und Wahlbezirke in den 70er Jahren negative Auswirkungen auf die Förderung bestimmter Minderheitensprachen gehabt. (vgl. ECRML(2005)1 2005: 14)

Das Komitee bemängelt auch die Situation des Unterrichtsmaterials und der Lehrerbildung für die österreichischen Volksgruppensprachen, welche verbesserungswürdig sei sowie die fehlende Umsetzung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes in den letzten Jahren. (vgl. ECRML(2005)1 2005: 67f)

Am Ende des ExpertInnenberichtes wird auf die fehlende beziehungsweise mangelnde Mitarbeit der Volksgruppenbeiräte und von Volksgruppensprachen sprechenden Personen während des Ratifizierungsprozesses und auch bei der Erstellung des ersten Länderberichts 2003 bemerkt. Weiters verweist er auf die unterschiedliche Förderungen und Schutzmaßnahmen der Sprachen, wonach das Slowenische, Ungarische und Burgenlandkroatische im Gegensatz zu den restlichen Volksgruppensprachen eine bessere Stellung innehat. Der Sachverständigenausschuss bemerkt, dass viele Ziele der Charta zwar in der österreichischen Verfassung und in den Bundesgesetzen enthalten sind, in der Praxis jedoch beachtliche Diskrepanz zwischen Politik und der Umsetzung sowie zwischen den betreffenden Bundesländern besteht. Es fehle an den Umsetzungen gewisser Entscheidun-

gen durch den Verfassungsgerichtshof im Bereich der Amtssprache oder der zweisprachigen topografischen Aufschriften in Kärnten und im Burgenland. (vgl. ECRML(2005)1 2005: 14)

## **VI. DIE SITUATION DER ROMA UND SINTI IN EUROPA**

In Europa leben 10 bis 12 Millionen Roma und Sinti, wodurch sie die größte ethnische und sprachliche Minderheit Europas darstellen. Dennoch handelt es sich um eine heterogene Gruppe, die unterschiedliche Dialekte spricht und unterschiedliche Lebensweisen und Traditionen besitzt. In fast allen Ländern leben die Angehörigen dieser Minderheit am Rande der Gesellschaft und in Armut. Am schlimmsten ist die Situation in den Ländern Ost- und Südeuropas. (vgl. Polis 2010: 10) Aufgrund ihrer Heterogenität ist es schwierig, allgemein gültige Aussagen zu treffen. Dennoch gibt es gewisse Gemeinsamkeiten wie eine Außenseiterstellung innerhalb der Gesellschaft, hohe Arbeitslosigkeit, niedriges Bildungsniveau und schlechte Wohnsituation, woraus häufig ein Leben in Armut resultiert. Es gibt aber auch Roma-Familien und Gruppen, die sich erfolgreich in die Gesellschaft integriert haben und sich in der sogenannten Mittelschicht der Gesellschaft befinden. (vgl. Polis 2010: 10) Ein Großteil der europäischen Roma und Sinti lebt in Zentraleuropa oder auf dem Balkan, wie etwa in Ungarn, Slowakei, Tschechien oder auch Rumänien. (vgl. Sarközi 2008: 109)

Mehr als die Hälfte der Roma- und Sinti-Angehörigen, die den Holocaust überlebt haben, waren beziehungsweise sind nach wie vor traumatisiert. Diese Erfahrung sowie die Erlebnisse in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg haben sich tief in die kollektive Erinnerung eingebrannt. In Österreich und Deutschland wurden sie lange Zeit nicht als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt und erhielten dadurch keine Unterstützungen. Die Vorstellung der Roma und Sinti als herumfahrende Nomaden ist heute noch weit verbreitet, obwohl die meisten bereits sesshaft geworden sind, sich in die Gesellschaft integriert haben und oftmals auch die Staatsbürgerschaft des Landes besitzen. (vgl. Rose 2007: 5)

Aufgrund der Erfahrungen von Verfolgung und Diskriminierung geben sich viele Roma öffentlich nicht zu erkennen. Dies erschwert eine genaue Feststellung der Größe der Gruppe. Offizielle Volkszählungen und Schätzungen basieren meist auf den Angaben zur Sprache. Hierbei ist das Problem, dass viele Roma des Romanes nicht mehr mächtig sind.

Oftmals gibt es Diskrepanzen zwischen der Selbst- und Fremdwahrnehmung, wodurch eine Volkszählung zusätzlich erschwert wird. Obwohl manche Roma ihre Sprache nicht mehr beherrschen, fühlen sie sich dennoch der Gruppe zugehörig. Die Selbstidentifikation beruht hierbei auf der kulturellen Tradition, wohingegen die Fremdentifikation auf gesellschaftliche und ökonomische Kriterien abgestellt ist. Aus diesem Grund stimmten oftmals Schätzungen und Volkszählungen in ihren Ergebnissen nicht überein. Dennoch ist davon auszugehen, dass in den europäischen Staaten zwischen 10 und 12 Millionen Roma und Sinti leben. (vgl. Sarközi 2008: 109-111)

Die Vorurteile, stereotypen Vorstellungen oder rassistisch motivierten Gewaltakte gegenüber Roma und Sinti haben sich auch im 20. und 21. Jahrhundert kaum verringert. Ein Großteil von ihnen ist nach wie vor von Diskriminierung, Ausgrenzung und Behinderung an der Ausübung ihrer Rechte betroffen. (vgl. IP/11/400 2011: 1)

Eine Studie in sechs Ländern der Europäischen Union (Lettland, Litauen, Bulgarien, Rumänien, Slowakei und Ungarn) ergab, dass nur 42% der dort lebenden Roma-Kinder ihre Grundschulausbildung abschließen, wobei der europäische Durchschnitt bei 97,5% liegt. Roma-Angehörige werden häufig am Arbeitsmarkt diskriminiert, woraus sich eine höhere Arbeitslosigkeit ergibt. In vielen Fällen fehlt es an den wesentlichen Grundversorgungen wie fließendem Wasser, Strom, Heizung. Die Lebenserwartung der Roma liegt auch durchschnittlich 10 Jahre unter der von Männern und Frauen in der Europäischen Union. (vgl. IP/11/400 2011: 1)

Immer wieder werden Vorfälle von Gewalttaten gegen Roma bekannt. So werden zum Beispiel über Fälle von Ermordungen und von erzwungener Sterilisation in Tschechien und in der Slowakei berichtet. Vor allem in West- und Osteuropa kam es zu einem extremen Anstieg an rassistisch motivierten Gewaltakten gegenüber Minderheiten. In vielen Fällen werden die Täter nicht einmal verfolgt oder für ihre Handlungen bestraft. (vgl. Rose 2007: 7f)

Die Gründe für die Gewalt lassen sich oftmals dem Milieu von extremistischen Nationalisten zuordnen. Diese sehen in den Roma und Sinti die Ursache für die schlechte wirtschaftliche und politische Lage. In einigen Ländern wird dies zusätzlich durch die Rhetorik von politischen VertreterInnen vor Wahlen verstärkt (vgl. OSCE HCNM 2011; vgl. ODIHR.GAL/43/10 2010: 3) Aber auch die Massenmedien können ein negatives Bild von einer bestimmten Gruppe erzeugen. Die Praxis der negativen und diskriminierenden Darstellung von Roma und Sinti ändert sich nur langsam in den öffentlichen und privaten Medien, welche durch stereotype Berichterstattung einen wesentlichen Einfluss auf die

Gesellschaft haben. (vgl. ODIHR 2008: 10) So verweist Rudolf Sarközi darauf, dass nicht jeder Bettler in Österreich ein Roma oder Sinti aus Osteuropa ist. (vgl. Sarközi 2011: 68)

Die OSZE vermerkte in manchen Staaten zwar eine Verbesserung der Legislative und der Rechtsdurchsetzung, v.a. durch Maßnahmen der EU, gleichzeitig werden diese in vielen Fällen nicht auf Roma- und Sinti-Angehörige angewendet beziehungsweise fehlt größtenteils das Bewusstsein über bestimmte Rechte und Schutzmechanismen seitens der Roma-Gemeinschaft. (vgl. ODIHR 2008: 10)

Es gibt Berichte von polizeilichen Übergriffen auf Angehörige dieser Minderheit. So kommt es immer wieder zu rassistisch beeinflussten Erstellungen von Täterprofilen und zur Kriminalisierung der gesamten Gruppe oder zu Verweigerungen von Rechten der Roma im Bezug auf Inhaftierungen. (vgl. ODIHR 2008: 10) 2009 soll zum Beispiel eine Gruppe von jugendlichen Roma von Polizisten misshandelt worden sein. (vgl. ODIHR.GAL/43/10 2010: 1)

Aufgrund der fehlenden Integration und der Diskriminierung am Arbeitsplatz sind viele Roma von der staatlichen Sozialfürsorge abhängig, wodurch die Vorurteile in der Mehrheitsgesellschaft geschürt und die Angehörigen der Roma und Sinti als Sündenböcke für die schlechte sozioökonomische Lage herangezogen werden. (vgl. ODIHR.GAL/43/10 2010: 3)

Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) weist in seinen Berichten darauf hin, dass der diskriminierende Umgang und die Gewaltakte gegen Minderheiten, wie etwa der Roma, ein wesentliches Gefahrenpotential für den sozialen Zusammenhalt und den Frieden in einer Gesellschaft und einem Staat darstellt, weshalb die Autoritäten diese Phänomene unbedingt bekämpfen sollten. (vgl. ODIHR.GAL/43/10 2010: 3)

Der jährliche Hassbericht des ODIHR zeichnet jedes Jahr Informationen über Verbrechen auf, worunter auch jene gegen Roma-Angehörige zu finden sind. So wurden 2008 und 2009 gewaltsame Handlungen und tödliche Gewaltakte sowie Zerstörungen von Häusern und Eigentum verzeichnet. (vgl. ODIHR.GAL/43/10 2010: 1f) Auch die Staatenberichte zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten beinhalten Darstellungen über Verletzungen der Menschenrechte von Roma und Sinti. Der zweite Staatenbericht der Slowakei und das darauf beruhende Kommentar des Beratenden Ausschusses beinhalten Berichte über Misshandlungen von Roma-Angehörigen bei polizeilichen Ermittlungen sowie von Zwangssterilisationen von Roma-Frauen. (vgl. Tichy 2011: 53) In den Tageszeitungen fand man 2010 Berichte über gewaltsame Übergriffe auf und von De-logierung von Roma in Italien. (vgl. die Presse 2011a; vgl. die Presse 2011b)

Die Benachteiligungen und Diskriminierungen von Roma-Angehörigen finden sich allerdings nicht nur im wirtschaftlichen Bereich, sondern auch in den Bereichen der Schulbildung und der Wohnsituation. In den meisten Ländern war es lange Zeit üblich, Roma-Kinder in eigene Klassen oder in Sonderschulen zu stecken, wodurch sie eine schlechtere Schulbildung erhielten. (vgl. Rose 2007: 10) Ein Bericht des ODIHR vermerkt, dass oftmals Kinder der Mehrheitsgesellschaft aus Schulen mit einer hohen Anzahl an Roma-Kindern herausgenommen werden. (vgl. ODIHR 2008: 11)

Obwohl in allen Mitgliedsstaaten der EU eine Grundschulbildung vorgesehen ist, haben nur wenige Roma-Kinder einen Grundschulabschluss. In der Regel werden viele Kinder in Sonderschulen oder segregierte Schulen verwiesen. Roma-Kinder nehmen auch selten an frühkindlichen Maßnahmen teil, obwohl diese in vielen Fällen einen leichteren Einstieg in die Schulbildung fördern würden. (vgl. Kom 2011/173 2011) Auch das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte vermerkt eine sehr geringe Anzahl an Projekten im Bereich der Kindergärten und frühen Bildung. (vgl. ODIHR 2008: 11)

Eine Erhebung der Grundschulsituation zeigte auf, dass vor allem Kinder, die später als ihre Klassenkameraden eingeschult werden, eine höhere Ausfallsrate haben. (vgl. Kom 2011/173 2011)

Der niedrige Bildungsstand äußert sich auch in der Abhängigkeit von sozialen Wohlfahrtseinrichtungen sowie in der Beschäftigung im informellen oder semi-formellen Sektor. (vgl. ODIHR 2008: 11)

In diesem Zusammenhang finden sich auch Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. 2010 verklagten Roma-Angehörige Kroatien aufgrund eines getrennten Unterrichts für Roma-Kinder. Dies sei ihrer Ansicht nach eine unmenschliche Behandlung seitens der kroatischen Regierung. Ähnliches geschah in Tschechien, wo die Familien von Roma-Kinder den Staat verklagten, da ihre Kinder in spezielle Schulen für Kinder mit Lernschwäche abgeschoben wurden. Dies würde gegen das Recht auf Erziehung verstoßen und als diskriminierende Handlung gegenüber Roma-Angehörigen gedeutet werden. In beiden Fällen entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zugunsten der Kläger. (vgl. Tichy 2011: 57)

Viele Roma leben in prekären Wohnsituationen, mit fehlenden Grundversorgungen, wie Wasser, Strom, Heizung. Schritte zur Verbesserung finden nur sehr minimal statt. Die Zahl der Zwangsräumungen und Zerstörung von informellen Siedlungen ist hingegen steigend. (vgl. ODIHR 2008: 10) Amnesty International dokumentierte in den letzten Jahren Zwangsräumungen von Roma-Siedlungen beziehungsweise Delogierungen in Bulgarien, Serbien, Griechenland, Rumänien und Italien. (vgl. AI 2010)

Im Sommer/Herbst 2010 kam es in Frankreich zu einer großen Anzahl von Ausweisungen von Roma. Durch die massenhafte Abschiebung dieser Menschen stellte sich die Frage, ob dadurch nicht europäisches Recht verletzt wurde. Die Europäische Kommission wollte aus diesem Grund Frankreich auf Vertragsverletzung aufgrund der fehlenden Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG klagen. Diese Richtlinie beinhaltet die Rechte der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich innerhalb der Europäischen Union frei bewegen und aufhalten zu dürfen. (vgl. Tichy 2011: 60) Darunter würden auch Roma und Sinti mit europäischer Staatsbürgerschaft fallen. (vgl. Europäische Kommission 2011: 4) Frankreich entging dem Vertragsverletzungsverfahren nur durch die Zusicherung der Umsetzung dieser Richtlinie, wodurch die gesamte Aktion trotz internationalem Aufschrei ohne Konsequenzen blieb. (vgl. Tichy 2011: 60f; vgl. Sarközi 2011: 68f)

Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte beschäftigt sich auch mit der Lage und der Förderung von Partizipation der Roma-Angehörigen am öffentlichen und politischen Leben. Dabei verweist es in seinem Bericht von 2008 auf sichtbare Prozesse in vielen Staaten, in denen administrative Strukturen entwickelt wurden, um Roma-Angehörige in die lokale und nationale Regierung einzubinden. So wurden zum Beispiel Roma-PolitikerInnen auf lokaler Ebene, aber auch in das nationale und europäische Parlament gewählt. Trotz dieser Erfolge sind die Roma und Sinti in der Politik weiterhin stark unterrepräsentiert. Oftmals verhindern fehlende Personaldokumente aufgrund von Flucht eine Teilnahme am Wahlprozess. (vgl. ODIHR 2008: 11)

Wegen der prekären Lage in vielen Ländern beschließen viele Roma-Angehörige ihr Glück in den europäischen Staaten zu versuchen und wandern aus. In den Zielländern gehen sie oftmals auf die Straße betteln, wodurch sie in der Gesellschaft zu einem Feindbild werden. Es ist aber zu bemerken, dass nicht automatisch jede bettelnde Person ein Angehöriger der Roma oder Sinti ist. (vgl. Sarközi 2008: 112; vgl. Sarközi 2011: 68)

Die schwierige Lage der Roma veranlasste die Europäischen Union, den Europarat, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und die Vereinten Nationen immer wieder Maßnahmen zum Schutz und zur Integration der Roma in die Mehrheitsgesellschaft zu entwickeln. Die rechtlichen Schutzmechanismen der einzelnen Organisationen wurden bereits im 2. Kapitel behandelt, hier soll nun noch einmal kurz auf die aktuellen Maßnahmen im Bezug auf die Roma-Minderheit eingegangen werden.

## ***1. Maßnahmen internationaler Organisationen zum Schutz und zur Integration der Roma in die Gesellschaft***

Da den internationalen Organisationen wie (UN, EU, OSZE,...) die Notwendigkeit des Schutzes von Minderheitengruppen bewusst ist, wurden immer wieder Instrumente, teilweise rechtlich verpflichtend, und Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt, welche den Minderheitengruppen, darunter auch den Roma und Sinti, gewisse Rechte und Möglichkeiten gewähren sollen.

### ***1.1. Die Vereinten Nationen***

Im Rahmen der Vereinten Nationen entstanden 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, der Internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte und der Internationale Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von 1966, das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung von 1966 sowie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten von 1992. (vgl. Tichy 2011: 52)

Neben diesen Dokumenten findet die Roma-Thematik auch in anderen Bereichen Eingang, so wie bei der dritten Weltkonferenz gegen Rassismus in Durban 2001 oder bei der Genfer Nachfolgekonzferenz 2009, bei denen sich bestimmte Verhandlungspunkte dem notwendigen Schutz für Roma und Sinti zuwandten. (vgl. Tichy 2011: 52) Die Hochkommissarin für Menschenrechte, Navanethem Pillay, hat sich des Öfteren über die Lage der Roma in Europa geäußert, ebenso wie ihre Kollegin, Ms. Gay McDaugall, die als Unabhängige Expertin für Minderheitenfragen tätig ist. (vgl. Tichy 2011: 54)

### ***1.2. Die OSZE***

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beschäftigt sich seit den frühen 90er Jahren mit der Menschenrechtssituation der Roma und Sinti in ihren Mitgliedsstaaten.

1994 wurde innerhalb des Büros für Demokratie und Menschenrechte eine Kontaktstelle für Roma und Sinti Themen (CPRSI) eingerichtet, worauf 1998 ein Berater für Roma- und Sinti Themen folgte. (vgl. ODIHR 2008: 9)

2003 wurde der OSCE Action Plan in Maastricht entwickelt, der sich mit der Eliminierung der Diskriminierung von Roma und Sinti befasst. Leider hatte der Plan bisher noch keine

erfolgreiche Umsetzung erfahren. (vgl. ODIHR.GAL/43/10 2010: 1) Der Aktionsplan beinhaltet eine Feststellung der gegenwärtigen Lebenssituation sowie Lösungsmöglichkeiten etwaiger Probleme und Empfehlungen für die Länder und OSZE-Institutionen. Die Themenbereiche umfassen die Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus, eine Stärkung der Gesetzgebung und der Rechtsdurchsetzung, die Verringerung der Arbeitslosigkeit, eine Verbesserung des Gesundheitswesens für Roma und Sinti sowie eine Verbesserung des Zugangs zur Schulbildung und eine Verstärkung ihrer Partizipation im öffentlichen und politischen Leben. (vgl. Tichy 2011: 57)

### ***1.3. Der Europarat***

Zu den Rechtsinstrumenten des Europarates gehören unter anderem die Europäische Menschenrechtskonvention, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowie die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. (vgl. Tichy 2011: 58f) Das Berichterstattungsverfahren des Übereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ist in der Praxis wirksamer als erwartet, da die Staaten die Kritik an ihren Maßnahmen bezüglich der Minderheiten ernst nehmen. Die Berichte der beiden Dokumente zeigen jedoch die schlechte Lage der Roma und Sinti in Europa auf. So sind sie europaweit von systematischen Diskriminierungen bedroht, woraus sich vermuten lässt, dass es sich bei den Roma und Sinti um die am meisten benachteiligte und diskriminierte Minderheitengruppe in den europäischen Staaten handeln könnte. (vgl. Hilpold 2011: 260)

Zusätzlich besucht die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) die Mitgliedsländer und verfasst Berichte und Empfehlungen an die jeweiligen Staaten. 2009 fand ein solcher Besuch in Österreich statt, wobei die Kommission anmerkte, dass sich die Situation der Roma in Österreich verbessert hätte, die Behörden aber weiterhin Maßnahmen zur Beseitigung von Rassismus und Diskriminierungen gegenüber Roma, vor allem im Bildungsbereich, setzen sollen. (vgl. Tichy 2011: 59; vgl. CRI (2010)2)

Bei einer Sondertagung der Minister im Oktober 2010 wurde die „Straßburger Erklärung des Europarates“ angenommen, welche neben anderen Maßnahmen ein Trainingsprogramm für Roma-Mediatoren vorsieht. Diese sollen später Roma-Angehörigen bei rechtlichen und administrativen Problemen helfen und als Vermittler zwischen den Roma-Gruppen und der Mehrheitsgesellschaft agieren. (vgl. Tichy 2011: 59) Dieses Projekt entsteht in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission. (vgl. Kom 2011/173 2011)

#### ***1.4. Die Europäische Union***

Die Europäische Union verfügt über keinen direkten Minderheitenschutz, da ihr diesbezüglich die Gesetzgebungskompetenz fehlt. (vgl. Guliyeva 2010: 295) Der Vertrag von Lissabon beinhaltet stattdessen eine Grundrechtecharta, die den Schutz der Menschenrechte gewährt, welche auch für Minderheitenangehörige gelten. (vgl. Tichy 2011: 60)

Einige Unterorganisationen der EU beschäftigten sich allerdings mit der Lage der Roma und Sinti in den Europäischen Staaten. Seit März 2007 gibt es die Europäische Grundrechteagentur in Wien, die für die Erhebung von Daten über Diskriminierung der Roma eine wichtige Rolle spielt. (vgl. Tichy 2011: 61)

Die Europäische Kommission hat zusätzlich beschlossen, alle zwei Jahre einen Roma-Gipfel zu veranstalten, an dem VertreterInnen der EU, VertreterInnen der Regierungen der Mitgliedsstaaten sowie VertreterInnen von Roma-Organisationen teilnehmen sollen. Der erste Gipfel fand am 16. September 2008 statt. Bei diesem Treffen wurden unter anderem zehn Prinzipien festgelegt, um eine aktive Teilhabe und Integration der Roma-Gesellschaft zu ermöglichen. Darunter gehören zum Beispiel die Verfolgung von konstruktiven, pragmatischen und nicht-diskriminierenden Strategien, die Befolgung eines interkulturellen Ansatzes, das Abzielen auf Integration oder auch die aktive Einbindung der Roma-VertreterInnen, der Zivilgemeinschaft und die Einbindung von regionalen und lokalen Behörden. Der zweite Gipfel fand 2010 in Córdoba statt. (vgl. Tichy 2011: 61) Die zehn Prinzipien aus dem ersten Roma-Gipfel wurden im Juni 2009 als nicht-bindende Leitfäden vom Europäischen Rat veröffentlicht. Somit sollen die Regierungen der Mitgliedsstaaten diese bei politischen Entscheidungen und Maßnahmen berücksichtigen und als Leitlinien heranziehen. (vgl. Europäische Kommission 2010: 3)

2010 wurde durch die Europäische Kommission der „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma“ entwickelt und am 5. April 2011 verabschiedet.

Ziel dieses Dokumentes ist die Verbesserung der Lebensbedingungen von Roma und Sinti in den Mitgliedsstaaten der EU und der Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ausgrenzung dieser Minderheitengruppen. Das Dokument ist nicht rechtlich bindend und es versucht bereits vorhandene Schutzmechanismen zu ergänzen. (vgl. Europäische Kommission 2011: 2ff)

Der „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration von Roma“ beinhaltet vier übergeordnete Ziele. Das erste Ziel betrifft die Verbesserung des Bildungsbereiches. Dabei soll sichergestellt werden, dass alle Roma-Kinder zumindest einen Grundschulabschluss erreichen. (vgl. Europäische Kommission 2011: 5) Zusätzlich sollen Maßnahmen entwickelt

werden, um jugendlichen SchulabbrecherInnen einen zweiten Bildungsweg zu ermöglichen, die Ausbildungspläne der LehrerInnen sollen überarbeitet sowie neue und effektive Lernmethoden entwickelt werden. Weiters sollen auch Programme für Förderungen der Betreuung von Kleinkindern im Bereich der Bildung und Erziehung geschaffen werden. (vgl. Kom 2011/173 2011) Das zweite Ziel betrifft den Arbeitsmarkt und die Beschäftigung von Roma-Angehörigen. Dabei sollen die vorhandenen Diskriminierungen abgebaut werden. Als drittes ist eine Reduktion der Ungleichheiten im Gesundheitssystem geplant, da zum Beispiel die durchschnittliche Lebenserwartung der Roma 10 Jahre unter jener der restlichen EU-BürgerInnen liegt. Der letzte Punkt betrifft die Wohnsituation sowie andere wichtige Dienstleistungen und deren Zugangsmöglichkeiten für Roma-Angehörige. Hierbei sollen die Wohnverhältnisse und auch der Zugang zu öffentlichen Versorgungsnetzen wie Wasser, Strom, Gas verbessert werden. (vgl. Europäische Kommission 2011: 5)

Die Mitgliedsstaaten der EU müssen bis Ende 2011 eine Strategie für die Eingliederung der Roma und Sinti entwickeln, wobei sich diese an den Zielen des EU-Rahmens sowie an den zehn Prinzipien, die bei dem ersten Roma-Gipfel erarbeitet wurden, orientieren sollen. Die Staaten müssen dabei die jeweiligen Ausgangspunkte in den unterschiedlichen Bereichen mit berücksichtigen und auch bereits vorhandenen Maßnahmen integrieren. (vgl. Europäische Kommission 2011: 5f) Zur Umsetzung der nationalen Strategie sind nationale Kontaktstellen für Roma und Sinti geplant, die mit den InteressensvertreterInnen der Roma sowie mit den Verantwortlichen für Bildung, Gesundheit und Beschäftigung zusammenarbeiten sollen. Der enge Kontakt zwischen lokalen, regionalen und Roma-VertreterInnen soll Effektivität garantieren. (vgl. Europäische Kommission 2011: 6ff)

Zur Umsetzung der Strategien ist das Heranziehen von europäischen sowie von nationalen Fördermitteln geplant. (vgl. Europäische Kommission 2011: 9f)

Um sicherzustellen, dass die nationalen Strategien auch eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Roma und Sinti erfüllen, ist ein solider Monitoringmechanismus vorgesehen, der die erzielten Ergebnisse messen soll. Dabei wird auch die Menschenrechtsagentur der Europäischen Union mit einbezogen, die mit der Unterstützung von weiteren Organisationen Daten über die wirtschaftliche und soziale Lage der Roma und Sinti sammeln soll. (vgl. IP/11/400 2011: 3)

Die vielen Roma-Gemeinschaften dürfen jedoch nicht als passive Gruppen wahrgenommen werden, die mehr oder weniger darauf warten, dass ihnen von nationalen Behörden oder internationalen Organisationen geholfen werden. Im Laufe der Jahre schufen die

Roma- und Sinti eigene Vereine, die ihre Interessen und Forderungen nach außen hin vertreten. (vgl. Europarat o.J. c)

## ***2. Emanzipations-Bewegungen der Roma und Sinti***

Die ersten emanzipatorischen Bewegungen und Forderungen von Roma-Gemeinschaften entwickelten sich bereits Ende des 19. Jahrhunderts in den osteuropäischen Ländern Rumänien, Bulgarien und Polen. Es gibt Aufzeichnungen, wonach 1905/06 eine Petition von Roma-Angehörigen gestellt wurde, um den bulgarischen Roma das Wahlrecht zurückzugeben. (vgl. Europarat o.J. c: 1) Es entwickelten sich NGOs, die leider oftmals von ausländischen Finanzmitteln abhängig waren/sind sowie von Nicht-Roma geführt wurden/waren. Eine heute bedeutende Organisation ist das „European Roma Right Center“<sup>3</sup> in Budapest, welches sich um die rechtlichen Anliegen der Roma in Osteuropa annimmt. (vgl. Europarat o.J. c: 6)

In den westlichen Ländern kam es erst nach dem zweiten Weltkrieg zu den Bestrebungen nach Selbstbestimmung. Eine Ursache dafür war die erneute Ausgrenzung und systematische Benachteiligung der Roma-Angehörigen, sowie die Leugnung mancher Regierungen, dass die Roma und Sinti ebenfalls Opfer des Nationalsozialismus waren. In Deutschland kam es dadurch in den 50er Jahren zu Gründungen von Sinti-Vereinen, die für die Anerkennung als Opfer und für die Entschädigung für die Verfolgung während des Nationalsozialismus kämpften. 1972 wurde der „Verband Deutscher Sinti“ aus dem „Verband rassistisch verfolgter Nicht-Juden“ gegründet, der sich 1982 mit anderen Verbänden zum „Zentralrat Deutscher Sinti und Roma“ zusammenschloss. Zentrale Aufgabe war weiterhin die Anerkennung und Wiedergutmachung der Verfolgung. (vgl. Europarat o.J. c: 2)

Auch in Frankreich wurden Versuche unternommen, die dort lebenden Roma-Gruppen in eine Gruppe zur gemeinsamen Repräsentation zusammenzufassen. 1960 wurde die „Communauté Mondiale Gitane“ (Zigeuner-Welt-Gesellschaft) gegründet, aus der 1965 das „Comité International Tsigane“ hervorging. Es wurden Kontakte zu ausländischen Organisationen in England und Schweden geknüpft. Ziel der „Comité International Tsigane“ war die Verhinderung des erzwungenen Assimilierungsprozesses und die Verbesserung der rechtlichen und sozialen Lage. 1971 wurde die Organisation erneut umbenannt,

---

<sup>3</sup> European Roma Right Centre (ERRC): <http://www.errc.org/>

in „Komiteto Lumniako Romano“ (CIR) und organisierte in diesem Jahr den ersten Weltkongress der Roma. (vgl. Europarat o.J. c: 3)

### ***2.1. Die Weltkongresse der Roma***

Die Lebenserfahrung und die daraus resultierende Lebensweise der Roma und Sinti war über viele Jahrhunderte von Konfliktvermeidung, von Flucht, von Vertreibung, von Diskriminierung und von Verfolgung geprägt. Erst ab den 50er Jahren entwickelten sich langsam Roma-Organisationen, die gegen die ständige Benachteiligung und Diskriminierung ankämpfen wollten. Ein Durchbruch war dabei der erste Weltkongress der Roma 1971, der in London stattfand, bei dem Delegierte aus 14 Staaten teilnahmen. Bei dem ersten Weltkongress wurden die Begriffe „Roma, Romani und Sinti“ als offizielle Überbegriffe für die vielen verschiedenen Roma-Gruppen Europas festgelegt. Diese Bezeichnungen sollten die alten Vorurteile und negativen Assoziationen, die mit dem Begriff „Zigeuner“ einhergingen überwinden und ein neues Selbstbewusstsein schaffen. Weiters wurden fünf Kommissionen gebildet, die sich mit den Verbrechen gegen die Roma während des zweiten Weltkrieges sowie mit der sozialen Situation, der Sprache und der Kultur befassten. (vgl. Europarat o.J. c: 3)

Der zweite Weltkongress der Roma fand 1978 in Genf statt und hatte bereits 50 teilnehmende Organisationen aus der ganzen Welt. Bereits ein Jahr davor wurde die „Internationale Romani Union“ (IRU) gegründet, eine Dachorganisation von regionalen und nationalen Interessensverbänden, die Lobbyarbeit in Regierungen betreibt.

1979 wurde die IRU in den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen aufgenommen, 1986 folgte die Aufnahme in das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und der Beitritt zur OSZE 1990. (vgl. Europarat o.J. c: 4)

1981 fand in Göttingen der dritte Weltkongress der Roma statt, bei dem es bereits 300 Teilnehmer aus 22 Ländern gab. Aufgrund der anhaltenden Menschenrechtsverletzungen forderten die Delegierten die Anwendung der Helsinki Akte der OSZE auf die Roma- und Sinti-Gemeinschaft in Europa. (vgl. Europarat o.J. c: 4)

Bei der fünften Weltkonferenz der Roma 2000 in Prag gab es einige Reformen innerhalb der Internationalen Romani Union und es kam zu einer Neugründung eines Roma-Parlamentes, welches für die interne und internationale Politik der IRU verantwortlich ist. (vgl. Europarat o.J. c: 4)

Durch die Entstehung der Roma-Vereine und Organisationen auf nationaler und auf internationaler Ebene besteht inzwischen eine gewisse Möglichkeit für die Roma und Sinti ihre

Interessen und Forderungen öffentlich zu machen und politische Maßnahmen zu beeinflussen. (vgl. Europarat o.J. c: 8)

Neben den Bestrebungen der IRU und den Beschlüssen bei den Weltkongressen gibt es auch immer wieder Forderungen seitens der Roma an internationale Organisationen, wie etwa jene nach einem „Büro für einen Sonderbeauftragten für Roma- und Sinti-Fragen“ innerhalb der Struktur der Vereinten Nationen. (vgl. Rose 2007: 14f; vgl. Sarközi 2007)

## ***2.2. Der/die UN-Sonderbeauftragte für Roma- und Sinti-Fragen***

VertreterInnen von Roma- und Sinti-Organisationen in vielen europäischen Ländern forderten die Vereinten Nationen auf, ihr Engagement bezüglich den Schutz der Roma und Sinti in Europa zu intensivieren. Sie befürworteten die Schaffung einer/s UN-Sonderbeauftragte/n in Roma- und Sinti-Fragen, der/die sich für die Interessen der Roma und Sinti einsetzt und spezielle Maßnahmen entwickelt, um den Schutz der Menschenrechte für ihre Gemeinschaft zu verbessern und eng mit den politischen VertreterInnen zusammenarbeitet.

Die wesentlichsten Aufgabenbereiche würden dabei den Schutz vor Rassismus und die Entwicklung von Maßnahmen für eine Verbesserung von Arbeits-, Bildungs- und Wohnsituationen sowie Maßnahmen gegen stigmatisierende, diskriminierende und stereotype Berichterstattungen umfassen. Ein weiterer Bereich beträfe die Lage der Roma im Kosovo, die durch den Krieg zwangsvertrieben wurden und vielfach in menschenunwürdigen Verhältnissen leben. (vgl. Rose 2007: 14ff)

## ***2.3. Die politische Repräsentation in Osteuropa***

Im 20. Jahrhundert gab es einige politische Veränderungen, vor allem in den osteuropäischen Ländern. Die autoritären Regime in den Staaten versagten und 1990 kam es zum Fall des Eisernen Vorhanges. Wie bereits erwähnt haben sich in ein paar Ländern bereits sehr früh emanzipatorische Bewegungen gebildet, die eigentliche Bewegung entstand aber erst durch den Fall der Eisernen Mauer und die politische Wende der kommunistischen Länder. (vgl. Europarat o.J. c: 6)

Der Zusammenbruch der kommunistischen Regime in den osteuropäischen Ländern schuf neue Möglichkeiten der Mitbestimmung auf politischer Ebene für die dort lebenden Roma. So ließen sich Roma-Angehörige als Kandidaten bei sympathisierenden Parteien auf-

stellen oder gründeten eigene Parteien. In Rumänien, Tschechien, der Slowakei und in Ungarn wurden einzelne Roma-Angehörige sogar in die jeweiligen Parlamente gewählt. 2004 wurde eine Politikerin mit Roma-Zugehörigkeit in das Europäische Parlament gewählt, 1991 gab es bereits einen Roma-Parlamentarier aus Spanien.

In der Tschechoslowakei kandidierte im Juni 1990 die Roma-Bürgerinitiative „Roma Obcanska Iniciativa“ bei den Parlamentswahlen in Koalition mit zwei anderen Bewegungen und erhielt vier Sitze im tschechischen Parlament und ein Mandat im slowakischen Nationalrat. Bei der nächsten Wahl 1992 fiel das Ergebnis wieder schlechter aus beziehungsweise waren danach Roma-Parteien in Tschechien und der Slowakei hauptsächlich auf regionaler Ebene erfolgreich. (vgl. Europarat o.J. c: 7) Trotz dieser Erfolge blieb und bleibt der politische Einfluss der Roma in ost- und zentraleuropäischen Staaten gering. Gründe dafür sind einerseits Ignoranz und Vorurteil sowie fehlende finanzielle Hilfe von Seiten der Mehrheitsbevölkerung, andererseits die Heterogenität der Roma-Bevölkerung selbst, deren unterschiedliche Lebensweise und Lebensbedingungen sowie Sprache, Assimilation oder Integration in den Ländern und von Gruppe zu Gruppe variiert. (vgl. Europarat o.J. c: 7)

In Westeuropa werden Roma-Gruppen oftmals gegeneinander ausgespielt, wie zum Beispiel in Österreich, wo die autochthonen Roma als Volksgruppe anerkannt sind und somit bestimmte Rechte besitzen, wovon die durch Migrationsbewegungen nach Österreich gekommenen Roma und Sinti nicht profitieren. (vgl. Europarat o.J. c: 7)

Nach diesem Einblick in die Lebensbedingungen und Situation der Roma und Sinti in Europa soll nun die Lage der Volksgruppe der Roma und Sinti in Österreich näher beleuchtet werden. Welche Gruppen leben in Österreich und wie sieht die Lage im Bereich der politischen Repräsentation, der Verwendung ihrer eigenen Sprache sowie die Schulbildung der Kinder aus?

## **VII. DIE VOLKSGRUPPE DER ROMA UND SINTI IN ÖSTERREICH**

Die Lage der Roma und Sinti in Österreich ist nach Angaben von Rudolf Sarközi, ehemaliger Vorsitzender des Volksgruppenbeirates und Obmann des Kulturvereins der Roma besser als in anderen Staaten Europas. Bei einem Interview im Standard erklärte er: „Ge-

sellschaftlich haben wir keine Probleme, wir sind in der Gesellschaft aufgenommen worden“. (Sarközi 2010 zitiert nach derStandard.at 2010) Dennoch zählen die Roma und Sinti zu den benachteiligten Gruppen in Österreich und müssen vielfach gegen Diskriminierungen und Vorurteile ankämpfen. (vgl. CRI (2010)2 2010: 37f)

In Österreich wird die Gruppe der Roma und Sinti durch das Volksgruppengesetz in eine autochthone und eine allochthone Gruppe eingeteilt. Unter der letzteren werden all jene Roma verstanden, die ab den 60er Jahren als Gastarbeiter nach Österreich gekommen sind. (vgl. Sarközi 2008: 80)

### ***1. Die Roma- und Sinti-Gruppen in Österreich***

Aufgrund der Heterogenität der Roma und Sinti entstanden im Laufe der Jahrhunderte unterschiedliche Bezeichnungen für die verschiedenen Gruppen. Dabei muss zwischen Fremd- und Eigenbezeichnungen unterschieden werden.

Die bedeutendste Eigenbezeichnung ist der Begriff „Rom, Romni“. Dieser dient auch als Überbegriff für die unterschiedlichen Gruppen der Roma und Sinti, der bereits bei der ersten Weltkonferenz der Roma beschlossen wurde.

Daneben gibt es Fremdbezeichnungen, die in manchen Fällen von den Gruppen übernommen wurden und nun als Eigenbezeichnungen angesehen werden.

Die Gefahr von Fremdbezeichnungen liegt meist in den darin assoziierten stereotypen Vorstellungen und Vorurteilen. So bedeutet zum Beispiel das tschechische Wort „cikán“ „Angehörige/r eines wandernden Volkes“, es wird aber auch mit Gauner, Lügner oder Schwindler gleichgesetzt. Das englische Wort „gypsy“ wird im alltäglichen Gebrauch für „herumziehen“ verwendet, während es im amerikanischen Sprachgebrauch mit „jemanden täuschen“ gleichgesetzt werden kann. (vgl. Hübschmannova 2003: 1-5)

Die meisten Bezeichnungen für die unterschiedlichen Roma-Gruppen haben jedoch eine Verbindung zu ihrer Herkunft oder zu ihren traditionellen Berufen. (vgl. Polis 2010: 17)

Zu den autochthonen Roma zählen die Burgenland-Roma, die Lovara und die Sinti. Neben diesen gibt es noch drei weitere Gruppen, die ab den 60er Jahren als Gastarbeiter nach Österreich gekommen sind und sich hier angesiedelt haben. Dies sind Angehörige der Kalderaš, der Arlije und der Gurbet.

### ***1.1. Die Burgenland Roma***

Die ersten Aufzeichnungen von Roma in Österreich stammten aus dem Mittelalter. 1674 gab es bereits erste Ansiedlungen von Roma im heutigen Burgenland, die unter dem Schutz des Grafen Christoph Batthyány standen. (vgl. Sarközi 2011: 65)

Vor 1938 lebten vermutlich 7.000 bis 8.000 Burgenland-Roma in diesem Bundesgebiet. Nur wenige von ihnen überlebten die Verfolgung durch den Nationalsozialismus. Opfer der Verfolgung und Ermordung waren vor allem ältere Leute, die in der Sozialstruktur der Roma eine wichtige Rolle innehatten. Sowohl damals als auch heute sind sie die Bewahrer und Vermittler der Kultur und Traditionen.

Anfang des 21. Jahrhunderts lebten circa noch 2.500 bis 5.000 Burgenland-Roma im Burgenland. Die größte Siedlung befindet sich in Oberwart und den umliegenden Gemeinden. Vereinzelt gibt es auch Siedlungen im Mittel- und Nordburgenland. (vgl. Romani Project 2001a: 1f)

Nach Angaben des Romani Project lassen sich die Burgenland-Roma in drei Untergruppen einteilen. Die erste Gruppe bilden jene Roma, die sich bereits vollkommen assimiliert haben und sich selbst nicht mehr als Burgenland-Roma wahrnehmen. Sie wurden nicht in die oben genannte Schätzung einbezogen. Die zweite Gruppe beinhaltet jene, die sich noch zu ihrer Herkunft bekennen, aber im relativen Wohlstand leben und sich in die Gesellschaft integriert haben. Die letzte Gruppe bildet die diskriminierte Minderheit der Burgenland-Roma, die immer noch am Rande der Gesellschaft lebt und in den sozialen und wirtschaftlichen Bereichen benachteiligt wird. (vgl. Romani Project 2001a: 2f)

Die Burgenland-Roma nehmen eine wichtige Stellung innerhalb der österreichischen Roma ein und werden am meisten durch die österreichische Gesetzgebung gefördert, da sie neben dem Volksgruppengesetz auch im Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland berücksichtigt werden. (vgl. Schneller 1994: 56)

### ***1.2. Die Lovara***

Die Lovara gehören zu der Gruppe der Vlach-Roma, die ursprünglich aus Moldawien und der Walachei kamen. Die Angehörigen der Lovara gelangten über zwei Migrationswegen nach Österreich. Die erste Gruppe wanderte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert über Ungarn und die Slowakei nach Österreich, wohingegen ein Großteil der zweiten Gruppe während des Ungarn-Aufstandes 1956 hierher kam.

Ein Teil der Überlebenden kehrte nach dem Zweiten Weltkrieg wieder in ihre Heimatdörfer zurück, während die meisten in die Großstädte gingen. Wie die Burgenland-Roma wurde auch bei den Lovara die soziale Familienstruktur durch den Holocaust weitgehend zerstört. Heute findet man kaum noch Großfamilien oder die enge Familienbezogenheit, wie es davor der Fall war. (vgl. Romani Project 2002: 1f) Die meisten Angehörigen der Lovara haben sich in die Gesellschaft integriert und dürften sich in einer sicheren sozialen und wirtschaftlichen Lage befinden. (vgl. Romani Project 2002: 2; Polis 2010: 18)

### ***1.3. Die Sinti***

Die Bezeichnung „Sinti“ ist eine Eigenbezeichnung jener Gruppe, die sich bereits seit dem 15. Jahrhundert im deutschsprachigen Raum aufhält. Um die Jahrhundertwende bis zum ersten Weltkrieg wanderten Sinti über Böhmen und Mähren nach Österreich.

Die Angehörigen der Sinti waren als wandernde Händler, Schauspieler oder Instrumentenbauer unterwegs. Bereits in den 30er Jahren begannen die Behörden die Sinti polizeilich zu erfassen. Viele Angehörige der Gruppe starben in den Anhalte- und Konzentrationslagern während des zweiten Weltkrieges, wodurch ebenfalls die soziale Familienstruktur der Sinti zerstört wurde. In manchen Familien konnte sie nur mühsam wiederhergestellt werden. Die Mehrheit der Sinti lebt heute in Großstädten und wird von der Bevölkerung kaum als solche wahrgenommen. Sie gelten aber nicht als eine Randgruppe wie einige Angehörige der Burgenland-Roma, da sie größtenteils aufgrund ihrer Sprachkenntnisse vom wirtschaftlichen Aufschwung in den 70er und 80er Jahren profitiert haben. (vgl. Romani-Project 2002a: 1)

### ***1.4. Die Kalderaš***

Die Gruppe der Kalderaš ist in Europa am weitesten verbreitet. Die Angehörigen dieser Gruppe kamen in den 60er Jahren aus Serbien, um hier zu arbeiten. Heute sind die Familien meist in die Gesellschaft integriert und haben einen ähnlichen Lebensstandard wie andere Gastarbeiterfamilien. Trotz einer teilweisen Integration ist der Gruppenzusammenhalt immer noch gegeben, wodurch sich in den Großstädten oftmals ein Netzwerk der Kalderaš-Angehörigen gebildet hat.

Anders als die autochthonen Roma, die aufgrund ihrer negativen Erfahrungen durch den zweiten Weltkrieg von der Gesellschaft eher zurückgezogen leben, gehen sie offen mit

Nicht-Roma um und sind ihnen gegenüber aufgeschlossener. (vgl. Romani Project 2002b: 1f)

### ***1.5. Die Arlije***

Als Arlije bezeichnen sich jene Roma-Angehörigen, die in dem Gebiet des Südbalkans leben und den islamischen Glauben haben. Angehörige der Arlije kamen ebenfalls als Gastarbeiter nach Österreich, wobei die Mehrheit von ihnen aus dem Kosovo und aus Mazedonien kam.

Es gibt nur wenig Literatur über diese Gruppe. Allerdings wird vermutet, dass sie ebenso wie die Kalderaš in der Gesellschaft integriert sind. Auch hier findet sich zumeist noch der Zusammenhalt in der Großfamilie und enger Kontakt zu Verwandten im Herkunftsland. (vgl. Romani Project 2002c: 1)

### ***1.6. Die Gurbet***

Die Angehörigen der Gurbet zählen ebenfalls zu der Übergruppe der Vlach-Roma und haben ihren Ursprung im arabischen Raum.

Die Gurbet kamen in den 60er Jahren aus Serbien und Mazedonien, um in Österreich zu arbeiten. Viele von ihnen besitzen inzwischen die österreichische Staatsbürgerschaft. Ebenso wie bei den beiden oben genannten Gruppen spielt auch bei den Gurbet die Großfamilie noch eine wichtige Rolle.

Einer der bekanntesten österreichischen Gurbet ist Iljia Janovic, der 2000 eine Gedichtsammlung veröffentlicht hat, worin er über seine Kindheit, die Armut und die Geschichte seines Volkes erzählt. (vgl. Heinschink/Teichmann 2002: 1)

## ***2. Die Geschichte der Roma und Sinti in Österreich***

Die Roma und Sinti in Österreich erlebten eine Geschichte der Verfolgung, Duldung, Ausgrenzung, Zwangsassimilierung und diskriminierender Maßnahmen ihnen gegenüber. (vgl. Riegler 2010: 33) Während der Herrschaftszeit von Maria Theresia wurden sie verfolgt und zwangsassimiliert. Roma-Familien wurden ihre Kinder weggenommen, damit diese in christlichen Pflegefamilien aufwachsen. Viele Eltern holten sich ihre Kinder zurück, wodurch auch das Bild der „Kinderstehlenden Zigeuner“ (Teichmann 2003: 1) entstand. (vgl. Teichmann 2003: 1; vgl. Polis 2010: 7)

Vor dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges gab es immer wieder diskriminierende Maßnahmen gegenüber Roma- und Sinti-Angehörigen, jedoch besaßen manche der Burgenland-Roma eigene Häuser und ein Heimatrecht. Die Angehörigen der Sinti und Lovara konnten ihren traditionellen Wanderberufen nachgehen.

Während des zweiten Weltkrieges starben fast 2/3 der österreichischen Sinti und Roma durch den Holocaust. Dieser führte zu einem Ethnozid der Roma-Kultur, der zu einem teilweisen Verlust der Sprache, der sozialen Familienstruktur und der Traditionen führte. (vgl. Thurner 1999: 22-25)

Die Burgenland-Roma, Lovara und Sinti, die den Holocaust überlebten, standen nach dem Ende des Weltkrieges vor dem Nichts, da ihre Häuser zerstört und ihr Eigentum gestohlen wurde. Indem die österreichische Regierung die Roma lange Zeit nicht als Opfer des Nationalsozialismus anerkannte, erhielten sie keine finanzielle Unterstützung und Entschädigung.

Vielfach kam es aufgrund dieser Erfahrungen zu einer selbst auferlegten Zwangsassimilierung unter den Burgenland-Roma und Lovara, indem sie gegenüber Fremden und in der Öffentlichkeit ihre Herkunft oder Sprache verleugneten, Namen ändern ließen, Mischehen eingingen oder in Großstädte auswanderten, wo sie niemand kannte. (vgl. Romani Project 2001a: 1f; vgl. Romani Project 2002: 1f) Anders als die Burgenland-Roma entwickelten die meisten Sinti ein großes Misstrauen gegen die Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung, was anstelle der Assimilation zu einer Abschottung führte. (vgl. Romani-Project 2002a: 1)

Die Startbedingungen der Roma und Sinti nach dem zweiten Weltkrieg waren nicht besser, als die Bedingungen davor. Die stereotypen Vorstellungen und Vorurteile, die auch durch den Nationalsozialismus geschürt wurden, waren weiterhin in den Köpfen der Gesellschaft vorhanden. Roma-Angehörige wurden bei der Arbeits- und Wohnungssuche diskriminiert und waren weiterhin Außenseiter der Gesellschaft. (vgl. Thurner 1999: 19f) Viele hatten aufgrund des zweiten Weltkrieges keine Personaldokumente mehr, wodurch ihnen staatliche Hilfe verweigert wurde. Die Verweigerung von Opferfürsorge wurde auch durch die Verleugnung der Roma und Sinti als Opfer des Nationalsozialismus begründet. (vgl. Riegler 2010: 24)

Die ablehnende Haltung der Bevölkerung gegenüber den Roma und Sinti wurde nach dem Krieg in vielen Dörfern sichtbar, in denen diese bereits vor dem Holocaust lebten. Heimkehrer wurden häufig von den dort ansässigen Bewohnern vertrieben. Es gibt Berichte, wonach Roma aufgrund ihres Familiennamens bei der Arbeits- und Wohnungssuche be-

nachteiligt wurden. Konnte die Zugehörigkeit aufgrund des Namens nicht eindeutig festgestellt werden, wurde oftmals auch danach gefragt. (vgl. Romani Project 2001a: 2f)

In manchen Ortschaften wurden die Roma und Sinti nach dem Weltkrieg von der Bevölkerung wieder aufgenommen, wodurch es zu einem Zuzug heimatloser Roma kam und sich infolge dessen oftmals Ghettos bildeten. Viele Roma wanderten aber auch in andere Bundesländer Österreichs aus. So leben einige von ihnen in Salzburg Stadt und Umgebung, Linz, Enns, Steyr, Graz und Umgebung sowie Villach und vermehrt in Wien. Die Großstädte boten damals eine gewisse Anonymität, wodurch die Wohnungs- und Arbeitssuche erleichtert wurde. (vgl. Thurner 1999: 25, 27)

Einige Roma leben aber immer noch in sogenannten „Zigeunerhäusern“ am Stadtrand oder am Rand von Dörfern. Die am Stadtrand befindliche Roma-Siedlung in Oberwart gleicht mehr oder weniger einem Ghetto. (vgl. Romani Project 2001a: 2f)

Ende der 60er Jahre fand in Oberwart eine Umsiedelung der dort ansässigen Roma-Familien statt, da die Stadtgemeinde für das Wohngebiet der Roma andere Pläne hatte. Die neue Siedlung entstand am Ortsende, hinter der Ortstafel, wodurch sich die soziale Ausgrenzung auch symbolisch widerspiegelte. (vgl. Polis 2010: 8)

Jene Roma und Sinti, die während des wirtschaftlichen Aufschwungs der 70er und 80er Jahre den sozialen Aufstieg nicht schafften oder ihre traditionelle Lebensweise nicht aufgeben wollten, befinden sich häufig auch heute noch in einer schlechten wirtschaftlichen und sozialen Lage. (vgl. Polis 2010: 7) Aber nicht nur die Diskriminierung am Arbeitsmarkt erschwerte die Suche nach einer bezahlten Beschäftigung. Während des Nationalsozialismus gab es ein Schulverbot für alle Roma und Sinti, bevor sie in die Konzentrations- und Auffanglager geschafft wurden. (vgl. Thurner 1999: 29) Auch nach dem zweiten Weltkrieg besserte sich die Situation kaum, da bis in die 80er Jahre viele Roma-Kinder in Sonderschulen abgeschoben wurden. Von den Eltern kam meist wenig Unterstützung, da sie dem österreichischen Schulsystem eher skeptisch gegenüberstanden, selbst keine oder kaum Schulbildung hatten/haben und Angst vor den fremden kulturellen Einflüssen und Bildungsinhalten sowie vor einer sprachlichen Entfremdung der Kinder hatten/haben. (vgl. Thurner 1999: 30; vgl. Polis 2010: 7f)

Neben den autochthonen Roma, deren Situation sich langsam bessert, gab es in den 70er und 80er Jahren auch einen Zuzug von Roma-Gruppen, die als Gastarbeiter nach Österreich kamen und dadurch keine österreichische Staatsbürgerschaft besaßen oder bis heute noch nicht besitzen. Ihre Situation wurde zusätzlich durch die Ablehnung der Gesellschaft gegenüber Ausländern und durch die Verschärfung der Fremdengesetze und Aufenthaltsgesetze erschwert. (vgl. Erich 1999: 14) In den 90er Jahren verstärkte sich die Trennung

zwischen autochthonen und allochthonen Roma durch die Anerkennung als Volksgruppe für die Erstgenannten. (vgl. Sarközi 2008: 80)

In fast allen Bereichen gab es Benachteiligungen der Angehörigen der Roma und Sinti. Die Medien verbreiteten in den 80er Jahren vielfach stereotype Vorstellungen, indem sie zum Beispiel kriminelle Einzelfälle auf die gesamte Gruppe der Roma und Sinti ausdehnten. Es gab Lokalverbote für Jugendliche Roma im Burgenland. (vgl. Sarközi 2008: 59ff)

Eine der schlimmsten rassistisch motivierten Gewaltakte seit dem Ende des zweiten Weltkrieges war der Anschlag auf die Roma-Siedlung in Oberwart, bei der fünf junge Roma durch eine Rohrbombe starben. Dieses Ereignis rückte aber gleichzeitig die Situation der Roma und Sinti in die Öffentlichkeit und führte zu einem Umdenken in der Politik. (vgl. Hilpold 2001: 392; vgl. Riegler 2010: 25)

Ende der 80er Jahre kam es zur Gründung des Vereins „Roma – Verein zur Förderung der Zigeuner“ in Oberwart und 1991 folgte in Wien das „Romano Centro“, da sich viele junge Roma gegen diese Ungerechtigkeiten wehren wollten. In weiterer Folge entstand auch der „Kulturverein für Roma und Sinti“ in Wien, der eng mit dem Roma-Verein in Oberwart zusammenarbeitet. (vgl. Sarközi 2008: 47, 54) Die Vereine waren eine Anlaufstelle für die Roma-Angehörigen und boten auch Lernhilfebetreuung für Roma-Kinder an.

Der „Kulturvereins für Roma und Sinti“, inzwischen auf „Kulturverein für Roma“ umbenannt, setzte sich lange Zeit für die Anerkennung der Roma und Sinti als Opfer des Nationalsozialismus und für die Erhaltung der dadurch zustehenden Entschädigungszahlungen ein. Es wurden Roma-Fonds geschaffen, die primär zur Verbesserung der Bildungssituation der Roma- und Sinti-Kinder sowie für Maßnahmen der Berufs- und Schulbildung für Erwachsene verwendet werden. (vgl. Sarközi 2008: 103f)

### ***3. Die rechtliche und soziale Situation der Roma und Sinti in Österreich***

Die rechtliche Lage von Volksgruppen in Österreich wurde bereits im Kapitel V „Das österreichische Minderheitenrecht“ näher erörtert. Generell gilt für die Angehörigen der Roma und Sinti in Österreich das Volksgruppengesetz von 1976 sowie der Paragraf 14 im Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland. (vgl. BGBl. Nr. 396/ 1976; vgl. BGBl. Nr. 641/1994) Zusätzlich gelten aber auch die Rechtsinstrumente des Europarates, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der

Regional- oder Minderheitensprachen, welche in österreichisches Recht transformiert wurden, wie auch die von Österreich ratifizierten Minderheitenschutzinstrumente der UN. Anders als beim Rahmenübereinkommen, welches in seiner Gesamtheit gültig ist, musste Österreich bei der Ratifizierung der Sprachencharta bekannt geben, welche Artikel für bestimmte Volksgruppen gelten sollen. Jedoch wurden die beiden Instrumente mit einem Erfüllungsvorbehalt ratifiziert und sind nicht unmittelbar anwendbar.(vgl. BGBl. III Nr. 216/2001)

### ***3.1. Die europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und die geltenden Maßnahmen für die österreichischen Roma und Sinti***

Für die Sprache der Roma im Burgenland übernahm die Republik Österreich die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 (f) (iii), Art. 11 Abs. 1 (b) (ii), (d), (f) (ii), Art. 12 Abs. 1 (a), (d) sowie Abs. 2 und Abs. 3 und als letztes den Artikel 14 (b).

Die Regelungen der genannten Artikel betreffen die Bildung in Artikel 8, wonach bei fehlender staatlicher Zuständigkeit für die Erwachsenenbildung ein Angebot dafür zu begünstigen und/oder zu ermutigen ist. Der Artikel 11 betrifft die Bestimmungen über Medien, wonach Österreich sich verpflichtet, das regelmäßige Aussenden von Hörfunksendungen und die Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in Romanes zu ermutigen und/oder zu erleichtern, sowie bestehende finanzielle Hilfen auf audiovisuellen Produktionen auszudehnen. In Artikel 12 werden Bestimmungen für kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen, worunter Bibliotheken, Archive, Theater und vieles mehr fallen, geregelt. Die betreffenden Absätze, welche für die Volkgruppe der Roma gelten sollen, behandeln unter anderem die Zugangsmöglichkeit zu Werken in ihrer Sprache oder die Sicherstellung, dass bei Veranstaltungen oder Unterstützungen kultureller Tätigkeiten die Kenntnis und der Gebrauch der Sprache und der Kultur berücksichtigt wird. Absatz 3 des Artikels verpflichtet Österreich, bei Maßnahmen der Kulturpolitik die Sprache der Roma sowie deren Kultur auf angemessene Weise zu berücksichtigen. Der letzte Artikel zugunsten der Roma im Burgenland betrifft den grenzüberschreitenden Austausch, der die grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen örtlichen Behörden fördern beziehungsweise erleichtern soll. (vgl. BGBl. III. Nr. 216/2001) Dieser wird nach Angaben des Staatenberichtes unterstützt, um grenzüberschreitende Projekte von Zeit zu Zeit zu ermöglichen. (vgl. MIN-LANG/PR(2003)5 2003: 36)

Die weiteren Bestimmungen werden im kommenden Kapitel über die Verwendung der Sprache und der Schulbildung näher erläutert.

### ***3.2. Von der Anerkennung der Roma und Sinti als Volksgruppe hin zur Möglichkeit der politischen Repräsentation***

Die österreichische Minderheitenpolitik nach dem Zweiten Weltkrieg war lange Zeit von Verhandlungen und Kompromissen geprägt. In den 70er Jahren änderte sie sich zu einer Art Konsenspolitik und ab den späten 80er Jahren hatte sich die Minderheitenpolitik soweit geöffnet, dass die Vertreter der Roma und Sinti ihre Forderungen nach Anerkennung als eine Volksgruppe als durchsetzbar ansahen. (vgl. Sarközi 2008: 44)

Bei dem in Kraft treten des Volksgruppengesetzes Mitte der 70er Jahre wurden die Roma und Sinti zunächst übergangen. Grund dafür war die fehlende Voraussetzung eines geschlossenen Siedlungsgebietes und der Bodenständigkeit. (vgl. Polis 2010: 9) Der damalige Volksgruppenexperte Theodor Weiter vermisste im Falle der Roma die Bindung zu einem Siedlungsgebiet, zu einer Heimat, wodurch die Roma und Sinti nicht zu den Volksgruppen gezählt wurden. Ähnlich argumentierte 1981 der Verfassungsrechtler Ludwig Adamovich, der ebenfalls die fehlende Bodenständigkeit der Roma betonte. (vgl. Sarközi 2008: 37) Obwohl die Burgenland-Roma bereits seit dem Mittelalter in Österreich lebten, gab es darüber keine wissenschaftlichen Aufzeichnungen, wodurch die beiden Argumentationen in den 80er Jahren nicht entkräftet werden konnten. (vgl. Sarközi 2008: 62) Des Weiteren gab es bis zu Gründung des „Vereins Roma“ in Oberwart 1989 und des „Kulturvereins Österreichischer Roma“ in Wien 1991 keine Vertretung der Roma, die mit der Bundesregierung Verhandlungen führen hätte können. (vgl. Polis 2010: 9; vgl. Sarközi 2008: 37)

Am 16. März 1992 überreichten der „Kulturverein Österreichischer Roma“ und der „Verein Roma“ den Mitgliedern der Bundesregierung eine Petition, worin sie die Anerkennung der Roma und Sinti als Volksgruppe forderten. Die im September im Parlament eingebrachte Petition wurde am 15. Oktober 1993 von allen Parteien einstimmig angenommen. Durch den Beschluss des Nationalrates am 16. Dezember 1993 zählen seit dem 23. 12. 1993 die österreichischen Roma und Sinti zu den anerkannten Volksgruppen Österreichs. (vgl. Sarközi 2004: 58)

Dabei ist festzuhalten, dass nur jene Roma und Sinti der Volksgruppe angehören, die auch als autochthon bezeichnet werden, wie die Burgenland-Roma, die Lovara und die Sinti. Das Volksgruppengesetz betrifft ausschließlich die Angehörigen der oben genannten Gruppen. Dies führte immer wieder zu Spannungen zwischen den autochthonen Roma und jenen, die erst in den 60er Jahren nach Österreich kamen. (vgl. Sarközi 2008: 80f) Der Volksgruppenbeirat der Roma weist darauf hin, dass die nicht-autochthonen Roma immer

öfter gleiche Rechte fordern, jedoch ist eine Ausdehnung der Volksgruppenrechte auf die allochthonen Roma durch das Volksgruppengesetz nicht möglich beziehungsweise nicht vorgesehen. (vgl. BKA 2011: 215)

Als nächster Schritt wurde die Konstituierung des Volksgruppenbeirates in Angriff genommen, der als Vertretung der Roma und Sinti in den politischen Entscheidungsprozessen anzuhören ist.

### ***3.2.1. Der Volksgruppenbeirat der Roma und Sinti***

Bereits im Juni 1992 fand die erste Sitzung für Verhandlungen der Konstituierung des Volksgruppenbeirates im Bundeskanzleramt statt. In diesem Zusammenhang stellte sich auch die Frage der Vertretung der österreichischen Sinti im Volksgruppenbeirat. Bei Gesprächen mit VertreterInnen der Sinti-Gemeinschaft in Wien zeigten diese wenig Interesse bezüglich einer Zusammenarbeit. Mehr Erfolg gab es bei den Verhandlungen mit Sinti-VertreterInnen in Villach, wobei diese letztendlich auch scheiterten und sich der Sinti-Verein in Villach Mitte der 90er Jahre auflöste. 1998 entstand in Linz der Verein Ketani, eine Vertretung der dort lebenden Sinti, der seither mit den Roma im Volksgruppenbeirat zusammenarbeitet. (vgl. Sarközi 2008: 79f)

Die Verhandlungen zum Volksgruppenbeirat dauerten bis September 1995, da es heftige Debatten über die personelle Zusammensetzung der Mitglieder gab. Die Bestellung und Bildung fand dann noch im gleichen Jahr statt.

Der Beirat besteht aus acht Personen, wobei vier Mitglieder von den Roma- und Sinti-Vereinen nominiert werden können. Das Problem bei der ersten Bestellung des Volksgruppenbeirates war, dass es unter den VertreterInnen der Parteien im Nationalrat keine Roma-Angehörigen gab. Aus diesem Grund wurden PolitikerInnen aus den drei, im Nationalrat am stärksten vertretenen Parteien gewählt. Den Vorsitz des Beirates übernahm damals Rudolf Sarközi, der 2000 in seinem Amt wiedergewählt wurde. Der letzte Sitz im Beirat entfällt auf eine von der römisch-katholischen Kirche nominierte Person. (vgl. Sarközi 2004: 59; vgl. Sarközi 2008: 85)

Durch die Anerkennung der Roma und Sinti als eine Volksgruppe, der Anwendung des Volksgruppengesetzes auf die Gruppen und die Schaffung des Volksgruppenbeirates war Österreich 1995 das erste Land, in dem die Angehörigen der Roma und Sinti offiziell anerkannt wurden und über eine gesetzlich geregelte Vertretung verfügten. (vgl. Sarközi 2008: 84)

Wie die Effektivität der Volksgruppenbeiräte in der Praxis aussieht, wurde bereits im Kapitel drei über das Volksgruppengesetz erläutert.

2009 wurden zwei neue Mitglieder in den Beirat gewählt. Darunter Mirijam Karoly, die im Romano Centro tätig ist und Susanne Reichard, Bezirksvorsteherin in Wien-Wieden und Mitglied der ÖVP. Mirijam Karoly löste Renate Erich ab, die ebenfalls im Romano Centro in Wien tätig ist. Rudolf Sarközi wurde 2009 erneut zum Beiratsvorsitzenden gewählt. (vgl. d|ROM|a 2009)

Manche Kritiker sehen in der Schaffung des Volksgruppenbeirates eine Entmachtung der Volksgruppen, da diesem durch das Volksgruppengesetz eine rein beratende Funktion ohne Vetorecht zugebilligt wird. Somit ist die einzige Funktion des Beirats in der Praxis die Empfehlung der Fördergelder. Es fehlt an einer anerkannten und respektierten politischen Vertretung von Minderheiten. (vgl. Wakounig 2006) Auch der Beratende Ausschuss fordert Österreich immer wieder dazu auf, den Volksgruppenbeiräten mehr politische Mitbestimmung zu überlassen und die Zusammensetzung und Einberufung der Beiräte generell zu überarbeiten. Dies findet sich in der Empfehlung von 2002 sowie in der von 2011. (vgl. ACFC/OP/I(2002)4 2002: 43; vgl. ACFC/OP/III(2011)005 2011: 2, 8) Wie der Entwurf einer Novelle von 2011 zeigt, plant Österreich eine Überarbeitung der Volksgruppenbeiräte, der Entwurf wird jedoch von dem Österreichischen Volksgruppenzentrum abgelehnt. (vgl. ÖVZ 2011: 9f)

Neben dem Volksgruppenbeirat und seiner beratenden Tätigkeit gibt es Roma- und Sinti-Vereine, die sich um soziale und wirtschaftliche Belange kümmern, wie etwa der Verein Roma in Oberwart, das Romano Centro und der Kulturverein Roma in Wien oder der Verein Ketani in Linz.

- *Verein Roma*

Der Verein Roma in Oberwart bietet unter anderem Lernbetreuung für Roma-Kinder an und unterstützte in den 90er Jahren das Romani Projekt an der Universität Graz, das sich mit der Kodifizierung der Roma-Sprache beschäftigte. (vgl. Polis 2010: 11) Es gibt eine Beratungsstelle für die Roma in Oberwart, welche bei sozialen, wirtschaftlichen sowie gesellschaftlichen und kulturellen Problemen Hilfe anbietet. Dabei wird auch mit dem Arbeitsmarktservice zusammengearbeitet. (vgl. Verein Roma o.J. a) Seit den 90er Jahren wird eine außerschulische Lernbetreuung angeboten, welches durchschnittlich von 30 Roma-Kindern in Anspruch genommen wird. (vgl. Verein Roma o.J. b) Daneben gibt es ein breites Angebot an verschiedenen Möglichkeiten für Jugendliche sowie Angebote im

Bereich der Freizeit- und Erlebnispädagogik. (vgl. Verein Roma o.J. c; vgl. Verein Roma o.J. d)

- *Romano Centro*

Ziel des Romano Centro ist eine Verbesserung der Lebensbedingungen und die Abschaffung der Diskriminierung gegenüber Roma-Angehörigen, wobei vor allem in den Bereichen der Bildung und der Kultur angesetzt werden soll. (vgl. Romano Centro o.J. a)

Der Verein bietet Lernhilfe sowohl für Roma-Kinder der autochthonen Gemeinschaft als auch für jene der allochthonen Roma an und verfügt über muttersprachliche LernassistentInnen. (vgl. Polis 2010: 11) Zusätzlich werden immer wieder Veranstaltungen organisiert sowie eine eigene zweisprachige Zeitschrift, Romano Centro, herausgebracht. (vgl. Romano Centro o.J. b)

- *Kulturverein Roma*

Der Kulturverein Roma entstand 1991 und ist eng mit dem Verein Roma in Oberwart verbunden. Ursprüngliches Ziel der Gründung war das Bestreben nach Anerkennung als Volksgruppe. Der Verein setzt sich ebenfalls für eine Verbesserung der sozialen und rechtlichen Situation der Roma ein. (vgl. Sarközi 2008: 53f) Es finden auch immer wieder Veranstaltungen zu unterschiedlichen Themen statt wie etwa Gedenkkundgebungen in Lackenbach oder der Roma-Ball 2011 in Wien. (vgl. KV-Roma o.J. a) Der Kulturverein Österreichischer Roma veröffentlicht seit 1994 die Zeitung "Romano Kipo/ Roma Bild", welche ebenfalls 4mal jährlich erscheint. Diese wird jedoch nur in Deutsch publiziert, um eine große Leserschaft zu erreichen. Die Beiträge berichten über nationale und internationale Entwicklungen in der Volksgruppenpolitik und über Projekte und Initiativen. Ebenso informiert es über Veranstaltungen in Wien und den restlichen Bundesländern sowie über Ereignisse dieser Art im Ausland. (vgl. Purkarthofer/Rainer/Rappl 2005: 25; vgl. KV-Roma o.J. b)

- *Verein Ketani für Sinti und Roma*

Der Verein Ketani in Linz kümmert sich um die Belange der Roma und Sinti in der Region und versucht deren soziale, rechtliche und wirtschaftliche Stellung zu verbessern. (vgl. Polis 2010: 11) Es werden Workshops in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen organisiert, bei denen die Teilnehmer mehr über die Volksgruppe der Roma und Sinti lernen sollen. Der Verein ist auch im Bereich des Opfergedenkens aktiv. (vgl. Verein Ketani o.J.)

Neben den Aktivitäten dieser und anderer Roma-Vereine, welche meist sozialer Natur sind, gibt es aber keine politische Vertretung von Roma und Sinti in Österreich.

### **3.2.2. Möglichkeiten einer politischen Vertretung**

Die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEN) entwickelte bei einem Kongress in Slowenien 2010 ein Dokument über die Rolle und Möglichkeiten einer politischen Partizipation der autochthonen, nationalen Minderheiten. Dabei wird auf das Grundrecht der politischen Teilhabe hingewiesen und auf dessen Bedeutung im täglichen Leben aufmerksam gemacht. Politische Partizipation diene der *„Verbesserung von Bedienungen zur Bewahrung, zum Ausdruck und zur Förderung der Identität von Minderheitengemeinschaften“* (FUEN 2009/2010: 5), zur Sicherstellung, dass Belange der Minderheiten und ihre Stimmen in öffentlichen Debatten gehört werden. Zusätzlich komme es zu einer *„Förderung der vollständigen und wirksamen Gleichberechtigung von Angehörigen nationaler Minderheiten“* (FUEN 2009/2010: 5). (vgl. FUEN 2009/2010: 2-5)

Um eine politische Partizipation zu ermöglichen, müssen die Entscheidungsstrukturen und –prozesse für Mitglieder von Volksgruppen verfügbar und anwendbar sein. Zusätzlich sind davon das aktive und passive Wahlrecht sowie die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme zu politischen Parteien, die Wählbarkeit und die Möglichkeit der Wählbarkeit zu einem Sitz im Parlament oder die Bildung einer politischen Partei, um ihre eigenen Interessen vertreten zu können, erfasst. (vgl. FUEN 2009/2010: 5ff) Auch die Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren, exekutiven Prozessen und beratenden Gremien sowie eine Minderheitenselbstverwaltung und Autonomie zählt dazu. (vgl. FUEN 2009/2010: 9)

Die Möglichkeit an politischen Entscheidungsprozessen mitzuwirken ist theoretisch durch die Volksgruppenbeiräte möglich, die laut § 3 VGG zur Beratung der Ministerien und der Bundesregierung herangezogen werden können. (vgl. BGBl Nr. 396/1976) Es gibt auch eine politische Partei einer Volksgruppe in Österreich. Die Enotna Lista wurde von den Kärntner Slowenen ins Leben gerufen. Bei den Nationalratswahlen 2008 schloss sie sich mit dem LIF zusammen und konnte im Süden Kärntens gute Ergebnisse erreichen. (vgl. Enotna Lista 2008)

Auf lokaler Ebene bilden die Kärntner Slowenen mit ihrer Partei somit eine Ausnahme, jedoch können auf dieser Ebene keine rechtlichen Regelungen für Minderheitenangelegenheiten erlassen werden. (vgl. ÖVZ 2000c)

Die mangelnde politische Repräsentation und mangelnde Effektivität der Volksgruppenbeiräte betrifft aber nicht nur die Volksgruppe der Roma, sondern auch die der restlichen Volksgruppen in unterschiedlichen Ausmaßen. So ist der slowenische Beirat seit 2008 nicht funktionsfähig, wohingegen der slowakische Beirat erst nach acht Jahren 2009 seine Arbeit wieder aufnehmen konnte. (vgl. ACFC/OP/III(2011)005 2011: 8) Im Gegensatz zu den Kärntner Slowenen, den Kroaten und Ungarn im Burgenland sind die Roma und Sinti auch bei der rechtlichen Absicherung ihrer Sprache durch das Volksgruppengesetz benachteiligt.

### ***3.3. Die Sprache und ihre Verwendungsmöglichkeiten in der Praxis***

Das Volksgruppengesetz regelt in den §§ 13f VoGrG die Verwendung der Minderheitensprache als Amtssprache sowie im § 12 VoGrG die zweisprachige Topografie. Vor der Gesetzesnovelle von 2011 mussten die Gemeinden, in denen die Minderheitensprache als Amtssprache gültig und die Bezeichnungen und Aufschriften zweisprachig anzubringen waren, mittels Verordnung festgelegt werden. (vgl. BGBl. Nr. 396/1976) Dabei erfolgten Amtssprachenverordnungen und Topografie-Verordnungen nur für die slowenische, die kroatische und die ungarische Volksgruppe im Burgenland und in Kärnten. Durch diese Verordnungen wird es den Slowenen, Kroaten und Ungarn ermöglicht, in bestimmten Gemeinden Amtsgeschäfte in ihrer eigenen Sprache nachzugehen beziehungsweise werden Ortstafeln zweisprachig angebracht. (vgl. Staatenbericht Österreich 2000: 72)

Zum Schutz der Sprachenvielfalt Europas wurde die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen entwickelt. Im Erläuternden Bericht zur Sprachencharta wird die Bedeutung des Gebrauchs der Sprache für die Identität der Minderheitenangehörigen betont. (vgl. Europarat 1995: 21) Die Charta wurde von Österreich auch für die Roma im Burgenland ratifiziert. Jene Roma, die im restlichen Österreich leben beziehungsweise zu den allochthonen Roma gehören sind somit nicht von der Schutzwirkung erfasst. (vgl. BGBl. III Nr. 216/2001; vgl. Romani-Project/Halwachs o.J. 4)

Das Romanes ist eine sehr heterogene Sprache. Es existiert zwar eine gemeinsame Sprachwurzel, jedoch haben sich durch die Migrationsbewegungen der Roma unterschiedliche Dialekte herausgebildet. (vgl. Luciak 2011a: 34) Die Herkunft der Sprache kann bis nach Indien zurückverfolgt werden, da sie sehr viele Ähnlichkeiten mit dem Sanskrit aufweist.

„Romanes“ bedeutet ursprünglich „Sprichst du ‚Roma‘ " und wird hauptsächlich für die Sprache der Roma und Sinti im deutschsprachigen Gebiet verwendet. Im englischen und

internationalen Raum wird die Sprache der Roma und Sinti als „Romani“ bezeichnet. (vgl. Halwachs 2001a: 1)

Die Sprache existierte lange Zeit nur in der mündlichen Form und wurde so der nächsten Generation weitergegeben. Es gab keine Verschriftlichung oder Kodifizierung, wodurch die Durchsetzung des Romanes gegenüber der Sprache der Mehrheitsgesellschaft den Kürzeren zog. Die Roma und Sinti mussten sich stets der Mehrheitsgesellschaft unterwerfen und anpassen. Folglich reduzierte sich ihre Sprache auf den privaten Bereich und auf die Kommunikation innerhalb der Gruppe. Die Sprache ist somit wie auch die soziopolitische Lage der Roma von Diskriminierung, Ablehnung und Benachteiligung geprägt. (vgl. Halwachs 2001b: 1) Aufgrund der Anpassung an die Mehrheitsgesellschaft im sprachlichen Bereich können viele Roma mehrere Sprachen sprechen. Romanes wird innerhalb der Familie gesprochen, während die Sprache des Heimatlandes, zum Beispiel Deutsch, bei Kontakten mit der Gesellschaft verwendet wird. In den Fällen der neu migrierten Roma ist es sogar möglich, dass sie drei Sprachen sprechen, da die Nationalsprache ihres ursprünglichen Heimatlandes dazukommt. (vgl. Romani Project/Halwachs o.J.: 1) Dabei variieren die Kenntnisse der jeweiligen Sprachen und die Sprachbeherrschung sehr stark. (vgl. Luciak 2011a: 35)

Die Sprache dient als ein Identitätsmerkmal der Gruppe und spielt eine wichtige Rolle in der Selbstwahrnehmung. In vielen Familien wurde bis in die 60er Jahre nur Romanes gesprochen, doch das änderte sich durch den Assimilierungsdruck in der Arbeitswelt und der Bildung. Die deutsche Sprache ersetzte Romanes und in manchen Fällen kam es dadurch zu einem Verlust der Sprache. Dieser Prozess findet sich auch heute noch in manchen Familien. (vgl. Schneller 1994: 57) Inzwischen gibt es viele Romani- und Romanes-Varianten, die aufgrund ihrer Aufgabe durch die Sprecher ausgestorben oder in Vergessenheit geraten sind. (vgl. Halwachs 2001b: 2)

Auch das Roman, die Romanes-Variante der Burgenland-Roma geriet immer mehr in Vergessenheit und wurde kaum noch gesprochen. (vgl. Europäische Kommission 2010: 21)

Um den Sprachenverlust entgegenzuwirken ist es notwendig, den Minderheitensprachen und ihren Sprechern die gleichen Rechte und die gleiche Behandlung zukommen zu lassen wie den Sprechern der Nationalsprache. Einen Schritt in diese Richtung bietet die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, einen anderen die Verschriftlichung und Möglichkeit der Anwendung in alltäglichen Bereichen. (vgl. Halwachs 2001b: 2f; vgl. Europäische Kommission 2010: 21)

### **3.3.1. Die Kodifikation von Romanes/Romani**

Versuche einer Verschriftlichung begannen bereits in den frühen 70er Jahren durch Intellektuelle, Roma und Nicht-Roma. Viele dieser Prozesse wurden jedoch ohne Mitwirkung von Romanes/Romani-Sprechenden versucht, wodurch deren Sinnhaftigkeit und Effektivität in Frage gestellt werden kann. (vgl. Matras 1999: 97)

Neben der Kodifikation in Österreich gab es zwei weitere nennenswerte Versuche. Juan De Dios Ramires Heredia, der jedoch kein muttersprachlicher Roma ist, entwickelte eine Grammatik, anhand der die spanischen Roma ihre Sprache lernen und weitergeben sollten. Das Problem hierbei ist, dass es sich um ein künstliches Konstrukt handelt, das nur von wenigen nicht-Linguisten verstanden werden kann. Dennoch kam es zu einer Verbreitung der Kodifikation und deren Anwendung in der Zeitschrift „Nevipens Romani“. (vgl. Matras 1999: 101) Der zweite Versuch ist von Marcel Coriade, der ein Standardalphabet entwickelte. Durch die Unterstützung von Stiftungen der EU kam es ebenfalls zu einer Verbreitung und dessen Verwendung für die Ausgaben des Nachrichtenblattes der Internationalen Romani Union sowie für Übersetzungen. (vgl. Matras 1999: 102) Diese Variante des Romani wird an Schulen in Rumänien gelehrt. (vgl. Halwachs 2001c: 2)

Die Bedeutung der Sprache und deren Kodifizierung wurde auch von der EU und dem Europarat in die Agenda aufgenommen. So wurde vom Europarat das „Curriculum Framework for Romani“ (CFR) entwickelt, um bei der Ausbildung von LehrerInnen und Lernmaterialien einen Leitrahmen zu bilden, an dem sich die Länder bei der Schaffung eines Lehr- und Ausbildungsplanes orientieren können. (vgl. Romani-Project/Halwachs o.J.: 2; vgl. Pawlata 2010: 105f)

In Österreich begann 1993 das Projekt der Kodifizierung des Romanes durch das Institut für Sprachwissenschaft an der Universität Graz und dem Verein Roma aus Oberwart. Weitere Unterstützer waren der Verein Roma-Service Kleinsbacheltern, Roma-AktivistInnen und WissenschaftlerInnen. (vgl. ACFC/SR/II(2006)008 2006: 14; vgl. Europäische Kommission 2010: 21) Finanziert wurde es von dem Volksgruppenförderungsfond, dem Nationalbankfond, dem Ministerium für Bildung, Kunst und Kultur, der burgenländischen Landesregierung und von privaten Spendern. (vgl. Europäische Kommission 2010: 21)

Das Ziel war die Erhaltung und Förderung der Sprache der Burgenland-Roma sowie einer Förderung ihres Selbstvertrauens durch die Emanzipation und das Hervorheben ihrer Sprache. (vgl. Europäische Kommission 2010: 21) Zu Beginn der Kodifizierung wurden das „Roman“, die Variante des Romanes der Burgenland-Roma, von den slowakischen,

ungarischen und deutschen Lehnwörtern bereinigt und durch Wörter aus dem Indischen oder Sanskrit ersetzt. (vgl. Halwachs 2001c: 3)

Im Rahmen dieses Projektes wurde das Roman kodifiziert sowie eine Grammatik, ein Wörterbuch und eine Textsammlung entwickelt, wodurch den Roma das Erlernen ihrer Sprache erleichtert werden sollte. Aufgrund dieser Ergebnisse konnten in weiterer Folge Lernmaterialien, Märchensammlungen und Lernspiele für einen Romanes-Unterricht hergestellt werden. (vgl. Europäische Kommission 2010: 21) Vereinszeitungen werden nun zweisprachig herausgegeben wie die Zeitschrift „Romano Centro“ des Romano Centro in Wien, oder der Webblock d|ROM|a des Roma-Service. (vgl. Romano Centro o.J.c; vgl. Roma-Service 2011)

Durch die Schriftform des Roman ist es auch möglich, Anträge, Petitionen oder sonstige Anfragen in der eigenen Sprache zu stellen. (vgl. Matras 1999: 103)

Das Fehlen einer Amtssprachen- oder Topografie-Verordnung für Roma und Sinti wurde bei dem Staatenbericht zur Rahmenkonvention 2000 damit argumentiert, dass es aufgrund der vorherrschenden sprachlichen Situation nicht vorstellbar sei, Romanes als Amtssprache zu verwenden. Diese Aussage resultierte allerdings aus einer Befragung von Volksgruppenangehörigen aus dem Jahr 1994, also zu Beginn des Kodifizierungsprojektes. (vgl. Staatenbericht Österreich 2000: 72) Auch Erich Schneller verweist auf die Umfrage von 1994, wonach sich damals selbst führende Funktionäre eine Stellung des Romanes ähnlich jener des Kroatischen oder des Ungarischen nicht vorstellen konnten. Jedoch ist die Sprache der Roma durch die Kodifizierung in der Öffentlichkeit präsenter geworden und wird auch in einigen Schulen unterrichtet. (vgl. Schneller 1994: 57)

### ***3.3.2. Die Verwendung des Romanes in den Print- und Fernsehmedien***

Das Recht auf Kommunikationsfreiheit, worunter auch die Verwendung der eigenen Sprache fällt, ist verfassungsrechtlich gewährleistet. Einerseits durch den Artikel 10 EMRK, der im Verfassungsrang steht, andererseits durch den Artikel 13 Absatz 1 StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und dem Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunkes (BGBl. Nr. 396/1974). (vgl. MIN-LANG/PR (2007)9 2007: 116) Weiters findet sich diese Verpflichtung in Artikel 11 Absatz 1 (b) (ii), (d), (f) (ii) der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen wieder, welche für die Roma im Burgenland ratifiziert wurde. (vgl. BGBl. III Nr. 216/2001) Im Bezug auf Artikel 11 gibt es Förderungen des Staates, die eine Partnerschaft zwischen einer Roma-Organisation und einem lokalen privaten Radiosender ermöglichen, wodurch

auch eigene Sendungen produziert sowie die notwendige Ausrüstung gekauft werden kann. Weiters werden CDs zum Erlernen der Sprache, Videoproduktionen oder Theaterproduktionen gefördert. (vgl. MIN-LANG/PR(2003)5 2003: 35) Somit gibt es Radiosendungen, Fernsehsendungen und Printmedien in der Sprache der Roma. Darunter fallen zum Beispiel „Roma sam“ ein burgenländischer Radiosender und die Fernsehprogramme „Servus“, „Szia“, „Zdravo“, „Del tuha“, die in Deutsch, Ungarisch, Burgenland-Kroatisch und Romanes gesendet werden. (vgl. ACFC/SR/III(2010)010 2010: 191f) „Radio sam“ wird seit 2003 im Burgenland und in Wien ausgestrahlt und deren Beiträge finden sich auch auf „Radio 1476“. (vgl. Purkarthofer/Rainer/Rappl 2005: 51)

Daneben gibt es Fernsehsendungen, die sich mit den Minderheiten und Volksgruppen in Österreich beschäftigen, wie etwa „Heimat, fremde Heimat“, welche von der Minderheitenredaktion des ORF gestaltet und seit 1989 ausgestrahlt wird. Die Sendung berichtet über Themen der autochthonen Minderheiten und beinhaltet auch Beiträge in deren Sprache. (vgl. Purkarthofer/Rainer/Rappl 2005: 34)

Der Verein Romano Centro publiziert seit 1993 die Zeitschrift „Romano Centro“, die vierteljährlich erscheint. Die Ausgaben sind zweisprachig, in Deutsch und in der Romani-Variante der Kalderaš. Die Zeitschrift berichtet über österreichische Geschehnisse sowie über die internationale Situation der Roma und Sinti. Es finden sich auch Märchen und Erzählungen von GastautorInnen darin. (vgl. Purkarthofer/Rainer/Rappl 2005: 24f)

Auch der Verein Roma in Oberwart hat eine eigene Zeitschrift, „Romani Patrin/Roma Blatt“, indem die Interessen der Burgenland-Roma vertreten sind. Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich und ist ebenfalls zweisprachig, in Deutsch und Roman. Inhaltlich befasst sich die Zeitschrift mit lokalen Informationen und Vereinsaktivitäten sowie kulturellen Artikeln und der Situation von Roma in anderen Staaten. (vgl. Purkarthofer/Rainer/Rappl 2005: 26)

Daneben gibt es vom Verein Roma-Service seit 2004 die Zeitschrift „dROMa/ Wege, Schreibung dROMa“, die ebenfalls zweisprachig herausgegeben wird. Die Kinderzeitschrift „Mir Tikni Mini Multi/Meine kleine Mini Multi“ wird als Unterrichtsmaterial in Romanes-Unterricht herangezogen und erscheint sechsmal im Jahr. (vgl. Purkarthofer/Rainer/Rappl 2005: 26)

Durch die Verwendung der Sprache im öffentlichen Bereich und der Möglichkeit des Erlernens von Romanes in Bildungsinstitutionen ist die Sprache der Roma und Sinti, zumindest das Roman der Burgenland-Roma immer mehr in die Öffentlichkeit gerückt. In den letzten Jahren stiegen die Zahlen der Roma-Kinder, die einen Unterricht in ihrer Sprache

in Anspruch nehmen. Im Schuljahr 2005/06 nutzen 27 SchülerInnen in Oberwart dieses Angebot. (vgl. ACFC/SR/II(2006)008 2006: 15)

### ***3.4. Die Schulbildung der Roma-Kinder in Österreich***

Das Recht auf Schulbildung und auf Chancengleichheit im Bezug auf den Zugang zur Bildung ist im Art. 14 Abs. 6 Bundesverfassungsgesetz niedergeschrieben. Dieser Artikel verbietet jegliche Diskriminierung aufgrund von „Rasse“ und anderen Merkmalen. Auch der im Verfassungsrang stehende Artikel 2 des 1. Zusatzprotokolls zur den EMRK gewährt das Recht auf Bildung. (vgl. Staatenbericht Österreich 2000: 78) In Österreich besteht für alle Kinder ab dem sechsten Lebensjahr, welche sich dauerhaft (mindestens ein Schuljahr) in Österreich aufhalten, die Schulpflicht. (vgl. BIM-FV 2004: 12)

Da im Volksgruppengesetz nicht auf die spezielle Situation der Volksgruppen im Bereich der Bildung Rücksicht genommen wurde, wurden eigene Minderheiten-Schulgesetze beschlossen. Jedoch erfolgten diese nur für die Bundesländer Kärnten und Burgenland und der dort ansässigen Volksgruppen der Slowaken, Kroaten und Ungarn. (vgl. Hilpold 2001: 262) Die Roma und Sinti werden aber im § 14 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland berücksichtigt. Darin wird festgehalten, dass für die burgenländischen Roma eine zusätzliche Ausbildung in Romanes ermöglicht werden soll. Romanes kann laut Absatz 3 in Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen, mittleren und höheren Schulen ebenso wie an Akademien als Freigegegenstand unterrichtet werden. (vgl. BGBl Nr. 641/1994) Das Gesetz dient aber vielmehr dem Schutz gegen einen Verlust der Sprache, anstatt als Schutzmaßnahme für Roma-Kinder, die den Schulunterricht in einer fremden Sprache durchlaufen müssen. (vgl. BIM-FV 2004: 13) Während die Roma im Burgenland nur im § 14 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland berücksichtigt werden, regelt dieses in den restlichen Paragrafen die Schulbildung für die Angehörigen der kroatischen und ungarischen Volksgruppe im Burgenland. Im Minderheiten-Schulgesetz wird festgehalten, dass in Volksschulen, Hauptschulen, Polytechnischen Schulen und in Allgemeinbildenden Höheren Schulen die SchülerInnen oder einzelne Klassen in Ungarisch oder Kroatisch unterrichtet werden können. In Fällen eines ungarischen oder kroatischen Schulunterrichtes muss Deutsch als Pflichtgegenstand vorhanden sein. Daneben besteht die Möglichkeit der Zweisprachigkeit, bei der die Kinder in Deutsch-Ungarisch oder Deutsch-Kroatisch unterrichtet werden. Dadurch wird ein gesetzlich festgeschriebenes Recht auf zweisprachigen Unterricht festgehalten. Der § 13 regelt die Ausbildung von KindergartenpädagogInnen für zweisprachige Kindergärten, wobei eine der beiden Spra-

chen ergänzend erlernt werden soll. Für die Ausbildung der LehrerInnen ist ebenfalls ein zusätzliches Erlernen der betreffenden Sprache erforderlich. (vgl. Artikel 3-13 Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994)

Im Evaluationsbericht des ExpertInnenkomitees zur Charta der Regional- oder Minderheitensprachen wurde vermerkt, dass für das Burgenland eine gesetzliche Regelung für einen Vorschulunterricht in Romanes fehle. (vgl. ECRML (2005)1 2005: 19) Im Minderheitenschulgesetz für Burgenland wurde in § 14 lediglich die Ermöglichung einer „*zusätzlichen Ausbildung in Romanes*“ (§ 14 Abs. 1, BGBl. Nr. 641/1994) vorgesehen. (vgl. BGBl. Nr. 641/1994) Ein kleiner Kindergarten in Oberwart bietet ebenfalls einen solchen Unterricht an, nach Angaben der VertreterInnen der Roma gibt es jedoch einen Mangel an Unterrichtsmaterialien sowie an qualifizierten LehrerInnen für die Schul- und Erwachsenenbildung. Sprachkurse für Erwachsene und Kinder werden vielmehr durch Roma-Vereine ermöglicht.

Das Komitee rät in diesem Zusammenhang zu einer Verbesserung des Angebotes der Erlernung der eigenen Sprache, sowie Maßnahmen für die Ausbildung von LehrerInnen und für die Entwicklung von Unterrichtsmaterial zu schaffen. (vgl. ECRML(2005)1 2005: 19)

Der Zugang zur Schulbildung und die Erfassung in Schulstatistiken waren und sind nicht immer einfach. Viele Roma und Sinti haben sich im Laufe der Jahre in die Gesellschaft der Nationalstaaten integriert und sind dadurch kaum als solche zu erkennen. Aus diesem Grund ist es schwierig, die Situation tatsächlich zu erfassen und allgemein gültige Aussagen zu treffen. Dennoch gelten die hier angeführten Ausführungen vermutlich für einen Großteil der Gruppe. (vgl. Hornberg 2000: 13)

1997 veröffentlichte die Kommission der Europäischen Union einen Bericht, der einen hohen Schulabsentismus bei den Roma und Sinti feststellte. Ende der 80er Jahre sollen bloß 30-40% der Roma-Kinder in Europa regelmäßig die Schule besucht haben. Weiters waren die erworbenen Schulkenntnisse eher gering. Ursachen dieses Resultates wurden einerseits in der Tradition der Wanderberufe gesehen und andererseits in der Diskrepanz zwischen den im Schulunterricht vermittelten Inhalten und jenem Wissen, das für die Roma und Sinti im Alltag eine wichtige Rolle spielt. (vgl. Hornberg 2000: 16f) Als weitere Probleme wurden eine fehlende Thematisierung der Geschichte und Lebensweise der Roma und Sinti im Unterricht oder die fehlenden Aufklärungen von stereotypen Vorstellungen und Aversionen gegenüber Roma wahrgenommen. Auch der Schulunterricht in der Sprache des Landes stellte für die Kinder der Roma und Sinti ein Hindernis dar. (vgl.

Hornberg 2000: 22f) Oftmals wurde von den Eltern ein schlechter Einfluss durch die Schule vermutet, da dort Werte und Normen vermittelt wurden, die meist nicht jenen der Roma entsprachen. Die Eltern fürchteten einen Werte- und Sprachverlust durch die Schulbildung. Diese Ängste und Ursachen lassen sich auch heute in manchen Familien wiederfinden. (vgl. Hornberg 2000: 23)

Bereits 1984 bis 1985 wurden von dem Zentrum für Sinti- und Roma-Forschung an der Universität René Descartes in Paris Daten über die Schulsituation der Roma und Sinti gesammelt und zu einem Bericht verfasst, auf dessen Grundlage im März 1989 das Europäische Parlament einen Entschluss zur schulischen Betreuung von Roma- und Sinti-Kindern fasste und Maßnahmen zur Verbesserung vorsah. Seither gibt es mehrere Projekte der EU, auf die etwas später noch eingegangen werden soll. (vgl. Hornberg 2000: 24)

„Fahrenden Sinti und Roma“ wurden von den Behörden oftmals eigene Stellplätze zugewiesen, die sich am äußersten Rand der Stadt befand. Die Kinder mussten entweder die Schulen am Stadtrand besuchen oder es wurden eigene Sonderklassen für sie errichtet. Diese Situation besserte sich mit der Schaffung von Sammelschulen an den Winterstandorten oder sogenannten Stützpunktschulen, in denen die Kinder während des Reisens den Schulunterricht verfolgen können. (vgl. Hornberg 2000: 15, 26)

Das Angebot eines Schulunterrichts in Romanes in Europa ist immer noch marginal vorhanden. Ein solcher Unterricht findet sich in einigen Staaten Nordeuropas, während sie in Süd- und Westeuropa kaum zu finden sind. (vgl. Hornberg: 2000: 26)

### ***3.4.1. Die Schulbildung vor den 70er Jahren in Österreich***

Lange Zeit herrschte die Ansicht, dass das öffentliche Schulwesen die nationalstaatlichen Ideen fördern sollte, und dass der Staat aus einer ethnisch, sprachlich und kulturell homogenen Bevölkerungsgruppe bestehen würde. Der Unterricht fand in der Nationalsprache statt, während Minderheitensprachen nicht berücksichtigt wurden. Dieses Vorgehen förderte eine gesellschaftliche und soziale Ausgrenzung der Minderheitengruppen. (vgl. Hornberg 2000: 9-14) Während des 19. und 20. Jahrhunderts nahmen nur wenige Roma-Kinder an dem Pflichtschulunterricht teil. In den 20er Jahren wurden für die im Burgenland lebenden Roma eigene Schulen oder Klassen für den Unterricht ihrer Kinder geschaffen. Dieser erfolgte jedoch in deutscher Sprache und hatte einen eigenen Lehrplan, wonach den Kindern in der Oberstufe unter anderem Violine spielen, Besen- und Bürstenbinden, Heilkunde von Pflanzen aber auch die Geschichte der „Zigeuner“ gelehrt wurde. (vgl. Luciak 2011a: 33) Während der Zeit des Nationalsozialismus verschlimmerte sich die

Situation der Roma und sie wurden von der Schulbildung ausgeschlossen. Es folgte ein Schulverbot für die Angehörigen der Roma und Sinti. Daraus resultierte eine hohe Analphabetenrate unter den Überlebenden des Krieges. (vgl. BIM-FV 2004: 16) Aber auch für die nachfolgende Generation verbesserte sich die Lage wenig. Sie konnte zwar wieder die Schule besuchen, wurde aber oftmals in Sonderschulen oder Integrationsklassen gesteckt. (vgl. Erich 1999: 193)

### ***3.4.2. Die Schulsituation ab den 70er Jahren***

Die Situation der Roma- und Sinti-Kinder in Österreich hat sich in den 50er bis in die Mitte der 90er Jahre kaum verändert. In sehr vielen Familien waren die Eltern Analphabeten, wodurch sie ihren Kindern beim Lernen oder den Hausaufgaben nicht helfen konnten. Oftmals wurde die Erziehung von den Großeltern übernommen. Die Familien lebten in engen Wohnungen, wodurch den Kindern die Möglichkeit genommen wurde, in Ruhe zu lernen. Schulische Leistungen waren zumeist kaum von Bedeutung und die Kinder wurden selten zum Lernen motiviert. Da in den meisten Familien Romanes oder eine andere Sprache gesprochen wurde, erschwerte dies das Erlernen der deutschen Sprache in der Schule. (vgl. Erich 1999: 193f) Sowohl damals als auch heute führte/führt das oftmals zu einer Art von Halbsprachigkeit, wodurch die Kinder keine der Sprachen wirklich beherrschen. (vgl. Schneller 1994: 58)

In der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg wurden viele Roma-Kinder in Integrationsklassen oder Sonderschulen gesteckt, ohne dass ein besonderer Förderbedarf festgestellt wurde. (vgl. Erich 1999: 195)

Seit den 50er Jahren wurden immer wieder Studien zur Bildungssituation der Roma erstellt. 1980 untersuchte Meusburger die Schulkarriere von 55 Roma-Kindern in Oberwart. Dabei wurden die Schuljahre 1952/53 und 1970/71 herangezogen. Die Untersuchung ergab, dass mehr als die Hälfte der Kinder mindestens einmal eine Klasse wiederholen musste, sieben der befragten Kinder sogar fünf Mal oder öfter. 21 der 55 Kinder besuchten eine Sonderschule. Sechs Jahre später schrieb Kassantis in seinem Bericht, dass immer noch 33 – 50 % der Roma-Kinder in Oberwart in Sonderschulen gehen würden. (vgl. BIM-FV 2004: 16) Als Ursache wurden von Samer sozioökonomische und soziokulturelle Gründe vermutet. So hatten die Eltern zumeist selbst nur einen Grundschulabschluss und konnten ihren Kindern beim Lernen kaum helfen. Teilweise fehlte die notwendige Unterstützung und Förderung der Kinder. Auch die enge Wohnsituation machte es häufig un-

möglich, zuhause zu lernen, oder sich auf die Hausaufgaben zu konzentrieren. (vgl. BIM-FV 2004: 17)

Viele Kinder, die dem Lernziel in den Regelklassen nicht folgen konnten, wurden in Sonderschulen und Integrationsklassen abgeschoben. Um dies zu verhindern begann der Verein Roma in Oberwart den Kindern eine Lernhilfe anzubieten. Diese Lernhilfe zeigte schnell positive Effekte, wonach jene Kinder, die das Angebot annahmen, seltener in Sonderschulen oder Integrationsklassen abgeschoben wurden. (vgl. BIM-FV 2004: 17f) Die schlechte Lage der Roma und Sinti im Bildungsbereich wurde aber auch durch den Bombenanschlag 1995 in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Roma-Kinder erhalten seither öfter als zuvor geförderte Nachmittagsunterrichtsstunden. Durch die Kodifizierung von Roman kann auch Unterricht in Roman abgehalten. (vgl. Erich 1999: 193)

### ***3.4.3. Das Konzept des Interkulturellen Lernens, Deutsch als Zweitsprache, Muttersprachlichen Unterrichts und die Lehrerausbildung***

Anfang der 90er Jahre wurde im Lehrplan der Volksschulen das Konzept des Interkulturellen Lernens als Bildungsziel verankert. Dieses ist im BGBl. Nr. 439/1991 festgehalten. Dabei soll auf die sprachliche und kulturelle Vielfalt im Unterricht Rücksicht genommen werden. Die Kinder sollen sich im Unterricht „mit jeweils anderen Kultur[gütern], Lebensgewohnheiten, Sprache[n], Brauch[tümern] [oder] Texten [...]“ (vgl. Luciak 2011b: 111) auseinandersetzen, durch gemeinsames Lernen und Erleben die kulturellen Werte und die kulturellen Unterschiede kennenlernen. Interkulturelles Lernen soll somit ein gegenseitiges Verständnis, ein Erkennen von Gemeinsamkeiten und den Abbau von Vorurteilen fördern. (vgl. Luciak 2011b: 111) 1994 wurde auch von der Europäischen Union eine Broschüre über Interkulturelle Erziehung herausgegeben, deren Hauptfokus auf der Gruppe der Roma und Sinti lag. (vgl. Hornberg 2000: 28)

Luciak verweist jedoch auf eine Untersuchung, wonach die Verankerung dieses Prinzips sehr gering ist. Einerseits würde es an einer systematischen Umsetzung im Schulbereich fehlen, andererseits ist es vom Engagement und Interesse der jeweiligen LehrerInnen abhängig. (vgl. Luciak 2011b: 112)

Neben dem Interkulturellen Lernen wurden auch die Konzepte des Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und des Muttersprachlichen Unterrichts in den Regelunterricht aufgenommen. Zusätzlich können Förderunterrichte an den Schulen angeboten werden. Laut Länderbericht des BMUKK an die OECD werden diese Maßnahmen aber nicht effektiv umgesetzt,

da die Bestimmungen unverbindlich und somit von den Schulen und den LehrerInnen abhängig sind. (vgl. Luciak 2011b: 112)

Der DaZ-Unterricht wird nur von wenigen Roma-Kindern besucht, unabhängig ob es sich dabei um Kinder der autochthonen Volksgruppe handelt oder um Roma-Kinder mit Migrationshintergrund. Im Bezug auf den Muttersprachlichen Unterricht gibt es nur zwei MuttersprachlehrerInnen für Romanes in Wien und es fehlt an einem systematischen Konzept zum Erlernen der Sprache. Dies könnte daran liegen, dass Romanes lange Zeit als mündliche Sprache weitergegeben wurde und es erst in den 90er Jahren zu einer Verschriftlichung der Grammatik kam. (vgl. Luciak 2011b: 113)

#### *- Die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten von LehrerInnen*

Ein anderes Problem ist die fehlende Berücksichtigung der Minderheitenthematik im Bereich der Aus- und Fortbildung von LehrerInnen. (vgl. Luciak 2011a: 38)

Viele LehrerInnen haben kein oder nur ein marginales Wissen über die Geschichte und Kultur der Roma und fürchten deshalb auch eine negative Reaktion oder rassistische Aussagen bei Nicht-Roma-Kinder zu fördern, wenn sie dieses Thema behandeln. (vgl. Luciak 2011a: 37f)

Zusätzlich wird in den Schulbüchern das Thema Minderheiten kaum angeschnitten und es findet sich nur ein geringer interkultureller Bezug darin. (vgl. Luciak 2011b: 112)

Inzwischen gibt es allerdings eine Reihe von Büchern und Zeitschriften, die die Geschichte und Lebensweise der Roma und Sinti behandeln, ebenso wie Webseiten und Foren, in denen sich LehrerInnen informieren können.

In den letzten Jahren gab es immer wieder internationale Projekte, die sich dieser Problematik annahmen und versuchten, Unterrichtsmaterial für die Schulbildung sowie Weiterbildungskurse für LehrerInnen anzubieten.

Das Projekt QualiRom entwickelt Unterrichtsmaterial in mehreren Romani-Dialekten und bildete Roma-Angehörige zu LehrerInnen aus. (vgl. Luciak 2011a: 36)

Im Herbst 2009 wurde in Wien mit der Anfangsphase begonnen, wodurch es zu einer Verbesserung des Romanes-Unterrichts kommen soll. Die österreichischen Teilnehmer dieses Projektes sind die Universität Graz und der Verein Romano Centro. Ziel ist es, muttersprachlichen Roma-LehrerInnen den Umgang mit Lehrmaterial für den Muttersprachlichen Unterricht näherzubringen und die Schaffung eines Gesamtangebotes an europäischen Sprachen. (vgl. BKA 2011: 44)

RomBase ist ein Projekt des Sprachinstituts der Universität Graz, welches von der EU gefördert wurde. Es bietet Informationen über Roma und Sinti auf seiner Webseite<sup>4</sup> sowie ein Handbuch und Kurs-Curriculum für LehrerInnen an. (vgl. Luciak 2011a: 39)

Von 2007 bis 2009 wurde im Rahmen des EU-Projektes INSETROM ein Lehrprogramm für die Fortbildung von PädagogInnen geschaffen. Anhand von zehn Modulen über Roma-spezifische Themen soll ein besseres Bewusstsein und Verständnis über die Geschichte, Lebensweise, Kultur vermittelt werden. (vgl. Luciak 2011a: 38; vgl. Luciak 2011b: 119)

#### ***3.4.4. Der Schulunterricht heute***

Über die tatsächliche Lage der Schulbildung von Roma und Sinti-Kinder gibt es wenige Forschungsergebnisse. Eine Ursache dafür ist, dass Schulstatistiken Roma-Kinder nicht gesondert berücksichtigen, eine andere, dass sich diese oftmals nicht als Roma zu erkennen geben. (vgl. Luciak 2011a: 38; vgl. Luciak 2011b: 107)

Es wird jedoch angenommen, dass die Anzahl der Roma-Kinder mit Migrationshintergrund um ein Vielfaches größer ist als jene der autochthonen Roma-Kinder. (vgl. Luciak 2011a: 34)

Im Falle der ersten Gruppe gaben LehrerInnen oftmals an, dass diese meist nicht die gleichen Lernerfolge erbringen wie die restlichen SchülerInnen und dadurch den Anschluss verlieren. Kinder, die erst kurz vor der Einschulung oder während der Grundschulzeit nach Österreich kommen, haben es aufgrund der fehlenden Sprachkenntnisse sehr schwer beziehungsweise sind manche von ihnen aufgrund ihrer Erfahrungen im Heimatland traumatisiert. Oftmals fehlt den Kindern der allochthonen aber auch der autochthonen Roma die Unterstützung durch die Eltern. (vgl. Luciak 2011b: 114) Es ist aber auch einen Wandel in der Wahrnehmung der Schulbildung durch die Eltern erkennbar. Vor allem jungen Roma-Eltern ist eine gute Schulbildung für ihre Kinder wichtiger geworden, da diese bessere Chancen für die Arbeitswelt bedeutet. (vgl. Sarközi 2011: 68)

Für einen Unterricht in Romanes als freiwilliges Fach benötigt man mindestens fünf SchülerInnen, die daran teilnehmen. Im Schuljahr 2004/05 wurde ein solcher Unterricht in zwei Volksschulklassen und einer allgemeinen Mittelschulklasse angeboten. (vgl. BIM-FV 2004: 23) Im Schuljahr 2006/07 fanden sich in Oberwart 9 SchülerInnen aus unterschiedlichen Schulen zu einem Romanes-Unterricht als Freigegegenstand zusammen. (vgl. ÖVZ 2007: 155)

---

<sup>4</sup> RomBase: <http://romani.uni-graz.at/rombase/>

An Wiener Schulen, die eine hohe Anzahl an Roma-Kinder aufweisen, helfen Roma-SchulassistentInnen den LehrerInnen, SchülerInnen und Eltern bei der Lösung auftretender Schwierigkeiten und Konflikte. (vgl. BIM-FV 2004: 23) Inzwischen gibt es auch einige MuttersprachenlehrerInnen, die neben den Roma-AssistentInnen Romani-Unterricht an den Schulen anbieten. Dieser ist aber zumeist eine sprachliche Unterstützung des Regelunterrichts und kein eigener Sprachunterricht. (vgl. Luciak 2011a: 35) Romanes-Unterricht im Schulwesen spielt immer noch eine sehr untergeordnete Rolle. Es gibt keine zweisprachigen Schulen für Deutsch-Romanes und nur vereinzelt Roman-Unterricht im Burgenland. (vgl. Luciak 2011a: 35) Im Gegensatz dazu bieten die Komenský Schulen einen zweisprachigen Unterricht in Tschechisch und Slowakisch an, der vom Kindergarten bis zur Matura gewährleistet wird. Dieser finanziert sich einerseits durch die Volksgruppenförderungen und andererseits durch finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand. (vgl. BKA 2011: 42) Ein ähnliches Projekt gibt es seit 2005 an der Sir Karl Popper – Schule namens „HIP – Hrvatski integrativni projekt“. Dabei wird versucht Kroatisch im Regelunterricht zu integrieren, wobei die Fächer Lesen, Schreiben und Mathematik in dieser Sprache erfolgen sollen. (vgl. BKA 2011: 43)

Romanes wird hingegen weiterhin nur als Muttersprachlicher Unterricht an Wiener Pflichtschulen angeboten. Im Schuljahr 2010/11 gab es drei LehrerInnen für den Muttersprachlichen Unterricht, wovon eine(r) zusätzlich Mathematik unterrichtete. Insgesamt erhielten in diesem Schuljahr 250 Roma-Kinder an mehreren Bildungsstätten Förderungen in Romanes. (vgl. BKA 2011: 43f)

Der Romanes-Unterricht an den Schulen ruft innerhalb der Roma- und Sinti-Gemeinschaft unterschiedliche Reaktionen hervor. Manche Eltern befürworten den Unterricht aufgrund seiner identitätsstiftenden Wirkung, andere Eltern betrachten diesen als eine interne Angelegenheit, wonach das Erlernen der Sprache in der Gruppe oder Familie erfolgen sollte. Ein anderes Problem ist die unterrichtete Romanes-Variante, die aufgrund der Heterogenität des Romanes nicht von jeder Gruppe gesprochen wird.

Aber nicht nur die Roma und Sinti sondern auch die Wissenschaft ist sich uneins, ob ein Erlernen der Muttersprache für den Erwerb der deutschen Sprache förderlich oder hinderlich sei. (vgl. Luciak 2011a: 35)

Eine Verbesserung der Situation der Roma und Sinti in der Schulbildung ist den zahlreichen Lernhilfeprojekten der Roma-Vereine zu verdanken. Deren Bemühungen haben posi-

tive Auswirkungen auf die Lernerfolge der Kinder, da diese seltener in Sonderschulen und Integrationsklassen abrutschen.

Der Verein Roma bietet seit seiner Entstehung Lernhilfe für Roma-Kinder an. Die Kinder werden dabei von zuhause abgeholt und in eigenen Räumen betreut. Die Lernhilfe umfasst das Schreiben der Hausaufgaben, Vorbereitungen zu Schularbeiten und Wiederholen des Unterrichtsstoffes. Zusätzlich wird seit 2000 ein Unterricht in Roman angeboten. (vgl. Erich 1999: 198; vgl. BIM-FV 2004: 22)

Durch den Roma-Fond werden neben der Lernhilfe für Kinder auch Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Erwachsenen finanziert. (vgl. Sarközi 2008: 104)

Das Romano Centro in Wien bieten allen Roma-Kindern seit 1995 Lernhilfe an. Dabei wird kein Unterschied zwischen allochthonen und autochthonen Roma gemacht. Die LernhelferInnen kommen zu den Kindern nach Hause, wodurch die Eltern miteinbezogen und ihre Haltung gegenüber der Schulbildung ihrer Kinder beeinflusst wird. (vgl. Erich 1999: 198) Das Romano Centro beschäftigt zusätzlich Roma-LehrerassistentInnen, die an den Schulen als VermittlerInnen arbeiten. (vgl. BIM-FV 2004: 19)

Seit 2005 gibt es im Burgenland das Projekt des RomBus, bei dem es sich um ein rollendes Klassenzimmer handelt. Durch den Bus wird eine intensive Lernhilfe aber auch Beratung in Schul- und Lernbereichen sowie Roman-Unterricht angeboten. (vgl. Roma-Service o.J.a)

Der Bus fährt Roma-Siedlungen im Burgenland, in Wien und Niederösterreich an. Zusätzlich dient er auch als Informations- und Kommunikationszentrum. (vgl. BKA 2011: 41f)

Trotz dieser Verbesserungen finden sich noch große Diskrepanzen in der Schulbildung und dem Bildungsniveau zwischen Roma-/Sinti-Kindern und jenen der Mehrheitsbevölkerung. Immer noch befinden sich viele Roma-Kinder in Sonderschulen oder brechen die Schule ab. Generell sind Roma- und Sinti-Angehörige auf allen Bildungsstufen unterrepräsentiert. (vgl. CRI (2010)2 2010: 38) Diese Ungleichheit zeigt sich auch im Bereich der höheren Bildung, wonach weniger Kinder der Roma und Sinti eine höhere Schule besuchen. Viele Erwachsenen weisen einen großen Bildungsmangel aufgrund ihrer damaligen Einstufung in Sonderschulen oder Integrationsklassen auf. Eine Studie über Erwachsenenbildung zeigt jedoch, dass jene Roma und Sinti, die eine zweite Schul- oder Weiterbildung besuchten, bessere Chancen am Arbeitsmarkt haben als jene ohne. (vgl. BIM-FV 2004: 18). Die Aus- und Weiterbildung von Erwachsenen ist ebenfalls ein Teilbereich der Arbeiten der Roma-Vereine. Der Roma-Fond des Vereins Roma finanziert zum Beispiel Erwachsenenbildung, welche jedoch ausschließlich Mitgliedern der autochthonen Roma

vorbehalten ist. (vgl. Sarközi 2008: 104) Die Förderung von Erwachsenenbildung wird aber in dieser Arbeit nicht weiter behandelt.

Im Bezug auf den Staatenbericht von 2010 zur Rahmenkonvention zum Schutz der nationalen Minderheiten vermerkte der Beratende Ausschuss, dass die Situation der Roma im Bereich der Bildung immer noch verbesserungswürdig sei. Obwohl das verpflichtende Kindergartenjahr als positiv bewertet wird, wird der Mangel an zweisprachigen Kindergärten kritisiert. (vgl. ACFC/OP/III(2011)005 2011: 7) Im Bericht des Sachverständigenausschusses zur Sprachencharta wird ein kleiner Kindergarten in Oberwart erwähnt, der einen Unterricht in Romanes anbietet. (vgl. ECRML(2005)1 2005: 19) In der verwendeten Literatur konnten jedoch keine Angaben über zweisprachige Kindergärten für Roma- und Sinti gefunden werden.

Ein großes Problem bezüglich der Angebote für den zweisprachigen Unterricht ist dessen begrenzte Wirksamkeit. So gilt das Minderheitenschulgesetz für das Burgenland nur für jene Roma, die im Burgenland leben. Das gleiche trifft auf die Bestimmungen der Europäischen Charta über die Rechte der Regional- oder Minderheitensprachen zu. (vgl. ACFC/OP/III (2011)005 2011: 7, 12) Der Volksgruppenbeirat der Roma kritisiert ebenfalls, dass der muttersprachliche Unterricht nur für das Burgenland rechtlich geregelt ist. (vgl. BKA 2011: 215) Wie aber bereits erwähnt wurde, leben viele Roma auch außerhalb des Burgenlandes. Diese sind von privaten Lernhilfeprogrammen durch Roma- und Sinti-Vereine abhängig. (vgl. Erich 1999: 198; vgl. BIM-FV 2004: 22; vgl. Roma-Service o.J.a) Die österreichische Regierung entkräftete diese Kritik mit der Aussage, dass die Roma-Vereine finanziell unterstützt werden, um Lernhilfeprogramm anbieten zu können und dass dieses Angebot auch für jene Roma außerhalb von Wien und dem Burgenland möglich sind. (vgl. GVT/COM/III(2011)009 2011: 3) Weiters ist es durch die geringe Siedlungsdichte der Volksgruppe in Wien nicht möglich, einen flächendeckenden zweisprachigen Unterricht zu ermöglichen. (vgl. BKA 2011: 28)

Im Bezug auf den vom Beratenden Ausschuss kritisierten Inhalt der Schulbücher, welcher kaum auf die Volksgruppen in Österreich eingeht, entgegnet die Regierung, dass diese von privaten Autoren verfasst werden und die Behörde keinen direkten Einfluss auf die Gestaltung hat. Jedoch sei von Seiten des BMUKK geplant, an die Autoren heranzutreten und sie darauf hinzuweisen, die österreichischen Volksgruppen in den weiteren Auflagen ebenfalls zu behandeln. (vgl. GVT/COM/III(2011)009 2011: 11)

Österreich würde der Qualitätssicherung des Schulwesens eine große Bedeutung beimessen, wobei die Maßnahmen zur Integration der Roma und deren Schulbildung eine wichti-

ge Rolle einnimmt. Man sei sich bewusst, dass eine Verbesserung im Bereich der Bildung und der Berufsausbildung für Roma und Sinti notwendig ist, deshalb werden auch die Vereine durch die Volksgruppenförderung unterstützt. Diese erhöhen durch die außerschulische Lernbetreuung die Bildungschancen der Kinder und Jugendlichen.

Eine Durchsetzung des Romanes-Unterrichtes in ganz Österreich oder auch nur im Burgenland und Wien sei jedoch schwierig. Es ist kaum möglich, jene Standorte herauszufinden, wo ein solches Angebot zielführend sei und es fehle auch an qualifizierten Romanes-LehrerInnen. In diesem Zusammenhang wurde auf die Bildungsstatistik von 2009/10 verwiesen, wonach nur 123 SchülerInnen Romanes als Erstsprache angegeben haben. (vgl. GVT/COM/III (2011)009 2011: 12) Dennoch vermerkt auch die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, dass Österreich im Bildungswesen mehr Anstrengungen unternehmen muss, um die Diskrepanzen und Benachteiligungen der Roma und Sinti zu verringern. (vgl. CRI (2005)1 2005: 23f)

## **VIII. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Wie Anfangs in der Einleitung erwähnt, soll anhand der Arbeit die rechtliche Situation der Roma und Sinti in den Bereichen der politischen Vertretung, der Verwendung der Sprache und des Bildungswesens untersucht werden. Dafür werden sowohl die internationalen und europäischen Rahmenbedingungen, als auch das nationale Recht herangezogen. Untersucht wurden die rechtlichen Möglichkeiten in den genannten Bereichen und deren Umsetzung im Alltag der Roma und Sinti.

Minderheitenrechte werden häufig als Teil der Grund- und Menschenrechte angesehen, die jedem Menschen zustehen und unveräußerlich sind. Jeder Mensch sollte die Möglichkeit haben, seine eigene Religion und Weltanschauung praktizieren zu können oder seine Meinung frei äußern zu dürfen. Die Bedeutung von speziellen Minderheitenrechten wurde im zweiten Teil der Arbeit behandelt. Die Gruppenzugehörigkeit von Minderheiten, ihre Sprache, ihre Kultur und Traditionen spielen für die Wahrnehmung und Identität der Angehörigen eine wichtige Rolle. (vgl. Kymlicka 1995: 42)

Spezielle Minderheitenrechte dienen somit als Schutz der Eigenheiten der Gruppe vor dem Staat. Dadurch wird den Minderheiten ermöglicht ihre eigene Kultur und Sprache zu prak-

tizieren und vor Diskriminierungen durch Maßnahmen der Regierung zu schützen. (vgl. Wenzel 2008: 230f)

In diesem letzten Kapitel soll nochmal zusammengefasst werden, welche Regelungen sich in den oben genannten Instrumenten für die politische Vertretung, die Verwendung der eigenen Sprache sowie die Zugangsmöglichkeiten zu einer Schulbildung befinden.

### ***1. Das Recht auf politische Vertretung***

Das Recht auf politische Partizipation ist essentiell für die Mitgestaltung der Minderheiten bei politischen Entscheidungen in dem Land, in dem sie leben. Die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEN) erarbeitete ein eigenes Dokument, in dem die wesentlichen Aspekte von politischer Mitsprache behandelt werden. (vgl. FUEN 2009/2010) Die Deklaration über die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten enthält im Artikel 2 Absatz 2, 3 und 4 das Recht, effektiv am wirtschaftlichen und öffentlichen Leben teilzunehmen, an nationalen Entscheidungen, die ihre Gruppe betreffen, mitzuwirken und eigenen Vereine zu schaffen. (vgl. UN OHCHR 1992) Doch wie bereits erwähnt ist die Deklaration nicht verbindlich und es fehlen Umsetzungsmechanismen. (vgl. Hilpold 2007: 188)

Neben der UN-Minderheitendeklaration beinhaltet auch das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten in Artikel 15 Regelungen für eine Partizipation von Angehörigen nationaler Minderheiten. Dabei wird aber ebenfalls nur auf eine Teilnahme am sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben sowie in öffentlichen Angelegenheiten, welche die Gruppen betreffen, festgelegt. Die Erläuterung zum Gesetzestext beinhaltet Maßnahmen, um eine solche Partizipation zu ermöglichen. Darunter fallen zum Beispiel repräsentative Einrichtungen, die in Fällen von Gesetzesentwürfen angehört werden können oder die Einbeziehung von Minderheitenangehörigen bei der Erarbeitung, Umsetzung und Auswertung von Entwicklungsplänen und Programmen. (vgl. Europarat 1995: 17, 24f)

Die in der UN-Minderheitendeklaration und im Rahmenübereinkommen enthaltenen Regelungen finden sich auch in der österreichischen Gesetzgebung wieder.

Das österreichische Volksgruppengesetz sieht die Einrichtung eines repräsentativen Beirates vor, den Volksgruppenbeirat. Die Etablierung und der Aufgabenbereich des Beirates werden in den Paragraphen 2 bis 7 festgehalten. Demnach bedarf es zur Errichtung dieses

Volkgruppenbeirat einer eigenen Verordnung. Sein Sitz soll sich Weiters im Bundeskanzleramt befinden. (vgl. BGBl. Nr. 396/1976) Der Volkgruppenbeirat soll die Bundesregierung, -minister und die Landesregierungen in den Bereichen der Volkgruppenangelegenheiten beraten. Er soll vor allem vor dem Erlassen von Rechtsvorschriften, aber auch bei der Planung von Förderungen im Interesse von Volkgruppen innerhalb einer bestimmten Frist angehört werden. (vgl. Domej 2003) Dadurch soll eine Teilnahme am öffentlichen Leben, an der österreichischen Politik ermöglicht werden, welche auch in den internationalen und europäischen Schutzbestimmungen gefordert wird. (vgl. Article 2 (2) UN OHCHR 1992; vgl. Europarat 1995: 17)

Durch die Anerkennung der Roma und Sinti als Volkgruppe 1993 kam es 1995 zur Konstituierung des Volkgruppenbeirates der Roma im Bundeskanzleramt. (vgl. Sarközi 2008: 58, 79f)

Doch bereits bei der ersten Bestellung des Volkgruppenbeirates gab es Probleme, da es an Abgeordnete mit Roma-Zugehörigkeit in den Parteien des Nationalrates fehlte. Somit wurden VertreterInnen aus den stimmenstärksten Parteien in den Beirat geschickt. (vgl. Sarközi 2008: 85) Aber auch bei den anderen Volkgruppen gibt es immer wieder Probleme bei der Bestellung ihrer Volkgruppenbeiräte. (vgl. Wakounig 2006; vgl. ACFC/OP/III(2011)005 2011: 8)

Kritiker des Volkgruppengesetzes sehen in der Schaffung der Beiräte eine Entmachtung der Volkgruppen, da diese kein Vetorecht besitzen, sondern nur beraten können. (vgl. Wakounig 2006) Der Verwaltungsgerichtshof definierte die Beiräte auch als ein Bundesorgan und nicht als Organe der Volkgruppen. (vgl. VwGH 26.5.2003, 98/12/0528) Des Weiteren haben die Vereine und Organisationen der betroffenen Volkgruppen bezüglich der Entsendungen in den Beirat ein bloßes Anhörungsrecht. Die MandatarInnen selbst werden von der Regierung bestimmt. (vgl. Domej 2003)

In der Praxis werden die Beiräte kaum angehört und wenn, dann werden ihre Empfehlungen meist ignoriert. Die Aufgaben der Beiräte haben sich inzwischen auf die Empfehlungen für das Einsetzen der Volkgruppenfördermittel verlagert. (vgl. Domej 2003)

Aber auch von Seiten des Beratenden Ausschusses werden die Beiräte, deren Bestellungsverfahren und deren Aufgabenbereiche kritisiert. Immer wieder wird den Empfehlungen eine Überarbeitung der Volkgruppenbeiräte befürwortet. (vgl. ACFC/OP/I(2002)4 2002: 43; vgl. ACFC/OP/III(2011)005 2011: 2, 8)

Diesen Forderungen wurde in dem Entwurf für eine Novelle von 2011 nachgegangen, der einen neuen Bestellungsprozess für die Volkgruppen vorsieht sowie die Schaffung eines Forums der Volkgruppenbeiräte. Künftig sollen die Vereine und Organisationen der

Volkgruppen drei Viertel der VertreterInnen für den Beirat vorschlagen, während das restliche Viertel aus einem ExpertInnenkreis gewählt wird. Die Bestellung erfolgt alleinig durch den oder die BundeskanzlerIn. Die Möglichkeit einer Beschwerde der Volkgruppen an den Verwaltungsgerichtshof wird aufgehoben. Das Österreichische Volkgruppenzentrum, die Dachorganisation der österreichischen Volkgruppen, lehnt die Änderung jedoch ab, da diese dem Bundeskanzleramt mehr Kontrolle über die Beiräte ermöglicht. Aus dem gleichen Grund wird auch das Forum der Volkgruppenbeiräte abgelehnt. (vgl. ÖVZ 2011: 1ff, 9f)

Der Volkgruppenbeirat stellt gegenwärtig die einzige rechtlich abgesicherte Möglichkeit der Volkgruppen dar, um sich politisches Gehör zu verschaffen. (vgl. ÖVZ 2011: 2f) Dennoch fehlt es an der Effektivität des Beirates, wodurch man von einer mangelnden politischen Vertretung der Volkgruppen sprechen kann. (vgl. Wakounig 2006)

## ***2. Das Recht zur Verwendung der eigenen Sprache***

Das Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache ist wichtig für die Bewahrung der Identität einer Person und somit auch für Angehörigen von Minderheiten. Aus diesem Grund ist es wichtig, Minderheiten die Verwendung der eigenen Sprache rechtlich zu gewährleisten. Aufgrund dessen widmen sich auch die Artikel 10 und 11 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten der Verwendung der Minderheitensprache im privaten und öffentlichen Bereich sowie der Topografie von öffentlichen Schildern. (vgl. Europarat 1995: 4f, 21)

Bereits in der UN-Minderheitendeklaration wird in Artikel 4 festgehalten, dass die Vertragspartner Maßnahmen schaffen sollen, die die Entwicklung der eigenen Sprache sowie ein Erlernen der Sprache in Schulen ermöglichen. (vgl. UN OHCHR 1992)

Der Europarat entwickelte eigens die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zum Schutz der europäischen Sprachenvielfalt. (vgl. COE 1993: 2) Das Recht auf Verwendung der eigenen Sprache in den Medien findet sich neben dem Artikel 11 Absatz 1 (b) (iii) der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen auch im Bundesverfassungsgesetz über die Sicherheit der Unabhängigkeit des Rundfunks (BGBl. Nr. 396/1974) und dem Artikel 13 Absatz 1 StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Zusätzlich enthält der Artikel 10 EMRK eine solche Bestimmung, welche wie die beiden davor genannten Gesetze im Verfassungsrang steht. (vgl. MINLANG/PR (2007)9 2007: 116)

Das österreichische Volkgruppengesetz regelt die Verwendung von Minderheitensprachen im Bereich der Amtssprachen und topografischen Bezeichnungen anhand der Paragraphen 13ff und der jeweiligen Verordnungen. In diesem Zusammenhang erfolgten Amtssprachen-Verordnungen und Topografie-Verordnungen für die slowenische, kroatische und ungarische Volksgruppe in Kärnten und im Burgenland. (vgl. Hilpold 2001: 314) Doch die Umsetzung der Verordnungen geschieht nicht problemlos und benötigt in vielen Fällen Entscheidungen durch den Verfassungsgerichtshof. (vgl. Hiesel 2010: 171) Auch das Volksgruppenzentrum bemängelt die geringe Schutzintensität und die vielen Ausnahmen innerhalb der Verordnungen. Die Verwendung der Volksgruppensprache muss den betreffenden BeamtenInnen gesondert mitgeteilt werden, bei manchen Ämtern oder Behörden fehlen die notwendigen Formulare in der betreffenden Sprache oder die Beamten verfügen nicht über die notwendigen Sprachkenntnisse. (vgl. ÖVZ 2007: 61f, 74f) Weiters gelten die Verordnungen nur für hoheitliche Verwaltungen, nicht aber für Interessensvertretungen oder bei Verhandlungen der Landtage oder Gemeinderäte. (vgl. Hilpold 2001: 310) Auch im Bereich der topografischen Bezeichnungen gibt es unterschiedliche Auffassungen, was alles darunter zu verstehen sei. Während die österreichische Regierung hauptsächlich zweisprachige Ortstafeln berücksichtigt, fordert das Volksgruppenzentrum auch zweisprachige Beschriftungen für alle öffentlichen Gebäude, Wegweiser oder Straßenschilder. (vgl. ÖVZ 2007: 62)

Die fehlende Regelung der Verwendung des Romanes wurde im ersten Staatenbericht über die Implementierung des Rahmenübereinkommens damit begründet, dass laut einer Umfrage die Verwendung des Romanes als Amtssprache nicht sinnvoll wäre. Roma-Angehörige könnten sich die Verwendung ihrer Sprache vor Behörden nicht vorstellen. Diese Umfrage fand jedoch bereits 1994 statt. (vgl. Staatenbericht Österreich 2000: 72)

Seither hat sich einiges verändert. Das Institut für Sprachwissenschaften an der Universität Graz arbeitete zusammen mit dem Verein Roma in Oberwart und dem Verein Roma-Service Kleinsbacheltern von 1993 bis ca. 2001 an einem Projekt zur Kodifizierung des Romanes. (vgl. Europäische Kommission 2010: 21) Dadurch sollte es zu einer Erhaltung und Förderung der Sprache der Burgenland-Roma kommen, welche in den letzten Jahrzehnten immer mehr in Vergessenheit geraten ist. (vgl. Europäische Kommission 2010: 21)

Durch die Kodifizierung der Burgenland-Variante des Romanes können nun Schulbücher entwickelt werden, damit Roma-Kinder ihre Sprache auch im Rahmen des Schulunterrichts erlernen können. (vgl. Europäische Kommission 2010: 21) Roma-Vereine veröffent-

lichen ihre Zeitschriften zweisprachig, in Deutsch und Romanes. (vgl. Romano Centro o.J.c; vgl. Roma-Service 2011)

Durch die Kodifizierung und der Möglichkeit des Erlernens von Romanes in Bildungsinstitutionen ist die Sprache der Roma und Sinti, zumindest das Roman der Burgenland-Roma verstärkt in die Öffentlichkeit gerückt. Es gibt Radiosendungen, Fernsehsendungen und Printmedien in der eigenen Sprache, so wie es der Artikel 11 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vorsieht. Darunter fallen zum Beispiel "Roma sam" ein burgenländischer Radiosender oder die Fernsehprogramme "Servus", "Szia", "Zdravo", "Del tuha", die in Deutsch, Ungarisch, Burgenland-Kroatisch und Romanes ausgesendet werden. (vgl. BKA 2011: 191f) Aber auch die Zeitschriften der einzelnen Vereine, die zweisprachig erscheinen, wie etwa "Romano Centro", "dROMa", "Romani Patrin" oder das "Mir Tikni Mini Kulti". (vgl. Purkarthofer/Rainer/Rappl 2005: 24f)

### ***3. Das Recht auf Schulbildung***

Das Recht auf gleichen Zugang zum Schulwesen und das Recht auf Schulbildung findet sich ebenfalls sowohl in internationalen als auch im nationalen Recht wieder. Dabei wird auch auf die Vermittlung der Geschichte, Traditionen, Kulturen und Lebensweisen der Minderheiten im Schulunterricht eingegangen.

Artikel 4 Absatz 4 der Deklaration über die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten verpflichtet die Vertragspartner Maßnahmen im Bereich der Bildung zu treffen, um die Kenntnis der Geschichte, Sprache, Kultur und Traditionen der nationalen Minderheitengruppen zu fördern. (vgl. UN OHCHR 1992) Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten behandelt in den Artikel 12 bis 14 ebenfalls das Bildungswesen. In Artikel 12 wird auf Maßnahmen verwiesen, die die Kenntnis der Geschichte, Sprache, Kultur und Religion von Minderheiten fördern sollen. Artikel 13 behandelt das Recht auf private Bildungseinrichtungen und Artikel 14 gewährt das Erlernen der eigenen Minderheitensprache. (vgl. Europarat 1995: 5)

Das österreichische Volksgruppengesetz enthält keine Regelungen für die Schulbildung, welche stattdessen in einem eigenen Gesetz berücksichtigt wird. Für die Kärntner Slowenen wurde das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und für die burgenländischen Ungarn und Kroaten das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland erlassen. (vgl. Hannikainen 2004: 199) In letzterem werden allerdings auch die im Burgenland ansässigen Roma im Paragraf 14 Absatz 1 berücksichtigt. Darin wird die Möglichkeit einer zusätzlichen

Ausbildung in Romanes in Bildungseinrichtungen ermöglicht. Im Gegensatz dazu wird den Angehörigen der ungarischen und kroatischen Volkgruppe das Recht auf zweisprachigen Unterricht in Schulen beziehungsweise auf Schulen mit Ungarisch oder Kroatisch als Unterrichtssprache gewährt. Die Regelungen des § 14 gelten jedoch nur für das Burgenland. (vgl. BGBl. Nr. 641/1994) Hingegen würde der Art. 19 StGG mit seiner Bestimmung über das Schulwesen allen Roma und Sinti-Angehörigen zugutekommen. Seine Gültigkeit ist jedoch umstritten und wird von der Rechtsprechung verneint. (vgl. Wissenschaftliches Institut der burgenländischen Kroaten o.J.; vgl. Reiter 2001)

Die Lage der Roma und Sinti im Bildungswesen ist ebenfalls von einer langjährigen Geschichte der Benachteiligung geprägt. Bis spät in die 80er besuchten Roma-Kinder hauptsächlich Sonderschulen und Integrationsklassen, wodurch sie ein niedrigeres Bildungsniveau vorwiesen als Nicht-Roma. (vgl. BIM-FV 2004: 16ff)

Die Situation änderte sich durch die Lernhilfe-Angebote der Roma-Vereine, angefangen beim Roma-Verein in Oberwart über das Romano Centro in Wien, welche Roma-Kinder beim Lernen und Hausübungen schreiben helfen. (vgl. Erich 1999: 198; vgl. BIM-FV 2004: 19f) Die Vereine bieten aber auch Romanes-Unterricht und Weiterbildung für Erwachsene an. (vgl. Roma-Service o.J.a; vgl. Sarközi 2008: 104)

Seit den 90er Jahren befinden sich die Konzepte Interkulturelles Lernen, Deutsch als Zweitsprache und Muttersprachlicher Unterricht im Lehrplan der Volksschulen. Alle drei Konzepte schneiden in der Praxis jedoch schlecht ab. Das BMUKK verweist auf eine mangelhafte Umsetzung des Interkulturellen Lernen-Konzeptes, deren Anwendung von den LehrerInnen abhängt. Der Deutsch als Zweitsprache-Unterricht wird nur von wenigen Roma-Kindern in Anspruch genommen und für einen muttersprachlichen Unterricht gibt es zu wenig LehrerInnen. (vgl. Luciak 2011b: 112f) Das Angebot des Romanes-Unterrichtes als Freigegegenstand wird dennoch von den Kindern und Jugendlichen genutzt. Im Schuljahr 2009/10 fand für 9 SchülerInnen in Oberwart ein Romanes-Unterricht statt. An Wiener Schulen mit einer hohen Roma-SchülerInnenzahl werden ebenfalls Romanes-Unterrichte angeboten.

Es gibt Roma-AssistentInnen, die bei Problemen in der Schule zusammen mit den LehrerInnen, Eltern und Kindern nach einer Lösung suchen. Romanes-MuttersprachlehrerInnen helfen als sprachliche Unterstützung während des normalen Unterrichts. (vgl. Luciak 2011a: 35; vgl. BIM-FV 2004: 23) Es gibt jedoch keine zweisprachigen Schulen für Roma, wie zum Beispiel die Komenský-Schulen für Tschechen und Slowaken. (vgl. BKA 2011: 42) Die fehlende Durchsetzung für Romanes-Unterricht in Österreich wird von der Regierung damit begründet, dass es kaum möglich ist festzustellen, in welchen Gebieten

ein solcher Unterricht zielführend sei. Zusätzlich fehlt es an qualifizierten Romanes-LehrerInnen um diesen effektiv umzusetzen. (vgl. GVT/COM /III(2011)009 2011: 12)

Problematisch ist auch die Aus- und Weiterbildung von PädagogInnen, da dabei selten Minderheitenthemen behandelt werden. Vielen LehrerInnen fehlen dadurch die Kenntnisse über die Geschichte, Kultur oder Sprache von Roma-Kindern oder Kindern aus anderen Volksgruppen. (vgl. Luciak 2011a: 37f)

Neben der Ausbildung der LehrerInnen wird vom Beratenden Ausschuss auch das Fehlen der Minderheitenthematik in Schulbüchern kritisiert. Darin werden die Geschichten, Kulturen und die Traditionen der anerkannten Volksgruppen in Österreich kaum behandelt. (vgl. GVT/COM/III(2011)009 2011: 11)

Durch die Lernhilfe der Roma-Vereine kommt es zwar seltener zu einem Abrutschen der Roma-Kinder in Sonderschulen oder Integrationsklassen, dennoch gibt es immer noch eine große Diskrepanz im Bildungsniveau. Dies zeigt sich vor allem im Bereich der höheren Bildung, wonach nur wenige Roma-Kinder höhere Schulen besuchen. (vgl. CRI (2010)2 2010: 38; vgl. BIM-FV 2004: 18)

Im Bereich des Schulwesens gibt es aber auch zahlreiche Projekte von Seiten der Europäischen Union zur Verbesserung der Schulbildung der Roma und Sinti in Österreich. Dabei werden einerseits LehrerInnen in der Minderheitenthematik unterrichtet und sensibilisiert, andererseits werden Unterrichtsmaterialien entwickelt, welche sich mit der Geschichte, Kultur oder Sprache der unterschiedlichen Minderheitengruppen befassen. (vgl. Luciak 2011a: 36, 38; vgl. BKA 2011: 44)

## **IX. CONCLUSIO**

Thema der Diplomarbeit war die Ermittlung von Schutzmaßnahmen für Minderheiten im internationalen, europäischen und nationalen Recht. Dabei wurde der Fokus auf die Volksgruppe der Roma und Sinti und auf die Bereiche der politischen Vertretung, Verwendung der Sprache im öffentlichen Bereich und des Schulwesens in Österreich gelegt.

Zu Beginn der Arbeit wurde der Begriff Minderheit und dessen Einteilung in sprachliche, religiöse, nationale und ethnische Minderheiten geklärt. (vgl. Gayim 2006: 90-107) Danach wurde auf die Debatte innerhalb der Minderheitenrechte eingegangen. Hierbei stellt sich die Frage, ob Minderheitenrechte Individuelle oder Kollektive Rechte sind. Da viele

Individuelle Rechte jedoch ohne die Gemeinschaft der Gruppe schwierig bis gar nicht auszuüben sind, können sie als Kollektive Rechte angesehen werden. Eine klare Entscheidung wurde aber in dieser Frage immer noch nicht gefunden. Einigkeit besteht jedoch darin, dass Minderheitenrechte notwendig sind, um die Gruppe in ihrer Einheit und deren kulturelle, sprachliche oder traditionellen Werte vor negativen Eingriffen seitens des Staates zu schützen. (vgl. Wenzel 2008: 230ff; vgl. Boshammer o.J.)

Im Internationalen Bereich engagieren sich die Vereinten Nationen mit ihren Unterorganisationen und die OSCE mit ihren Büros für eine Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation von Minderheiten. In diesem Zusammenhang wurde näher auf die rechtlichen Instrumente der UN (die Deklaration über die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, die Allgemeine Deklaration der Menschenrechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung aller Art von Rassendiskriminierung, der Internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte) und auf das Menschenrechtskomitee, die Institution der Unabhängigen ExpertInnen von Minderheitsthemen und das Forum für Minderheitenthemen eingegangen. Das Menschenrechtskomitee trägt wesentlich zur Klärung von Unklarheiten in der Minderheitendeklaration bei. (vgl. Hilpold 2007: 189) In der jüngeren Vergangenheit haben sich auch die Hochkommissarin für Menschenrechte, Navanethem Pillay, und ihre Kollegin Ms. Gay McDaugall, eine der Unabhängigen ExpertInnen für Minderheitenfragen, über die Lage der Roma in Europa kritisch geäußert. (vgl. Tichy 2011: 54)

Die Unabhängigen ExpertInnen von Minderheitenthemen können direkt mit den Regierungen und NGO's zusammenarbeiten, um die Situation von Minderheiten in den jeweiligen Ländern zu verbessern. Weiters ergänzen und verbessern sie die Arbeiten anderer UN-Einrichtungen und fördern die Umsetzung der UN-Minderheitendeklaration. (vgl. Office UNHCHR o.J. b)

Das Forum für Minderheitenthemen dient als Plattform für Dialoge und Kooperationen. (vgl. Office UNHCHR o.J. c)

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beschäftigt sich bereits seit vielen Jahren mit der Problematik von Minderheiten und speziell auch mit jener von Roma und Sinti in Europa. 1992 wurde das Büro des Hochkommissars für nationale Minderheiten gebildet, dessen wesentliche Aufgabe die Konfliktlösung und –verhinderung ist. (vgl. OSCE o.J. a)

Zusätzlich gibt es das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte, welches sich ebenfalls für die Verbesserung der Lebenssituation der Roma und Sinti einsetzt. (vgl. humanrights.ch 2010)

Im Europäischen Raum gibt es Schutzmaßnahmen von Seiten des Europarates und der Europäischen Union, wobei letztere aufgrund mangelnder Gesetzgebungskompetenz lediglich einen indirekten Minderheitenschutz oder Empfehlungen und Maßnahmen zum Schutz nationaler Minderheiten erlassen kann. (vgl. Guliyeva 2010: 295)

Im Rahmen des Europarates wurden die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und dessen Zusatzprotokoll Nr. 12, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen erlassen, welche alle drei von Österreich ratifiziert wurden. Die EMRK steht sogar im Verfassungsrang, während aus der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen nur bestimmte Regelungen für die Roma im Burgenland ratifiziert wurden. (vgl. COE o.J.a; vgl. BGBl III Nr. 120/1998; vgl. MIN-LANG/PR (2007)9 2007: 116) Zusätzlich wurden das Rahmenübereinkommen und die Sprachencharta mit einem Erfüllungsvorbehalt ratifiziert. (vgl. Bachmann 2010: 48f)

Die Europäische Union schafft durch die Diskriminierungsverbote und durch die Grundrechtecharta einen indirekten Minderheitenschutz. (vgl. Pentassuglia 2002a: 151; vgl. Stalder 2002) Zusätzlich gibt es zahlreiche Maßnahmen und Projekte, die eine Verbesserung der Roma und Sinti in den Mitgliedsländern der EU fördern sollen. 2011 wurde in diesem Zusammenhang auch der EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 geschaffen, wonach die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zur Verbesserung der Integration entwickeln müssen. (vgl. Kom2011/173 2011)

In Österreich gibt es bezüglich des Minderheitenschutzes seit 1976 das Volksgruppengesetz, welches bereits mehrmals novelliert wurde. (vgl. BGBl. Nr. 396/1976) Daneben beinhalten auch der Staatsvertrag von St. Germain en Laye (1919) und der Staatsvertrag von Wien (1955) Regelungen für Minderheiten. Das VoGrG gilt für die sechs anerkannten Volksgruppen in Österreich, wodurch diesen bestimmte Rechte zustehen. Im Zusammenhang mit dem Volksgruppengesetz wurden auch eigene Amtssprachen- und Topografie-Verordnungen erlassen, welche jedoch nur für die Kärntner Slowenen und die Kroaten und Ungarn im Burgenland gelten. (vgl. Hilpold 2001: 276ff, 293, 310) Für diese drei Volksgruppen wurden auch eigene Minderheiten-Schulgesetze erlassen. Die Roma und Sinti werden ebenfalls im Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland in einem Paragraphen berücksichtigt. Dieser ist allerdings nur auf das Burgenland begrenzt und betrifft nicht jene Roma und Sinti, die im restlichen Österreich leben. (vgl. ÖVZ 2000c)

Obwohl die Roma und Sinti in den Bereichen politische Vertretung, Verwendung der Sprache im öffentlichen Bereich und Schulbildung durch internationale und nationale Gesetze berücksichtigt und ihnen bestimmte Rechte gewährleistet werden, ist die Situation

dennoch verbesserungswürdig. Im Bereich der politischen Vertretung fordert der Beratende Ausschuss immer wieder eine Überarbeitung des Systems des Volksgruppenbeirates. Es fehlt immer noch an einer effektiven Teilnahme bei Entscheidungen, welche die Volksgruppen betreffen. Auch das Bestellungssystem und die Zusammensetzung der Beiräte sollen nach Ansicht des Beratenden Ausschusses überarbeitet werden. Innerhalb von Österreich gibt es ebenfalls kritische Stimmen, die dessen Effektivität anzweifeln. (vgl. Wakounig 2006; vgl. Hannikainen 2004: 197) Der Entwurf zu einer Novelle des VoGrG von 2011, welcher eine Überarbeitung des Systems des Volksgruppenbeirates vorsieht, wird aber vom Österreichischen Volksgruppenzentrum abgelehnt, da es dadurch zu einer zusätzlichen Kontrolle durch die Regierung kommen würde. (vgl. ÖVZ 2011: 2ff)

Abgesehen vom Volksgruppenbeirat, der ein rein beratendes Organ darstellt, gibt es die Vereine der Roma und Sinti in den Bundesländern, die sich im Wesentlichen für eine Verbesserung im sozialen und wirtschaftlichen Bereich einsetzen. Eine eigene Partei, welche die Interessen der Roma und Sinti in der Politik vertritt, gibt es nicht.

Es fehlt auch an einer Amtssprachen- und Topografie-Verordnung für die Roma und Sinti in Österreich, wodurch sie ihre eigene Sprache vor Verwaltungen und Behörden verwenden hätten können beziehungsweise in den Gemeinden, in denen eine bestimmte Anzahl von Roma oder Sinti leben, die Ortstafeln zweisprachig anzubringen wären. Diese Verordnungen wurden jedoch nur für die Kärntner Slowenen, die burgenländischen Ungarn und die burgenländischen Kroaten erlassen. Hingegen kann Romanes in den Print- und Funkmedien verwendet werden. Viele Vereine publizieren zweisprachige Zeitungen, im Burgenland gibt es einen eigenen Radiosender und es werden auch Fernsehbeiträge in Romanes gesendet. (vgl. MIN-LANG/PR (2007)9 2007: 116) Dennoch kritisiert der Beratende Ausschuss in seiner Empfehlung bezüglich des Rahmenübereinkommens, dass es an einer angemessenen Verbreitung von Radio- und Fernsehprogramme in der Sprache der nationalen Minderheiten fehlt. Verbesserungen konnten nur bei den Sendungen in Ungarisch, Kroatisch oder Tschechisch festgestellt werden. Auch die VertreterInnen der Volksgruppen in Österreich bezeichnen die vorherrschenden Angebote als mangelhaft. (vgl. ACFC/OP/III(2011)005 2011: 7)

Im Bereich des Schulwesens gibt es die Berücksichtigung der Roma im Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, welches somit nur für die Roma im Burgenland gültig ist. An einigen Schulen in Wien wird zwar ein Romanes-Unterricht angeboten, es mangelt jedoch an qualifizierten muttersprachlichen LehrerInnen. Der Sprachunterricht für Kinder und Erwachsene ist dieser im Wesentlichen von den Angeboten von Roma-Vereinen abhängig. (vgl. BIM-FV 2004: 20ff) Auch die Schulbildung der Roma-Kinder hat sich durch

das Angebot der Lernhilfe der Vereine verbessert. Dennoch existieren große Unterschiede zwischen Roma-Kindern und Kindern der Mehrheitsgesellschaft. Auch im Vergleich zu den gesetzlich festgelegten Möglichkeiten, welche die Minderheiten-Schulgesetze den burgenländischen Ungarn und Kroaten oder den Kärntner Slowenen gewähren, sind die Roma und Sinti benachteiligt. (vgl. CRI(2010)2 2010: 38)

Trotz einiger Verbesserungen in den Lebensbereichen der Roma und Sinti wird die österreichische Regierung in internationalen Berichten immer wieder aufgefordert, mehr Maßnahmen zu schaffen, um die Situation der Roma und Sinti im Bereich der Bildung, des Arbeitsmarktes, der Wohnsituation oder der politischen Vertretung zu verbessern. In all diesen Bereichen hätten die Angehörigen der Minderheit, unabhängig ob es sich um allochthone oder um alteingesessene Roma und Sinti handelt, mit Vorurteilen und Diskriminierungen zu kämpfen. 2005 vermerkte die ECRI in ihrem Bericht, dass die sozioökonomische Stellung der Roma und Sinti sich nicht verbessert hat, sondern sie immer noch schwer benachteiligt sind. Benachteiligungen im Bildungswesen führen oftmals auch zu einem Ausschluss aus dem öffentlichen Leben. (vgl. CRI (2005)1 2005: 23f) Viele haben nur einen begrenzten Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt. Jene Roma und Sinti, die am Land leben, wohnen meist von der restlichen Bevölkerung abgesondert.

Wichtige Dienstleistungen und Beratungen werden den Roma-Angehörigen in Wien und im Burgenland zur Verfügung gestellt. Hier gibt es auch Roma-VertreterInnen, die sich für ihre Interessen einsetzen, im restlichen Österreich sieht es jedoch anders aus. (vgl. CRI (2010)2 2010: 38)

Diese Diskrepanz zeigt sich auch durch den begrenzten Geltungsbereich der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprache sowie durch das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, wovon in beiden Fällen lediglich die Roma-Angehörigen im Burgenland profitieren. (vgl. BGBl. Nr. 641/1994; vgl. BGBl. III Nr. 216/2001)

Letztlich ist festzustellen, dass die Roma und Sinti in Österreich vor allem im Burgenland und in Wien mehr und bessere Möglichkeiten haben, als in den anderen Bundesländern. Obwohl ihnen bestimmte Rechte im Bezug auf politische Vertretung, Verwendung der Sprache im Öffentlichen Bereich oder in der Schulbildung gewährt werden, ist die Lage der Volksgruppe und der allochthonen Roma und Sinti dennoch verbesserungswürdig.

## LITERATUR

Acton, Thomas; Caffrey, Susan; Mundy, Gary (1997): Theorizing Gypsy Law. In: The American Journal of Comparative Law, Vol. 45, Nr. 2, S. 237-249.

<https://univpn.univie.ac.at/+CSCO+1p756767633A2F2F6A6A6A2E77666762652E626574++/stable/pdfplus/840848.pdf?acceptTC=true>

[Zugriff: 1.12.2010]

Addis, Adeno (1992): Individualism, Communitarianism, and the Rights of Ethnic Minorities. In: Notre Dame Law Review, S. 615-676.

Ahmed, Tawhida (2010): A Critical Appraisal of EU Governance for the Protection of Minority Rights. In: International Journal on Minority and Group Rights. Nr. 17, S. 265-285.

<https://univpn.univie.ac.at/+CSCO+0h756767633A2F2F7162706672656972652E7661747261676E706261617270672E70627A+3508235600@227282944@1279615382@3D6429B6808B94043C36B2FC6B4D74C33666418E+/deliver/connect/mnp/13854879/v17n2/s4.pdf?expires=1279617612&id=57756454&titleid=5338&acname=Vienna+University+Library&checksum=84F9609FA459D0BA9165C3F121F4095A>

[Zugriff: 20.7.2010]

AI (2010): Presseaussendung/EU: Roma-Gipfel: Europa muss Teufelskreis der Diskriminierung durchbrechen. 6. April 2010.

[http://www.amnesty.at/service\\_links/presse/pressemitteilungen/roma\\_gipfel\\_europa\\_muss\\_teufelskreis\\_der\\_diskriminierung\\_durchbrechen/](http://www.amnesty.at/service_links/presse/pressemitteilungen/roma_gipfel_europa_muss_teufelskreis_der_diskriminierung_durchbrechen/)

[Zugriff: 21.12.2011]

Anaya, S. James (1995): The Capacity of International Law to Advance Ethnic or Nationality Rights Claims. In: Kymlicka Will (Hrsg.): The Rights of Minority Cultures. New York: Oxford University Press, S. 321-330.

Bachmann, Dietmar (2010): Migrationsminderheiten als künftige österreichische Volksgruppen? In: migraLex, Nr. 46, S. 46-59.

<http://recherche.rdb.at/action/lookUpDocument;jsessionid=4539EBEE7541CC44110EF07F70FC7878?documentid=rdb.tso.LImigralex20100201.xml&idsourcedb=1&navidate=20110726&searchid=1&ordinalnumber=34&firstDoc=yes&au=1322565081642&gtitle=>

[Zugriff: 29.11.2011]

Barth, William Kurt (2008): On Cultural Rights. The Equality of Nations and the Minority Legal Tradition. Bosten: Martinus Nijhoff Publishers.

BIM-FV (2004): Roma in Public Education. Raxen. National Focal Point of Austria.

<http://www.univie.ac.at/bim/php/bim/get.php?id=279>

[Zugriff: 16.12.2011]

Blumenwitz, Dieter (1992): Minderheiten- und Volksgruppenrecht: Aktuelle Entwicklung. Bonn: Druck Center Meckenheim.

Boshammer, Susanne (o.J.): Minderheitenrechte und ihre moralische Begründung.  
<http://www.philosophie.unibe.ch/unibe/philhist/philosophie/content/e7004/e7373/e8078/e8091/MinderheitenrechteundihremoralischeBegrndung.pdf>  
[Zugriff: 18.9.2011]

Castellino, Joshua (2010): The Protection of Minorities and Indigenous Peoples in International Law: A Comparative Temporal Analysis. In: International Journal on Minority and Group Rights, No. 17, S. 393-422.  
<https://univpn.univie.ac.at/+CSCO+0h756767633A2F2F7162706672656972652E7661747261676E706261617270672E70627A++/deliver/connect/mnp/13854879/v17n3/s2.pdf?expires=1294064285&id=60500136&titleid=5338&acname=Vienna+University+Library&checksum=3A7F90590B8D808192948623B402279F>  
[Zugriff: 3.1.2011]

COE (o.J.b): Council of Europe. Treaty Office. European Charta for Regional or Minority Languages. CETS No.: 148  
<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=148&CM=8&DF=&CL=ENG>  
[Zugriff: 25.10.2011]

COE (2000): Explanatory Report of the European Charter for Regional or Minority Language. German Version. Unofficial Translation.  
[http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/textcharter/Charter/Report\\_de.pdf](http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/textcharter/Charter/Report_de.pdf)  
[Zugriff: 25.10.2011]

Craig, Elizabeth (2010): The Framework Convention for the Protection of National Minorities and the Development of a "Generic" Approach to Protection of Minority Rights in Europe? In: International Journal on Minority and Group Rights, Nr. 17, S. 307-325  
<https://univpn.univie.ac.at/+CSCO+0h756767633A2F2F7162706672656972652E7661747261676E706261617270672E70627A+3508235600@227282944@1279615382@3D6429B6808B94043C36B2FC6B4D74C33666418E+/deliver/connect/mnp/13854879/v17n2/s6.pdf?expires=1279618650&id=57756752&titleid=5338&acname=Vienna+University+Library&checksum=CA93D10B0826FB8C3BEBB3FD851C72C5>  
[Zugriff: 20.7.2010]

CRI (2005)1 (2005): Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz. Dritter Bericht über Österreich. Verabschiedet am 25.Juni.2004. Straßburg, 15. Februar 2005.  
<http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/Country-by-country/Austria/AUT-CbC-III-2005-1-DEU.pdf>  
[Zugriff: 3.12.2011]

CRI (2010)2 (2010): ECRI-Bericht über Österreich. (vierte Prüfungsrunde) Verabschiedet am 15. Dezember 2009. Veröffentlicht am 2. März 2010. European Commission against Racism and Intolerance.  
<http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/Country-by-country/Austria/AUT-CbC-IV-2010-002-DEU.pdf>  
[Zugriff: 3.12.2011]

Domej, Tanja (2003): Rechtsfragen der Vertretung im Volksgruppenbeirat. Zugleich eine Besprechung des Beschlusses des VwGH vom 26.5.2003. In: migraLex, Nr. 87.  
<http://recherche.rdb.at/action/lookUpDocument;jsessionid=8CCE6811FA42C742F9341A348F78755F?documentid=rdb.tso.LI0312180005.xml&idsourcedb=1&navidate=20100521&searchid=1&ordinalnumber=4&firstDoc=yes&au=1274436132839&gtitle=>  
[Zugriff: 21.5.2010]

Duden (2005): Das Fremdwörterbuch. Band 5. 8. Auflage. Mannheim: Dudenverlag.

Enotna Lista (2008): Nationalratswahlen 2008 – Resultat.  
<http://www.ernet.at/news/C81/>  
[Zugriff: 12.1.2012]

Erich, Renate M. (1999): Roma in Österreich. In: Halwachs, Dieter; Menz, Florian [Hrsg.]: Die Sprache der Roma. Perspektiven der Romani-Forschung in Österreich im interdisziplinären und internationalen Kontext. Klagenfurt: Drava-Verlag, S. 13-16.

Ermacora, Felix; Pan, Christoph (1993): Grundrechte der europäischen Volksgruppe. In: ethnos, Nr 42. Wien: Braumüller.

Europäische Kommission (2010): Verbesserung der Instrumente zur sozialen Eingliederung und Nichtdiskriminierung von Roma in der EU. Zusammenfassung und ausgewählte Projekte.  
[http://ec.europa.eu/justice/discrimination/files/roma\\_reportsummary2010\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/discrimination/files/roma_reportsummary2010_de.pdf)  
[Zugriff: 21.12.2011]

Europäische Kommission (2011): Zusammenarbeit für die Eingliederung der Roma: Erläuterung zum EU-Rahmen.  
[http://ec.europa.eu/justice/discrimination/files/working\\_together\\_for\\_roma\\_inclusion\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/discrimination/files/working_together_for_roma_inclusion_de.pdf)  
[Zugriff: 21.12.2011]

Europäisches Parlament (o.J.): Die Grundrechtecharta.  
[http://www.europarl.de/view/de/Europa/EU\\_Vorstellung/Grundrechtecharta.html](http://www.europarl.de/view/de/Europa/EU_Vorstellung/Grundrechtecharta.html)  
[Zugriff: 24.10.2011]

FUEN (2009/2010): Das Recht auf politische Partizipation der autochthonen, nationalen Minderheiten/Volksgruppen in Europa. Brüssel/Ljubljana 2009/2010.  
<http://www.fuen.org/media/46.pdf>  
[Zugriff: 21.12.2011]

Gayim, Eyassu (2006): People, Minority and Indigenous: Interpretation and Application of Concepts in the Politics of Human Rights. The Erik Castrén Institute Research Reports 20/2006. Helsinki.

gfbV (2000): Für eine pluralistische Union. Minderheitenrechte gehören in die EU-Grundrechtecharta. Gesellschaft für bedrohte Völker. Göttingen, Bozen, Luxemburg, 15.3.2000.

<http://www.gfbv.it/3dossier/costeuro-dt.html#r12>

[Zugriff: 6.1.2011]

Guliyeva, Gulara (2010): Joining Forces or Reinventing the Wheel? The EU and the Protection of National Minorities. In: International Journal on Minority and Group Rights, Nr. 17, S. 287-305.

<https://univpn.univie.ac.at/+CSCO+0h756767633A2F2F7162706672656972652E7661747261676E706261617270672E70627A+3508235600@227282944@1279615382@3D6429B6808B94043C36B2FC6B4D74C33666418E+/deliver/connect/mnp/13854879/v17n2/s5.pdf?expires=1279619730&id=57757003&titleid=5338&acname=Vienna+University+Library&checksum=9F9CF9F3FD6C96244C91B21133434002>

[Zugriff: 20.7.2011]

Hadden, Tom (2007): The United Nations Working Group on Minorities. In: International Journal on Minority and Group Rights. Nr. 14. S. 285-297

<https://univpn.univie.ac.at/+CSCO+0h756767633A2F2F7162706672656972652E7661747261676E706261617270672E70627A++/deliver/connect/mnp/13854879/v14n2/s7.pdf?expires=1338558586&id=69109145&titleid=5338&acname=Vienna+University+Library&checksum=5C267C7CD8A734D6A7676ABE3AA65F03>

[Zugriff: 20.7.2011]

Hannikainen, Lauri (2004): Legal Position on National Minorities in Today's Austria, in Particular in Jörg Haider's Carinthia. In: Fischer, Horst; Froissart, Ulrike [Hrsg.] (2004): Krisensicherung und Humanitärer Schutz – Crisis Management and Humanitarian Protection. Festschrift für Dieter Fleck. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, S. 195 – 219.

Hartney, Michael (1995): Some Confusions concerning Collective Rights. In: Kymlicka Will (Hrsg.): The Rights of Minority Cultures. New York: Oxford University Press, S. 202- 227.

Heintze, Hans-Joachim (1998): Rechtliche oder politische Absicherung von Minderheitenrechten? Eine Einführung in die Thematik. In: Heintze, Hans-Joachim (Hg.): Moderner Minderheitenschutz: Rechtliche oder politische Absicherung? Bonn: Dietz, S.14-45.

Hiesel, Martin (2010): Der Kärntner Ortstafelstreit. In: Europäischen Journal für Minderheitenfragen, Nr. 167, S. 167-186.

<http://recherche.rdb.at/action/lookUpDocument;jsessionid=4539EBEE7541CC44110EF07F70FC7878?documentid=rdb.tso.LIejm20100304.xml&idsourcedb=1&navidate=20001004&searchid=1&ordinalnumber=8&firstDoc=yes&au=1322564803863&gtitle=>

[Zugriff: 29.11.2011]

Hilpold, Peter (2001): Modernes Minderheitenrecht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung des Minderheitenrechts in Österreich und in Italien unter besonderer Berücksichtigung völkerrechtlicher Aspekte. Wien: Manz Verlag.

Hilpold, Peter (2007): UN Standard-Setting in the Field of Minority Rights. In: International Journal on Minority and Group Rights, Nr. 14, S. 181-208.

<https://univpn.univie.ac.at/+CSCO+0h756767633A2F2F7162706672656972652E7661747261676E706261617270672E70627A+3508235600@224309248@1279559586@0D06B5E22CC26758B4227929EF16BF62370B555B+/deliver/connect/mnp/13854879/v14n2/s3.pdf?expires=1279562076&id=57745895&titleid=5338&accname=Vienna+University+Library&checksum=DA2002040D15508EA578CBBB51E0CAEA>

[Zugriff: 19.7.2010]

Hilpold, Peter (2011): Minderheitenschutz im Völkerrecht und im Europarecht – unter besonderer Berücksichtigung der Roma. In: JRP, Nr. 251, S. 251-262.

<http://recherche.rdb.at/action/lookUpDocument;jsessionid=604A88AF2E7204003FADBE D9647C8F7D?documentid=rdb.tso.LIjrp20110301.xml&idsourcedb=1&navidate=20111221&searchid=2&ordinalnumber=6&firstDoc=yes&au=1324455518493&gtitle=>

[Zugriff: 21.12.2011]

Hoekema, André J. (2005): European Legal Encounters between Minority and Majority Culture: Cases of Interlegality. In: Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law, Nr. 51, S.1-28

<http://www.jlp.bham.ac.uk/volumes/51/hoekema-art.pdf>

[Zugriff: 20.10.2010]

Hornberg, Sabine (2000): Entwicklungslinien, Problemstellungen und Perspektiven der Schulsituation von Sinti und Roma in Europa. In: Hornberg, Sabine [Hrsg.]: Die Schulsituation von Sinti und Roma in Europa. Frankfurt/M.: Verlag für Interkulturelle Kommunikation, S. 9-32.

Integration.at (o.J.): Integration in Österreich. Nationaler Aktionsplan.

[http://www.integration.at/integration\\_in\\_oesterreich/nationaler\\_aktionsplan/](http://www.integration.at/integration_in_oesterreich/nationaler_aktionsplan/)

[Zugriff: 28.12.2011]

IP/11/400 (2011): Integration der Roma: EU-Kommission fordert Mitgliedsstaaten zur Festlegung nationaler Strategien auf.

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/400&format=HTML&aged=0&language=de>

[Zugriff: 20.12.2011]

Kolonovits, Dieter (1999): Sprachenrecht in Österreich. Das individuelle Recht auf Gebrauch der Volksgruppensprachen im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten. Wien: Manz Verlag.

Kolonovits, Dieter (2010): Vorschläge der Expertengruppe für ein neues österreichisches Volksgruppenrecht. In: migraLex, Nr. 17, S. 17-23.

<http://recherche.rdb.at/action/lookUpDocument;jsessionid=4539EBEE7541CC44110EF07F70FC7878?documentid=rdb.tso.LImigralex20100104.xml&idsourcedb=1&navidate=20100101&searchid=1&ordinalnumber=10&firstDoc=yes&au=1322564891501&gtitle=>

[Zugriff: 29.11.2011]

Kom2011/173 (2011): /\* KOM(2011) 173 endgültig \*/ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020.

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0173:FIN:DE:HTML>  
[Zugriff: 17.12.2011]

Krugmann, Michael (2004): Das Recht der Minderheiten. Legitimation und Grenzen des Minderheitenschutzes. Berlin: Duckner & Humblot.

KV-Roma (o.J. b): Romano Kripo.

<http://www.kv-roma.at/FRAMES/ROMANOKIPO.HTM>

[Zugriff: 15.1.2012]

Kymlicka, Will (1995): Multicultural Citizenship. A Liberal Theory of Minority Rights. Oxford: Clarendon Press.

Luciak, Mikael (2011a): Berücksichtigung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt von Roma an österreichischen Schulen. In: Erziehung und Unterricht 2011/12. Nr. 161, S.33-40.

Luciak, Mikael (2011b): Roma mit Migrationshintergrund an österreichischen Volksschulen. In: Diehm, Isabell & Panagiotopoulou, Argyro (Hg.): Bildungsbedingungen in europäischen Migrationsgesellschaften. Ergebnisse qualitativer Studien in Vor- und Grundschule. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 107-124.

Matras, Yaron (1999): Sprachplanung und Spracheinstellung in Romanes. In: Halwachs, Dieter; Menz, Florian [Hrsg.]: Die Sprache der Roma. Perspektiven der Romani-Forschung in Österreich im interdisziplinären und internationalen Kontext. Klagenfurt: Drava-Verlag, S. 95-110.

Matscher Franz (o.J.): Die Minderheitenregelungen im Staatsvertrag.

[https://univpn.uni.vie.ac.at/+CSCO+0h756767633A2F2F6A6A6A2E6E68666765766E706E2E6E67+2967891024@251154432@1276422715@D5AA10442AFAA1C41774A6E39E7F7640FE73288F+/0xc1aa500d\\_0x000fd23c](https://univpn.uni.vie.ac.at/+CSCO+0h756767633A2F2F6A6A6A2E6E68666765766E706E2E6E67+2967891024@251154432@1276422715@D5AA10442AFAA1C41774A6E39E7F7640FE73288F+/0xc1aa500d_0x000fd23c)

[Zugriff: 14.4.2010]

McDonald, Leighton (1997): Regrouping in Defence of Minority Rights: Kymlicka's Multicultural Citizenship. In: Osgoode Hall Law Journal, Vol. 34, Nr. 2, S. 291-319

[http://www.ohlj.ca/archive/articles/34\\_2\\_mcdonald.pdf](http://www.ohlj.ca/archive/articles/34_2_mcdonald.pdf)

[Zugriff: 29.12.2010]

Nowak, Manfred (2006): Der Minderheitenschutz in den Vereinten Nationen. Vortrag im Rahmen des Internationalen Symposiums "Schutz und Durchsetzung der Rechte nationaler Minderheiten.

[http://www.sodalitas.at/images/uploads/Nowak\\_Manfred\\_Tainach\\_Minderheiten\\_6.10.06.pdf](http://www.sodalitas.at/images/uploads/Nowak_Manfred_Tainach_Minderheiten_6.10.06.pdf)

[Zugriff: 5.1.2011]

ODHIR (2008): Implementation of the Action Plan on Improving the Situation of Roma and Sinti within the OSCE. Status Report 2008.

<http://www.osce.org/odihr/33500>

[Zugriff: 20.12.2011]

ODHIR.GAL/43/10 (2010): Combating Racism and Intolerance against Roma and Sinti remains a Challenge throughout the OSCE Area. Session 3. Presentation of the OSCE ODHIR Senior Advisor on Roma and Sinti at the OSCE High-Level Conference on Tolerance and Non-Discrimination. 28.30 June Astana, Kazakhstan 2010.

<http://www.osce.org/cio/68855>

[Zugriff: 20.12.2011]

Öhlinger, Theo (2009): Verfassungsrecht. 8., überarbeitete Auflage. Wien: Facultas Verlag.

ÖVZ (2000a): Bericht des Österreichischen Volksgruppenzentrums zur Durchführung des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in der Republik Österreich. Teil 1. Jänner 2000. NGO-Report Austria.

<http://www.gfbv.it/3dossier/oevz/rep2000.html>

[Zugriff: 1.11.2011]

ÖVZ (2000b): Bericht des Österreichischen Volksgruppenzentrums zur Durchführung des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in der Republik Österreich. Teil 2. Jänner 2000. NGO-Report Austria.

<http://www.gfbv.it/3dossier/oevz/rep2000-1.html>

[Zugriff: 1.11.2011]

ÖVZ (2000c): Bericht des Österreichischen Volksgruppenzentrums zur Durchführung des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in der Republik Österreich. Teil 3. Jänner 2000. NGO-Report Austria.

<http://www.gfbv.it/3dossier/oevz/rep2000-2.html>

[Zugriff: 1.11.2011]

ÖVZ (2007): Österreichisches Volksgruppenzentrum. 2. Bericht zur Durchführung des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in der Republik Österreich.

<http://www.minelres.lv/reports/austria/NGOBerichtII2007deutsch.pdf>

[Zugriff: 16.11.2011]

ÖVZ (2011): Stellungnahme zum Entwurf der Novelle zum Volksgruppengesetz.

<http://nks.at/wp-content/uploads/2011/12/stellungnahme.pdf>

[Zugriff: 4.1.2012]

Pan, Christoph (2008): Die Bedeutung von Minderheiten- und Sprachschutz für die kulturelle Vielfalt Europas. In: EJM, Nr. 11, S. 11- 33.

<http://recherche.rdb.at/action/lookUpDocument;jsessionid=EC5CAAB99AE22EC72CFD23FE75D73A46?documentid=rdb.tso.Llejm20080101.xml&idsourcedb=1&navidate=20110127&searchid=1&ordinalnumber=4&firstDoc=yes&au=1296119058403&gtitle=>

[Zugriff: 29.1.2011]

Pan, Christoph (2009): Die Minderheitenfrage in der Europäischen Union. In: EJM, Nr. 20, S. 20- 30.

<http://recherche.rdb.at/action/lookUpDocument;jsessionid=EC5CAAB99AE22EC72CFD23FE75D73A46?documentid=rdb.tso.Llejm20090101.xml&idsourcedb=1&navidate=20110127&searchid=1&ordinalnumber=6&firstDoc=yes&au=1296119058404&gtitle=>

[Zugriff: 29.1.2011]

Pawlata, Ulrike (2010): Sprachplanung in Romani unter besonderer Berücksichtigung von Kodifizierung und Implementierung. Diplomarbeit, Universität Graz.

Pentassuglia, Gaetano (2002a): Minorities and International Law. Strasbourg: Council of Europe Publishing.

Pentassuglia, Gaetano (2002b): Minority Rights and the Role of Law: Reflections on Themes of Discourse in Kymlicka's Approach to Ethnocultural Identity. In: European Centre for Minority Issue, Nr. 4.

[http://www.ecmi.de/fileadmin/downloads/publications/JEMIE/2002/nr4/Focus4-2002\\_Pentassuglia\\_Kymlicka.pdf](http://www.ecmi.de/fileadmin/downloads/publications/JEMIE/2002/nr4/Focus4-2002_Pentassuglia_Kymlicka.pdf)

[Zugriff: 20.5.2010]

Polis (2010): Soziale Ausgrenzung Fokus: Roma in Österreich.

<http://www.politik-lernen.at/content/site/gratisshop/shop.item/105771.html>

[Zugriff: 3.8.2010]

Purkarthofer, Judith; Rainer, Maria; Rappl, Anita (2005): Medienlandschaft der autochthonen Minderheiten in Österreich. In: Wiener Linguistische Gazette, Nr. 72, S. 1-66.

<https://univpn.univie.ac.at/+CSCO+0h756767633A2F2F6A6A6A2E6861766976722E6E702E6E67+2967891024@52527104@1274351397@8B53F97B38050876FE04160C814442B82FBDB223+/linguistics/publikationen/wlg/722005/PurkarthoferRainerRapplWLG72.pdf>

[Zugriff: 20.5.2010]

Reiter, Ilse (2001): Die autochthonen Volksgruppen Österreichs. Ein Überblick über die Rechtslage von 1848 bis in die Gegenwart. In: forum historiae iuris. 14.8.2001.

<http://www.rewi.hu-berlin.de/FHI/zitat/0108reiter.htm>

[Zugriff: 25.11.2011]

Riegler, Roxane (2010): Das Verborgene sichtbar machen. Ethnische Minderheiten in der österreichischen Literatur der neunziger Jahre. New York: Peter Lang Publishing.

Rose, Romani (2007): Roma and Sinti – Human Rights for Europe's Largest Minority. Central Council of German Sinti and Roma. Heidelberg: Neumann Druck.

Sarközi, Rudolf (2004): Zur Geschichte der Wiener Roma. In: Tichy, Heinz; Deák Ernő; Basler Richard (2004): Von Minderheiten zu Volksgruppen. 20 Jahre Wiener Arbeitsgemeinschaft. Wien: integratio, S. 57-63.

Sarközi, Rudolf (2007): Rede von Professor Rudolf Sarközi. Gedenkveranstaltung: Internationaler Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocausts. 26. Jänner 2007, Vienna International Centre

[http://www.unis.unvienna.org/unis/de/events/2007/holocaustday\\_r-sarkoezi.html](http://www.unis.unvienna.org/unis/de/events/2007/holocaustday_r-sarkoezi.html)

[Zugriff: 14.1.2012]

Sarközi, Rudolf (2008): Roma Österreichische Volksgruppe. Von der Verfolgung bis zur Anerkennung. Klagenfurt: Drava Verlag.

Sarközi, Rudolf (2011): Rom sein in Österreich. Tobe Roma in Austria. In: EJM, Nr. 65, S. 65- 69

<http://recherche.rdb.at/action/lookUpDocument;jsessionid=4539EBEE7541CC44110EF07F70FC7878?documentid=rdb.tso.LIejm20110106.xml&idsourcedb=1&navidate=20111129&searchid=2&ordinalnumber=2&firstDoc=yes&au=1322565930407&gtitle=>

[Zugriff: 29.11.2011]

Schneller, Erich (1994): Muttersprache Romanes. Die Sprachpraxis der burgenländischen Roma. In: Holzer, Werner; Pröll, Ulrike (Hg.): Mit Sprachen leben. Praxis der Mehrsprachigkeit. Klagenfurt: Drava-Verlag, S. 55-62.

Stalder, Patricia (2002): Spannungsfelder und Perspektiven der Umsetzung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien. In: JRP, Nr. 227.

<http://recherche.rdb.at/action/lookUpDocument;jsessionid=EC5CAAB99AE22EC72CFD23FE75D73A46?documentid=rdb.tso.LI0301150074.xml&idsourcedb=1&navidate=20110127&searchid=8&ordinalnumber=2&firstDoc=yes&au=1296121765938&gtitle=>

[Zugriff: 27.1.2011]

Turner, Erika (1999): Von einer sozialen Randgruppe zu einer anerkannten Minderheit. In: Halwachs, Dieter; Menz, Florian [Hrsg.]: Die Sprache der Roma. Perspektiven der Romani-Forschung in Österreich im interdisziplinären und internationalen Kontext. Klagenfurt: Drava-Verlag, S. 19-34.

Thornberry, Patrick (1991): Minorities and Human Rights Law. Published by Minority Rights Group.

Tichy, Helmut (2011): Roma – Wohin geht die Reise? Roma – Themen in internationalen Organisationen. Roma – Where to go? Roman issues in International Organizations. In: EJM, Nr. 49. S. 49-63.

<http://recherche.rdb.at/action/lookUpDocument;jsessionid=4539EBEE7541CC44110EF07F70FC7878?documentid=rdb.tso.LIejm20110105.xml&idsourcedb=1&navidate=20100101&searchid=1&ordinalnumber=43&firstDoc=yes&au=1322565186747&gtitle=>

[Zugriff: 28.11.2011]

UN General Assembly (2001): Effective promotion of the Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities. General Assembly. Fifty-sixth session. Item 131(b) of the provisional agenda. Human rights questions, including alternative approaches for improving the effective enjoyment of human rights and fundamental freedoms. A/56/258. 1. August 2001.

<http://www.un.org/documents/ga/docs/56/a56258.pdf>

[Zugriff: 10.1.2011]

UN World Summit Outcome (2005): Resolution adopted by the General Assembly. 60/1. 2005 World Summit Outcome. 24. Oktober 2005.

<http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/un/unpan021752.pdf>

[Zugriff: 5.1.2011]

Veiter, Theodor (1966): Das Recht der Volksgruppen und Sprachminderheiten in Österreich. 1. Teil: Volk, Volksgruppe, Nation. Theoretische Grundlage. Wien, Stuttgart: Wilhelm Braumüller Universitäts-Verlagsbuchhandlung GesmbH.

Veiter, Theodor (1970): Volk und Volksgruppe: In: Klein, Friedrich; Kloss, Heinz; Meissner Boris [u.a.]: System eines internationalen Volksgruppenrechtes. 1. Teil Grundlagen und Begriffe. Band 3. I. Teil. Wien: Wilhelm Braumüller Universitäts-Verlagsbuchhandlung GesmbH, S. 29-41

Veiter, Theodor (1980): Volksgruppenrecht 1918 – 1938. Verfassungsrechtslage und Rechtswirklichkeit der Volksgruppen und Sprachminderheiten in Österreich 1918-1938. In: Ethnos Nr. 21. Wien: Wilhelm Braumüller Universitäts-Verlagsbuchhandlung GesmbH.

Vuciri Ramaga, Philip (1993): The Group Concept in Minority Protection. In: Human Rights Weekly, Vol. 15, Nr. 3, S. 575-588.

<https://univpn.univie.ac.at/+CSCO+1p756767633A2F2F6A6A6A2E77666762652E626574++/stable/pdfplus/762611.pdf?acceptTC=true>

[Zugriff: 24.5.2010]

Wakounig, Vladimir (2006): Das Volksgruppengesetz – Eine heimliche politische Entmündigung. In: STIMME von und für Minderheiten.

<https://univpn.univie.ac.at/+CSCO+0h756767633A2F2F7A76617172657572766772612E6E67++/stat/stimme/stimme59b.htm>

[Zugriff: 24.5.2010]

Wenzel, Nicola (2008): Das Spannungsverhältnis zwischen Gruppenschutz und Individualschutz im Völkerrecht. The Protection of Groups in International Law in Tension with the Protection of the Individual. Springer Verlag.

Wissenschaftliches Institut der burgenländischen Kroaten (o.J.): Volksgruppenrechte.

<http://www.zigh.at/nim/bk/rechte.html#glava>

[Zugriff: 28.11.2011]

Xanthaki, Alexandra (2010): Multiculturalism and International Law. Discussing Universal Standards. In: Human Rights Quarterly, Vol. 32, Nr. 1, S. 21-48.

[https://univpn.univie.ac.at/+CSCO+dh756767633A2F2F7A6866722E7775682E727168++/journals/human\\_rights\\_quarterly/toc/hrq.32.1.html](https://univpn.univie.ac.at/+CSCO+dh756767633A2F2F7A6866722E7775682E727168++/journals/human_rights_quarterly/toc/hrq.32.1.html)

[Zugriff: 10.12.2010]

## **Internetquellen:**

AEIOU (2009): Austria Forum. Österreichisch-Ungarische Monarchie (Österreich-Ungarn).

[http://austria-lexikon.at/af/AEIOU/%C3%96sterreichisch-ungarische Monarchie%2C Doppelmonarchie](http://austria-lexikon.at/af/AEIOU/%C3%96sterreichisch-ungarische%20Monarchie%20Doppelmonarchie)

[Zugriff: 24.10.2011]

COE (o.J.a): Council of Europe. Charta for Regional or Minority Language. Introduction.

[http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/aboutcharter/default\\_en.asp](http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/aboutcharter/default_en.asp)

[Zugriff: 25.10.2011]

d|ROM|a (2009): Roma-Volksgruppenbeirat. Romengero bejrot.

[www.roma-service.at/dromablog/?p=2921](http://www.roma-service.at/dromablog/?p=2921)

[Zugriff: 12.1.2012]

Europarat (o.J. c): Roma | Geschichte. Institutionalisation und Emanzipation. In: Romafacts.

[http://romafacts.uni-graz.at/images/stories/pdf/6.2\\_emancipation\\_german.pdf](http://romafacts.uni-graz.at/images/stories/pdf/6.2_emancipation_german.pdf)

[Zugriff: 21.12.2011]

Halwachs, Dieter W. (2001a): Origin and Denomination. In: RomBase.

<http://romani.uni-graz.at/rombase/cd/data/lang/gen/data/origin.en.pdf>

[Zugriff: 16.12.2011]

Halwachs, Dieter W. (2001b): The sociolinguistic situation of Romani. In: RomBase.

<http://romani.uni-graz.at/rombase/cd/data/lang/socio/data/socio.en.pdf>

[Zugriff: 16.12.2011]

Halwachs, Dieter W. (2001c): Codification and Expansion. In: RomBase.

<http://romani.uni-graz.at/rombase/>

[Zugriff: 16.12.2011]

Heinschink, Mozes F.; Teichmann, Michael (2002): Gurbet. In: Rombase.

<http://romani.uni-graz.at/rombase/cd/data/ethn/groupsat/data/at-gurbet.de.pdf>

[Zugriff: 16.12.2011]

humanrights.ch (2007): Definition <<nationale Minderheit>>.

[http://www.humanrights.ch/de/Themendossiers/Minderheitenrechte/Konzeptuelles/Definitionen/idart\\_2331-content.html](http://www.humanrights.ch/de/Themendossiers/Minderheitenrechte/Konzeptuelles/Definitionen/idart_2331-content.html)

[Zugriff: 4.10.2011]

humanrights.ch (2010): Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte.

[http://www.humanrights.ch/home/de/instrumente/weitere/osze/idcatart\\_3419-content.html](http://www.humanrights.ch/home/de/instrumente/weitere/osze/idcatart_3419-content.html)

[Zugriff: 7.1.2011]

Hübschmannova, Millea (2003): Untergruppen der Roma. In: RomBase.  
<http://romani.uni-graz.at/rombase/cd/data/ethn/topics/data/stereo.de.pdf>  
[Zugriff: 29.12.2010]

KV-Roma (o.J. a): Kulturverein Roma. Veranstaltungen.  
<http://www.kv-roma.at/FRAMES/Kalender.HTM>  
[Zugriff: 15.1.2012]

Office UNHCHR (o.J. a): The former Working Group on Minorities.  
<http://www2.ohchr.org/english/issues/minorities/group/main.htm>  
[Zugriff: 5.1.2011]

Office UNHCHR (o.J. b): Independent Expert on minority issues  
<http://www2.ohchr.org/english/issues/minorities/expert/index.htm>  
[Zugriff: 5.1.2011]

Office UNHCHR (o.J. c): About the Forum on Minority Issue.  
<http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/minority/forum.htm>  
[Zugriff: 3.1.2011]

OSCE (o.J. a): High Commissioner on National Minorities.  
<http://www.osce.org/hcnm/item/43201>  
[Zugriff: 5.1.2011]

OSCE (o.J. b): Office for Democratic Institutions and Human Rights. Roma and Sinti Issues.  
<http://www.osce.org/odihr/item/44247>  
[Zugriff: 7.1.2011]

OSCE (o.J. c): Roma and Sinti.  
<http://www.osce.org/what/roma>  
[Zugriff: 7.1.2011]

OSCE (2011): Was ist die OSZE? Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Informationsblatt.  
<http://www.osce.org/de/secretariat/documents/35775>  
[Zugriff: 29.12.2010]

OSCE HCNM (2011): OSCE High Commissioner on National Minorities warns against rise of anti-Roma violence and extreme nationalism in Europe.  
<http://www.osce.org/hcnm/83804>  
[Zugriff: 20.12.2011]

Roma-Service (o.J.a): RomBus ist unterwegs. O RomBus upro drom hi.  
<http://www.roma-service.at/rombus.shtml>  
[Zugriff: 4.1.2011]

Roma-Service (2011): d|ROM|a. Romani Politika/Kultura/Tschib.

<http://www.roma-service.at/dromablog/>

[Zugriff: 16.12.2011]

Romani Project; Halwachs, Dieter W. (o.J.): Roma | Language. Sociolinguistics 7.0 In: Romafacts.

[http://romafacts.uni-graz.at/images/stories/pdf/l\\_7.0\\_sociolinguistics.pdf](http://romafacts.uni-graz.at/images/stories/pdf/l_7.0_sociolinguistics.pdf)

[Zugriff: 16.12.2011]

Romani Project (2001a): Burgenland-Roma. In: RomBase.

<http://romani.uni-graz.at/rombase/cd/data/ethn/groupsat/data/at-bgld.de.pdf>

[Zugriff: 16.12.2011]

Romani Project (2002): Lovara. In: RomBase.

<http://romani.uni-graz.at/rombase/cgi-bin/art.cgi?src=data/ethn/groupsat/at-lov.de.xml>

[Zugriff: 16.12.2011]

Romani Project (2002a): Sinti. In: RomBase.

<http://romani.uni-graz.at/rombase/cd/data/ethn/groupsat/data/at-sinti.de.pdf>

[Zugriff: 16.12.2011]

Romani Project (2002b): Kalderas. In: RomBase.

<http://romani.uni-graz.at/rombase/cd/data/ethn/groupsat/data/at-kald.de.pdf>

[Zugriff: 16.12.2011]

Romani Project (2002c): Arlije. In: RomBase.

<http://romani.uni-graz.at/rombase/cd/data/ethn/groupsat/data/at-arlije.de.pdf>

[Zugriff: 16.12.2011]

Romano Centro (o.J.a): Mission.

[http://www.romano-](http://www.romano-cen-)  
[cen-](http://www.romano-cen-)

[tro.org/NEW/index.php?option=com\\_content&view=article&id=6&Itemid=13&lang=de](http://www.romano-cen-)

[Zugriff: 5.1.2012]

Romano Centro (o.J.b): Romano Centro.

<http://www.romano-centro.org/NEW/index.php>

[Zugriff: 5.1.2012]

Romano Centro (o.J.c): Romano Centro. Zeitschrift.

[http://www.romano-centro.org/NEW/NEW/index.php?option=com\\_docman&Itemid=18](http://www.romano-centro.org/NEW/NEW/index.php?option=com_docman&Itemid=18)

[Zugriff: 5.1.2012]

Teichmann, Michael (2003): Stereotypisierung und Folklorismus. In: RomBase.

<http://romani.uni-graz.at/rombase/cd/data/ethn/topics/data/stereo.de.pdf>

[Zugriff: 16.12.2011]

Verein Ketani (o.J.): Aktivitäten.  
<http://www.sinti-roma.at/taetigkeiten.htm>

Verein Roma (o.J. a): Roma-Beratungsstelle im Verein Roma Oberwart.  
<http://www.verein-roma.at/html/projekte.htm>  
[Zugriff: 15.1.2012]

Verein Roma (o.J. b): Außerschulische Lernbetreuung.  
<http://www.verein-roma.at/html/projekte2.htm>  
[Zugriff: 15.1.2012]

Verein Roma (o.J. c): Jugendarbeit im Verein Roma Oberwart  
<http://www.verein-roma.at/html/projekte3.htm>  
[Zugriff: 15.1.2012]

Verein Roma (o.J. d): Freizeitpädagogik und Erlebnispädagogik.  
<http://www.verein-roma.at/html/projekte4.htm>  
[Zugriff: 15.1.2012]

### **Zeitungen:**

derStandard.at (2010): Roma leben in Österreich besser als anderswo. In: derStandard.at. 28. August 2010.  
<http://derstandard.at/1282978407152/Volksgruppenbeirats-Chef-Sarkoezi-Roma-leben-in-Oesterreich-besser-als-anderswo>  
[Zugriff: 11.1.2012]

die Presse 2011a: Vier Roma Kinder verbrannt. Rom reißt illegale Lager ab. In: diepresse.com 7.2.2011  
[http://diepresse.com/home/panorama/welt/631945/Vier-RomaKinder-verbrannt\\_Rom-reisst-illegale-Lager-ab?from=simarchiv](http://diepresse.com/home/panorama/welt/631945/Vier-RomaKinder-verbrannt_Rom-reisst-illegale-Lager-ab?from=simarchiv)  
[Zugriff: 10.1.2012]

die Presse 2011b: Mob zündet Roma-Lager in Turin an. In: diepresse.com 11.12.2011  
[http://diepresse.com/home/panorama/welt/715834/Mob-zuendet-RomaLager-in-Turin-an?\\_vl\\_backlink=%2Fhome%2Findex.do](http://diepresse.com/home/panorama/welt/715834/Mob-zuendet-RomaLager-in-Turin-an?_vl_backlink=%2Fhome%2Findex.do)  
[Zugriff: 10.1.2012]

## **Staatenberichte zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen:**

ACFC/OP/I(2002)4 (2002): Beratender Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Prüfbericht über Österreich. Straßburg, 16.5.2002.

[http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3\\_FCNMdocs/PDF\\_1st\\_OP\\_Austria\\_de.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNMdocs/PDF_1st_OP_Austria_de.pdf)

[Zugriff: 1.12.2011]

ACFC/OP/III(2011)005 (2011): Advisory Committee on the Framework Convention for the Protection of National Minorities. Third Opinion on Austria adopted on 28 June 2011. Strasbourg, 20 December 2011.

[http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3\\_FCNMdocs/PDF\\_3rd\\_OP\\_Austria\\_en.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNMdocs/PDF_3rd_OP_Austria_en.pdf)

[Zugriff: 4.1.2012]

ACFC/SR/II(2006)008 (2006): Second Report Submitted by Austria pursuant to Article 25, Paragraph 2 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities. Strasbourg, 1. December 2006.

[http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3\\_FCNMdocs/PDF\\_2nd\\_SR\\_Austria\\_de.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNMdocs/PDF_2nd_SR_Austria_de.pdf)

[Zugriff: 21.12.2011]

ACFC/SR/III(2010)010 2010: Third Report submitted by Austria pursuant to Article 25, Paragraph 2 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities. Received on 23 August 2010. Strasbourg, 13. January 2011.

[http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3\\_FCNMdocs/PDF\\_3rd\\_SR\\_Austria\\_rev\\_de.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNMdocs/PDF_3rd_SR_Austria_rev_de.pdf)

[Zugriff: 1.12.2011]

BKA (2011): 3. Bericht der Republik Österreich gemäß Artikel 15 Abs. 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Wien, Juli 2011.

[http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/Report/PeriodicalReports/AustriaPR3\\_de.pdf](http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/Report/PeriodicalReports/AustriaPR3_de.pdf)

[Zugriff: 15.1.2012]

ECRML(2005)1 (2005): Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Anwendung der Charta in Österreich. Erste Überprüfung. Straßburg 19.1.2005. ECRML (2005)1

[http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/Report/EvaluationReports/AustriaECRML1\\_de.pdf](http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/Report/EvaluationReports/AustriaECRML1_de.pdf)

[Zugriff: 1.12.2011]

GVT/COM/III(2011)009 (2011): Advisory Committee on the Framework Convention for the Protection of National Minorities. Comments of the Government of Austria on the third Opinion of the Advisory Committee on the Implementation of the Framework Convention for the Protection of National Minorities by Austria.

[http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3\\_FCNMdocs/PDF\\_3rd\\_Com\\_Austria\\_de.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNMdocs/PDF_3rd_Com_Austria_de.pdf)

[Zugriff: 4.1.2012]

MIN-LANG/PR(2003)5 (2003): European Charta for Regional or Minority Languages. Initial Periodical Report presented to the Secretary General of the Council of Europe in accordance with Article 15 of the Charter. Strasbourg, 23 January 2003.

[http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/Report/PeriodicalReports/AustriaPR1\\_en.pdf](http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/Report/PeriodicalReports/AustriaPR1_en.pdf)

[Zugriff: 29.12.2010]

MIN-LANG/PR(2007)9 (2007): Zweiter Bericht der Republik Österreich gemäß Art. 15 Abs. 1 der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Dezember 2007.

[http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/Report/PeriodicalReports/AustriaPR2\\_de.pdf](http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/Report/PeriodicalReports/AustriaPR2_de.pdf)

[Zugriff: 29.12.2010]

Staatenbericht Österreich (2000): Bericht der Republik Österreich gemäß Artikel 25 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten. Wien, 30. Juni. 2000

[http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3\\_FCNMdocs/PDF\\_1st\\_SR\\_Austria\\_de.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNMdocs/PDF_1st_SR_Austria_de.pdf)

[Zugriff: 29.12.2010]

#### **Gesetzestexte:**

BGBI. Nr. 1/1930 (1930): Gesamte Rechtsvorschrift für Bundesverfassungsgesetz.

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>

[Zugriff: 10.11.2011]

BGBI. Nr. 152/1955 (1955): Staatsvertrag von Wien.

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NR12005177>

[Zugriff: 10.11.2011]

BGBI. Nr. 210/1958 (1958): Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NR12005177>

[Zugriff: 16.11.2011]

BGBI. Nr. 101/1959 (1959): Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten.

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009246>

[Zugriff: 16.11.2011]

BGBI. Nr. 396/1976 (1976): Volkgruppengesetz. Bundesgesetz über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich.

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000602>

[Zugriff: 16.11.2011]

BGBl Nr. 575/1976 (1976): Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. 575. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1976\\_575\\_0/1976\\_575\\_0.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1976_575_0/1976_575_0.pdf)

[Zugriff: 16.11.2011]

BGBl Nr. 591/1978 (1978): Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000627>

[Zugriff: 5.11.2011]

BGBl Nr. 24/1988 (1988): Bundesgesetzblatt Für die Republik Österreich. 24. Kundmachung: Aufhebung einiger Worte in § 13 Abs. 1 und eines Satzteiles im § 13 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.

[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1988\\_24\\_0/1988\\_24\\_0.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1988_24_0/1988_24_0.pdf)

[Zugriff: 16.11.2011]

BGBl. 439/1991 (1991): Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit welcher die Lehrpläne der Volksschulen und der Sonderschulen erlassen werden; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen.

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009275>

[Zugriff: 13.1.2012]

BGBl. Nr. 641/1994 (1994): Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland.

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009948>

[Zugriff: 16.11.2011]

BGBl III Nr. 120/1998 (1998): Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Schutz nationaler Minderheiten..

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006067>

[Zugriff: 5.11.2011]

BGBl. I. Nr. 194/1999 (1999): Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. 194. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

[www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1999\\_194\\_1/1999\\_194\\_1.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1999_194_1/1999_194_1.pdf)

[Zugriff: 16.11.2011]

BGBl. III Nr. 216/2001 (2001): Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NR30001725>

[Zugriff: 16.11.2011]

BGBI. I. Nr. 35/2002 (2002): Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. 35. Kundmachung. Aufhebung einer Wortfolge in § 2 Abs. 1 Z 2 des Volksgruppengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.

[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2002\\_35\\_1/2002\\_35\\_1.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2002_35_1/2002_35_1.pdf)

[Zugriff: 16.11.2011]

BGBI. I. Nr. 2/2008 (2008): Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. 2. Bundesverfassungsgesetz: Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und Erlassung eines Ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetzes.

[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2008\\_I\\_2/BGBLA\\_2008\\_I\\_2.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2008_I_2/BGBLA_2008_I_2.pdf)

[Zugriff: 16.11.2011]

BGBI. I. Nr. 52/2009 (2009): Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. 52. Bundesgesetz: Budgetbegleitgesetz 2009.

[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2009\\_I\\_52/BGBLA\\_2009\\_I\\_52.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2009_I_52/BGBLA_2009_I_52.pdf)

[Zugriff: 16.11.2011]

BGBI. I. Nr. 46/2011 (2011): Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. 46. Bundesgesetz: Änderung des Volksgruppengesetzes.

[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2011\\_I\\_46/BGBLA\\_2011\\_I\\_46.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_I_46/BGBLA_2011_I_46.pdf)

[Zugriff: 16.11.2011]

COE (1993): Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Deutsche Version

[http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/textcharter/Charter/Charter\\_de.pdf](http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/textcharter/Charter/Charter_de.pdf)

[Zugriff: 25.10.2011]

Europäisches Parlament (2001): Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

[http://www.europarl.europa.eu/charter/default\\_de.htm](http://www.europarl.europa.eu/charter/default_de.htm)

[Zugriff: 24.10.2011]

Europarat (1995): Text of the Framework Convention for the Protection of national Minorities and Explanatory Report. German translation. Strasbourg, February 1995

[http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/1\\_AtGlance/PDF\\_Text\\_FCNM\\_de.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/1_AtGlance/PDF_Text_FCNM_de.pdf)

[Zugriff: 16.11.2011]

EMRK (1950): Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. 1950.

<http://www.emrk.at/emrk.htm>

[Zugriff: 24.10.2011]

ICCPR (1966): International Covenant on Civil and Political Rights

<http://www2.ohchr.org/english/law/ccpr.htm>

[Zugriff: 5.1.2011]

Protokoll Nr. 12 (2000): Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. 2000  
<http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/177.htm>  
[Zugriff: 25.10.2011]

RL 2000/43/EG (2000): Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft. Amtsblatt Nr. L 180 vom 19/7/2000 S. 22-26.  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0043:de:HTML>  
[Zugriff: 25.10.2011]

StGBI. Nr. 303/1920 (1920): Staatsvertrag von Saint-Germain-en Laye. 10.10.1919.  
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000044>  
[Zugriff: 10.11.2011]

UN OHCHR (1948): Universal Declaration of Human Rights.  
[http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR\\_Translations/ger.pdf](http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR_Translations/ger.pdf)  
[Zugriff: 9.5.2012]

UN OHCHR (1992): UN Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities.  
<http://www2.ohchr.org/english/law/minorities.htm>  
[Zugriff: 6.1.2011]

## **Erkenntnisse des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes**

VfGH 4.10.2000, V 91/99 Erkenntnis  
[http://recherche.rdb.at/action/lookUpDocument;jsessionid=4539EBEE7541CC44110EF07F70FC7878?documentid=ris.vfght.JFT\\_09998996\\_99V00091\\_00.xml&idsourcedb=1&navida-te=20111129&searchid=1&ordinalnumber=4&firstDoc=yes&au=1322564663269&gtitle=](http://recherche.rdb.at/action/lookUpDocument;jsessionid=4539EBEE7541CC44110EF07F70FC7878?documentid=ris.vfght.JFT_09998996_99V00091_00.xml&idsourcedb=1&navida-te=20111129&searchid=1&ordinalnumber=4&firstDoc=yes&au=1322564663269&gtitle=)  
[Zugriff: 29.11.2011]

VwGH 26.5.2003, 98/12/0528 Erkenntnis  
<http://recherche.rdb.at/action/lookUpDocument;jsessionid=8CCE6811FA42C742F9341A348F78755F?documentid=rdb.tso.EN0504060072.xml&idsourcedb=1&navidate=20100521&searchid=1&ordinalnumber=28&firstDoc=yes&au=1274436133082&gtitle=>  
[Zugriff: 28.5.2010]

## **ABSTRAKT**

Die Minderheitenrechte sind ein Teil der Menschenrechte, die generell eine wichtige Bedeutung für den Schutz der Menschen und deren Rechte und Pflichten einnehmen. Die Minderheitenrechte haben eine Schutzfunktion für Angehörige bestimmter Gruppen, die aufgrund ihrer ethnischen, sprachlichen, kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit und ihrer geringen Anzahl innerhalb der Bevölkerung eines Staates oftmals diskriminierende oder benachteiligende Handlungen erdulden müssen. Zusätzlich stellen die Minderheitenrechte eine wichtige Funktion für die Friedenssicherheit, die Stabilität und politische Sicherheit eines Landes dar.

Die Notwendigkeit von speziellen Rechten zugunsten von Minderheitengruppen einerseits als Abwehr gegen Diskriminierungen und benachteiligende Handlungen, andererseits als wichtiger Faktor für die Rechtstaatlichkeit und Demokratieförderung eines Landes wurde auch von den Internationalen Organisationen wie UN, OSCE, Europarat oder EU erkannt. Seit den 50er Jahren wurden und werden von ihnen unterschiedliche Schutzmechanismen entwickelt. Diese Instrumente wurden auch von Österreich ratifiziert und teilweise in nationales Recht transformiert soweit dies erforderlich war.

In Österreich findet sich der Minderheitenschutz bereits im Staatsgrundgesetz von 1867 und auch in den Friedensverträgen von St. Germain en Laye (1919) und von Wien (1955), wobei die letzten beiden Verträge in den Rechten und Geltungsbereichen variieren. Der aktuelle Minderheitenschutz für Österreich ist im Volksgruppengesetz von 1976 samt seinen Novellen festgelegt.

Im Bezug auf die Roma und Sinti, die als Minderheitengruppe in Europa seit Jahrzehnten benachteiligt und diskriminiert wird, wird die rechtliche Situation der Gruppe in Österreich näher betrachtet. Der Hauptfokus liegt dabei in den Bereichen der politischen Partizipation, Schulbildung und Verwendung der eigenen Sprache in Österreich. Dabei werden die gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen nach dem Volksgruppengesetz und deren Umsetzung in der Praxis näher beleuchtet.

Die Analyse der drei Bereiche zeigt auf, dass auch in Österreich im Bereich des Minderheitenschutzes noch einiges getan werden muss.

**Abstract:**

The Minority Rights are part of the Human Rights which are important for the protection and security of people and their individual rights. Minority Rights imply special protection for minorities who are often discriminated by the majority of the state because of their ethnicity, culturality, linguistic or religious affiliation. These special rights protect the members of these groups from discrimination or disability by providing certain rights like participation in political affairs. But Minority Rights are also an important factor to promote stability, peace and political security of a country.

Therefore International Organisations like the UN, the OSCE, the Council of Europe and the EU encouraged the development of certain instruments to protect Minority Rights in the 1950s. Most of these instruments were ratified by Austria and affect the national protection of minorities. But Austria implemented Minority Rights well before that. As early as 1867 the "Staatsgrundgesetz" and later the Peace Treaty of St. Germain en Laye (1919) and the Peace Treaty of Vienna (1955) protected Minority Rights in this country. They only differ in the extent to which minority groups are protected and who these groups are. Currently the national protection of minorities is regulated in the "Volksgruppengesetz" of 1976.

The first part of the diploma thesis reviews the international and national system of Minority Rights, the second part of the thesis reviews the Minority Rights in Austria and the situation of Roma and Sinti in this country. Its main focus lies on the legal position and the real situation of the Roma and Sinti regarding the political participation, utilization of their language and their situation regarding education.

The analysis demonstrates that Austria should put more effort into protecting its minorities especially regarding political participation, utilization of the minority language and the situation of education.

## **LEBENS LAUF**

### **Angaben zur Person:**

---

Name: Ortbauer  
Vorname: Christina  
  
Geburtsdatum: 29.7.2985  
Geburtsort: Linz, OÖ  
Nationalität: Österreich

### **Ausbildung:**

---

1991 – 1999 Volksschule und Hauptschule Perg  
1999 – 2004 HLW Perg, mit dem Ausbildungsschwerpunkt in  
Ernährungs- und Betriebswirtschaft

### **Studienverlauf:**

---

seit 2005 Studium der Internationalen Entwicklung an der Universität Wien  
mit dem Schwerpunkt auf die Region Süd-, Südost-, Ostasien  
und Menschenrechte  
Diplomarbeitstitel: (Inter)Nationaler Minderheitenschutz – Roma und  
Sinti in Österreich (2012)  
seit 2006 Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Wien

### **Werdegang:**

---

seit 2006 ehrenamtliches Mitglied bei Amnesty International  
2008-2011 Lernhelferin bei Romano Centro Wien  
Sommer 2009 Praktikum bei Asyl in Not: Unterstützung für politisch verfolgte  
Ausländer  
Sommer 2011 Volontariat an der Österreichischen Botschaft in Malaysia